

zu 1 GRUNDLAGEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER ENTWICKLUNG IN DER REGION WESTMITTELFRANKEN (8)

zu 1.1 Die Region Westmittelfranken gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zur Gebietskategorie ländlicher Raum. Entsprechend den unterschiedlich strukturierten Teilräumen wurde eine weitere Unterteilung in den allgemeinen ländlichen Raum, den Stadt- und Umlandbereich Ansbach und den ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, vorgenommen (s. Karte 1 „Raumstruktur“ – Vierte Änderung). Der überwiegende Teil der Region, dies sind die Mittelbereiche Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. stellt die Gebietskategorie ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dar.

Insgesamt stehen in der Region Entwicklungsziele im Vordergrund. Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen liegen die Schwerpunkte in der Schaffung möglichst wohnortnaher, insbesondere qualifizierter Arbeitsplätze und im weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur, wie Verkehrsanbindung und -erschließung durch den ÖPNV sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen in allen Lebensbereichen.

Dabei kommt es darauf an, die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Region vereinigt unterschiedliche naturräumliche Einheiten von der Windsheimer Bucht (NE 131), dem Ochsenfurter und Gollachgau (NE 130), dem Steigerwald (NE 115), der Frankenhöhe (NE 114), dem Mittelfränkischen Becken (NE 113) bis zur Südlichen Frankenalb (NE 082), wie aus Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“ hervorgeht. In Gebieten mit guten Ertragslagen wird es für notwendig erachtet, dass die Bedeutung der Landwirtschaft erhalten bleibt. In Gebieten mit weniger guten Ertragslagen liegt dagegen der Schwerpunkt in der Schaffung von Arbeitsplätzen für Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie für Frauen.

Neben der Schaffung möglichst wohnortnaher Arbeitsplätze ist ein Angebot an attraktivem Bauland notwendig (vgl. RP8 3.2.1). Damit wären wichtige Voraussetzungen geschaffen, um den Abwanderungen entgegenzuwirken und die Zahl der Auspendler in die Verdichtungsräume zu verringern. Dabei ist es erforderlich, nicht nur in den zentralen Orten die Voraussetzungen für die Stärkung der Siedlungsstruktur zu schaffen, sondern auch in anderen geeigneten Gemeinden. Die hierzu notwendigen Maßnahmen (Baulandausweisung) erfordern Rücksichtnahme auf die gewachsenen Strukturen und – im Hinblick auf den Ausbau des Erholungs- und Fremdenverkehrs – auf die Landschaft sowie die Ortsbildstrukturen. Ein besonderes Augenmerk gilt es auch auf die Sanierung noch intakter und erhaltungswürdiger alter Bausubstanz zu richten, die zum Teil (z.B. Dinkelsbühl, Rothenburg o.d.Tauber, Weißenburg i.Bay., Wolframs-Eschenbach) die Grundlage für den Erholungsverkehr darstellt.

Bei der Beseitigung der noch unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen innerhalb der Region ist das Angebot an Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung zum Wohnort von entscheidender Bedeutung. Hier kommt dem Ausbau des dicht geknüpften Netzes der Zentralen Orte der unterschiedlichen Versorgungsstufen ein besonderes Gewicht zu, vor allem auch dem Ausbau der bevorzugt zu entwickelnden Zentralen Orte, insbesondere der Mittelzentren Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch und Dinkelsbühl.

zu 1.2 Die Schaffung vielseitiger, qualifizierter und möglichst wohnortnaher Arbeitsplätze ist eine wesentliche Voraussetzung für die strukturelle Verbesserung der Region Westmittelfranken. Es ist notwendig, dass das Arbeitsplatzangebot insbesondere dem durch die Schaffung weiterführender Bildungsmöglichkeiten gestiegenen Ausbildungsniveau entspricht, um gerade die jüngere Bevölkerung in der Region zu halten und damit auch die Voraussetzungen für eine weitere positive Bevölkerungsentwicklung zu verbessern.

Diesen Forderungen kommt das flächendeckende Netz Zentraler Orte entgegen (s. Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“). Dadurch werden einmal die Pendelwege zum Arbeitsplatz verkürzt und zum anderen werden die nötigen Infrastrukturkosten durch eine bessere Auslastung wirtschaftlicher gestaltet. Eine Abstimmung der Infrastrukturausstattung zwischen den zentralen Orten verschiedener Stufen wird dabei für erforderlich gehalten.

Die Region Westmittelfranken weist eine polyzentrale Struktur auf. Wesentliche Kristallisationspunkte stellen das Oberzentrum Ansbach und die Mittelzentren Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber und Weißenburg i.Bay. dar. Größere Bedeutung besitzen auch noch die möglichen Mittelzentren Feuchtwangen und Treuchtlingen.

Diese polyzentrale Struktur der Region ist geeignet, eine ausgewogene Entwicklung zu erzielen. Die hier vorhandene günstige Ausgangssituation kann in die Zukunft hinein noch stärker als bisher im Interesse der Entwicklung der Gesamtregion genutzt werden, da nur auf diesem Wege das typische Siedlungsbild bewahrt werden kann und die Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Heimat erhalten bleibt.

Um ein weiteres Zusammenwachsen der Region zu erreichen, wird es für wesentlich erachtet, das Oberzentrum Ansbach in seiner zentralen Funktion für die gesamte Region weiter zu stärken.

Über die Zentralen Orte hinaus wird auch für andere geeignete Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen, insbesondere mit Bahnstationen, eine verstärkte Entwicklung angestrebt.

zu 1.3

Um den auf Grund der relativ guten überregionalen Verkehrsanbindung – Autobahnen und Hauptbahnstrecken in die Wirtschaftsräume Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, Augsburg und München – gewonnenen Vorteil der ganzen Region zuteilwerden zu lassen, bedarf es noch in Teilbereichen dringend des Ausbaues des regionalen Verkehrsnetzes. Letzteres muss Zubringerfunktionen übernehmen, um auch traditionelle Gewerbestandorte, wie z.B. Bechhofen, Wassertrüdingen oder die Steinindustrie im Süden des Mittelbereiches Weißenburg i.Bay. besser an diese überregionalen Verkehrsachsen anzubinden und dadurch die Standortqualität zu verbessern und Impulse für die Weiterentwicklung zu bieten (vgl. RP8 4).

Es erscheint dringend geboten, die Kräfte der schwach strukturierten Region möglichst zu konzentrieren, um ein Optimum zu erreichen. Dazu ist es notwendig, dass die zentralen Orte nicht in Konkurrenz zueinander treten, sondern sich gegenseitig ergänzen. Die Ergänzungsfunktion kann aber nur dann voll erreicht werden, wenn zwischen den Zentralen Orten das Verkehrsnetz entsprechend ausgebaut ist und die Verkehrsbedienun g zwischen den Zentralen Orten und zu den Zentralen Orten verbessert wird. Insbesondere bedarf es auch einer Verbesserung der Verkehrsbedienun g innerhalb der regionalen Arbeitsmärkte. Dabei gilt es, den schienengebundenen Verkehr im Rahmen des seit Juni 1996 eingeführten 'Bayerntakts' stärker einzubinden, wobei die Wiederaufnahme des Verkehrs auf noch vorhandenen Nebenbahnstrecken, auf denen der Reisezugverkehr eingestellt wurde, anzustreben ist (Dombühl – Feuchtwangen – Dinkelsbühl – Nördlingen und Gunzenhausen – Wassertrüdingen – Nördlingen).

Des Weiteren erscheint es notwendig, die Wiedereröffnung aufgelassener Haltepunkte an den Hauptbahnstrecken in Betracht zu ziehen.

Bei der Schaffung von Arbeitsstätten und der Ausweisung von Wohnbauflächen ist die Nähe und Erreichbarkeit durch den ÖPNV ein besonderes Anliegen, um mit dieser Alternative zum motorisierten Individualverkehr den Erfordernissen einer gesunden Umwelt gerecht zu werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region ist der weitere Ausbau der Anlagen zur Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Wasserarmut und der in Folge noch heute zum Teil stark belasteten Gewässer. Dabei soll die Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe vermieden werden. Bei der Wasserversorgung ist der Ausbau der bestehenden Verbundstrukturen anzustreben, um das knappe Dargebot wirkungsvoll bereitstellen zu können. Soweit durch Schadstoffe belastete ortsnahe Versorgungen nicht saniert und damit erhalten werden können, ist eine zielgerechte Verwendung auch dieses Wassers (Brauchwasser) anzustreben.

Von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und damit für die Sicherung der Arbeitsplätze und die Ausschöpfung des Arbeitsmarktpotenzials der Region wird die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sein. Hierdurch werden auch im Hinblick auf die zunehmende Konkurrenz im EU-Binnenmarkt die regionalen Standortbedingungen verbessert. Durch verstärkte Qualifikation der Arbeitnehmer kann auch einer weiteren Nachfrage nach Fachkräften Rechnung getragen werden. Insofern gilt es, die Fachhochschule Ansbach und andere

staatliche Bildungsstätten sowie die betrieblichen und überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen den Erfordernissen, die durch neue Technologien und Berufsfelder an die Arbeitnehmer gestellt werden, anzupassen und mit ausreichenden Ausbildungsplätzen auszustatten.

zu 1.4 Die in weiten Bereichen noch stark landwirtschaftlich ausgerichtete Region hat einen erheblichen Bedarf an Arbeitsplätzen im sekundären und tertiären Sektor. Die Nähe des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen mit seinen attraktiven Arbeitsplätzen übt nach wie vor eine große Anziehungskraft auf die in der Region lebenden Menschen aus. Aber auch die anderen angrenzenden Räume bieten einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung Arbeitsplätze an. So waren im Jahr 1997 ca. 24 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Wohnort) Auspendler. Allein aus dem Arbeitsbezirk Ansbach (dieser umfasst die Stadt Ansbach und die Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) pendelten ca. 16.000 Erwerbstätige von ca. 25.500 Auspendlern in die Region Nürnberg.

Das Einkommensniveau in der Region liegt erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Die Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten betrug im Jahr 1997 49.458,00 DM (Bayern 64.548,00 DM). Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu steigern, kommt es darauf an, vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation, weitere zukunftssichere, qualifizierte Arbeitsplätze in Klein- und Mittelbetrieben in den unterschiedlichen Branchen zu schaffen.

Hier gilt es u.a., die in der Region vorhandenen endogenen Kräfte für die Neugründung von zukunftsorientierten mittelständischen Betrieben zu fördern.

So kann es gelingen, den großen Auspendlerstrom zu reduzieren und den im erwerbsfähigen Alter stehenden Menschen in Wohnortnähe ausreichend Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor anzubieten.

zu 1.5 Das Landschaftsbild der Region ist auch heute noch überwiegend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. So bewirtschafteten im Jahr 1997 die Landwirtschaft ca. 59 % (Bayern 51,6 %) und die Forstwirtschaft ca. 29,3 % (Bayern 34,6 %) der Fläche der Region.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft betrug 1997 9,2 % (Bayern 4,4 %). Der Strukturwandel hat zu einer deutlichen Abnahme (1983 noch 26,3 %) des Anteils der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft am Arbeitsort geführt.

Im Jahr 1997 existierten in der Region noch ca. 12.100 landwirtschaftliche Betriebe. Das waren rund 3.900 Betriebe weniger (- 23,8 %) als 1990. Die Betriebsaufgaben wurden überwiegend im Bereich bis unter 20 ha Landwirtschaftsfläche vorgenommen, während eine Zunahme von ca. 690 Betrieben in der Größenklasse mit 30 ha und mehr zu verzeichnen waren. Dennoch ist die Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Anteils von 9,2 % der Erwerbstätigen nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.

Die überwiegend klein- und mittelbäuerliche Struktur (ca. 64 % aller Betriebe) bietet die Gewähr für die Erhaltung der in der Regel reich gegliederten Landschaft und des Landschaftsbildes. Nachdem der Region auch die Funktion eines Ausgleichs- und Regenerationsraumes für verdichtete Räume zukommt, stellt dies eine Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Erholungs- und Fremdenverkehrs dar. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, dass die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen als land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten und gesichert werden (vgl. RP8 5.4.2.1). Eine ausgewogene raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung unterstützt eine nachhaltige und umweltgerechte Bodenbewirtschaftung.

Um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft begegnen zu können, ist es notwendig, neben der vorrangigen Qualitätsproduktion von regionaltypischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Vermarktung und den Absatz in regionalen Wirtschaftskreisläufen zu unterstützen und zu fördern. Selbstvermarktung durch die Landwirte einerseits, vor allem aber der weitere Ausbau der regionalen Vermarktung kann zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft beitragen. Die bereits ergriffenen Initiativen, z.B. des Marketingvereins „Die Region Nürnberg e.V.“ und der regionalen Marketinggesellschaft „Franken Pro“ zeigen hierzu Wege auf.

Auch die Umstellung auf ökologischen Anbau kann dem weiteren Arbeitsplatzverlust in der Landwirtschaft entgegenwirken. Hierbei können durch Zusammenarbeit mit den Äm-

*tern für Landwirtschaft und Bodenkultur die wirtschaftlichen Bedingungen der Landwirte, die Interessen der Verbraucher und die Belange der Umwelt zusammengeführt werden. *)*

**) Zielteil von der Verbindlichkeit ausgenommen*

zu 1.6 Die landschaftliche Schönheit in den vielfältigen naturräumlichen Einheiten, wie z.B. von der Windsheimer Bucht, dem Ochsenfurter und Gollachgau, dem Steigerwald, der Frankenhöhe, dem Mittelfränkischen Becken bis zur Südlichen Frankenalb, ist ein Potenzial, das die Region von den Verdichtungsräumen besonders abhebt.

Die charakteristischen Landschaftselemente, wie weite Talauen der Aisch, Wörnitz und Altmühl, Zeugenberge, Hügelketten, Steilhänge des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb oder Hecken und Streuobstkulturen bereichern den Erlebniswert der Landschaft.

Natur und Landschaft sind aber auch in der Region vielfältigen Belastungen und Eingriffen ausgesetzt. Die wesentlichen Ursachen dafür sind der zunehmende Flächenverbrauch durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen, Schadstoffbelastungen durch Industrie, Privathaushalte, Verkehr, intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie umweltunverträgliche Freizeitaktivitäten.

Ein funktionsfähiger Naturhaushalt mit den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere bildet eine unentbehrliche Grundlage nicht nur für die Attraktivität der Lebensverhältnisse, sondern auch für den für die Region notwendigen Urlaubs- und Fremdenverkehr. Diese naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen gilt es zu erhalten und zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal (Südliche Frankenalb) festgesetzt, wobei deren Funktion in der Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen der Erholung zu sehen ist. Des Weiteren sind im Regionalplan (s. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) großflächige landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zukommt.

zu 1.7 Bei allen Bemühungen, die Eigenständigkeit der Region gegenüber anderen Regionen zu stärken, muss auch die bereits bestehende und in verstärktem Maß zunehmende Verflechtung in der Arbeitsteilung, im Leistungsaustausch sowie im Transport- und Kommunikationswesen mit den benachbarten Regionen gesehen werden. Zu den benachbarten Regionen zählen die Region Würzburg, die Region Oberfranken-West, die Region Nürnberg, die Region Ingolstadt, die Region Augsburg und auf baden-württembergischer Seite die Regionen Ostwürttemberg und Franken. Zu allen diesen Regionen bestehen mehr oder weniger enge sozioökonomische Beziehungen. Besonders stark sind die Beziehungen zur Region Nürnberg, vor allem durch die große Anzahl der Berufs- und Ausbildungspendler sowie die intensiven wirtschaftlichen Verbindungen.

Die mit den angrenzenden baden-württembergischen Regionen noch unterentwickelten Verflechtungen und Kooperationsfelder gilt es auszubauen. Dies betrifft nicht nur die grenzüberschreitende Abstimmung bei Fragen der räumlichen Ordnung und Entwicklung sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie z.B. im Verkehrswesen, sondern gilt ebenso für den gesamten Bereich der sozioökonomischen und kulturellen Beziehungen.

Als Beispiele einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Region Nürnberg werden der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) oder die Arbeitsgemeinschaft „Fränkischer Oberbürgermeister“ gesehen. Darüber hinaus bestehen Kooperationen in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie in der Abfall- und Sondermüllbeseitigung.

Die Gründung des Marketingvereins „Die Region Nürnberg e.V.“ stellt eine weitere Gemeinsamkeit dar, um die gemeinsame internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Diese Ansätze einer umfangreichen Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus gilt es weiter auszubauen bzw. zu initiieren.

zu 2 RAUMSTRUKTUR**zu 2.1 Zentrale Orte****zu 2.1.1 Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung**

Die Zentralen Orte der Grundversorgung (Klein- und Unterzentren) waren gem. Art. 18 BayLplG Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung vom 27.12.2004 in den Regionalplänen nach den gem. Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) enthaltenen Vorgaben festzulegen. Diese Vorgaben ergaben sich aus den Zielen A II 2.1.3 bis 2.1.5 und 2.2.2 LEP 2006 sowie deren Begründung und dem Kriterienkatalog in Anhang 4 (zu A II 2.1).

Im Gegensatz zu den früheren Fassungen des LEPs unterscheidet das aktuelle LEP von 2013 bei den Zentralen Orten der Grundversorgung nicht mehr zwischen Klein- und Unterzentren. Die bislang festgelegten Klein- und Unterzentren können als Grundzentren beibehalten werden (LEP 2.1.6). Da eine Teilfortschreibung des LEP 2013 für das Kapitel 2.1 Zentrale Orte aufgrund § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 ansteht, soll der Regionalplan nach deren Inkrafttreten angepasst werden.

zu 2.1.1.1 Kleinzentren

Kleinzentren haben laut LEP 2006 die Aufgabe, die überörtlichen, häufig in Anspruch genommenen Versorgungseinrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Kleinzentren versorgen dabei die Bevölkerung ihres Nahbereichs, dem noch andere nicht-zentrale Orte zugehörig sind.

Die Kleinzentren und die in der Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“ dargestellten Nahbereiche werden gemäß den im LEP 2006 unter A II 2.1.4 und Anhang 4 (zu A II 2.1) enthaltenen Vorgaben bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Katalog zu beachten.

Mit Ausnahme der Kleinzentren Flachslanden (2.483 Einwohner), Schnelldorf (3.568 Einwohner), Burghaslach (2.541 Einwohner), Sugenheim (3.411 Einwohner), Markt Berolzheim (4.998 Einwohner) und Nennslingen (4.895 Einwohner) verfügen alle Kleinzentren über einen Nahbereich mit mindestens 5.000 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl ist laut LEP 2006 für die Gewährleistung der Auslastung der kleinzentralen Einrichtungen notwendig. Neben einer ausreichenden Versorgungsinfrastruktur ist in den Kleinzentren ein gut erreichbares Grundangebot an Arbeitsplätzen und im Einzelhandel vorhanden bzw. noch entwicklungsfähig. In den Kleinzentren, in denen die Kriterien nicht oder noch nicht vollständig erreicht werden (Burgbernheim, Burghaslach, Diespeck, Flachslanden, Ellingen, Heidenheim, Leutershausen, Lichtenau, Markt Erlbach, Nennslingen, Pappenheim, Petersaurach, Schnelldorf, Uehlfeld, Weidenbach, Wilburgstetten), erscheint die Festlegung dennoch gerechtfertigt, da diese betreffenden Kleinzentren

- über nur von Unterzentren geforderter Mehrausstattung verfügen (Burgbernheim, Ellingen, Heidenheim, Leutershausen, Lichtenau, Markt Erlbach, Pappenheim, Schnelldorf, Uehlfeld) und/oder
- eine besonders ausgeprägte Zentralität im Bereich des Einzelhandels, der kleinzentralen Ausstattung und/oder der Arbeitsplätze zu verzeichnen haben (Wilburgstetten) und/oder
- eine flächendeckende Versorgung nach den Vorgaben des LEP 2006 (10 km Entfernung zum nächstgelegenen Zentralen Ort) sicherstellen (Flachslanden, Nennslingen) und/oder
- bereits als Kleinzentren festgelegt waren und seitdem eine positive Entwicklung bei der Zahl der Arbeitsplätze und/oder der Einwohnerzahl zu verzeichnen hatten (Burghaslach, Diespeck, Petersaurach)

Die bisherigen Kleinzentren Dentlein a.Forst, Ehingen, Markt Berolzheim und Sugenheim erfüllen zwar weder die Kriterien des LEP 2006 noch eine der o.a. Voraussetzungen. Im Sinne einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung erscheint es dennoch notwendig, auch diese Kleinzentren beizubehalten. Auf die Beseitigung der Zentralitätsdefizite ist daher besonderes Augenmerk zu richten.

Gemäß Begründung zu LEP 2006 A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung als einheitlicher Mittelpunkt eines gemeinsamen Verflechtungsbereichs geeignet sind. Dies trifft für das Kleinzentrum Wolframs-Eschenbach/Merkendorf zu.

zu 2.1.1.2 Unterzentren

Unterzentren haben wie die Kleinzentren die Aufgabe, die Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs bereitzustellen. Die Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch ein größeres und vielfältigeres Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs (qualifizierter Grundbedarf) und an Arbeitsplätzen.

Die Unterzentren und die in der Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“ dargestellten Nahbereiche werden gemäß den im LEP 2006 unter A II 2.1.4 und Anhang 4 (zu A II 2.1) enthaltenen Vorgaben bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Katalog zu beachten.

Die Unterzentren Bechhofen (6.130 Einwohner), Heilsbronn (9.304 Einwohner), Herrieden (7.724 Einwohner), Neuendettelsau (7.833 Einwohner), Pleinfeld (7.354 Einwohner) und Windsbach (6.076 Einwohner) verfügen nicht über einen Nahbereich mit mindestens 10.000 Einwohnern. Diese Einwohnerzahl ist laut LEP 2006 für die Gewährleistung der Auslastung der unterzentralen Einrichtungen notwendig. Neben einer ausreichenden Versorgungsinfrastruktur ist in den Unterzentren ein gut erreichbares Grundangebot an Arbeitsplätzen und im Einzelhandel vorhanden bzw. noch entwicklungsfähig. In den Unterzentren, in denen die Kriterien nicht oder noch nicht vollständig erreicht werden (Bechhofen, Herrieden und Pleinfeld), erscheint die Festlegung dennoch gerechtfertigt, da diese betreffenden Unterzentren eine besonders ausgeprägte Zentralität im Bereich des Einzelhandels, der unterzentralen Ausstattung und/oder der Arbeitsplätze zu verzeichnen haben bzw. für eine flächendeckende Grundversorgung beibehalten werden müssen.

zu 2.1.1.3 Doppel- und Mehrfachorte

Nach den Vorgaben des LEP 2006 sind nur solche Gemeinden als zentrale Doppelorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung als einheitlicher Mittelpunkt eines gemeinsamen Verflechtungsbereichs geeignet sind. Dies setzt auch voraus, dass die Gemeinden eine annähernd gleichrangige zentralörtliche Bedeutung aufweisen.

Die beiden Orte Wolframs-Eschenbach und Merkendorf erfüllen diese Bedingungen. Sie sind auf Grund der räumlichen Nähe und der funktionalen Aufgabenteilung (Wolframs-Eschenbach verfügt über eine höhere Einzelhandelszentralität; Merkendorf über eine höhere Arbeitsplatzzentralität; beide Orte ergänzen sich in ihrer Versorgungsausstattung) als kleinzentraler Doppelort festgelegt. Da diese Einstufung bereits vor dem 01.04.2003 erfolgt war, erübrigt sich der Einsatz eines landesplanerischen Vertrags. Die Gemeinden verfügen ohnehin bereits über mehrjährige Erfahrungen in der interkommunalen Kooperation und haben diese kontinuierlich ausgebaut.

zu 2.1.1.4 Bevorzugte Entwicklung

Bei den in RP8 2.1.1.1 und 2.1.1.2 mit „(E)“ gekennzeichneten Orten handelt es sich um Zentrale Orte, die die Kriterien des Landesentwicklungsprogramms noch nicht in vollem Umfang erfüllen. Zur Gewährleistung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung in noch unterversorgten Räumen können auch Gemeinden als Klein- oder Unterzentren bestimmt werden, die die Einstufungskriterien noch nicht vollständig erfüllen, wenn sie auf Grund der Lage im Raum sowie der Größe ihrer Verflechtungsbereiche als Zentren der Grundversorgung erforderlich sind. Dies ist bei den in RP8 2.1.1.1 und 2.1.1.2 mit „(E)“ festgelegten Zentralen Orten der Fall.

Ausstattungsdefizite stellen sich noch bei den Kleinzentren Burghaslach (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität, Versorgungsausstattung und Einwohner im Nahbereich), Dentelein a.Forst (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Diespeck (Arbeitsplatzzentralität), Ehingen (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Ellingen (Einzelhandels-

zentralität, Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Flachlanden (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität, Versorgungsausstattung und Einwohner im Nahbereich), Heidenheim (Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Leutershausen (Einzelhandelszentralität), Lichtenau (Versorgungsausstattung), Markt Berolzheim (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Markt Erlbach (Arbeitsplatzzentralität), Nennslingen (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität, Versorgungsausstattung und Einwohner im Nahbereich), Petersaurach (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Sugenheim (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität und Versorgungsausstattung), Weidenbach (Einzelhandelszentralität, Arbeitsplatzzentralität), Wilburgstetten (Versorgungsausstattung) und Uehlfeld (Einzelhandelszentralität und Arbeitsplatzzentralität) sowie den Unterzentren Bechhofen (Arbeitsplatzzentralität und Einwohner im Nahbereich) und Pleinfeld (Arbeitsplatzzentralität und Einwohner im Nahbereich) dar.

zu 2.1.2 **Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte**

Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen ist es erforderlich, dass die Zentralen Orte die ihnen entsprechend ihrer Einstufung zukommenden Funktionen dauerhaft und möglichst in vollem Umfang wahrnehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden demographischen Veränderungen, die u.a. mit einer Bevölkerungsabnahme in Teilräumen verbunden sind, gilt es vor allem, das erreichte Ausstattungsniveau der Zentralen Orte möglichst langfristig und dauerhaft zu sichern.

In denjenigen Zentralen Orten, die die jeweilige ihrer Zentralitätsstufe zugehörigen Versorgungsfunktionen noch nicht in vollem Umfang erfüllen, kommt im Hinblick auf die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit den Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs und des qualifizierten Bedarfs der Beseitigung noch bestehender Versorgungs- und Ausstattungsdefizite besondere Bedeutung zu.

Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen müssen bei der Frage der Auslastung einzelner zentralörtlicher Einrichtungen unter Umständen Auslastungsaspekte hinter die Sicherung der wohnortnahen Versorgung zurücktreten. Um solche Auslastungsprobleme jedoch von vornherein möglichst gering halten zu können, kommt der Stabilisierung der Bevölkerungszahlen in den Zentralen Orten besondere Bedeutung zu. Eine über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll sich daher sinnvollerweise überwiegend in den Kernorten der Zentralen Orte vollziehen.

zu 2.1.2.1 **Sicherung und Entwicklung der Kleinzentren**

Kleinzentren haben die Aufgabe (vgl. Begründung zu RP8 2.1.1.1), die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung in den Bereichen Versorgung, Arbeitsplätze und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten. Die im Kriterienkatalog zur Einstufung der Zentralen Orte (Anhang 4 zu A II 2.1 LEP 2006) geforderten Ausstattungsmerkmale tragen diesen Anforderungen Rechnung. Es handelt sich dabei um objektive und vergleichbare Kriterien, die die Beurteilung der vorhandenen Zentralitätsfunktionen ermöglicht. In Kleinzentren, die die Bevölkerung ihres Nahbereichs in den einzelnen o.g. Bereichen in ausreichendem Umfang mit den Einrichtungen des Grundbedarfs versorgen, kommt es darauf an, diese Versorgung auch in Zukunft sicherzustellen. In denjenigen Kleinzentren, die Versorgungsdefizite in den o.g. Bereichen aufweisen, kommt über die Sicherung des Versorgungsniveaus hinaus der Beseitigung dieser Defizite und damit der weiteren Entwicklung entscheidende Bedeutung zu.

Die Kleinzentren Burgbernheim, Diespeck, Diethenhofen, Emskirchen, Heidenheim, Lichtenau, Markt Erlbach, Schillingsfürst, Schnelldorf und Wilburgstetten erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 10 Mio. € (GfK-Schätzung) gemessen wird, in vollem Umfang oder annähernd. Zukünftig gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau zu erhalten.

Die Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Ehingen, Ellingen, Flachlanden, Leutershausen, Markt Berolzheim, Nennslingen, Pappenheim, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld, Weidenbach und der kleinzentrale Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität

noch nicht vollständig. Zukünftig gilt es daher das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

Die Kleinzentren Burgbernheim, Diethofen, Emskirchen, Leutershausen, Lichtenau, Pappenheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Wilburgstetten und der kleinzentrale Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität, die anhand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 (mind. 850) und den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Einpendlern 1998 (mind. 500) gemessen wird, in vollem Umfang oder annähernd. Zum Vergleich und insbesondere zur Beurteilung der bislang vollzogenen Entwicklung sind auch die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2006 herangezogen worden. Das Ausstattungsniveau dieser Kleinzentren soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Diespeck, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Heidenheim, Markt Berolzheim, Markt Erlbach, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld und Weidenbach erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Zukünftig gilt es daher das vorhandene Niveau zumindest zu sichern und darüber hinaus zu versuchen, dieses weiter zu entwickeln.

Die Kleinzentren Burgbernheim, Diespeck, Diethofen, Emskirchen, Leutershausen, Markt Erlbach, Pappenheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Uehlfeld, Weidenbach und der kleinzentrale Doppelort Wolframs-Eschenbach/Merkendorf erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität, die sich anhand bestimmter zentralörtlicher Ausstattungen und Einrichtungen in den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit (Arzt, Zahnarzt, Facharzt, Apotheke), Soziales (ambulante Pflegedienst), Bildung (Grundschule), ÖPNV (Bushaltestelle) und Behörden (Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft) bemisst, in vollem Umfang oder ausreichend. Das Ausstattungsniveau dieser Kleinzentren soll zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Ehingen, Ellingen, Flachslanden, Heidenheim, Lichtenau, Markt Berolzheim, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim und Wilburgstetten erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität noch nicht vollständig. Für die Funktion dieser Kleinzentren ist von besonderer Bedeutung, dass zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau gehalten, dass jedoch darüber hinaus die Versorgungszentralität weiter entwickelt wird.

zu 2.1.2.2 Sicherung und Entwicklung der Unterzentren

Unterzentren haben die Aufgabe (vgl. Begründung zu RP8 2.1.1.2), die Deckung des Grundbedarfs und des qualifizierten Grundbedarfs der Bevölkerung in den Bereichen Versorgung, Arbeitsplätze und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten. Die im Kriterienkatalog zur Einstufung der Zentralen Orte (Anhang 4 zu A II 2.1 LEP 2006) geforderten Ausstattungsmerkmale tragen diesen Anforderungen Rechnung. Es handelt sich dabei um objektive und vergleichbare Kriterien, die die Beurteilung der vorhandenen Zentralitätsfunktionen ermöglicht. In Unterzentren, die die Bevölkerung ihres Nahbereichs in den einzelnen o.g. Bereichen in ausreichendem Umfang mit den Einrichtungen des Grundbedarfs und des qualifizierten Grundbedarfs versorgen, kommt es darauf an, diese Versorgung auch in Zukunft sicherzustellen. In denjenigen Unterzentren, die Versorgungsdefizite in den o.g. Bereichen aufweisen, kommt über die Sicherung des Versorgungsniveaus hinaus der Beseitigung dieser Defizite und damit der weiteren Entwicklung entscheidende Bedeutung zu.

Die Unterzentren Bechhofen, Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau, Pleinfeld, Scheinfeld, Wassertrüdingen und Windsbach erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 25 Mio. € (GfK-Schätzung) gemessen wird, in vollem Umfang oder annähernd. Zukünftig gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau zu erhalten.

Die Unterzentren Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau und Wassertrüdingen erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität, die anhand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 (mind. 2.000) und den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendlern 1998 (mind. 1.200) gemessen wird, in

vollem Umfang oder annähernd. Zum Vergleich und insbesondere zur Beurteilung der bislang vollzogenen Entwicklung sind auch die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2006 herangezogen worden. Das Ausstattungsniveau dieser Unterzentren soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Unterzentren Bechhofen, Pleinfeld, Scheinfeld und Windsbach erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Zukünftig gilt es daher das vorhandene Niveau zumindest zu sichern und darüber hinaus zu versuchen, dieses weiter zu entwickeln.

Die Unterzentren Bechhofen, Heilsbronn, Herrieden, Neuendettelsau, Pleinfeld, Scheinfeld, Wassertrüdingen und Windsbach erfüllen die vom LEP 2006 Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität, die sich anhand bestimmter zentral-örtlicher Ausstattungen und Einrichtungen in den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit (Arzt, Zahnarzt, Facharzt, Apotheke), Soziales (ambulanter Pflegedienst, Altenpflegeheim), Bildung (Grundschule, Hauptschule), ÖPNV (Bushaltestelle, Bahnhof) und Behörden (Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft, Polizeiinspektion) bemisst, in vollem Umfang oder ausreichend. Das Ausstattungsniveau dieser Unterzentren soll zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit nach Möglichkeit erhalten bleiben.

zu 2.2 Gebietskategorien**zu 2.2.1 Ökologisch-funktionelle Raumgliederung**

Naturräumlich wird die Region durch den geomorphologischen Aufbau der fränkischen Schichtstufenlandschaft gegliedert. Die Oberflächengewässer der Region gehören teilweise dem Flusssystem der Donau (Einzugsbereiche der Altmühl und der Würnitz), teilweise dem des Rheins (Einzugsbereiche der Tauber, der Aisch, der Fränkischen und Schwäbischen Rezat) an.

Im Süden hat die Region Anteil an der Jurastufe der Südlichen Frankenalb (Naturräumliche Einheit 082), dem Ries (NE 103) und dem Vorland der Südlichen Frankenalb (NE 110). Im Osten wird über das Mittelfränkische Becken (NE 113) die Verbindung zur benachbarten Region Nürnberg (7) hergestellt. Die markante Keuperstufe der Frankenhöhe (NE 114) und des Steigerwaldes (NE 115) leitet zum nördlichen Teil der Region über. Dort prägen ausgedehnte Waldgebiete den Keuperanstieg und die Keuperhochfläche, das tief eingeschnittene Muschelkalktal der Tauber das Tauberland (NE 129) und weite Lößflächen den Ochsenfurter und Gollachgau (NE 130). Die Windsheimer Bucht (NE 131) trennt Frankenhöhe und Steigerwald. Im Westen ist die Hohenloher und Haller Ebene (NE 127) der Frankenhöhe vorgelagert (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die natürlichen Lagebedingungen sowie die unterschiedliche natürliche Ausstattung der einzelnen naturräumlichen Einheiten prägen Landschaftscharakter, ökologische Vielfalt und Erholungseignung. Entwicklung und Nutzung des Raumes werden dadurch in starkem Maße beeinflusst. Das Ergebnis ist die heute vorliegende Raumstruktur der Region. Auch die weitere sozio-ökonomische Entwicklung wird sich an den vorgegebenen natürlichen Bedingungen orientieren müssen.

zu 2.2.1.1 Auch in der vornehmlich land- und forstwirtschaftlich strukturierten Region ist bereits in manchen Bereichen der unterschiedlichen Teilräume eine Überbeanspruchung des Raumes und seiner Naturressourcen festzustellen, was sich z.B. in Gewässerübernutzung (stark belastete Oberflächengewässer, Trinkwassermangel), Waldschäden (durch größtenteils von außerhalb der Region importierte Luftbelastungen) u.a. zeigt. Somit kommt auch hier der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen, vor allem der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es erforderlich, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft untereinander sowie mit der Belastbarkeit der einzelnen Faktoren des Naturhaushalts abzustimmen.

Als Entscheidungshilfe bei künftigen raumbedeutsamen, konkurrierenden Planungen und Maßnahmen soll aus ökologischer Sicht die Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“ dienen.

Die Raumeinheiten verdeutlichen in einer vereinfachenden, zusammenfassenden Darstellung diejenigen Bereiche, die

- vorwiegend durch eine Vielzahl und Vielfalt naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichnet sind,
- auf Grund ihrer kleinteiligen, sich meist überlagernden Nutzungen relativ gering belastet sind und daher noch eine erhöhte Artenvielfalt aufweisen,
- bevorzugt durch die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden und bereits eine verringerte Vielfalt an Organismen aufweisen,
- durch zunehmende Siedlungsdichte dem Problemkreis städtisch-industrieller Nutzung zuzuordnen sind.

Dabei gilt es zu beachten, dass für die verschiedenen Nutzungsansprüche grundsätzlich die aus ökologischer Sicht jeweils günstigsten Standorte gewählt werden.

zu 2.2.1.2 Naturnahe Lebensräume sind wesentliche Bestandteile eines Systems ökologischer Regenerationsflächen, dessen Ziel es ist, die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten in ihren ökologisch intakten Lebensräumen zu gewährleisten. Bei der Festlegung der dazu erforderlichen Netzdichte, die auch einen Austausch des genetischen Potenzials und das Überleben wandernder Arten sicherstellt, müssen der Biotoptyp, die Größe, die Lage, das ökologische Umfeld und die Vernetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Als erster Schritt für einen derartigen Arten- und Biotopschutz ist die Erhaltung gerade der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften vorrangig bedeutsam.

Naturnahe Lebensräume, wie sie u.a. durch die Biotopkartierung, die Agrarleitplanung oder die Wald funktionsplanung erfasst wurden, bilden zusammen ein System kleinflächiger ökologischer Regenerationszellen unterschiedlicher Dichte, das als Mindestmaß an biologischer Vielfalt und charakteristischer Eigenart der verschiedenen Landschaften der Region betrachtet werden muss (vgl. auch zeichnerisch erläuternde Darstellungen 'Pflege von Biotopen' in Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Dabei ist wesentlich, dass diese Regenerationsflächen miteinander so verbunden sind, z.B. durch Feldgehölze, Feldhecken, bachbegleitende Gehölze etc., dass die einzelnen Elemente mit möglichst vielen dieser Lebensräume in räumlichem Kontakt stehen.

Angesichts der „Roten Liste“ der bedrohten Tier- und Pflanzenarten kommt diesen Regenerationsflächen besondere Bedeutung auf dem Gebiet des Artenschutzes zu. Diese natürlichen bzw. naturnahen Lebensgemeinschaften kommen gehäuft insbesondere in Bereichen vor, in denen die wirtschaftliche Nutzung stark beschränkt oder annähernd ausgeschlossen ist.

Trockenrasengesellschaften auf ehemaligen Hutungen treten so z.B. verstärkt an den Talhängen der Südlichen Frankenalb (Naturräumliche Einheit 082; vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“), im Steigerwald (NE 115) und am Steilanstieg der Frankenhöhe (NE 114) auf.

Feuchtbiopte häufen sich in Form extensiv bewirtschafteter Weiher- und Schilfverlandungsflächen im Aischgrund (in den NE 131.2 und 113.6); vereinzelt kommen sie im gesamten wasserarmen Keuperbereich (in den NE 114 und 113) vor. Sie sind von großer ökologischer Bedeutung für die gefährdeten Arten der Feuchtgebiete.

Von besonderer ornithologischer Bedeutung sind die zahlreichen naturnahen Fließgewässer des Vorlandes der Südlichen Frankenalb (NE 110), insbesondere auch die Feuchtwiesen in den Flusstälern der Altmühl, der Tauber, der Wörnitz, der Aisch sowie deren Quell- und Nebenbäche.

Auf den Hängen der Frankenhöhe (NE 114), im Steigerwald (NE 115) und der Südlichen Frankenalb (NE 082) existieren noch naturnahe Bestände der typischen Laubwaldgesellschaften.

Es finden sich Reste nacheiszeitlicher Steppenvegetation auf den Gipshügeln im Raum Uffenheim und Bad Windsheim (in den NE 130.1 und 131); artenreiche, wärmeliebende Saum- und Gebüschgesellschaften auf Südhängen im Keuperbergland (NE 113, 114, 115), insbesondere in aufgelassenen Weinbergen sowie im Taubertal (NE 127.7, 127.8, 129.3) mit seinen spezifischen Tier- und Pflanzenarten der unbereinigten Weinbergsanlagen.

Wertvolle Lebensräume stellen die Landschaftselemente der Mosaiklandschaft (z.B. Streuobstanlagen, Heckengesellschaften) in den Randbereichen des Steigerwaldes (NE 115), an den Hängen der Frankenhöhe (NE 114) und der Windsheimer Bucht (NE 131) für eine große Zahl gefährdeter Tierarten dar.

zu 2.2.1.3 Von besonderem ökologischen Wert sind die Landschaftsteile in der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen.

Charakteristische Merkmale dieser ökologischen Raumeinheiten sind insbesondere

- ein Mosaik an Landnutzungen mit relativ geringen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt,
- häufig ungünstige natürliche Erzeugungsbedingungen (wie z.B. steile Hanglagen) mit relativ hohem Anteil an im Hinblick auf den Naturhaushalt extensiv bewirtschafteten oder nicht genutzten Flächen (Streuwiesen, Trockenrasen, Flurgehölze u.a.),
- vorwiegende Schutzfunktionen für Klima, Hydrologie, Luftreinhaltung,
- eine überwiegend kleinteilige Siedlungsstruktur,
- eine günstige natürliche Erholungseignung durch vielfältige Naturausstattung und/oder
- zahlreiche geomorphologisch bedeutsame Landschaftselemente (Terrassen, Schichtstufen und Schichtstufenreste).

Diese ökologischen Raumeinheiten dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- oder Regenerationsraum. Sie gewährleisten eine gewisse Stabilität des Naturhaushalts und besitzen auf Grund ihrer Vielfalt eine relativ hohe natürliche Erholungseignung (vgl. RP8 7.1.2 und 7.1.3). In der Region sind dies insbesondere

- grundwasserbeeinflusste Talgründe und Talmulden im Keuperbereich (z.B. Bibert, Fränkische Rezat; NE 113, 114 und 115) und im Jura (z.B. Altmühl; in den NE 102, 110, 082),
- der Albtrauf (in der NE 082),
- Feuchtbereiche, in der Regel als Laubwaldreste, in der Gäulandschaft (NE 127, 129, 130),
- Juratalhänge, wie z.B. der westlichen Rohrach und des Möhrenbaches (in der NE 082),
- kleinstufige Talhänge in engen Flusstälern im Keuperbereich (NE 113, 114, 115) oder Taleinschnitte in die Gäuflächen (NE 129, 130),
- großstufige Talhänge und Landstufenreste im Keuperbereich (NE 113, 114, 115, 127, 130),
- Steilanstieg der Keuperlandschaft im Gebiet des Steigerwaldes (NE 115) und der Frankenhöhe (NE 114) sowie
- Jurahochflächen mit harter Massenkalkfazies oder mehr oder weniger dolomitisierten Malmkalken der Südlichen Frankenalb (NE 082).

zu 2.2.1.4 Folgende ökologische Raumeinheiten besitzen besondere Bedeutung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:

a) Die hochgelegenen Verebnungszonen des Keuperbereiches (NE 113, 114, 115)

- in Ackernutzung; die Fortsetzung der Nördlichen Mittelfränkischen Platten (NE 113.6), Hohenloher Ebene (NE 127), Windsheimer Bucht (NE 131), Gäuböden im Ochsenfurter und Gollachgau (NE 130) sowie Tauberland (NE 129)
- in Wiesennutzung; Feuchtbereiche auf hochgelegenen Verebnungszonen im Keuperbereich (NE 113, 114, 115) und im Gäu (NE 127, 129, 130)
- in forstlicher Nutzung (in den NE 114, 115), z.B. die großen Waldkomplexe östliche und westliche Heide

b) Grundwasserbeeinflusste Talgründe in Acker- und Grünlandnutzung, insbesondere in den breiten Tälern des Keuperbereiches (NE 114, 115, 131) außerhalb der ökologisch wertvollen Bereiche

c) Als Acker- und Grünland die Jurahochfläche mit Lehmüberdeckung im Bereich der Altmühlalb (NE 082.2), das Albvorland (NE 110), fruchtbare, landwirtschaftlich intensiv genutzte Zonen mit guten Bodenqualitäten.

Marktwirtschaftliche und technische Erfordernisse zwingen heute zu einer möglichst großflächigen intensiven Landbewirtschaftung, wie sie in diesen Bereichen angetroffen wird, da die natürlichen Voraussetzungen hierfür günstig sind. Überlagernde Funktionen (z.B. Erholung) sind vor allem in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen wenig bedeutend.

Um die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung dieser Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten, ist jedoch auch hier eine Landbewirtschaftung erforderlich, die sich unter Zuhilfenahme der technischen Möglichkeiten an den ökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dabei ist es umso wichtiger, dass die noch vorhandenen Biotope (Feldgehölze, Streuwiesen etc.) erhalten bzw. neue ökologische Zellen, z.B. im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen, geschaffen werden (vgl. auch zeichnerisch erläuternde Darstellungen „Flurdurchgrünung“ in Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

zu 2.2.1.5 Auch in der Region 8 ist in den zentralen Orten die Umweltqualität zum Teil verbesserungsbedürftig. Vielfach kann dort ein Mangel an ausreichend bemessenen und funktionsgerecht gestalteten Grün- und sonstigen Freiflächen festgestellt werden, welche die wesentlichste Voraussetzung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie für die Erholung der Bevölkerung und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen darstellen.

Daher sind die Erhaltung und Neuschaffung oder Verbesserung eines Systems von Grün- und sonstigen Freiflächen für diese Orte von besonderer Bedeutung. Gerade im Hinblick auf die künftige Siedlungstätigkeit ist eine Gliederung der Siedlungsflächen durch innerörtliche Grün- und sonstige Freiflächen sowie ein Zugang zur freien Landschaft erforderlich (vgl. Begründung zu RP8 3.1.4 und 3.1.5).

zu 2.2.2 Sozio-ökonomische Raumstruktur

zu 2.2.2.1 Allgemeiner ländlicher Raum

Der allgemeine ländliche Raum stellt den Teil des ländlichen Raums dar, der generell eigenständig entwicklungsfähig ist und sich mit Verdichtungsräumen unter Wahrung der spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzt (LEP 2.2.2). Seine Abgrenzung ist durch das LEP festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.1 und in Karte 1 „Raumstruktur“ – Vierte Änderung – dargestellt).

Mit einer Einwohnerzahl von 64.941 E im Jahr 1998, was ca. 15,7 % der Regionsbevölkerung (413.518 E) ausmacht, einer Bevölkerungsdichte von ca. 96 E/km² (Regionsdurchschnitt ca. 96 E/km²) und einem nicht unerheblichen Potenzial an sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern (ca. 17.100) kommt diesem Teilbereich in der Region insofern eine besondere Bedeutung zu, als er sich als Bindeglied zwischen dem Stadt- und Umlandbereich Ansbach und dem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, weiter entwickeln soll.

Die in den letzten Jahren in Teilbereichen stark zugenommenen Einwohnerzahlen, vor allem im Kleinzentrum Diethenhofen und in den Unterzentren Heilsbronn, Neuendettelsau, Herrieden und Bechhofen – zum einen das Ergebnis der Ost-West-Wanderungsgewinne nach der Wiedervereinigung, zum anderen durch weitere Zuwächse von außerhalb der Region, insbesondere aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, aber auch aus der Region selbst – haben zum Teil zu Defiziten beim Ausbau der Versorgungsinfrastruktur geführt. Auch das Angebot an Arbeitsplätzen hat mit der Bevölkerungsentwicklung nicht immer schrittgehalten, so dass hier noch Nachholbedarf besteht.

Neben diesen überdurchschnittlich gewachsenen zentralen Orten gibt es aber auch noch Bereiche im allgemeinen ländlichen Raum, wie die Kleinzentren Flachslanden und Petersaurach mit ihren Nahbereichen, die einer vordringlichen Stärkung und Sicherung ihrer Mittelpunktfunktion und der Arbeitsplatzzentralität bedürfen.

Die Nähe zum Oberzentrum Ansbach einerseits, wie aber auch zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen andererseits und die gute regionale und überregionale Verkehrsanbindung, wie die A 6, B 13, B 14, die Hauptbahnstrecken Stuttgart – Nürnberg und Würzburg – München, haben dem allgemeinen ländlichen Raum zu einer positiven Entwicklung in den letzten Jahren verholfen. Vorwiegend in den zentralen Orten dieses Teilbereiches konnten Arbeitsstätten der unterschiedlichsten Wirtschaftsbereiche geschaffen und ausgebaut werden. Gerade die Vielfalt, vor allem durch die Errichtung von Klein- und Mittelbetrieben, gibt diesem Raum eine gewisse Stabilität, auch in Krisensituationen. Die vorhandene Strukturstärke dieses Teilraumes wird durch die Anzahl von 6 Kleinzentren und 4 Unterzentren dargestellt. Die ehemaligen Kleinzentren Herrieden und Bechhofen wurden inzwischen zu Unterzentren aufgestuft.

Bei dem Bestreben, die Qualität und Quantität des Arbeitsplatzangebotes weiter zu steigern, kommt es darauf an, die erfolgreiche Strategie der Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben in Zukunft weiter zu verfolgen.

Vor allem sollen verbesserte Kommunikationsbeziehungen, Innovation und Technologietransfer durch eine enge Vernetzung und Kooperation mit bestehenden und künftigen Einrichtungen im Stadt- und Umlandbereich Ansbach genutzt werden. Das Oberzentrum Ansbach wird neben seiner in der Region bereits dominierenden Rolle im Angebot an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leistungen durch die Errichtung der Fachhochschule und der damit verbundenen Entwicklung von zukunftsorientierten Aufgabenbereichen ein zunehmend wichtiger Partner werden.

Diese sich abzeichnende Kooperation und Vernetzung in allen Lebensbereichen mit dem Stadt- und Umlandbereich Ansbach wird die Erhaltung und den weiteren Ausbau der ÖPNV-Bedienung erforderlich machen.

zu 2.2.2.2 Stadt- und Umlandbereich Ansbach

Der Stadt- und Umlandbereich Ansbach wird durch das Oberzentrum Ansbach und seine Umlandgemeinden Burgoberbach, Lehrberg, Lichtenau, Sachsen b.Ansbach, Weidenbach und Weihenzell abgegrenzt. Dieser Teilraum weist überdurchschnittliche Entwicklungs- und Verdichtungsstrukturen im Vergleich zur Region auf. Die Einwohnerzahl von ca. 57.900 E im Jahr 1998 entspricht ca. 14 % der Regionsbevölkerung und die Bevölkerungsdichte von ca. 198 E/km² (Regionsdurchschnitt ca. 96 E/km²) unterstreicht den Konzentrationsprozess, der sich bereits in der Vergangenheit angebahnt hat.

Auf Grund der guten Ausstattung mit Versorgungsinfrastruktur in allen Daseinsbereichen, einschließlich der vorhandenen Fachhochschule Triesdorf/Weidenbach und der bereits in vier Studiengängen arbeitenden und im weiteren Aufbau befindlichen Fachhochschule Ansbach, und der günstigen Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz soll der Stadt- und Umlandbereich Ansbach als Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt zum Nutzen der gesamten Region weiterentwickelt werden.

Ansiedlungswillige Unternehmen finden in diesem Teilraum bereits günstige Voraussetzungen vor, wobei durch die großzügige Ausweisung und Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur auch flächenintensive Baumaßnahmen möglich sind. Insbesondere Betriebe, die durch Flächenverknappung im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gezwungen sind auszulagern, kommen hierfür in Betracht.

Durch die angestrebte Vernetzung mit dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, vor allem im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, und damit zu dessen Entlastung, wird die Standortqualität des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach weiter gesteigert und so zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region beitragen.

Der Stärkung des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach sowie der Entlastung der Verdichtungsräume soll die gezielte Errichtung bzw. Verlagerung von Einrichtungen dienen, die wegen ihrer Auslastung und Erreichbarkeit zwar an oberzentrale Standorte gebunden, aber nicht zur Versorgung der Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen von Oberzentren in Verdichtungsräumen notwendig sind. Derartige Einrichtungen sind z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Technologie-Transfer-Stellen, Forschungseinrichtungen für eine enge Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft oder bestimmte Verwaltungen und Behörden. Als zukunftsweisend und beispielgebend gelten die Fachhochschule Ansbach oder die teilweise Auslagerung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes von München nach Ansbach.

Die Präsenz der staatlichen Verwaltung und sonstiger wissenschaftlicher, technologieorientierter, zukunftsreicher Einrichtungen werden das Arbeitsplatzangebot im Stadt- und Umlandbereich Ansbach erweitern und gleichzeitig auch auf die übrigen Teilräume der Region ausstrahlen.

Die angestrebte Entwicklung des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach als regionaler Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt wird zu einem weiteren Bevölkerungszuwachs in diesem Teilraum der Region führen. Die breit gefächerte Versorgungsinfrastruktur, die große Anzahl von Arbeitsplätzen und die gute Anbindung der Kernstadt Ansbach an das regionale und überregionale Verkehrsnetz hat in den Umlandgemeinden bereits in der Vergangenheit zu überorganischen Entwicklungen im Wohnsiedlungsbereich geführt.

Mit ca. 26.500 Erwerbstätigen am Arbeitsort im Jahr 1997 wird der Verdichtungsansatz hinsichtlich der Arbeitsplätze im Oberzentrum Ansbach deutlich, wobei insbesondere der Dienstleistungsbereich mit 68,3 % (Regionsdurchschnitt 49,5 %) hervorsticht. Entwicklungsbedarf besteht vor allem bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Umlandgemeinden. Hier gilt es, eine ausgewogene und gemeinsam abgestimmte Entwicklung zwischen der Kernstadt Ansbach und den Umlandgemeinden herbeizuführen. Durch wechselseitige Ergänzung und Entlastung, frühzeitige Abstimmung und gemeinsame Planung bei der verkehrsgerechten Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie bei der Schaffung von noch fehlender Infrastruktur können Fehlentwicklungen vermieden werden.

Nicht Konkurrenzdenken, sondern gemeinsame Verantwortung für den Stadt- und Umlandbereich Ansbach werden zu einer erfolgreichen Gesamtentwicklung dieses Teilraumes führen.

Das Oberzentrum Ansbach hat durch seine Arbeitsplatzzentralität und durch die gute Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Ausbildungsbereiches eine

hohe Einpendlerquote zu verzeichnen. Im Jahr 1987 pendelten ca. 13.000 Personen (davon 2.155 Ausbildungspendler) nach Ansbach. Aus den Umlandgemeinden waren an diesem Einpendlerstrom ca. 3.650 Personen beteiligt. Durch die Bevölkerungszunahme im Stadt- und Umlandbereich Ansbach dürfte sich auch die Einpendlerzahl in die Kernstadt Ansbach erhöht haben.

Bereits auf Grund der heutigen Situation und der angestrebten Entwicklung des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach als regionaler Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt erscheint es dringend notwendig, eine Optimierung aller Linien des ÖPNV in diesem Teilraum zu erreichen.

Das vorhandene ÖPNV-Netz im Stadt- und Umlandbereich Ansbach zeigt bereits positive Ergebnisse bei der Bewältigung des hohen Personenverkehrsaufkommens. Allerdings spielt die Schiene im ÖPNV im Stadt- und Umlandbereich Ansbach eine untergeordnete Rolle. Lediglich in Sachsen b.Ansbach und am Bahnhof Triesdorf (Stadt Merkendorf) bestehen Zusteigemöglichkeiten zur Bahn. Eine Wiederinbetriebnahme des aufgelassenen Haltepunkts Lehrberg mit angelegtem Park and Ride-Platz wäre anzustreben.

Eine schnelle Erreichbarkeit der Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt Ansbach erfordert eine zukunftsgerichtete Abstimmung der ÖPNV-Systeme, um die Bevölkerung des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach zu einer stärkeren Annahme der öffentlichen Verkehrsmittel zu bewegen. Die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Vorzüge des ÖPNV tragen zu einer weiteren Verbesserung der angestrebten gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen bei. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach erforderlich. Dies sollte im Rahmen des regionalen Nahverkehrsplanes nach ÖPNV-Gesetz erfolgen.

Von großer Bedeutung bei der angestrebten Entwicklung des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ver- und Entsorgungsinfrastruktureinrichtungen. Hierzu zählen u.a. Einrichtungen im Bereich des Verkehrswegebau, des Sozial- und Gesundheitswesens, der Bildung und Kultur, der Freizeit und Erholung, der Wasserver- und Abwasserentsorgung, der Abfallentsorgung oder der Energieversorgung.

Bei der engen gegenseitigen Vernetzung und Abhängigkeit der Kernstadt Ansbach mit den Umlandgemeinden und der Umlandgemeinden untereinander, tragen gemeinsame abgestimmte Konzepte bei Planung und Maßnahmen von gemeindeübergreifenden Infrastrukturvorhaben zum Nutzen des Stadt- und Umlandbereiches Ansbach bei.

zu 2.2.2.3 Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll – dies sind die Mittelbereiche Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. (Karte 1 „Raumstruktur“ – Vierte Änderung) – lebten im Jahr 1998 ca. 290.800 Menschen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von ca. 70,3 % der Region. Mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 87 E/km² liegt dieser Teilraum erheblich unter dem Regionsdurchschnitt von ca. 96 E/km². Die Strukturschwäche dieses Teilraumes wird auch durch einen niedrigen Tertiärbesatz (unter dem Regionsdurchschnitt von ca. 49,5 % liegend) und zum Teil durch einen hohen Anteil der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Mittelbereiche Neustadt a.d.Aisch und Bad Windsheim ca. 12,8 %) geprägt.

Zur Erreichung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, kommt der Stärkung der zentralen Orte, der Schaffung von qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen, dem Ausbau weiterer wohnortnaher Versorgungseinrichtungen für alle Lebensbereiche, sowie möglichst gut ausgebauter Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen erhöhte Bedeutung zu. Diesem Teilraum soll innerhalb der Region beim Abbau von noch bestehendem Nachholbedarf und bei neuen strukturellen Herausforderungen der Vorrang eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den weiter anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Der Mittelbereich Bad Windsheim liegt mit ca. 37.000 Einwohnern im Jahr 1998 und einer Bevölkerungsdichte von ca. 68 E/km² an letzter Stelle aller Mittelbereiche der Region. Um hier Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken, ist dringend ein erhöhtes Angebot an Arbeitsplätzen sowohl im produzierenden Bereich als auch im tertiären Sektor erforderlich. Begünstigt durch die gute überregionale Verkehrsanbindung (A 7, B 13, B 470, Hauptbahnstrecke Würzburg – Ansbach – München) konnten bereits bauleitplanerische

Voraussetzungen, wie z.B. der Industrie- und Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim geschaffen werden.

Eine schwerpunktmäßige Weiterentwicklung wird insbesondere im Mittelzentrum Bad Windsheim und im Unterzentrum Uffenheim angestrebt.

Im Bereich der Naturparke Frankenhöhe und Steigerwald bestehen teilweise gute Ansätze für den Erholungs- und Fremdenverkehr, die es weiter auszubauen gilt.

Der Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch mit ca. 60.600 Einwohnern im Jahr 1998 ist ähnlich wie der Mittelbereich Bad Windsheim durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt.

Geringe Bevölkerungsdichte (84 E/km²) und ein hoher Anteil der Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft (ca. 12,8 %) tragen zur Strukturschwäche dieses Mittelbereichs bei.

Wie alle Teilbereiche, die an den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen grenzen, haben Gemeinden vor allem im Bereich der Hauptbahnstrecke Würzburg – Nürnberg größere Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen. Gleichzeitig ist dadurch auch der Auspendleranteil in den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gestiegen.

Als Kristallisationspunkte mit entsprechender Wirkung auf ihre Verflechtungsbereiche sollen das Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch und das Unterzentrum Scheinfeld für die notwendige Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen weiter entwickelt werden.

Darüber hinaus gilt es, die Kleinzentren, insbesondere Burghaslach, Sugenheim und Uehlfeld (Bevölkerungsdichte der Nahbereiche ca. 54 E/km², 49 E/km² bzw. 83 E/km²), in ihrer Mittelpunktfunktion weiter zu stärken, um latenten Abwanderungstendenzen zu begegnen. Anstrengungen zur Verbesserung des Erholungs- und Fremdenverkehrs in den Naturparks Frankenhöhe und Steigerwald werden ebenfalls einen strukturverbessernden Einfluss haben.

Der Mittelbereich Rothenburg o.d.Tauber mit ca. 31.100 Einwohnern im Jahr 1998 ist in weiten Teilen überwiegend landwirtschaftlich strukturiert. Geringe Bevölkerungsdichte (ca. 78 E/km²) und das Fehlen geeigneter Arbeitsplätze – vor allem im produzierenden Bereich – haben im Zusammenhang mit der noch andauernden landwirtschaftlichen Umstrukturierung dieses Gebiet zu dem am meisten abwanderungsgefährdeten der Region werden lassen. Das Mittelzentrum Rothenburg o.d.Tauber, geprägt durch den Dienstleistungsbereich (Fremdenverkehr) und u.a. durch ein Zweigwerk eines größeren Unternehmens, kann nicht die entsprechende Anzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen aufweisen, um diesem Trend wirkungsvoll zu begegnen, zumal es hier ganz besonders darauf ankommt, dem historischen Stadt- und Landschaftsbild Rechnung zu tragen. Schon deshalb wird es notwendig sein, das zum Mittelbereich gehörende Kleinzentrum Schillingfürst weiter zu entwickeln.

Im Mittelbereich Dinkelsbühl mit ca. 51.100 Einwohnern im Jahr 1998 und einer Bevölkerungsdichte von ca. 93 E/km² hat sich besonders im möglichen Mittelzentrum Feuchtwangen die Arbeitsplatzsituation im produzierenden Bereich in den letzten Jahren positiv entwickelt.

Die A 6 Nürnberg – Heilbronn und die A 7 Würzburg – Ulm werden weitere erfolgreiche Entwicklungen ermöglichen.

Besonders entwicklungsbedürftig ist jedoch der südliche Teil des Mittelbereiches. Vor allem die fehlenden Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich, der hohe Anteil der Erwerbspersonen im landwirtschaftlichen Bereich und die geringe Bevölkerungsdichte, wie z.B. im Nahbereich des Kleinzentrums Ehingen (ca. 58 E/km²), machen Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung dieses Bereiches notwendig.

Der im Aufschwung befindliche Erholungs- und Fremdenverkehr sollte hier weiter vorangetrieben werden.

Der Mittelbereich Gunzenhausen mit ca. 50.700 Einwohnern im Jahr 1998 und einer Bevölkerungsdichte von ca. 94 E/km² ist noch stark land- und forstwirtschaftlich strukturiert. Eine größere Anzahl von gewerblichen Arbeitsplätzen ist nur im Mittelzentrum Gunzenhausen sowie im Unterzentrum Wassertrüdingen vorhanden. Eine Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes auch in den übrigen zentralen Orten, insbesondere im Kleinzentrum Heidenheim (Bevölkerungsdichte des Nahbereichs ca. 54 E/km²), erscheint erforderlich, um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Durch den Altmühl- und Brombachsee, den Hahnenkammsee und nicht zuletzt auf Grund der reizvollen Landschaft bestehen gute Entwicklungsvoraussetzungen für den weiteren Ausbau des Erholungs- und Fremdenverkehrs, auch für die Weiterentwicklung von Urlaub auf dem Bauernhof, der hier bereits stark ausgeprägt ist. Die Zahl der Gästeübernachtungen stieg z.B. in der Stadt Gunzenhausen im Jahr 1998 um ca. 97 % auf ca. 145.500 im Vergleich zu 1985.

Der Mittelbereich Weißenburg i.Bay. mit ca. 60.300 Einwohnern im Jahr 1998 und einer Bevölkerungsdichte von ca. 102 E/km² stellt sich nach dem Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch als einwohnerstärkster Mittelbereich im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dar. Neben dem Mittelzentrum Weißenburg i.Bay., dem möglichen Mittelzentrum Treuchtlingen und dem Unterzentrum Pleinfeld, die sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt haben, besteht noch im Süden und Osten des Mittelbereiches ein Bedarf an einem verbreiterten Angebot an gewerblichen Arbeitsplätzen. Die teilweise bestehenden Monostrukturen (Steinindustrie) bieten zu wenige Berufschancen und sind konjunkturell zu anfällig, um eine nachhaltige positive Bevölkerungsentwicklung zu gewährleisten. Vor allem der Nahbereich des Kleinzentrums Nennslingen (Bevölkerungsdichte ca. 50 E/km²) bedarf einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Das bestehende Arbeitsplatzangebot wird dem Ausbildungsstand der nachwachsenden Generation oft nicht gerecht. Vorhandene Ansätze im Erholungs- und Fremdenverkehr, hauptsächlich im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), gilt es weiter auszubauen.

Für den Norden des Mittelbereiches sind mit dem Brombachsee günstige Voraussetzungen für den Erholungs- und Fremdenverkehr geschaffen worden, so dass auch hier mit einem weiteren Ausbau dieses Erwerbszweiges im Zuge der Fertigstellung des gesamten Seenprojekts zu rechnen ist.

Der ländliche Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, weist in einigen Gebieten zum Teil einseitige Wirtschaftsstrukturen auf. Die Steinindustrie im Jurabereich oder die Konzentration von einseitig orientierten Gewerbebranchen, wie z.B. die Kosmetikindustrie in Wassertrüdingen, werden dem wachsenden Bedarf an qualifizierten Arbeitsplätzen nicht gerecht. Größere Entfernung für Pendler und die Gefahr von Abwanderungen sind die Folge. Die vorhandene Branchenstruktur in der Wirtschaft erfordert ein breites Spektrum an Arbeitsstätten, um die Anfälligkeit bei konjunktur- oder strukturbedingten Veränderungen zu vermindern. Dabei gilt es, die vorhandenen Betriebe und Arbeitsplätze in ihrem Bestand zu sichern und zu unterstützen.

Als für die Ansiedlung besonders geeignet können Klein- und Mittelbetriebe angesehen werden, die zum einen meist flexibler auf Marktchancen und -risiken reagieren und zum anderen mit qualifizierten Arbeitsplätzen die Wirtschaftsstruktur auflockern.

Der überwiegende Teil des ländlichen Teilraumes, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, liegt in den Naturparks Frankenhöhe, Steigerwald und Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie in den Bereichen der Romantischen Straße und des Hesselberges.

Dadurch sind sehr gute Voraussetzungen vorhanden, den Erholungs- und Fremdenverkehr zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur, insbesondere des Dienstleistungssektors, zu entwickeln.

Fremdenverkehr und Kurzzeiterholung dienen nicht nur der Bevölkerung der Verdichtungsräume, sondern auch der Bevölkerung der Region. Grundlage für den Erholungs- und Fremdenverkehr bilden die Schönheit und der Reiz der unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten. Diese naturräumlichen Voraussetzungen gilt es zu bewahren und nicht durch übermäßige Erschließung und gewerbliche Nutzung zu belasten. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen mit den Erfordernissen eines umwelt- und sozialverträglichen Ausbaues des Erholungs- und Fremdenverkehrs in Einklang stehen.

Der weitere Ausbau des Erholungs- und Fremdenverkehrs im Neuen Fränkischen Seenland wird zu einer weiteren Stärkung der Mittelbereiche Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. führen.

Altmühlsee und Brombachsee sind auf Grund der in Nordbayern einmalig großen Wasserfläche bereits heute zu überregionalen Erholungsschwerpunkten geworden. Die sich abzeichnenden Konflikte zwischen Tages- und Wochenenderholungsverkehr und Frem-

denverkehr gilt es durch abgestimmte Planungskonzepte und verstärkte Kooperation der Zweckverbände und Fremdenverkehrsverbände zu lösen.

Auf Grund der großflächigen Ausdehnung der Region und der geringen Bevölkerungsdichte, insbesondere im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, hat der motorisierte Individualverkehr zwangsläufig einen wesentlich höheren Anteil am Verkehrsaufkommen als der ÖPNV. Dennoch sind aus verkehrs-, energie- und umweltfachlichen Gesichtspunkten die Erhaltung und der Ausbau der öffentlichen Verkehrsverbindungen erforderlich. Zur Sicherung der Mobilität, insbesondere für Personengruppen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, ist ein attraktives ÖPNV-Angebot durch eine Erhöhung der Bedienungshäufigkeit und Qualitätsverbesserung auf den bestehenden Linien anzustreben.

Der Einbeziehung des Schienenverkehrs sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist die gute Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen möglichst wohnortnah, vor allem aber in den zentralen Orten. Auch die Verbindungen unter den zentralen Orten selbst sowie die angestrebte Vernetzung mit dem als Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt auszubauenden Stadt- und Umlandbereich Ansbach erfordern einen attraktiven Ausbau des ÖPNV-Netzes.

Von außerordentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der ländlich strukturierten Region ist der Einsatz der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Dies betrifft sowohl den Wissenstransfer, auch in abgelegene Bereiche der Region, als auch die tägliche Kommunikation der Wirtschaft bei Produktion und Absatz. Sicherung und Ausbau der Konkurrenzfähigkeit der bestehenden und neu anzusiedelnden Wirtschaftsbetriebe, vor allem in den unterentwickelten Teilräumen der Region, machen die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur unerlässlich.

zu 3 SIEDLUNGSSTRUKTUR**zu 3.1 Siedlungswesen**

zu 3.1.1 Die organische Entwicklung ist ein allgemeiner Maßstab für die landesplanerisch zulässige und anzustrebende Siedlungsentwicklung.

Der Umfang der organischen Entwicklung einer Gemeinde bemisst sich nach LEP 1976 B II 1.3 nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung. Im Wohnsiedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Die Bereitstellung von Bauland für die ansässige Bevölkerung hat Vorrang und soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.

zu 3.1.2 *Eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit wird sich insbesondere in zentralen Orten und entlang von Entwicklungsachsen vollziehen. Dabei ist es jedoch notwendig, auf eine ausreichend gegliederte und im Bereich von Entwicklungsachsen auf eine punktuelle Entwicklung und nicht auf eine bandartige Verdichtung hinzuwirken.*

Grundsätzlich wird es für erforderlich gehalten, dass durch eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit die Funktion der zentralen Orte (= vorrangiger Entwicklungsraaster der Region) sowie die Funktion der Gebiete, die für die Erholung von besonderer Bedeutung sind (vgl. RP8 7.1.2 und Begründungskarte „Erholung“), nicht beeinträchtigt wird.

Eine über die organische Entwicklung hinausgehende Wohn- und gewerbliche Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten gewährleistet die optimale Ausnutzung der hier vorhandenen oder neu zu schaffenden überörtlichen und infrastrukturellen Einrichtungen für Bildung, Sport, Kultur, Erholung, Sozialbetreuung, Gesundheit, Ver- und Entsorgung sowie der Verwaltung. Siedlungskonzentration in den zentralen Orten bedeutet gleichzeitig auch die Steigerung ihrer Einkaufs- und Arbeitsplatzzentralität und damit wohnortnahe Arbeitsplätze. Außerdem dient die gezielte Stärkung eines zentralen Ortes nicht nur dem Siedlungs- und Versorgungskern selbst, sondern auch den übrigen Gemeindeteilen des zentralen Ortes und den Gemeinden in seinem Verflechtungsbereich.

Entlang von Entwicklungsachsen wird in Westmittelfranken eine über die organische Entwicklung hinausgehende Wohn- und gewerbliche Siedlungstätigkeit dazu beitragen, die oft nur schwache Anziehungskraft und Leistungsfähigkeit der Achsen punktuell zu stärken.

Zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen kommen – neben den zentralen Orten selbst – für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit in Betracht entlang der

überregionalen Entwicklungsachse

- Würzburg – Donauwörth die Gemeinden Oberickelsheim, Ippesheim, Gollhofen, Weigenheim, Simmershofen, Ohrenbach, Adelshofen, Gebsattel, Insingen, Diebach, Wettringen, Wörnitz, Dombühl, Schopfloch und Mönchsroth
- Nürnberg – Würzburg die Gemeinden Hagenbüchach, Wilhelmsdorf, Langenfeld, Baudenbach und Markt Bibart
- Nürnberg – Ansbach – Landesgrenze Baden-Württemberg die Gemeinden Sachsen b. Ansbach und Aurach
- Nürnberg – Donauwörth die Gemeinden Höttingen und Langenaltheim

regionale Entwicklungsachse

- Reichelshofen (Gemeinde Steinsfeld) – Uehlfeld (Höchstadt a.d.Aisch, R 7) die Gemeinden Steinsfeld, Gallmersgarten, Illesheim, Ipsheim, Dietersheim, Gutenstetten, Gerhardshofen und Dachsbach
- Uffenheim – Ansbach – Gunzenhausen – Ellingen die Gemeinden Ergersheim, Marktbergel, Oberdachstetten, Lehrberg, Burgoberbach, Ornbau, Muhr a. See und Theilenhofen
- Neustadt a.d.Aisch – Ansbach die Gemeinden Neuhof a.d.Zenn und Rügland

- *Ansbach – Dinkelsbühl die Gemeinden Burk, Langfurth und Dürrwangen*
- *(Spalt, R 7) – Gunzenhausen – Regionsgrenze (R 9) die Gemeinden Absberg, Haundorf und Unterschwaningen*
- *Windsfeld (Gemeinde Dittenheim) – Treuchtlingen – Regionsgrenze (R 10) die Gemeinden Dittenheim, Meinheim und Solnhofen*
- *Lehrberg – Rothenburg o.d.Tauber die Gemeinden Colmberg, Geslau und Neusitz*
- *Bad Windsheim – Sugenheim – Scheinfeld – Burghaslach – Regionsgrenze (R 4) die Gemeinde Markt Taschendorf*
- *Bad Windsheim - Oberzenn - NeuhoF a.d.Zenn - Regionsgrenze (R 7) die Gemeinden Oberzenn und Trautskirchen*
- *Schillingsfürst – Leutershausen – Ansbach – Bruckberg – Münchzell (Markt Diethenhofen) die Gemeinden Buch a.Wald, Weihenzell und Bruckberg*
- *Gunzenhausen – Pleinfeld die Gemeinde Pfofeld*
- *Weißenburg i.Bay. – Nennslingen – Regionsgrenze (R 7) die Gemeinden Burgsalach und Bergen.**

**) Ziel von der Verbindlichkeit ausgenommen*

zu 3.1.3 An den entstehenden großen Wasserflächen Altmühl- und Brombachsee und in deren Umland ist ein differenzierter seebedingter Nachfragedruck nach Bauland zu erwarten.

Die gemeinsame Bauleitplanung der an den Seen liegenden Städte und Gemeinden schafft die rechtlichen Grundlagen dafür, dass alle künftigen Nutzungsansprüche an den Raum optimal koordiniert und mit den wasserwirtschaftlichen Belangen (vgl. RP8 7.2) sowie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. RP8 7.1.3 und 7.1.4) abgestimmt werden können und dass der freie Zugang zu den Wasserflächen gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung sichergestellt wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden an den Seen und in ihrem Umland geeignete Bereiche in angemessenem Umfang ausgewiesen, u.a. insbesondere

- für eine verstärkt zu erwartende Wohnsiedlungstätigkeit,
- für touristisch zu nutzende Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze,
- zur Errichtung von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung sowie
- zur Errichtung von seenahen Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Eine Steuerung der Siedlungstätigkeit in diesem Raum ist vor allem deshalb notwendig, damit unkontrollierte oder unerwünschte Fehlentwicklungen vermieden werden. Den Städten und Gemeinden bietet sich dadurch die große Chance, ihre durch die künftigen Wasserflächen beeinflusste Entwicklung im Rahmen des rechtlich Möglichen vorausschauend selbst zu bestimmen und nicht spekulativen Einzelinteressen oder Zufälligkeiten unterzuordnen. Wichtigster Grundsatz muss dabei die Verhinderung der Zersiedlung und die Erhaltung des Erholungswerts der Landschaft zum Wohl der Allgemeinheit sein.

zu 3.1.4 In der Region Westmittelfranken ist es erforderlich, sich mit dem Verhältnis zwischen Siedlungstätigkeit und Landschaft auseinanderzusetzen. Künftig werden durch die bauliche Entwicklung sowie durch wirtschaftliche, technische und andere Gegebenheiten weiterhin Eingriffe in die Landschaft zu erwarten sein. Als oberstes Gebot sollte in diesem Zusammenhang jedoch gelten, dass Eingriffe und Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten werden.

Vor allem in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks (vgl. RP8 7.1.3.1 und 7.1.3.2 einschl. Begründungen sowie Karte 3 „Landschaft und Erholung“), also in den Gebieten, die für die Erholung von besonderer Bedeutung sind, können im Rahmen der Bauleitplanung Art und Umfang der Siedlungstätigkeit Beschränkungen unterworfen werden, wenn

- die Gefahr der Landschaftszersiedelung oder der Beeinträchtigung besonders schützenswerter Landschaftsteile oder der Störung eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes besteht,
- durch die Siedlungstätigkeit eine starke Belastung des Naturhaushalts mit Folgeschäden befürchtet werden muss und/oder
- der Erholungsnutzung in einem besonders schützenswerten Landschaftsteil der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden soll.

zu 3.1.5 Mit der Forderung, die besonders schützenswerten Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten, werden insbesondere die großstufigen Steilanstiege des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb einschließlich der ökologisch wertvollen Bereiche der Hochflächen, die bedeutsamen Talräume und die landschaftsprägenden Taleinschnitte angesprochen.

Die weithin einsehbaren und das Landschaftsbild entscheidend prägenden großen Landschaftsstufen sind auf Grund ihrer natürlichen Besonderheit nicht oder nur gering belastbar. Eingriffe durch Siedlungsvorhaben können eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit z.B. aus der Sicht des Naturschutzes, des Wasserschutzes, des Klimaschutzes und des Biotopschutzes nach sich ziehen. Ähnliches gilt auch für die im Ziel genannten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche. Diese Täler haben für die Siedlungsbereiche überörtliche Bedeutung mit ausgleichender Funktion (Landschaftspflege, Lufthygiene), gliedernder und gestaltender Funktion (Strukturelemente, Landschaftsbild und –vielfalt) sowie verbindender Funktion zur freien Landschaft und zu Gebieten, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung für die Erholung sind.

zu 3.2 Wohnungswesen

zu 3.2.1 Das allgemeine Ziel des Wohnungsbaus ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum. In den ländlich strukturierten Gebietsteilen der Region überwiegt das Eigenheim. Lediglich in den Städten hat der verdichtete Geschosswohnungsbau mit Miet- und Eigentumswohnungen einen erheblichen Anteil.

Um den Wohnansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden, wird es notwendig sein, neue Wohnungen möglichst in der Form des Wohneigentums, aber auch als Mietwohnungen (z.B. Einliegerwohnungen) zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte, für Gemeinden an Entwicklungsachsen und für Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit. Die Berücksichtigung der Bedingungen, die den sozialen Wohnungsbau ermöglichen, soll sicherstellen, dass die Erstellung oder der Erwerb von Wohneigentum ausreichend für breite Schichten der Bevölkerung möglich ist. Der Bauleitplanung kommt daher die besondere Bedeutung für die räumliche Steuerung des Wohnungsbaus zu.

Im Zusammenhang mit der Baulandbereitstellung wird es für unerlässlich gehalten, in neuen Baugebieten durch bauleitplanerische Festsetzungen und baubehördliche Beratung der Bauträger auf eine ökologische und ressourcenschonende Bau- und Siedlungsweise hinzuwirken. In Gebieten mit ländlicher Neuordnung bieten sich die Baulandbeschaffung durch die Flurbereinigung und die damit verbundenen Baulandumlegungen an.

zu 3.2.2 Der verbreitete Wunsch nach Wohneigentum (bevorzugt Eigenheim mit Garten) hat in der Region einen großen Flächenbedarf zur Folge. Dieser wurde und wird durch die Ausweisung von Wohngebieten gedeckt. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu unschönen Veränderungen dörflicher Ortsbilder und –strukturen sowie in den Städten mitunter zu unerwünschten Ausuferungen in die freie Landschaft geführt.

Hoher Landverbrauch führt vor allem in den Städten und zentralen Orten wegen der hier vorliegenden Größenordnungen u.a. zu schwerwiegenden siedlungsstrukturellen Problemen, in vielen Fällen zur Zersiedlung der Landschaft und zu Belastungen des Naturhaushalts. Es ist deshalb ein Anliegen der Regionalplanung, den Landverbrauch sowie Nutzungskonflikte mit der Landschaft soweit wie möglich durch flächensparende Bauweisen zu vermindern und dabei trotzdem die gewünschte Bildung von Wohneigentum zu ermöglichen.

Dem kommt der verdichtete Wohnungsbau, z.B. in der Form des Geschosswohnungsbaus (Eigentumswohnungen) entgegen. Geschosswohnungsbau ist eine städtische Wohnform und daher nur in Siedlungsgebieten mit städtischem Charakter angemessen.

Die Verwirklichung einer solchen Wohnform richtet sich nach städtebaulichen Gesichtspunkten sowie nach dem Bedarf, nicht nur an Eigentumswohnungen, sondern auch an Mietwohnungen. Preiswerte Mietwohnungen in Geschosshäusern kommen hauptsächlich für Personengruppen in Betracht, für die das Wohneigentum nicht zu verwirklichen ist. Dabei ist besonders die Berücksichtigung der Bedürfnisse von kinderreichen Familien, jungen Familien, alleinerziehenden Eltern, alten Menschen, Schwerbehinderten sowie Aussiedler- und Ausländerfamilien wichtig.

zu 3.2.3 Insbesondere in den mittelalterlich bzw. frühneuzeitlich geprägten Siedlungskernen der Städte und Gemeinden, die heute zentralörtliche Funktionen besitzen, ist es notwendig, den Wohnungsbestand zu erhalten. Dies ist eine nicht zu unterschätzende städtebauliche Aufgabe mit weitreichender und überörtlicher Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, dies durch geeignete Maßnahmen und verstärkte Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen und dadurch eine soziale Entmischung der Wohnbevölkerung möglichst zu verhindern.

Inbesondere in den zentralen Orten sollen leistungsfähige Siedlungskerne erhalten bleiben. Zur Erfüllung der angestrebten Funktionen ist hier häufig eine städtebauliche Verdichtung notwendig. Um eine Verödung der Siedlungskerne auszuschließen und diese als lebendige Einheiten zu erhalten, ist es erforderlich, dass ihre Wohnfunktion bewahrt oder, soweit notwendig, wieder hergestellt wird. Das Ziel, die Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, beinhaltet auch die Aufgabe, die bestehenden Wohnungen durch Modernisierung oder Sanierung so in ihrer Qualität anzuheben, dass sie den heutigen Ansprüchen entsprechen und zur Wohnraumversorgung mit herangezogen werden können.

Durch Sanierung und bedarfsgerechte Wohngebietsausweisung kann der Gefahr des Bevölkerungsentzugs aus den Siedlungskernen entgegengewirkt werden. Dies ist allgemein, insbesondere aber in den mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Altstadtbereichen, von besonderer Bedeutung.

Im Vergleich zum Landesdurchschnitt besteht in der Region nach wie vor ein erheblicher Nachholbedarf. Der überalterte Wohnungsbestand, insbesondere aus der Zeit vor 1918, ist in Westmittelfranken ungleich höher als im bayerischen Durchschnitt.

Tabelle 1: Wohnungsbestand und Wohnungsalter

Quelle: BStMLU, EDV-Listen der Fachdatenbank (1973) Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Gemeindedaten Ausgabe 1986)

Wesentlich für die Attraktivität des Wohnens in Westmittelfranken ist die Möglichkeit der Identifikation mit dem Heimatort. Dafür ist die Erhaltung des gewachsenen Stadt- und Ortsbildes oder der traditionellen Dorfstruktur notwendig.

zu 3.3 Gewerliches Siedlungswesen

Die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Betracht kommenden Gemeinden sind bevorzugt die zentralen Orte sowie geeignete Gemeinden an Entwicklungsachsen und Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Die zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung erforderliche gewerbliche Siedlungstätigkeit soll in der Region Westmittelfranken nicht nur die quantitative Ausweitung des gewerblichen Arbeitsplatzangebotes zum Ziel haben, sondern sie soll insbesondere auch zu einer qualitativen Verbesserung der bisher unbefriedigenden regionalen Arbeitsplatzstruktur beitragen. Hier sei der private Dienstleistungsbereich besonders angesprochen. Im Produzierenden Gewerbe finden vor allem Mittel- und Kleinbetriebe geeignete Standorte in vielen Gebietsteilen Westmittelfrankens.

Neuansiedlungen größeren Ausmaßes wären für die strukturschwache Region zwar wünschenswert. Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Ansiedlung von mittelständischen Betrieben aber erscheint aus regionaler Sicht mindestens ebenso effektiv, wenn nicht auf Dauer sogar effektiver.

Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im Rahmen der Bauleitplanung ist abhängig vom absehbaren Bedarf (u.a. Flächenbedarf, Branchenstruktur), von den standörtlichen Gegebenheiten (insbesondere verkehrsmäßige Erschließung, Kapazität der Kläranlage, Vorflutverhältnisse, Wasserbedarf) und allgemein von Größe, Struktur und Ausstattung der Standortgemeinde. Deshalb ist es wichtig, bei der Standorterschließung besonders auf eine rechtzeitige Beseitigung von infrastrukturellen Mängeln zu achten.

Im Hinblick auf einen geringen Bodenverbrauch und eine geringe Bodenversiegelung ist es erforderlich, dass gewerbliche Bauflächen möglichst rationell genutzt werden, soweit dies unter Umweltgesichtspunkten zu vertreten ist. Bei der Planung gewerblicher Bauflächen sollte der Reaktivierung brachliegender Gewerbeflächen der Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Flächen eingeräumt werden.

Die bisherigen verkehrsmäßigen Standortnachteile Westmittelfrankens werden durch die Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm wesentlich vermindert. Der nähere Bereich der beiden Autobahnen sowie des Autobahnkreuzes bietet eine Reihe geeigneter Standorte für eine gewerbliche Weiterentwicklung, also für die Ansiedlung neuer sowie für die Erweiterung oder Verlagerung bestehender Unternehmen.

Diese Standorte sind insbesondere für solche gewerbliche und handwerkliche Produktionsbetriebe oder für solche Dienstleistungsunternehmen (z.B. Großhandel) geeignet, die wegen ihrer Transportabhängigkeit auf eine leistungsfähige überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind. Ähnliches gilt auch für mögliche gewerbliche Standorte entlang von Bundesbahnstrecken.

zu 3.4 Stadt- und Dorferneuerung

zu 3.4.1 Zentralitätstypische Einrichtungen und Funktionen sind oder werden in der Regel in den Siedlungskernen konzentriert. Leistungsfähige Siedlungskerne mit entsprechend vielfältiger Versorgungs- und Einkaufszentralität sind die Voraussetzung für die Entfaltung urbanen Lebens. Es wird deshalb besonders darauf ankommen, die Siedlungskerne so auszubauen und zu gestalten, dass sie diese Funktionen innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche und ggf. auch überregional (z.B. im kulturellen, historischen oder touristischen Bereich) uneingeschränkt wahrnehmen können.

Um dies zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, in den zentralen Orten, insbesondere in den möglichen Mittelzentren und den zentralen Orten höherer Stufe, eine räumliche Trennung von Funktionen in den Siedlungskernen zu vermeiden und statt dessen eine gesunde Durchmischung anzustreben. Hierzu zählen insbesondere

- die Sicherung oder Wiederherstellung der Wohnfunktion in den Siedlungskernen,
- die Erneuerung sanierungsbedürftiger Siedlungskerne unter weitestgehender Erhaltung und Sicherung historischer Bausubstanz,
- die Mehrung von Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs,
- die Standortsicherung von städtebaulich und verkehrsmäßig integrierten Geschäftsflächen für den Einzelhandel zur Stärkung des zentralitätstypischen Angebotes mit Waren des höheren Bedarfs,
- die Verlagerung von störenden oder umweltbelastenden Gewerbe- bzw. Handwerksbetrieben in dafür geeignete Gewerbegebiete,
- die Schaffung von verkehrsberuhigten oder von Fußgängerzonen sowie in den Randbereichen der Siedlungskerne von ausreichenden Parkplatzflächen für den ruhenden Verkehr sowie
- eine verstärkte Durchgrünung der Siedlungskerne

Gleichermaßen wird es für zweckmäßig erachtet, Einrichtungen und Anlagen mit größerem Flächenbedarf an dafür geeigneten Standorten im Stadt- oder Gemeindegebiet vorzusehen, um einer möglichen Überlastung der Siedlungskerne vorzubeugen.

zu 3.4.2 Es ist für die im Ziel genannten Kommunen von besonderer Wichtigkeit, dass die begonnenen Sanierungsmaßnahmen *bzw. die vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB *)* möglichst ohne Verzögerungen weitergeführt werden. Die Sanierung hat auch zur Aufgabe, erhaltenswerte und stadtbildprägende Bausubstanz in den Siedlungskernen zu bewahren, zu sichern und in die Neugestaltung des Gebiets einzubeziehen. Dabei sollte der Abbruch von Gebäuden, die einprägsame Baukörper innerhalb des Ortsbildes darstellen, möglichst vermieden werden.

**) Zielteil von der Verbindlichkeit ausgenommen*

zu 3.4.3 Maßnahmen zu Stadt- und Dorferneuerungen tragen dazu bei, die bauliche Struktur nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen zu entwickeln, die Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur zu unterstützen und die Siedlungsstruktur den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen anzupassen. Die finanziellen Aufwendungen für solche Maßnahmen tragen in besonderem Maße der erwünschten Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes Rechnung.

Aus diesen strukturpolitischen Gründen erscheinen in der Region langfristig zur Aufnahme in die Städtebauförderung weitere Städte, Märkte und Gemeinden geeignet, die der Durch-

führung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bedürfen. Hierfür kommen ohne Festlegung einer Rangfolge insbesondere in Betracht:

- Dentlein a.Forst, Flachslanden, Geslau, Lehrberg, Neuendettelsau, Oberdachstetten (Landkreis Ansbach),
- Diespeck, Emskirchen, Markt Bibart, Markt Erlbach, Neuhof a.d.Zenn, Sugenheim, Uehlfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim),
- Heidenheim, Nennslingen, Solnhofen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

zu 3.4.4 Maßnahmen der Dorferneuerung oder der Dorfflurbereinigung sollen in enger Verbindung insbesondere mit der Flurbereinigung städtebauliche und infrastrukturelle Missstände in ländlichen Gebieten beseitigen, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessern und eine gesunde Entwicklung der Orte fördern. Die Erhaltung alter Dorfstrukturen und gesunde Lebensverhältnisse in den dörflichen Siedlungseinheiten binden die Bewohner an ihre Heimat und beugen einer Abwanderung aus den Dörfern in die Verdichtungsräume vor.

In Westmittelfranken wird schwerpunktmäßig seit Jahren im Rahmen der Flurbereinigung auch eine umfassende Dorferneuerung mit gutem Erfolg durchgeführt, was zahlreiche Prämierungen beweisen. Und zwar werden in der Regel alle Siedlungseinheiten, die im Gebiet einer Gruppenflurbereinigung liegen, auch in die Dorferneuerung einbezogen. Daneben wird in Einzelfällen die Dorfflurbereinigung durchgeführt.

In der ersten im Ziel genannten Gruppe von Nahbereichen wird nach dem Stand der Arbeitsprogrammbesprechung 1985 für Teilbereiche die Flurbereinigung bis 1990 angeordnet werden. Damit wird auch der Weg frei für die Durchführung umfassender Dorferneuerungsmaßnahmen. In den Nahbereichen Gunzenhausen, Heidenheim, Markt Berolzheim, Nennslingen, Neustadt a.d.Aisch, Pappenheim, Rothenburg o.d.Tauber und Treuchtlingen handelt es sich um Einzelmaßnahmen der Dorfflurbereinigung.

Bei der zweiten Gruppe von Nahbereichen wird mit der Anordnung der Flurbereinigung in Teilbereichen nicht vor 1991 zu rechnen sein. Es wird deshalb angeregt, die notwendigen Dorferneuerungsmaßnahmen weiterhin anzustreben.

zu 3.5 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

TOURISTISCH GENUTZTE FREIZEITWOHNGELEGENHEITEN sind Ferienwohnungen und Ferienhäuser, die vorwiegend im Rahmen von geschlossenen Feriensiedlungen (Feriendörfer, Freizeitzentren) sowie als sog. Ferienaparthäuser errichtet werden und die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

EIGENGENUTZTE FREIZEITWOHNGELEGENHEITEN sind Zweitwohnungen, Zweithäuser und Wochenendhäuser, die sowohl einzeln als auch in geschlossenen Siedlungen (z.B. Wochenendhausgebiete) errichtet werden. Sie sind vorrangig auf den Eigenbedarf des Besitzers abgestellt und nicht dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, sondern sie werden überwiegend während der Freizeit und nur vorübergehend benutzt (Eigennutzung).

TOURISTISCH GENUTZTE CAMPINGPLÄTZE sind Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an touristisch zu nutzenden Standplätzen, der in der Regel zwei Drittel und mehr beträgt. Die touristisch zu nutzenden Standplätze dürfen einem wechselnden Personenkreis längstens für die Dauer von acht Wochen zur Erholung überlassen werden oder sind für Durchreisende bestimmt (Tagesstandplätze).

EIGENGENUTZTE CAMPINGPLÄTZE sind Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an längerfristig nutzbaren Standplätzen (Dauercampingplätze). Die längerfristig zu nutzenden Standplätze, die auch für eine längere Dauer als acht Wochen vergeben werden dürfen, sind nicht dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen, sondern sie werden von Dauercampern überwiegend während der Freizeit und nur vorübergehend benutzt (Eigennutzung).

zu 3.5.1 Nach LEP 1976 zählt die Region 8 gebietsstrukturell überwiegend zu den Gebieten mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr, die sich auf Grund ihres Landschaftscharakters für eine weitere fremdenverkehrswirtschaftliche Entwicklung eignen.

Dieser überwiegende Teil der Region gliedert sich in die Fremdenverkehrsgebiete Taubertal und Gollachgrund, Frankenhöhe und Wörnitztal, Rangau und Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm. Diese Gebiete weisen eine geringe durchschnittliche Fremdenverkehrsintensität auf. Ihre Attraktivität für den längerfristigen Erholungsverkehr ist derzeit im Wesentlichen in den landschaftlichen Gegebenheiten begründet, soweit nicht örtlich besondere Gegebenheiten vorliegen.

Der im Norden in die Region hineinreichende Südteil des Fremdenverkehrsgebietes Steigerwald gehört zu den Gebieten, in denen dem Fremdenverkehr bereits eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

In den o.a. Gebieten mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr und im Fremdenverkehrsgebiet Steigerwald können geeignete Standorte für touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze gefunden werden. Unter Beachtung der in RP8 3.1.4 und 3.1.5 genannten Einschränkungen kommen hier geeignete Bereiche in Betracht

- entlang der Hauptdurchgangsstraßen des Reiseverkehrs (z.B. A 6, A 7, B 2, B 8, B 13 und B 25),
- insbesondere in den Gebieten der geplanten Naturparke (Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal) und der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee (im Neuen Fränkischen Seenland),
- im Osten, Südwesten und Westen des Mittelbereichs Ansbach,
- im Westen des Mittelbereichs Dinkelsbühl sowie
- im Südwesten des Mittelbereichs Gunzenhausen.

Durch touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze können für die einheimische Bevölkerung zusätzliche Erwerbsquellen erschlossen und die Wirtschaftsstruktur der Standortgemeinde gestärkt werden.

Eine verstärkte Nachfrage nach touristisch zu nutzenden Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze wird im Bereich der Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee zu erwarten sein. In diesen Gebieten mit künftig sehr guten Erholungsmöglichkeiten und breitem Freizeitangebot ist es wichtig, solche Wohnformen für den längerfristigen Urlaubsaufenthalt in angemessenem Umfang zu berücksichtigen und anzubieten. An Standort und Größe der Einrichtungen werden jedoch besondere Anforderungen gestellt, um einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung für die Öffentlichkeit vorzubeugen.

Es wird aber für unbedingt erforderlich gehalten, dass touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze in besonders schützenswerten Landschaftsteilen nicht errichtet werden (vgl. RP8 3.1.5).

zu 3.5.2 Für überwiegend eigengenutzte Einrichtungen des Freizeitwohnens kommen nur Teilräume in Betracht, die ökologisch, siedlungsmäßig und verkehrsmäßig sowie durch Erholungsnutzung wenig belastet sind und gleichzeitig nur einen geringen Anteil besonders schützenswerter Landschaftsteile aufweisen. Unter Beachtung der im Ziel sowie in RP8 3.1.4 und 3.1.5 genannten Einschränkungen können dafür geeignete Standorte in Erwägung gezogen werden, die in den Gebieten der geplanten Naturparke (Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal) und der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee grundsätzlich – in den übrigen Teilräumen der Region in der Regel – außerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete liegen sollten (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Um Fehlentwicklungen künftig vorzubeugen und um eine ausgewogene regionale Entwicklung auch auf dem Gebiet des Freizeitwohnens zu gewährleisten, kommen in den hierfür geeigneten Teilräumen als Standorte für Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend eigengenutzt werden, vor allem die zentralen Orte oder solche Gemeinden in Betracht, in denen die erforderlichen Standortvoraussetzungen – insbesondere Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten, Erholungsinfrastruktur – in der Regel gegeben sind oder ohne wesentlichen Aufwand geschaffen werden können. In diesen Standortgemeinden kann auch durch überwiegend eigengenutzte Einrichtungen des Freizeitwohnens zu einer wirtschaftlichen Belebung beigetragen werden, weil hier Gastronomie, Einzelhandel, Handwerk und Dienstleistungen vorhanden sind.

Die Standorte werden in der Regel im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt und bedürfen innerhalb der Naturparke grundsätzlich auch der Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungsplänen.

Die Anziehungskraft der entstehenden großen Wasserflächen des Altmühl- und Brombachsees wird auch eine starke Nachfrage nach Einrichtungen des Freizeitwohnens zur Folge haben. Besonders die Nähe des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen lässt einen potentiellen Interessentenkreis erwarten, dessen Größenordnung bisher nicht abschätzbar ist.

Für überwiegend eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze kommt der engere Seeuferbereich grundsätzlich nicht in Betracht. Denn vor allem der engere Uferbereich um Altmühl- und Brombachsee wird durch Erholungsnutzung und Fremdenverkehr sowie durch die damit zusammenhängende verkehrsmäßige Inanspruchnahme ohnehin einer starken Belastung unterliegen, die durch überwiegend eigengenutzte Einrichtungen des Freizeitwohnens noch erheblich zunehmen würde. Hinzu kommt, dass das Umland der beiden Seen, insbesondere des Altmühlsees, in großen Bereichen besonders schützenswerte Landschaftsteile aufweist, die ökologisch äußerst empfindlich sind und in denen jede zusätzliche Belastung des Naturhaushalts und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden sollte. Deshalb sind beide Seen und ihr Umland als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sowie RP8 7.1.2 und 7.1.3.1 einschl. Begründungen).

Auch die im Ziel RP8 3.1.5 genannten besonders schützenswerten Landschaftsteile und Täler kommen für überwiegend eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze nicht in Betracht. Vor allem die großstufigen Steilanstiege des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb einschließlich der ökologisch wertvollen Bereiche der Hochflächen sowie die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche der Flusstäler einschließlich der jeweiligen Nebentäler sind fast ausnahmslos als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und fallen unter die Bereiche, die von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten sind.

zu 4 VERKEHR**zu 4.1 Verkehrsübergreifende Festlegungen****zu 4.1.1 Verkehrsleitbild**

zu 4.1.1.1 Die Region Westmittelfranken ist Bestandteil der Metropolregion Nürnberg und des Nahverkehrsraums Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), der einen Raum mit einer Fläche von 11.707 km² und rund 2,15 Mio. Einwohnern umfasst. In diesem Verkehrsverbund, an dem auch der Freistaat Bayern beteiligt ist, sind neben den kreisfreien Städten und Landkreisen Mittelfrankens auch der Landkreis Forchheim (Oberfranken), die Landkreise Neumarkt i.d.Opf. und Amberg-Weizsach sowie die Stadt Amberg (Oberpfalz) und der südliche Teil des Landkreises Bayreuth zusammengeschlossen. Der Verkehrsverbund wird von insgesamt rund 100 Verkehrsunternehmen betrieben.

Der überörtliche motorisierte Individualverkehr wird in der Region Westmittelfranken auf insgesamt rund 2.700 km Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen abgewickelt. Daneben besteht zur Erschließung des Raumes ein dichtes Gemeindestraßennetz. In Hinblick auf die Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems und insbesondere mit der Zielsetzung einer stärkeren Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Nürnberg, besteht die Notwendigkeit der Kooperation und Koordination mit den angrenzenden Regionen. Dazu dient auch das Gemeinschaftsprojekt DIVAN zwischen Bayerischer Straßenbauverwaltung und Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, mit dem eine Datenbasis zur Erstellung von Gesamtverkehrsprognosen geschaffen wird. Ziel ist ein Verkehrsmodell im MIV und ÖPNV, das in verschiedenen Planungstiefen nutzbar ist. DIVAN soll Grundlage für Nahverkehrspläne, Verkehrsentwicklungspläne, Bewertung von Verkehrsprojekten, Dimensionierung von Einzelmaßnahmen und für die Weiterentwicklung eines integrierten Gesamtverkehrssystems sein.

zu 4.1.1.2 Im Zeitverlauf hat sich gezeigt, dass Erreichbarkeit und Mobilität in unserer Gesellschaft eine stetig wachsende Bedeutung besitzen. Nicht zuletzt die Konkurrenzfähigkeit der regionalen Wirtschaft steht in engem Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Eine ausreichende Kapazität und hohe Qualität der Verkehrssysteme, bei der auch der Sicherheitsaspekt eine wichtige Rolle spielt, sind dabei die Grundvoraussetzung, um den gesteigerten Anforderungen langfristig gerecht werden zu können.

Aus regionaler Sicht ist eine verbesserte Verkehrserschließung der gesamten Region mit einem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden ein zentrales Anliegen. In besonderem Maße ist dabei die Erreichbarkeit der zentralen Orte bedeutsam. Auf Grund ihrer überörtlichen Versorgungsaufgaben sind sie die Hauptanziehungspunkte aber auch Hauptquellen des Verkehrs. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist daher eine adäquate Verkehrsinfrastruktur untereinander sowie innerhalb der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche notwendig.

Es ist erforderlich, bei der Ausstattung der Verkehrsinfrastruktur wie auch dem Fahrzeug-einsatz im ÖPNV, auf die Belange in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen, wie z.B. ältere oder behinderte Menschen aber auch Familien mit Kleinkindern, verstärkt Rücksicht zu nehmen.

zu 4.1.1.3 Zur Sicherstellung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum ist auch in Zukunft weder eine ausschließliche Ausrichtung auf öffentliche Verkehrsmittel noch eine alleinige Orientierung in Richtung der Belange des Individualverkehrs zielführend. Während in der Vergangenheit eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr gesehen wurde, tritt in letzter Zeit verstärkt die Einsicht von der Notwendigkeit einer sinnvollen Aufgabenteilung bzw. eines sinnvollen Zusammenwirkens in den Vordergrund. Auf Grund der im Vergleich zu anderen Teilen Bayerns geringen Bevölkerungsdichte Westmittelfrankens sind gerade hier besondere Anstrengungen nötig.

zu 4.1.1.4 Die Siedlungstätigkeit innerhalb der Region hat sich an vielen Stellen nicht genügend an den Möglichkeiten und Notwendigkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs orientiert. Die Erschließung erfolgte häufig nahezu ausschließlich nach den Erfordernissen und Gesichtspunkten des Individualverkehrs. Dadurch sind an vielen Stellen Siedlungs-

strukturen entstanden, die eine gute Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel aus verkehrlichen oder wirtschaftlichen Gründen erschweren. Durch eine Berücksichtigung der Belange des ÖPNV bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten kann einerseits den Forderungen nach zusätzlichen Siedlungsflächen entsprochen werden sowie andererseits ein Beitrag zur besseren Auslastung der ÖPNV-Systeme und zur Reduzierung verkehrsbedingter Immissionen geleistet werden.

zu 4.1.1.5 Die steigende Nachfrage nach den Einrichtungen der Tourismus- und Naherholungsgebiete der Region sowie der Städte, die eine besondere Bedeutung für den Städtetourismus besitzen, macht es notwendig, deren Erreichbarkeit weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere auch für die Erreichbarkeit mittels des öffentlichen Verkehrs (vgl. LEP 4.1.3). Zusätzliche Verbindungen und Kapazitäten sowie kürzere Taktzeiten sind hier dringend erforderlich. Ein zusätzlicher Bedarf besteht hier in besonderem Maße für die Tourismusgebiete Fränkisches Seenland und Romantisches Franken sowie das Mittelzentrum Rothenburg o.d.Tauber.

zu 4.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

zu 4.1.2.1 Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbedienung haben für die Entwicklung der Region und ihre Teilräume eine entscheidende Bedeutung. Gerade im ländlichen Raum, in dem viele höherwertige Versorgungseinrichtungen sowie ein großer Teil der Arbeitsplätze auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte in der Regel nur in den zentralen Orten vorgehalten werden können, muss sowohl auf die Ausstattung des Verkehrsnetzes, als auch auf die Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel besonderer Wert gelegt werden. Die Rolle des öffentlichen Personennahverkehrs als wesentlicher Bestandteil eines integrierten Personennahverkehrssystems ist dabei unbestritten. Laut LEP soll im ländlichen Raum die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (vgl. LEP 4.1.3).

Die erforderlichen Verbesserungen des öffentlichen Personennahverkehrs gilt es im innerstädtischen Bereich, hier vor allem in den zentralen Orten, durch sachgerechte Planung und Durchführung zu verwirklichen bzw. zu vertiefen. Insbesondere für das Oberzentrum Ansbach ist eine Ausrichtung des Busverkehrs auf die S-Bahn-Maßnahmen sowie die Schaffung geeigneter Umsteigemöglichkeiten vom Individualverkehr auf den ÖPNV notwendig.

Die Verkehrsverhältnisse zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, hier besonders die Mittelzentren mit ihren Mittelbereichen, bedürfen der Koordination und Verbesserung. Um die in den zentralen Orten vorhandenen Versorgungseinrichtungen und Arbeitsstätten den Bewohnern des Verflechtungsbereiches leicht erreichbar zu machen, ist es unbedingt notwendig, neben dem Individualverkehr für eine ausreichende Verkehrsbedienung durch öffentliche Verkehrsmittel, gegebenenfalls als bedarfsorientierter Verkehr, zu sorgen.

Die Verbesserung der Verkehrsanbindung an die benachbarten baden-württembergischen Regionen Heilbronn-Franken und Ost-Württemberg und die Regionen Würzburg (R 2), Augsburg (R 9), Ingolstadt (R 10) und insbesondere an die Region Nürnberg (R 7) kann verwirklicht werden, wenn u. a. den Verkehrsbenutzern (hier hauptsächlich Pendler) neben einem bedarfsgerechten Angebot an Verkehrsleistungen auch günstige Umsteigemöglichkeiten auf öffentliche Verkehrsmittel geboten werden. Der Verbundtarif sowie attraktive ÖPNV-Verbindungen in die Zentren der Nachbarregionen sind in diesem Zusammenhang insbesondere in den Randbereichen der Region weiterzuentwickeln.

Das Fränkische Seenland hat eine große Anziehungskraft als Tourismus- und Naherholungsgebiet. Um dieses Erholungsgebiet vor einer übermäßigen Belastung durch den motorisierten Individualverkehr zu schützen, ist es notwendig, im Einzugsbereich einen leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr einzurichten. Dies gilt vorrangig für die Verbindung mit dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7).

zu 4.1.2.2 Das im Aufbau befindliche S-Bahn-Netz - ausgehend vom großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) - wird eine bedeutende Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Westmittelfranken mit sich bringen.

Um eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erzielen, erscheint es notwendig, beim weiteren Ausbau des S-Bahn-Netzes auch die Teilräume der Region unter Einbeziehung von Neustadt a. d.Aisch, Emskirchen und Markt Erlbach baldmöglichst an den Schienenschnellverkehr anzuschließen. Hierfür sind die Prüfverfahren für die Strecken Fürth (R 7) – Neustadt a. d.Aisch und Siegelsdorf (Gemeinde Veitsbronn, R 7) – Markt Erlbach voranzutreiben. Mittelfristiges Ziel muss es sein, über die genannten Verbindungen hinaus, weitere Bereiche der Region (z.B. Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Feuchtwangen) an das S-Bahn-Netz anzubinden.

zu 4.1.2.3 Die Forderung nach einer Verbesserung des Bedienungsstandards auf den bestehenden Schienenstrecken ist ein von Anfang an immer wieder vorgetragenes Anliegen der Region und wird auch in Zukunft ein Hauptaugenmerk darstellen.

Am 01.01.1996 wurde die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf die Bundesländer delegiert (Regionalisierungsgesetz). Nach Ablauf des ersten Vertrages hat die DB Regio AG mit dem Freistaat Bayern einen neuen Verkehrsdurchführungsvertrag (VDV) über knapp 100 Mio. Zugkilometer abgeschlossen, dessen Laufzeit sich bis zum Ende des Jahres 2013 erstreckt. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) schreibt während dieses Zeitraums ca. 30 % des Leistungsvolumens aus. Regio Mittelfranken wird ab Dezember 2008 als Nahverkehrsunternehmen mit „Franklin“ u.a. in Westmittelfranken die Strecken Nürnberg-Markt Bibart, Neustadt a.d.Aisch-Steinach-Rothenburg o.d.Tauber sowie Siegelsdorf (R 7) - Markt Erlbach im Regionalbahnverkehr bis 2018 betreiben.

Es gilt, unter allen Umständen auf den noch bestehenden, nachfolgend aufgeführten Schienenpersonennahverkehrsstrecken in der Region den Verkehr weiterzuführen.

- Markt Erlbach - (Siegelsdorf, R 7)
Die Bahnstrecke ist Bestandteil des „Franklin-Netzes“ und unterliegt damit bis 2018 einem eigenständigen Verkehrsvertrag. Die Regionalbahn stellt ein ausgezeichnetes Verkehrsmittel für die Verbindung des Kleinzentrums Markt Erlbach zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen dar.
- Neustadt a.d.Aisch - Steinach bei Rothenburg o.d.Tauber
An der Bahnnebenstrecke liegen die zentralen Orte Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim und Burgbernheim, die für die Bewohner ihrer Nahbereiche zentrale Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs bzw. des Grundbedarfs bereitzustellen haben. Die Bahnstrecke ist ein Teil der Bandinfrastruktur der regionalen Entwicklungsachse Reichelshofen (Gemeinde Steinsfeld) - Uehlfeld - (Höchstadt a.d.Aisch, R 7), von der weiterhin wichtige Entwicklungsimpulse für die Siedlungs- und Gewerbetätigkeit erwartet werden können. Mit dem bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrum Bad Windsheim als Kurort kommt der Bahnstrecke auch überregionale Bedeutung zu.
- Rothenburg o.d.Tauber - Steinach bei Rothenburg o.d.Tauber
Die Bahnstrecke stellt die Verbindung der Bahnhauptstrecke Würzburg (R 2) – Ansbach (Teil der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg - Ansbach – Weißenburg i.Bay. - Ingolstadt) mit der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg (R 2) - Rothenburg o.d.Tauber - (Nördlingen, R 9) her. Neben dem Personennahverkehr wird auch ein nicht unbedeutender Anteil des für das Mittelzentrum Rothenburg o.d.Tauber ganz wesentlichen Tourismus über die Schiene abgewickelt. Es erscheint deshalb notwendig, eine Integration in das überregionale Netz und den Großraum Nürnberg sicherzustellen. Die Bahnstrecke ist Bestandteil des „Franklin-Netzes“ und unterliegt damit bis 2018 einem eigenständigen Verkehrsvertrag.
- Wicklesgreuth (Gemeinde Petersaurach) - Windsbach
Die Strecke verbindet die regionale Entwicklungsachse Ansbach - Windsbach mit der überregionalen Entwicklungsachse Nürnberg - Ansbach - Landesgrenze Baden-Württemberg. An der Bahnstrecke liegen die zentralen Orte Neuendettelsau, Petersaurach und Windsbach, die für ihre Aufgaben als zentrale Orte auf eine gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur angewiesen sind.
- Gunzenhausen - Pleinfeld („Seenland-Bahn“)
Die Strecke stellt die kürzeste Schienenverbindung zwischen Gunzenhausen und dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) dar und ist die einzige Schienenverbindung, über die das Fränkische Seenland aus dem Raum Nürnberg

(R 7) direkt erreicht werden kann, wobei eine umsteigefreie Verbindung Nürnberg - Pleinfeld - Gunzenhausen eine deutliche Verbesserung und einen weiteren Attraktivitätsgewinn der Verbindung darstellen würde. Auf Grund der stetig gewachsenen Bedeutung des Fränkischen Seenlands als Tourismus- und Naherholungsregion ist eine adäquate Anbindung an den Schienenverkehr dringend notwendig, um als Alternative zum Individualverkehr attraktiv zu sein.

Um langfristig die Leistungsfähigkeit und die Attraktivität des Schienenverkehrs in der Region zu sichern bzw. zu verbessern, ist es von erheblicher Bedeutung, die Infrastruktur für den Schienenverkehr, vorrangig das Schienennetz und die Bahnhöfe, zu modernisieren, zu sanieren bzw. auszubauen und den Betrieb mit angemessenen Fahrzeugen zu gewährleisten.

Eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen haben ergeben, dass die Akzeptanz gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln bei einer Verkürzung des Taktes deutlich zunimmt. Insbesondere werktags gilt es daher, den Stundentakt auf allen Schienennahverkehrsstrecken anzustreben, um die Attraktivität der Verbindungen speziell für Pendler weiter zu steigern.

Untersuchungen zur Wirkung eines 1-Stunden-Taktes zwischen Ansbach und Dombühl ergaben, dass zusätzliche Fahrgastpotenziale vorhanden sind. Die Umsetzung erfordert eine entsprechende Anpassung der Busverkehre auf der Achse Rothenburg o.d.Tauber - Dombühl - Feuchtwangen - Dinkelsbühl.

zu 4.1.2.4 Das geplante S-Bahn-Netz sowie Verbesserungen im übrigen Schienenverkehr können nur durch ein ergänzendes Buszubringernetz flächendeckend wirksam werden. Somit ist es erforderlich, abgestimmt auf die Weiterentwicklung des Nahverkehrsnetzes auch das Buszubringernetz an wichtige Verknüpfungspunkte anzupassen. Dies gilt insbesondere für:

- den Stadtverkehr Ansbach sowie den Regionalverkehr Ansbach und Heilsbronn nach Realisierung der S-Bahn Nürnberg (R 7) – Ansbach,
- den Busverkehr nach Reaktivierung des Haltepunktes Lehrberg sowie
- die Nord-Süd-Busachse Rothenburg o.d.Tauber - Dombühl - Feuchtwangen - Dinkelsbühl.

zu 4.1.2.5 Die Attraktivität des Schienenverkehrs innerhalb der Region hängt in hohem Maße auch von der Netzdichte der Bahnhaltepunkte ab. Deshalb ist es für Westmittelfranken von erheblicher Bedeutung, die bestehenden Bahnhaltepunkte zu erhalten und langfristig zu sichern.

Untersuchungen zur potenziellen Verkehrsnachfrage für die Haltepunkte Burgbernheim-Wildbad und Lehrberg an der Schienenstrecke Ansbach - Würzburg (R 2) ergaben, dass für beide Haltepunkte ausreichend Fahrgastpotenziale vorhanden sind.

Im Fall der Reaktivierung des Haltepunktes Lehrberg soll eine Neuausrichtung der Busverkehre erfolgen. Der Haltepunkt Burgbernheim-Wildbad wird fußläufig und über Park+Ride erschlossen.

Für den Haltepunkt Neustadt a.d.Aisch - Mitte ergaben Bedarfsermittlungen, insbesondere auf Grund des Schülerverkehrs, der fußläufigen Anbindung an das Stadtzentrum sowie der neugeplanten Siedlungsflächen, ein ausreichendes Fahrgastpotenzial.

Die Möglichkeiten einer Reaktivierung der Bahnlinien Nördlingen-Dombühl sowie Nördlingen-Gunzenhausen sind in diesem Zusammenhang zu prüfen.

zu 4.1.2.6 Der weitere Ausbau von neuen Park+Ride-Anlagen bzw. Erweiterung der bestehenden ist insbesondere auf Grund der westmittelfränkischen Siedlungsstruktur von hoher Bedeutung. Um die Angebote des öffentlichen Nahverkehrs nutzen zu können, ist in vielen Fällen dennoch eine Anfahrt zum nächstgelegenen Haltepunkt mit dem Individualverkehr notwendig. Die Bereitstellung entsprechender Umsteigemöglichkeiten von Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel dient als wichtige Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz des öffentlichen Personennahverkehrs gerade in ländlichen Regionen. Gerade bei der Verwirklichung der S-Bahn Nürnberg (R 7) - Ansbach haben die zu schaffenden Park+Ride-Anlagen erhöhte Bedeutung.

zu 4.1.2.7 Vor allem in den Teilen der Region, die der Gebietskategorie „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ angehören, ist eine attraktive ÖPNV-Verbindung auf Grund der in der Regel äußerst geringen Bevölkerungsdichte und einer dispersen Siedlungsstruktur nur schwer möglich. Hier sind innovative und flexible Lösungen, wie z.B. durch Anrufsammel- oder Anruflinientaxis sowie Bürgerbuskonzepte, einzurichten und zu fördern. Fahrten fallen in diesen Fällen nur an, wenn eine konkrete Nachfrage gegeben ist. So können Leerfahrten, die sich unweigerlich auf die Kostenstruktur und dadurch auf die Durchführbarkeit von Buslinien auswirken, verhindert werden.

zu 4.2 Straßeninfrastruktur

zu 4.2.1 Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr

Das Straßennetz für den großräumigen und überregionalen Verkehr wird durch die Bundesautobahnen und Bundesstraßen gebildet. Der Bundesfernstraßenbau richtet sich nach dem „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“. Dort sind die Maßnahmen je nach Dringlichkeit im vordringlichen Bedarf und im weiteren Bedarf eingestuft.

zu 4.2.1.1 Das erhöhte Verkehrsaufkommen, gerade im Bereich des Schwerverkehrs, erfordert den bedarfsgerechten Ausbau der Bundesautobahnen. In der Region ist vor allem die europäische Transversale A 6 Nürnberg (R 7) - Heilbronn (Baden-Württemberg), die für die Region eine bedeutende großräumige Straßenverbindung in den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) und in den südwestdeutschen Raum darstellt, dringend sechsstreifig auszubauen.

Die Realisierbarkeit weiterer Autobahnanschlussstellen an der A 6, wie auch an der A 7, sollte in diesem Zusammenhang von den Fachstellen geprüft werden.

zu 4.2.1.2 Das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den Bundesstraßen macht Verbesserungen am überregionalen Straßenverkehrsnetz notwendig. Über diese Hauptverkehrsadern erfolgt die Verbindung zu den angrenzenden Regionen.

Die Verbesserung im Bundesstraßennetz kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Ortsumgehungen von Dettenheim (Stadt Weißenburg i.Bay.) und Dietfurt (Stadt Treuchtlingen) im Zuge der B 2. Weiterhin ist die B 2 zwischen der Regionsgrenze (R 7) und Treuchtlingen einschließlich der Ortsumgehung von Weißenburg i. Bay. dreistreifig auszubauen. Zwischen Treuchtlingen und der Regionsgrenze (R 9) sind im Bereich von Steigungsstrecken Zusatzfahrstreifen anzubauen, um den Verkehrsfluss zu verbessern. Mittelfristig erscheint ein 3-streifiger Ausbau auch in diesem Teilbereich angebracht.
- Ortsumgehungen von Neustadt a.d.Aisch und Markt Bibart im Zuge der B 8. Die Realisierbarkeit weiterer Ortsumgehungen (z.B. Oberlaimbach (Stadt Scheinfeld)) ist zu prüfen.
Zwischen Neustadt a.d.Aisch und der Regionsgrenze (R 7) sind zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit bereichsweise Zusatzfahrstreifen anzubauen.
- Die B 13 durchquert die Region diagonal zwischen den Regionsgrenzen (R 2 und R 10) und besitzt eine Vielzahl von Ortsdurchfahrten. Es sind deshalb für Oberickelsheim, Gollhofen, Unterheßbach (Markt Lehrberg), Lehrberg, Merkendorf, Stadeln (Gemeinde Muhr am See), Schlungenhof (Stadt Gunzenhausen), Unterbach (Stadt Gunzenhausen), Dornhausen (Gemeinde Theilenhofen), Theilenhofen, Stopfenheim (Stadt Ellingen) und Rothenstein (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay.) Ortsumgehungen vorzusehen.
Die Realisierbarkeit weiterer Ortsumgehungen (z.B. Stadt Uffenheim) ist zu prüfen. Weiterhin ist für die B 13 südlich von Ansbach bis zur A 6 eine zweite Fahrbahn erforderlich.
- Ortsumgehungen von Dinkelsbühl und Greiselbach (Gemeinde Wilburgstetten) im Zuge der B 25. Zwischen Feuchtwangen und Dinkelsbühl ist eine Verbindungsspanne zur A 7 herzustellen.
- Ortsumgehung von Brand (Gemeinde Haundorf) und Geislohe (Gemeinde Haundorf) im Zuge der B 466, die zwischen Schwabach und Gunzenhausen die Anbindung des Mittelzentrums Gunzenhausen an die A 6 Nürnberg (R 7) - Heilbronn

(Baden-Württemberg) und Teile des Erholungsverkehrs aus dem Großraum Nürnberg (R 7) zum Fränkischen Seenland übernimmt. Südlich Gunzenhausen ist für Westheim eine Ortsumgehung vorzusehen.

Die Realisierbarkeit weiterer Ortsumgehungen (z.B. Markt Gnotzheim, Obererlbach (Gemeinde Haundorf)) ist zu prüfen.

- Verlegung der B 470 bei Oberndorf (Markt Ipsheim), Ipsheim und Dottenheim (Gemeinde Dietersheim) sowie Ortsumgehungen von Birkenfeld (Stadt Neustadt a.d.Aisch), Demantsfürth (Markt Uehlfeld) und Uehlfeld.

Die Realisierbarkeit weiterer Ortsumgehungen (z.B. Lenkersheim (Stadt Bad Windsheim), Steinach b.Rothenburg (Gemeinde Gallmersgarten) ist zu prüfen.

zu 4.2.1.3 Die Bundesstraße B 2 ist für Westmittelfranken als wichtige Verbindung zwischen dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) und dem Verdichtungsraum Augsburg (R 9) von herausragender Bedeutung. Die fehlende Leistungsfähigkeit, gerade durch die unzureichende Überholmöglichkeit der bestehenden Straße, ist mit der bedeutenden Funktion dieser Verkehrsachse nicht vereinbar. Speziell für die Mittelbereiche Weißenburg i.Bay. und Gunzenhausen sind Ausbaumaßnahmen in dieser Verbindung von größter Wichtigkeit. Eine deutliche Verbesserung soll durch die unter Ziffer 1.4.1.2 beschriebenen Ausbaumaßnahmen erreicht werden.

Die Bundesstraße B 8 stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Verdichtungsraum Würzburg (R 2) und dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) dar. Die fehlende Leistungsfähigkeit, gerade durch die unzureichende Überholmöglichkeit im zweistreifigen Bereich der bestehenden Straße, wird der bedeutenden Funktion dieser Verkehrsachse - insbesondere auch für den Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch - nicht gerecht. Eine deutliche Verbesserung soll durch die unter Ziffer 1.4.1.2 beschriebenen Ausbaumaßnahmen erreicht werden.

zu 4.2.1.4 Im südlichen Mittelfranken ist das Bundesfernstraßennetz mehr oder weniger radial auf den Großraum Nürnberg ausgerichtet. Leistungsfähige Bundesfernstraßen gibt es mit der A 7 und A 9 sowie der B 2 derzeit nur in Nord-Süd-Richtung. Die bestehende B 13 führt durch mehrere Ortsdurchfahrten und kann so die Funktion einer großräumigen Fernstraßenverbindung nicht erfüllen. Darüber hinaus fehlt für den Wirtschaftsraum Weißenburg/Gunzenhausen und das Tourismusgebiet „Fränkisches Seenland“ eine direkte Anbindung an die A 9 Nürnberg (R 7) - München (R 14) auf kurzem Weg. Auf dem Abschnitt zwischen der B 2 und der A 9 gibt es zurzeit keine leistungsfähige Direktverbindung.

Eine verbesserte West-Ost-Straßenerschließung im südlichen Mittelfranken mit einer direkten Bundesstraßenverbindung des genannten Raums an die A 9 mit einer neuen Anschlussstelle nördlich Greding (R 7) ist daher erforderlich.

Dabei sollen vorrangig die bestehenden Staatsstraßen 2389, 2225 und 2227 einbezogen werden und durch Ortsumgehungen von Ellingen, Höttingen, Fiegenstall (Gemeinde Höttingen) ergänzt werden.

Zwischen Weißenburg und Gunzenhausen soll diese West-Ost-Straßenverbindung über die B 13 erfolgen. Dazu sind die in Ziffer 1.4.1.2 bereits beschriebenen Ortsumgehungen von Unterbach (Stadt Gunzenhausen), Dornhausen (Gemeinde Theilenhofen), Theilenhofen und Stopfenheim (Stadt Ellingen) erforderlich.

Diese West-Ost-Straßenachse soll weiterhin von Gunzenhausen nach Westen in den Raum Dinkelsbühl/Feuchtwangen verlängert werden und dort an die A 7 Würzburg - Ulm anbinden. Der Hesselbergraum leidet unter einer verkehrsgeographischen Abseitslage, die nur über eine leistungsfähige Anbindung an überregionale Verkehrsachsen verbessert werden kann.

zu 4.2.2 Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr

Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sind im wesentlichen Staats- und Kommunalstraßen. Der Staatsstraßenbau richtet sich nach dem „Ausbauplan für Staatsstraßen“. Entsprechend abgestimmte Konzepte sind für die Kreisstraßen die Investitionsprogramme der Landkreise (für jeweils 5 Jahre mit jährlicher Fortschreibung).

Gemäß Begründung zu LEP 4.2 sollen Zentralen Orte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, über Staatsstraße an das regionale Verkehrsnetz angebunden werden, um damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

Die Staatsstraßen erfüllen die Funktion von Bindegliedern im Netz des weiträumigen Verkehrs und stellen das tragende Gerüst für den Regionalverkehr in der Fläche dar. Um dieser Rolle langfristig gerecht werden zu können, sind innerhalb der Region zahlreiche Instandsetzungsmaßnahmen dringend notwendig.

Der Schwerpunkt liegt beim „bestandsorientierten Ausbau“ auf der Substanzerhaltung und -verbesserung sowie auf der Beseitigung von Unfallschwerpunkten. Als Neubaustrecken kommen vor allem Ortsumgehungen in Frage, die zur Entlastung von Siedlungsgebieten beitragen. Die entlasteten Städte, Märkte und Gemeinden erhalten dadurch die Chance, die Eigenart und das Leben ihres Gemeinwesens in einem günstigen Umfeld eigenverantwortlich fortzuentwickeln.

Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen demgegenüber vorrangig Zubringerfunktionen zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie bilden das Netz der Kommunalstraßen und dienen insbesondere der Erschließung des Raumes und der Verbindung zwischen Gemeinden (vgl. Begründung zu LEP 4.2).

Die Kreisstraßen tragen durch ihre Erschließungsfunktion in der Fläche maßgeblich zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei.

Die Gemeindestraßen werden wegen ihrer unterschiedlichen Funktion in Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen unterteilt. In den größeren Gemeinden ergeben sich durch das Anwachsen des Individualverkehrs erhebliche Probleme.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Mittelbereichen der Region erscheinen aus regionalplanerischer Sicht folgende Maßnahmen des Aus- und Neubaus sowie erforderliche Verlegungen im Straßennetz des regionalen und überörtlichen Verkehrs notwendig:

Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch

- Zur Verbesserung der Verbindung des Mittelzentrums Neustadt a.d.Aisch mit dem Oberzentrum Ansbach soll die St 2255 in den noch nicht ausgebauten Teilabschnitten bestandsorientiert ausgebaut werden.
- Die St 2261 schafft die Verbindung des Kleinzentrums Burghaslach über das Unterzentrum Scheinfeld weiter über die B 8 mit dem Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch. Der Ausbau im Abschnitt Scheinfeld - Markt Bibart ist notwendig.
- Eine weitere Verbindung zwischen dem Kleinzentrum Burghaslach und dem Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch findet über die St 2256 und St 2259 statt. Dort ist die St 2259 zwischen Münchsteinach und Mittelsteinach (Gemeinde Münchsteinach) auszubauen.
- Zur Verbesserung der Anbindung des Unterzentrums Scheinfeld an die Bundesautobahn A 3 und das Unterzentrum Schlüsselfeld (R 4) ist die St 2261 bestandsorientiert auszubauen.
- Die St 2421 verbindet das Unterzentrum Scheinfeld mit dem Unterzentrum Wiesentheid (R 2) und der Bundesautobahn A 3. Der Abschnitt zwischen Scheinfeld und Oberscheinfeld ist auszubauen.
- Die St 2252 bindet das Kleinzentrum Markt Erlbach an das Mittelzentrum Bad Windsheim an. In der Ortsdurchfahrt und westlich von Linden (Markt Markt Erlbach) ist die St 2252 auszubauen.
- Das Kleinzentrum Emskirchen wird über die St 2244 an den Bereich Herzogenaurach (R 7) angebunden. Zwischen Emskirchen und der B 8 sowie im Bereich Oberriedern-dorf (Markt Emskirchen) ist die St 2244 auszubauen.
- Darüber hinaus sind weitere Ausbaumaßnahmen an den Staatsstraßen St 2252 (insb. Linden (Markt Markt Erlbach) bis Markt Erlbach), St 2259 (insb. Gerhardshofen bis Regionsgrenze R 7) und St 2414 (insb. Dachsbach bis Emskirchen) notwendig.

Mittelbereich Bad Windsheim

- Im Mittelbereich Bad Windsheim sind Ausbaumaßnahmen an den Staatsstraßen St 2252, St 2253 (insb. Flachslanden bis Markt Bibart) und St 2256 (insb. Landesgrenze Baden-Württemberg über Uffenheim bis zur B 8) notwendig.

Mittelbereich Ansbach

- Der Nahbereich Bechhofen wird über die St 2222 an das mögliche Mittelzentrum Feuchtwangen und über die St 2220 an das Mittelzentrum Dinkelsbühl angeschlossen. Der notwendige Ausbau der St 2222 zwischen Feuchtwangen und

Thürnhofen (Stadt Feuchtwangen) sowie zwischen Kaierberg (Markt Dentlein a. Forst) und Wieseth sowie westlich von Bechhofen wie auch der St 2220 von der Stadtgrenze Dinkelsbühl bis Matzmansdorf (Gemeinde Langfurth), westlich von Königshofen (Markt Bechhofen) und von Bechhofen bis zur St 2221 wird zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen.

- Die St 2221 dient ferner der Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Oberzentrum Ansbach. Durch die Ortsumgehungen von Altentrüdingen (Stadt Wassertrüdingen), Unterschwaningen, Kleinried (Markt Bechhofen), Großenried (Markt Bechhofen) und Burgoberbach wird die Straßenverbindung deutlich verbessert.
- Die St 2410 verbindet die Kleinzentren Dietenhofen und Windsbach mit dem Unterzentrum Heilsbronn. Der Abschnitt nördlich von Reuth (Gemeinde Neuendettelsau) ist noch auszubauen.
- Zur besseren Anbindung des Kleinzentrums Petersaurach an das Oberzentrum Ansbach und den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) sind die höhengleichen Bahnübergänge der St 2412 und einer Gemeindeverbindungsstraße nach Gleizendorf (Gemeinde Petersaurach) an der Bahnlinie Nürnberg (R 7) – Ansbach durch eine gemeinsame höhenfreie Überführung zu ersetzen.
- Die St 2220 verbindet die Kleinzentren Wolframs-Eschenbach und Windsbach und bindet diese an das Mittelzentrum Roth (R 7) an. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist die St 2220 zwischen Wolframs-Eschenbach und Windsbach auszubauen.
- Die St 2223 bindet das Kleinzentrum Windsbach an das Kleinzentrum Spalt (R 7) an. Zwischen Windsbach und Untereschenbach (Stadt Windsbach) ist die St 2223 auszubauen.
- Darüber hinaus sind folgende weitere Ausbaumaßnahmen an den Staatsstraßen St 2220 (insb. Burk bis Matzmansdorf (Gemeinde Langfurth)), St 2245, St 2248 (insb. Wassertrüdingen bis Herrieden) und St 2410 (insb. Heilsbronn bis Regionsgrenze R 7) notwendig. Die Realisierbarkeit einer Ortsumgehung von Herrieden an der St 2248 und von Reuth (Gemeinde Neuendettelsau) an der St 2410 ist zu prüfen.

Mittelbereich Rothenburg o.d.Tauber

- Zwischen dem Mittelzentrum Rothenburg o.d.Tauber und den angrenzenden Teilräumen Baden-Württembergs bestehen historisch gewachsene sozioökonomische Verflechtungen. Es ist daher die St 2268 zwischen Tauberzell (Gemeinde Adelshofen) und der Landesgrenze auszubauen.
- Die St 2249 verbindet das Kleinzentrum Leutershausen mit dem Mittelzentrum Rothenburg o.d.Tauber. Der notwendige Ausbau westlich von Schönbronn (Gemeinde Buch am Wald) wird zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen.
- Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Mittelzentrums Rothenburg o.d.Tauber ist zwischen der St 2419 und St 2250 eine Straßenverbindung herzustellen.
- Darüber hinaus sind weitere Ausbaumaßnahmen an den Staatsstraßen St 2246 (insb. Ziegelhütte (Stadt Schillingsfürst) bis Steinbächlein (Stadt Leutershausen), St 2247 (insb. Diebach bis Bellershausen (Gemeinde Diebach) sowie ab St 2419 bis Landesgrenze Baden-Württemberg), St 2249 (insb. Leutershausen bis Rothenburg o.d.Tauber) und St 2419 (insb. zwischen den Bundesautobahnen A6 und A7) notwendig. Die Realisierbarkeit einer Ortsumgehung von Leutershausen ist zu prüfen.

Mittelbereich Dinkelsbühl

- Die St 2220 stellt die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Dinkelsbühl und dem Mittelzentrum Ellwangen (Baden-Württemberg) her. Zwischen der Landesgrenze und Wolfertsbronn (Große Kreisstadt Dinkelsbühl) sowie westlich von Dinkelsbühl ist die St 2220 auszubauen.
- Das Kleinzentrum Ehingen wird über die St 2385 mit dem Kleinzentrum Wilburgstetten verbunden. Der Abschnitt zwischen der St 2218 und Ruffenhofen (Gemeinde Weiltingen) bedarf einer Verbesserung des Ausbaustandes.
- Die St 1066 bindet das mögliche Mittelzentrum Feuchtwangen an die Bundesautobahn A 7 und das Mittelzentrum Crailsheim (Baden-Württemberg) an. Für Sommerau (Stadt Feuchtwangen) ist eine Ortsumgehung herzustellen.

- Die St 2222 verbindet das Kleinzentrum Schnelldorf mit dem grenznahen Bereich in Baden-Württemberg. Von der Bundesautobahn bis an die Landesgrenze bei Gailroth (Gemeinde Schnelldorf) ist die St 2222 auszubauen.
- Darüber hinaus sind weitere Ausbaumaßnahmen an den Staatsstraßen St 2222 (insb. Reichenbach (Stadt Feuchtwangen) bis Unterampfrach (Gemeinde Schnelldorf), St 2248 und St 2385 (insb. Weilingen bis Landesgrenze Baden-Württemberg) notwendig. Die Realisierbarkeit einer Ortsumgehung von Wolfertsbronn (Große Kreisstadt Dinkelsbühl) an der St 2220 sowie von Vorderbreithann (Stadt Feuchtwangen) und Weinberg (Gemeinde Aurach) an der St 1066 ist zu prüfen.

Mittelbereich Gunzenhausen

- Zur besseren Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Mittelzentrum Gunzenhausen ist der Ausbau der St 2219 im Abschnitt Unterschwaningen – Cronheim (Stadt Gunzenhausen) notwendig.
- Die St 2218 verbindet das Unterzentrum Wassertrüdingen mit dem Kleinzentrum Heidenheim. Der Ausbauzustand ist zwischen Schobdach (Stadt Wassertrüdingen) und Geilsheim (Stadt Wassertrüdingen) und östlich von Ostheim (Gemeinde Westheim) zu verbessern.
- Darüber hinaus sind weitere Ausbaumaßnahmen an der Staatsstraße St 2218 (insb. Wassertrüdingen bis Treuchtlingen) notwendig.

Mittelbereich Weißenburg

- Die St 2230 verbindet den Nahbereich Markt Berolzheim mit dem möglichen Mittelzentrum Treuchtlingen und dieses mit dem Mittelzentrum Eichstätt (R 10). Wichtig sind in diesem Streckenzug noch Ortsumgehungen von Treuchtlingen und Zimmern (Stadt Pappenheim). Weiterhin ist die St 2387 östlich von Zimmern (Stadt Pappenheim) auszubauen. Die St 2230 stellt zusammen mit der St 2387 und den Kreisstraßen WUG 11 und 12 eine sehr wichtige Straßenverbindung für den Schwerverkehr - insbesondere von und zu den Steinbrüchen - zwischen der B 2 und der B 13 dar.
- Durch die St 2217 werden die Steinbruchgebiete bei Langenaltheim/Solnhofen und bei Möhren (Stadt Treuchtlingen) erschlossen. Zwischen Langenaltheim und der B 2 sowie zwischen Treuchtlingen und Möhren (Stadt Treuchtlingen) ist die St 2217 auszubauen.
- Darüber hinaus sind weitere Ausbaumaßnahmen an den Staatsstraßen St 2216 (insb. Windischhausen (Stadt Treuchtlingen) bis Regionsgrenze R 9) und St 2217 (insb. Solnhofen bis Langenaltheim) notwendig.

zu 4.3 Schieneninfrastruktur

zu 4.3.1 Aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. LEP 1.1.1), darf eine Einschränkung des Schienenverkehrs (Personen und Güter) - und hier insbesondere ein Rückzug aus der Fläche - nicht mit rein betriebswirtschaftlichen Interessen begründet werden. Die Sicherstellung eines leistungsfähigen Schienenfernverkehrs ist daher ein wesentliches Anliegen der Region. In diesem Zusammenhang gilt es entstehende Mehrwege auf Grund von Neuausrichtungen der Schienenverbindungen tariflich auszugleichen.

Vorrangig die Wirtschaft der Region benötigt zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit eine effektive Schienenverkehrsanbindung. Diese dient auch einer weiteren Entlastung des überregionalen Straßennetzes im Hinblick auf die enormen Steigerungsraten im Bereich des Schwerlastverkehrs.

Auch bezüglich der Belange von Pendlern sowie im touristischen Bereich ist eine attraktive und leistungsfähige Anbindung der Region an das Schienenfernverkehrsnetz von entscheidender Bedeutung.

zu 4.3.2 Als Eisenbahnknotenpunkte innerhalb der Region können derzeit Ansbach und Treuchtlingen bezeichnet werden. Auch wenn ein Großteil des Schienenfernverkehrs auf die Achse München (R 14) - Nürnberg (R 7) - Würzburg (R 2) ausgerichtet ist, gilt es die Anbindung Westmittelfrankens an den Fernverkehr insbesondere über die genannten Knotenpunkte zu sichern und weiter zu verbessern.

Dabei ist es für die Region von besonderer Bedeutung, die wichtige Verbindung in den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) sowie in den südwestdeutschen Raum über die Verbindung Nürnberg (R 7) - Stuttgart (Baden-Württemberg) sowie eine leistungsfähige Verbindung der beiden westmittelfränkischen Knotenpunkte Ansbach und Treuchtlingen untereinander weiter zu stärken.

Von erheblicher Bedeutung ist für die Region dabei die Sicherung und weitere Verbesserung der bestehenden IC- bzw. ICE-Verbindungen.

Ansbach ist derzeit über die IC-Linie Karlsruhe - Nürnberg (R 7) - (Dresden) im 2-Stunden-Takt sowohl über Stuttgart als auch über Nürnberg an das Schienenfernverkehrsnetz in West-Ost-Relation angebunden. Weiterhin besteht die Anbindung Ansbachs in Nord-Süd-Erstreckung durch die Verbindung Würzburg (R 2) - Ansbach - Treuchtlingen – München (R 14) sowie durch die touristische Linie Hamburg - Berchtesgaden (R 18) im IC-Standard.

Zur Anbindung von Treuchtlingen an die Landeshauptstadt München verkehrt Montag bis Freitag ein ICE Treuchtlingen - München (R 14) im morgendlichen Berufsverkehr. In der Relation München (R 14) - Nürnberg (R 7) hält jeweils ein Zug der ICE-Linie München - Nürnberg - Leipzig - Berlin - Hamburg am Morgen und am Nachmittag in Treuchtlingen und stellt damit den Anschluss Treuchtlingens an das Schienenverkehrsnetz her. Zusätzlich zu den bereits genannten Verbindungen hält außerdem noch ein Zug der ICE-Linie München - Nürnberg - Hamburg am Morgen auf der Fahrt nach München und am Abend auf der Fahrt nach Nürnberg in Treuchtlingen.

zu 4.4 Radverkehr

zu 4.4.1 Gerade die Entwicklungen im touristischen Bereich, aber auch im allgemeinen Freizeitverhalten, haben die Notwendigkeit von Radwegen weiter in den Vordergrund treten lassen. Für den überörtlichen Radverkehr entlang der Bundes- und Staatsstraßen soll ein an den Erfordernissen orientiertes Radwegenetz entlang dieser Straßen geschaffen werden. Der Aufbau dieses Netzes ist in der Region bereits weit fortgeschritten. Noch erforderliche Radwege sind in den Radwegeprogrammen Bundesstraßen und Staatsstraßen der Bayerischen Straßenbauverwaltung aufgeführt, die regelmäßig aktualisiert werden. Die weitere Verbesserung des Radwegenetzes an den Bundes- und Staatsstraßen ist für die Region von großer Wichtigkeit, um eine sichere und attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr insbesondere für Schüler oder Berufspendler darstellen zu können.

Für touristisch bedeutsame Fernradwege wurde in Zusammenarbeit zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein bayernweites Netz „Bayernnetz für Radler“ etabliert. Dieses überregionale Netz soll nach LEP 4.4 weiterentwickelt werden. Innerhalb und durch die Region verlaufen folgende im „Bayernnetz für Radler“ aufgeführten Radwegrouten:

- Aischtal-Radweg
- Radweg „Vom Main zur Aisch“
- Radweg „Vom Main zur Zenn“
- Zenntalradweg
- Bibertalradweg
- Radweg Burgenstraße
- Markgrafenweg
- Radweg „Romantische Straße“
- Altmühltal-Radweg
- Limes-Radweg
- Fränkischer Seenlandweg
- Radwanderweg Pleinfeld-Weißenburg-Altmühltal
- Radwanderweg Gunzenhausen-Hahnenkamm-Ries

zu 4.4.2 Die zahlreichen regionalen Radwege innerhalb der Region gilt es verstärkt an das Netz der überregionalen Radwege anzubinden und sie entsprechend zu integrieren. Dabei ist ein Hauptaugenmerk auf eine weitere Steigerung der Qualität zu legen, die u. a. in Maßnahmen der Fahrbahnverbesserung, der Beschilderung sowie der Schaffung einer be-

gleitenden Versorgungsinfrastruktur (z.B. Unterstell- und Rastmöglichkeiten, Unterkunfts-Informationen u. Reparaturlösungen) besteht.

Im Hinblick auf die bereits heute gegebene und nach wissenschaftlichen Untersuchungen weiter wachsende Bedeutung des Radtourismus, gilt es vor allem in den touristisch bedeutsamen Bereichen der Region weitere Anstrengungen in diese Zielrichtung zu unternehmen. In diesem Zusammenhang ist u. a. die Notwendigkeit einer verbesserten Radwegeverbindung zwischen der Romantischen Straße und dem Fränkischen Seenland gegeben.

zu 4.5 Ziviler Luftverkehr

zu 4.5.1 Verkehrslandeplätze

zu 4.5.1.1 Der Verkehrslandeplatz Rothenburg o.d.Tauber ist in den vergangenen Jahren bereits ausgebaut worden und verfügt derzeit über eine befestigte Start- und Landebahn von insgesamt 950 m Länge. Auf Grund der vorhandenen Luftverkehrsnachfrage im Rothenburger Raum, die bis nach Baden-Württemberg hineinreicht, wird ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau für notwendig gehalten.

zu 4.5.1.2 Der Landeplatz Neustadt a.d.Aisch wurde bereits im Jahre 1979 als Verkehrslandeplatz genehmigt. Von dieser Genehmigung ist allerdings nur teilweise Gebrauch gemacht worden (Teilbefestigung der Start- und Landebahn). Entsprechend dem jeweiligen Bedarf sollte auf eine vollständige Umsetzung der bestehenden luftrechtlichen Genehmigung hingewirkt werden.

Der Sonderlandeplatz Gunzenhausen-Reuthberg ist vorrangig für den Werkverkehr der ansässigen Industriebetriebe von Bedeutung. Bei einer entsprechenden Zunahme der Luftverkehrsnachfrage, insbesondere in diesem Bereich, erscheint ein weiterer Ausbau sinnvoll und notwendig.

zu 4.5.2 Flugsport

Luftsportschwerpunkte für Motor- und Segelflug dienen ausschließlich dem Sportluftverkehr, vor allem der Aus- und Weiterbildung der Flugzeugführer sowie der Vorbereitung und Erbringung flugsportlicher Leistungen.

Der Sonderlandeplatz in Bad Windsheim ist auf Grund seiner günstigen Lage als regionaler Luftsportschwerpunkt für den Segelflugsport sehr gut geeignet. Größere Wohngebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Für den Motorflugsport wird in der Region ebenfalls ein Schwerpunkt angestrebt. Als Standort kommt der Verkehrslandeplatz in Neustadt a.d.Aisch in Betracht, da hier bereits gute Ansätze vorhanden sind. Diese könnten bei steigendem Bedarf im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungen entsprechend ausgebaut werden.

Zum heutigen Stand verfügt die Region Westmittelfranken über drei Verkehrslandeplätze (Ansbach-Petersdorf, Rothenburg o.d.Tauber und Neustadt a.d.Aisch-Eichelberg) sowie vier Sonderlandeplätze (Dinkelsbühl-Sinbronn, Gunzenhausen-Reuthberg, Bad Windsheim und Treuchtlingen-Bubenheim), die sich in das gewünschte flächendeckende Netz einfügen und somit auch dem Wirtschaftsleben Impulse durch dieses Verkehrsmittel ermöglichen.

zu 5. WIRTSCHAFT**zu 5.1 Wirtschaftsstruktur****zu 5.1.1 Regionale Wirtschaftsstruktur**

zu 5.1.1.1 Allgemeine strukturpolitische Zielsetzung

Die Bayerische Staatsregierung strebt eine vorrangige Stärkung der bisher noch unterdurchschnittlich entwickelten Räume Bayerns an. Damit soll eine gleichwertige Beteiligung aller Landesteile am materiellen, kulturellen und sozialen Fortschritt des Landes erzielt werden. Eine nachhaltige wirtschaftliche Stärkung der ländlichen Region Westmittelfranken ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. Dazu gehört eine bessere Angleichung und Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft und damit der Einkommen im Verhältnis zu anderen Landesteilen und dem Bundesgebiet. Die besondere Strukturschwäche des westmittelfränkischen Raumes wird von wichtigen wirtschaftlichen Kennziffern aufgezeigt, z.B. BIP 1982: 18.254,00 DM je Person der Wohnbevölkerung, letzter Rang unter den 18 bayerischen Regionen; durchschnittliche Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten 1984: 29.290,00 DM, 18. Rang; Realsteueraufbringungskraft der Gemeinden 1984 je Einwohner: 442,10 DM (Mittelfranken 591,56 DM; Bayern 578,52 DM). Zur Verbesserung dieser Situation und Weiterentwicklung der Region bestehen von Bund und Land verschiedene Förderungsprogramme.

Die Bevölkerung Westmittelfrankens ging in den letzten Jahrzehnten ständig zurück. Zwischen 1950 und 1984 sank die Bevölkerung um 11,4 % (über 46.500 Einwohner). Unter den 18 Regionen liegt Westmittelfranken hier an erster Stelle, d.h. der Raum weist die größte Abnahmerate auf. Die negative Bevölkerungsentwicklung hält an, zwischen 1970 und 1984 betrug die Bevölkerungsveränderung minus 2,6 % und liegt damit im genannten Zeitraum an 16. Rangstelle. Eine wirtschaftliche Entwicklungspolitik, die dem vorhandenen Trend entgegenwirkt und ihn umkehrt, ist vordringlich. Die einzuleitenden Maßnahmen müssen aber zugleich den Besonderheiten des Raumes, etwa dem vorhandenen Arbeitskräftepotential, den schwachen Vorflutverhältnissen, der Tragfähigkeit der Infrastruktur, Rechnung tragen. Zur Weiterentwicklung und Erhaltung des eigenständigen Wirtschaftsraumes bedarf es einer verstärkten Koordinierung wirtschaftlich bedeutsamer Maßnahmen, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanung, um den bereits ansässigen Unternehmen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Dabei gilt es, dem Landschaftsbild als Grundpfeiler des sich entwickelnden Tourismus besondere Beachtung zu schenken.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung der im Schatten von Verdichtungsräumen gelegenen westmittelfränkischen Region erfordert bei sich verändernden Rahmenbedingungen heute mehr denn je ein im wirtschaftlichen Verteilungsprozess abgestimmtes Vorgehen der Landkreise Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen mit ihren Gemeinden untereinander. Darüber hinaus ist auch eine Abstimmung mit der kreisfreien Stadt Ansbach, dem möglichen Oberzentrum der Region, erforderlich. Die Abstimmung soll einen partnerschaftlichen Interessenausgleich zugunsten der Gesamtregion bewirken.

Die Wirtschaft Westmittelfrankens ist in hohem Maße mittelständisch geprägt. Im Hinblick auf die mittelständischen Zielsetzungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern bedarf es keiner zusätzlichen Aussagen (vgl. LEP 5.1).

Um die bestmöglichen Erfolge erzielen zu können, gilt es, die Wirtschaft Westmittelfrankens vor allem im Gesamtnetz aller zentralen Orte weiterzuentwickeln. Besonders herausragende wirtschaftliche Schwerpunkte der Region sind neben der Stadt Ansbach vor allem die Mittelzentren Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Weißenburg i.Bay. sowie die möglichen Mittelzentren Bad Windsheim und Feuchtwangen. Die Stärkung der Funktionsfähigkeit des möglichen Oberzentrums Ansbach kommt dem Gesamttraum zugute. Im Gegensatz zu den anderen Kreisen der Region nahm in der Stadt Ansbach die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 1974 und 1984 um 2,7 % ab.

zu 5.1.1.2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes

Die Ansiedlung von Betrieben und die damit verbundene Schaffung neuer Arbeitsplätze in Westmittelfranken sollen auch zur Stärkung der zentralen Orte beitragen. Nur die Einbeziehung aller zentralen Orte in ein behutsames und flexibles Entwicklungskonzept vermag den jeweiligen örtlichen Verhältnissen Westmittelfrankens zu entsprechen. Die Ansiedlung von Betrieben kann auch in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Solche Orte bieten sich bedingt an für eine über den organischen Bedarf hinausgehende gewerbliche Ansiedlung. Bei der Standortwahl gilt es, neben strukturpolitischen Gesichtspunkten vor allem die Tragfähigkeit der Orte und des Umlandes sowie ferner Sonderentwicklungen, z.B. die Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm, Gesichtspunkte des Immissionsschutzes oder die Eignung der Standorte für Industriegelände zu berücksichtigen.

Neben der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist vor allem auch eine Anhebung der Qualität der Arbeitsplätze erforderlich. Damit sollen in zunehmenden Umfang der Bevölkerung innerhalb der Region höherqualifizierte Arbeitsplätze angeboten werden, um der guten schulischen Ausstattung der Region Rechnung zu tragen. Die Schaffung höherqualifizierter Arbeitsplätze gilt es, auch im Hinblick auf die Jugendlichen mit besserer Ausbildung, anzustreben.

Westmittelfranken stand 1970 (VZ) mit seinem Anteil von ca. 29 % (30.06.1983 = 26,3 %) der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Vergleich der 18 bayerischen Regionen an erster Stelle. In der Vergangenheit haben fehlende Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Region entweder zu starken Abwanderungen der aus der Landwirtschaft Freigesetzten oder zu extrem langen Pendlerwegen vor allem in die benachbarten Verdichtungsräume geführt. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze an geeigneten Standorten soll einer weiteren passiven Sanierung und sozialen Erosion der stark ländlich orientierten Bereiche entgegenwirken.

Dies gilt vor allem für das Steigerwaldgebiet und die Windsheimer Bucht im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, die westlichen und südlichen Teile des Landkreises Ansbach sowie das Jura- und Hahnenkammgebiet im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Es gilt, die Struktur des Arbeitsplatzangebotes am Bedarf und an der Erwerbersonenstruktur des Raumes auszurichten und eine qualitative und quantitative Ausgewogenheit in Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen zu erreichen. Die allgemein bekannten Probleme der Frauenarbeitslosigkeit treten in der Region Westmittelfranken vor allem in den Schwerpunkten Ansbach, Bad Windsheim, Weißenburg i.Bay. in den Vordergrund, machen sich aber auch im Hahnenkammgebiet (z.B. Nahbereich Heidenheim) bemerkbar.

Die zentralen Orte bilden ein dichtes Netz, das im Falle der gewerblichen Wirtschaft durch geeignete Gemeinden an Entwicklungsachsen und Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ergänzt wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die zumutbare Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz nicht zu groß wird, im Hinblick auf die Doppelbelastung der meisten berufstätigen Frauen durch Haushalt und Beruf eine notwendige Voraussetzung.

zu 5.1.1.3 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die Wirtschaft Westmittelfrankens bedarf eines weiteren Ausbaus der Infrastruktur. Dabei sollen der vorhandene Bedarf und die Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Im niederschlagsarmen Westmittelfranken mit seinen schwachen Vorflutern ist hier vor allem an eine Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu denken. Darüber hinaus ist eine weitere Verbesserung der Energieversorgung erforderlich.

Maßnahmen der regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastruktur in der Region werden an anderer Stelle des Regionalplanes, insbesondere unter Kapitel 4 „Verkehr“, behandelt. Die gewerbliche Entwicklung erfordert zum Teil eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen und Verkehrsverbindungen der Industrie- und Gewerbestandorte. Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl derartiger Standorte ist das Vorhandensein oder die Möglichkeit zum Bau eines Gleisanschlusses. Auch Umgehungsstraßen dienen dazu, den überörtlichen Industrie- und Gewerbeverkehr von den Ortskernen und Wohngebieten weitestgehend fernzuhalten.

Auf Grund der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden mittelfränkischen Regionen erscheint eine geeignete Anbindung der Region Westmittelfranken an das in der Region Nürnberg geplante Nahverkehrsnetz zweckmäßig (vgl. u.a. 4.1.2.2 (G)). Dies gilt insbesondere für die Mittelbereiche Ansbach, Neustadt a.d.Aisch und Weißenburg i.Bay.

Im Fremdenverkehr ist vor allem der Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Neuen Fränkischen Seenland und den Naturparks Frankenhöhe, Steigerwald und Altmühltal vordringlich.

Die bedarfsgerechte Ausweisung und bauleitplanerische Absicherung von geeigneten GE- und GI-Gebieten (im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO) ist für die gewerbliche Wirtschaft sehr wichtig. Es ist unbedingt notwendig, dabei Belange des Immissionsschutzes und der Ökologie zu berücksichtigen. Neben dem Gesichtspunkt der flächenmäßigen Absicherung erscheint auch eine aktive Grundstückspolitik der Kommunen im Interesse eines für die Wirtschaft akzeptablen Grundstückspreises von enormer Wichtigkeit. Der Sicherung von Gewerbegebieten kommt vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe Bedeutung zu. Erschließungsmaßnahmen gilt es, grundsätzlich bedarfsgerecht, d.h. im Zusammenhang mit konkreten Ansiedlungsvorhaben, durchzuführen. Vorratsflächen werden aus wirtschaftlichen Gründen dabei nur in begründeten Ausnahmefällen zu erschließen sein.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, zu erwägen, ob in geeigneten Standorten im näheren Bereich der beiden Autobahnen sowie des Autobahnkreuzes gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden sollen.

Vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen der Stadtsanierung und des Umweltschutzes werden in den letzten Jahren häufig Gewerbebetriebe (meist mittlerer Größenordnung) vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe zur Verlagerung aus den Stadtkernen in neu geordnete Gewerbegebiete gezwungen. Da diese Betriebe nicht ohne weiteres in mit öffentlichen Strukturmitteln erschlossenen GI- oder GE- Gebieten ansiedeln dürfen, ist die Erschließung geeigneter Flächen für diese Art von Betrieben häufig besonders vordringlich. Konflikte mit benachbarten Flächennutzungen gilt es, zu vermeiden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es im westmittelfränkischen Raum nicht nur notwendig ist, die Voraussetzungen für Investitionen im gewerblichen Bereich direkt zu schaffen. Auch die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes spielt für die wirtschaftliche Weiterentwicklung von Städten und Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Zur Erhöhung der Standortqualität können etwa nachstehende Infrastrukturmaßnahmen dienen: Mehrzweckhallen, Sportzentren, Schaffung von Kfz-Stellplätzen und Parkmöglichkeiten (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen), beheizte Freischwimmbäder, Hallenbäder – soweit noch erforderlich – und andere Anlagen, insbesondere auch kultureller Art, die einer großen Zahl von Benutzern zugänglich gemacht werden sowie Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung.

Es ist notwendig, in der Stadt Ansbach den Wohn- und Freizeitwert auch weiterhin zu verbessern, damit die Stadt Ansbach ihre Rolle als mögliches Oberzentrum funktionsgerecht erfüllen kann. Die Maßnahmen umfassen vor allem die Stadtsanierung (einschließlich Verlagerung des Durchgangsverkehrs, Schaffung von Parkmöglichkeiten) sowie die Schaffung der in LEP 2.1.2 (B) vorgesehenen oberzentralen Einrichtungen (vor allem Einrichtungen für Theater, Konzerte, Kongresse, Ausstellungszentrum) und die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten.

Im Landkreis Ansbach gilt es, den Wohn- und Freizeitwert vor allem in Gemeinden entlang der überregionalen Entwicklungsachsen mit einem hohen Anteil an gewerblichen Arbeitsplätzen zu erhöhen.

Es wird für erforderlich erachtet, im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim den Wohn- und Freizeitwert vor allem in den Gemeinden mit einem hohen Anteil an gewerblichen Arbeitsplätzen zu erhöhen. Die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes soll auch den Erfordernissen der Erholung und des Fremdenverkehrs Rechnung tragen.

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gilt es, die Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes auch im Interesse der gewerblichen Entwicklung anzustreben. Die Einrichtungen werden auch dem Erholungsverkehr des Neuen Fränkischen Seenlandes und dem Besucherverkehr des geplanten Naturparks Altmühltal zugutekommen.

zu 5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

zu 5.1.2.1 Allgemein wird in der Wirtschaft eine weitere relative Verstärkung des Dienstleistungsbereichs erwartet. Es ist notwendig, hierbei für Westmittelfranken nicht nur eine bessere Handelsausstattung anzustreben. Auch die Ausstattung mit sonstigen Dienstleistungen, etwa Banken, Versicherungen und eine umfassende Palette freier Berufe, z.B. Ärzte, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, ist vor allem für die Entwicklung von Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe erforderlich.

Einige Gemeinden der Region weisen bereits einen sehr hohen Beschäftigungsanteil im Dienstleistungsbereich auf. Hier sind vor allem Ansbach und Neuendettelsau zu nennen. Diese Entwicklung ist jedoch mit der besonderen Situation Ansbachs als Verwaltungssitz und traditionelle Behördenstadt zu erklären. In Neuendettelsau ist auf die umfangreichen kirchlichen Werke zu verweisen.

Beispiele für den Ausbau des Dienstleistungsbereichs sind auch das mögliche Mittelzentrum Bad Windsheim mit seinem Kurbetrieb und dem Fränkischen Freilandmuseum, das Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch mit der Bayer. Verwaltungsschule sowie das Mittelzentrum Gunzenhausen auf Grund des zu erwartenden Erholungs- und Fremdenverkehrs.

zu 5.1.2.2 Bei den standortabhängigen Betrieben treten je nach Branche unterschiedliche Probleme und Raumannsprüche auf, denen bereits im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung Rechnung getragen werden soll.

In der Region ist vor allem auf den Abbau der unter 5.2 angeführten Bodenschätze zu verweisen. Hier geht es darum, dass speziell geeignete Standorte nicht unwiderruflich für andere Nutzungen verplant werden. Durch die Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm werden Ansatzpunkte für die Ansiedlung von Fertigungs- und Dienstleistungsbetrieben geschaffen, die auf eine leistungsfähige überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind.

zu 5.1.2.3 Die Abstimmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft mit öffentlichen Belangen soll einen gerechten Interessenausgleich gewährleisten. Die Belange der gewerblichen Wirtschaft werden u.a. durch die Bauleitplanung gewahrt.

zu 5.1.2.4 Im Raum Bechhofen hat das Pinselhandwerk ein gewisses Übergewicht. Im südlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen dominiert die Steinindustrie. Während die Ausrichtung in Bechhofen historisch gewachsen ist, wird die Standortwahl der Steinverarbeitung durch die Kalk- und Dolomitvorkommen des Jura bestimmt. In den genannten Gebieten der Landkreise wird es daher für notwendig erachtet, eine behutsame Auflockerung durch zusätzliche Ansiedlung anderer Branchen anzustreben. Damit könnte ein breiteres Spektrum an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erreicht werden, und die Anfälligkeit bei konjunktur- oder strukturbedingten Störungen würde vermindert.

zu 5.2 Bodenschätze

Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region Westmittelfranken zu sichern und zu ordnen. Die Zielsetzung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan sind demnach

- die grundlegende Rohstoffsicherung in der Region,
- die Ordnung der bestehenden Gewinnung und
- eine großräumige Planung der künftigen Gewinnung.

In der Region Westmittelfranken befinden sich folgende Lagerstättenvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung: Gips und Anhydrit, Ton und Lehm, Sand und Quarzsand, Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk, Salz und Sole sowie Ölschiefer. Diese werden heute und in absehbarer Zeit (mit Ausnahme des Ölschiefers) für die regionale und überregionale Versorgung benötigt werden. Eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben ist zur Deckung dieses Bedarfs erforderlich.

Hierzu weist der Regionalplan für die Vorkommen

- Gips (umfasst auch Anhydrit),
- Ton und Lehm,
- Sand und Quarzsand,
- Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk,

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus (Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In den Vorranggebieten genießt die Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen. Im Zuge der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren zum Abbau von Bodenschätzen sind eine Beteiligung der betroffenen Stellen und Behörden sowie die Wahrung berechtigter Belange sichergestellt.

In der Planungsregion Westmittelfranken (Region 8) werden insgesamt 39 Vorranggebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, ein Vorranggebiet für den Abbau von Lehm, vier Vorranggebiete für den Abbau von Ton, 14 Vorranggebiete für den Abbau von Sand, zwei Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein, 17 Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor und schließlich drei Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Diese zusammen 87 Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 3.950 ha. Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Westmittelfranken von rd. 0,9 %.¹ Diese Gebiete sind entsprechend Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLPIG i.V.m. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Ziel 5.2.1 für die Gewinnung und die Sicherung von Bodenschätzen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Weiter werden in der Region Westmittelfranken 41 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton, zwölf Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand, vier Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein, 13 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Es werden keine Vorbehaltsgebiete für Lehm ausgewiesen. Diese 88 Vorbehaltsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 5.535 ha, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 8 von rd. 1,4 % entspricht.² In diesen Gebieten ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelfall bedarf es deshalb bei Maßnahmen zum Abbau der Bodenschätze einer raumordnerischen Überprüfung, evtl. auch der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerische Beurteilung wird die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte von Nutzungen im Freiraum abzuwägen haben.

¹ Bei einer Größe der Region 8 von rd. 431.021,0 ha.

Quelle: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/01_01_2011.pdf [Zugriff: 21.01.2013].

² ebenda.

Die folgende Tabelle zeigt eine Bilanz der im ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

Tabelle 2: Übersicht über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

Rohstoff	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete	
	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
Gips (GI)	39	1.870 ha	41	3.250 ha
Lehm (LE)	1	25 ha	0	0 ha
Ton (TO)	4	75 ha	10	345 ha
Sand (SD)	14	270 ha	12	385 ha
Quarzsand (QS)	2	35 ha	4	100 ha
Kalkstein (CA)	7	305 ha	7	295 ha
Juramarmor (MA)	17	810 ha	13	980 ha
Plattenkalk (KP)	3	545 ha	1	195 ha
Summe	87	3.935 ha	88	5.550 ha

Quelle: eigene Erhebungen

Verzichtet wird in der Region auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Steinsalzvorkommen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Konkurrierende Nutzungsansprüche, welche eine Gefährdung der in 140 m Tiefe befindlichen Lager darstellen könnten, sind nicht erkennbar. Die Vorkommen werden als Reservelagerstätten für die deutsche chemische Industrie angesehen und würden im Falle der Aufnahme des Bergbaues unter Tage gewonnen. Wo hierzu größere oberirdische Flächen in Anspruch genommen würden, ist nicht abzusehen, da konkrete Planungen für die Nutzung der Steinsalzlager derzeit nicht bekannt sind. In Bad Windsheim werden seit Jahrzehnten Heil- und Solequellen ausgebeutet, die hohe Koch- und Glaubersalzgehalte aufweisen und für Heil- und Badezwecke verwendet werden. Eine regionalplanerische Sicherung erscheint hier ebenso entbehrlich, nicht nur der großen Tiefe der Vorkommen wegen, sondern auch, weil es sich um eine bestehende, eher kleinflächige Nutzung handelt.

Die Zersplitterung der Gewinnung in oft viele und zu kleine Abbaustellen wirkt sich durch eine insgesamt übermäßige Flächenbeanspruchung raumordnerisch nachteilig aus. Auch aus geologisch-lagerstättenkundlicher Sicht ist dies zu bedauern, da dadurch eine Ausschöpfung der gegebenen bzw. zulässigen Abbaumöglichkeiten oft verhindert wird und so wertvolle Lagerstättenreserven verloren gehen. Es wurden daher nur Gewinnungsstellen geplant, die ihrem Umfang nach so bemessen sind, dass die Abbaumöglichkeiten weitgehend – das kann aber auch Abbau bis zu einer fachlich vertretbaren Abbautiefe bedeuten – ausgeschöpft werden können und unnötige Verluste an Rohstoffsubstanz nicht entstehen.

Eine Konzentration der Gewinnungsstellen kann durch die Verlagerung in geologisch-lagerstättenkundlich bevorzugte Räume erreicht werden. Eine Überkonzentration in bestimmten Bereiche gilt es jedoch zu vermeiden. Gründe hierfür liegen beispielsweise in der Erschwerung des Grunderwerbs, in der Gefahr einer Monopolisierung, in weiten Wegen zum Verbraucher usf. Letzteres Beispiel spielt auch in die aktuelle Klimadiskussion: durch kurze Wege zur Verarbeitungsstätte und auch zum Verbraucher kann der CO₂-Ausstoß reduziert werden. Ein Problem ist jedoch, dass für Unternehmen grundsätzlich der Anreiz besteht, ihnen bekannte Lagerstätten nicht zur Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu melden, um Marktkonkurrenten auszuschließen oder aber um vor einer regionalplanerischer Ausweisung und eventuellen „Aufwertung“ der Grundstücke Grunderwerb zu tätigen. Dies kann unter anderem ein Grund für in der Vergangenheit gestellte Anträge außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sein. Dem soll durch einen künftig zu erbringenden Nachweis des besonderen Erfordernisses begegnet werden. Als Indizien für das Erfordernis eines Abbaus von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

- die Entfernung des Vorhabenstandortes vom Werksstandort bzw. (Haupt-) Absatzgebiet/ Verwendungsort und

- das Vorhandensein von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes.

Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden nur bedeutendere Lagerstätten ausgewiesen. Sonstige Lagerstätten sind nachrangig einzustufen. Hier kommt derzeit den Belangen des Abbaues kein besonderes Gewicht zu. Die Ölschiefervorkommen (Posidonienschiefer) in der Region Westmittelfranken werden wegen ihrer zu geringen Mächtigkeit in absehbarer Zeit keine wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Am Hesselberg erreichen sie ca. 8 m Mächtigkeit, gehen dann im Raum Weißenburg i.Bay. auf 2 m zurück und steigen im Gebiet Nennslingen wieder auf 4 m an. Wegen der momentan geringen Bedeutung erübrigt sich eine Darstellung in Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere bestehende bzw. geplante Naturschutzgebiete nach BayNatSchG, FFH- und SPA-Gebiete sowie Biotope und weitere Schutzgebiete berücksichtigt. Hierbei sind folgende Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht zu geben, die insbesondere in der Planungs- und Genehmigungsphase von konkreten Abbauvorhaben relevant sind: Für alle Abbauvorhaben, die in Natura 2000 Gebieten liegen oder von außen auf diese einwirken können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine FFH - Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung durchzuführen. Nach § 33 BNatSchG sind Veränderungen und Störungen eines Natura 2000 - Gebietes, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura - 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Prüfung der Summationswirkung mit allen Projekten in Natura 2000-Gebieten) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bei allen Genehmigungsverfahren ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Die saP dient zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und prüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme genehmigung nach § 45 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist auch abzu prüfen, inwieweit Flächen betroffen sind, die im Ökoflächenkataster (Landesamt für Umwelt, Außenstelle Kulmbach) erfasst sind. Hierbei kann es sich um Ausgleichs- und Ersatzflächen für andere Eingriffsvorhaben, staatlich geförderte Ankaufsflächen oder sonstige ökologisch bedeutsame Flächen handeln. Gegebenenfalls sind hier Rückzahlungen von Fördermitteln zu leisten bzw. Ersatzflächen bereitzustellen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass in allen bestehenden und neuen Vorranggebieten kleinflächige Schutzgebiete liegen können, die aber auf Grund ihrer Ausprägung und Bedeutung die Vorranggebiete insgesamt nicht in Frage stellen. Ihre Behandlung regelt das Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.

Alle Gebietsausweisungen im Bereich von 100 Metern beiderseits von Bundesautobahnen und 40 Metern beiderseits von Bundesstraßen unterliegen den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, was heißt, dass in jedem Einzelfall die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei konkreten Abbauvorhaben anhand von Detailplanungen zu prüfen ist. Alle Gebietsausweisungen im Bereich von 40 Metern beiderseits von Staatsstraßen und 30 Metern beiderseits von Kreisstraßen unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Auch hier gilt, dass in jedem Einzelfall die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei konkreten Abbauvorhaben anhand von Detailplanungen zu prüfen ist. Für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Wirkungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes muss zum Schutz der Trassen durch ein geologisches Gutachten ausgeschlossen werden, dass durch Abbaumaßnahmen Setzungen auftreten können. Dies und ggf. weitere Auflagen können jedoch erst im Einzelgenehmigungsverfahren, auf das jeweilige Projekt abgestimmt, festgelegt werden. Im Rahmen der Planung und Realisierung von Maßnahmen des Straßenbaus kann es zu Komplikationen zwischen den vordergründig konkurrierenden Belangen des Straßenbaus und der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommen. Beide Belange schließen sich jedoch nicht zwangsläufig gegenseitig aus. Deshalb ist für die im jeweils gültigen Bedarfsplan für

die Bundesfernstraßen bzw. Ausbauplan für die Staatsstraßen enthaltenen Maßnahmen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren bzw. durchschneiden, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Belangen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen und den Belangen des Straßenbaus anzustreben. Beim Abbau von Bodenschätzen ist nach der „Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllMBl 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl 5/2002, S. 234), ein Schutzabstand von mindestens 20 Metern zu allen Bahnanlagen einzuhalten. Die Standsicherheit der Bahnanlagen, wie Bahnkörper, Oberleitungsmaste, etc. darf nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden bedeutende Lagerstätten als potentielle Rohstoffgebiete in Form einer nachrichtlichen Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse in einer Begründungskarte zum Kapitel 5.2, als Bestandteil des Regionalplans, dargestellt. Für diese gilt zum derzeitigen Stand des Regionalplans, dass beachtenswerte naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Hinderungsgründe in einer Art entgegenstehen, dass ein Rohstoffabbau aktuell nicht zu verwirklichen ist. Vor dem Hintergrund der flächenhaften Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan sind die dargestellten potentiellen Rohstoffgebiete zudem nicht mit einer regionalen und überregionalen Bedarfssicherung im Sinne des LEP, d.h. mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans, zu begründen. Trotzdem können sie für kommende Generationen bedeutende Rohstoffreserven darstellen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden sollen potentielle Rohstoffgebiete nachrichtlich wiedergegeben werden. So kann darauf hingewirkt werden, dass dem Vorhandensein des Bodenschatzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen wird.

zu 5.2.1 Gewinnung von Gips (GI)

Die bedeutendsten Lagerstätten sind die Gips- und Anhydritlager im Westen und Nordwesten der Region (Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim). Zu bemerken ist, dass die Gips- und insbesondere die Anhydritvorkommen sich z.T. weiter im Bereich der Frankenhöhe fortsetzen und auch noch unter einer bestimmten Überlagerung bergmännisch gewonnen werden können. Der Abbau konzentriert sich derzeit in der Region Westmittelfranken auf den Raum Bad Windsheim / Hartershofen (Gemeinde Steinsfeld). Die derzeitigen Abbaugebiete sowie die Gebiete mit den volkswirtschaftlich bedeutenden Gips- und Anhydritvorkommen sind - soweit fachliche Belange dies rechtfertigen - als Vorranggebiete eingestuft. Andere Nutzungen treten hier mit ihren Ansprüchen hinter den Abbau von Gips und Anhydrit zurück. Die Vorbehaltsgebiete weisen auf die übrigen wichtigen Vorkommen hin. Neben den insbesondere im Bereich der Gips- und Anhydritvorkommen auftretenden Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz kommt es auch darauf an, den Abbau mit den städtebaulichen Entwicklungen z.B. in Bad Windsheim zu koordinieren.

In der Region sind auf einer Fläche von rd. 1.870 ha 39 Vorranggebiete und auf einer Fläche von rd. 3.250 ha 41 Vorbehaltsgebiete für Gips ausgewiesen. Bei einer Jahresproduktion von 1,1 Mio. Tonnen wird eine Fläche von ca. 15 ha benötigt. Der gegebene Zeithorizont für eine mögliche Abbautätigkeit lässt sich nicht exakt festlegen, da mit zunehmenden technischen Veränderungen die Abbauwürdigkeit der natürlichen Vorkommen nicht messbaren Veränderungen unterliegt. Auf Grund laufender technischer Weiterentwicklungen und veränderter Entschwefelungstechniken, z.B. dem Anfall von so genanntem industriellen Gips aus der Rauchgasentschwefelung, ist keine zuverlässige Voraussage über den Bedarf an natürlichen Vorkommen möglich.

Beim Vorranggebiet GI 11 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ein ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kulsheim und Wüstphül“ eingehalten werden muss und dass im Abbaugenehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Beim Vorbehaltsgebiet GI 104 ist im Rahmen des Abbaubetriebes sicherzustellen, dass keine stofflichen Einträge in die Zulaufgräben des Rehberggrabens gelangen, um schädliche Gewässertrübungen zu vermeiden (Stichwort „Bachmuschelprojekt“). Im Vorranggebiet GI 25 befinden sich hochwertige Streuobstbestände und geschützte Biotopstrukturen, die wertvolle Vernetzungselemente in der Feldflur darstellen. Bei einem Genehmigungsverfahren ist ggf. damit zu rechnen, dass diese Bestände nicht beseitigt werden dürfen. Bei Abbauvorhaben im Vorranggebiet GI 26 sowie im Vorbehaltsgebiet GI 127 ist eine Gefährdung der Aischquelle auszuschließen. Bei Abbauvorhaben im Vorbehaltsgebiet GI 139 ist eine Gefährdung des so genannten „Bodenlosen

Lochs“ u.a. durch Grundwasserabsenkungen auszuschließen. Bei Abbauvorhaben in den Vorranggebieten GI 40 sowie GI 41 ist eine Beeinträchtigung des Flusslaufs der Tauber zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, die GI 17 und die GI 122 von Westen her über die Staatsstraße St 2253 zu erschließen.

zu 5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)

Von den heute in Betrieb befindlichen Ziegeleien werden vor allem die Tone des Mittleren Keupers (Ansbach) verwendet. Die Löslehmvorkommen bei Gollhofen sind nicht mehr in Abbau, die Produktionsstätte ist zurzeit aufgelassen. Außer diesen Rohstoffvorkommen liegen noch große Reserven am Jurarand (Amaltheen- und Opalinuston). Zu dieser Rohstoffgruppe zählen auch vorwiegend tonige Mischgesteine der Riestrümmermassen, die südlich von Treuchtlingen als Zuschlagstoff für die Zementindustrie Verwendung finden.

Nach Angaben der abbauenden Betriebe liegen die Rohstoffbedarfsgebiete der Werke für die nächste Zukunft vor allem im Umkreis der jetzigen Gewinnungsstätten bzw. der Werke. Im Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ werden auf einer Fläche von rd. 25 ha ein Vorranggebiet für Lehmgewinnung und mit einer Fläche von rd. 75 ha vier Vorranggebiete für den Tonabbau ausgewiesen. An Vorbehaltsgebieten werden für den Tonabbau zehn potenzielle Abbaugelände auf einer Fläche von insgesamt rd. 345 ha ausgewiesen. Für Lehmabbau sind auf Grund fehlender rentabler Vorkommen keine weiteren Ausweisungen vorgesehen. Der jährliche Bedarf für die in der Region tätigen Ziegeleien beträgt nach einer Schätzung des Industrieverbandes Steine und Erden ca. 3 ha. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton dienen überwiegend der langfristigen Rohstoffsicherung, die bislang nicht mehr gegeben war.

zu 5.2.3. Gewinnung von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS)

Die wirtschaftlich wichtigen Sandgewinnungsgebiete konzentrieren sich innerhalb der Region im südöstlichen Bereich (nördlich von Weißenburg i.Bay., Pleinfeld). Weitere abbauwürdige Sandlagerstätten befinden sich, wenn auch in geringerer Ausdehnung, im Südwesten der Region in den Tälern der Sulzach und Wörnitz. Bei einer Jahresproduktion von ca. 1,3 Mio. Tonnen wird eine Fläche von ca. 12 ha benötigt. An Vorranggebieten sind auf einer Fläche von rd. 270 ha 14 Vorranggebiete für den Sandabbau und auf einer Gesamtfläche von rd. 35 ha zwei Vorranggebiete für die Gewinnung von Quarzsand vorgesehen. An Vorbehaltsgebieten sind zwölf Gebiete für den Sandabbau (Gesamtfläche rd. 385 ha) und vier Gebiete für Quarzsand (Gesamtfläche rd. 100 ha) vorgesehen. Die Gewinnung erfolgt meist in kleinen oder kleinsten Grubenfeldern. Es wird deshalb für notwendig erachtet, dass die einmal genehmigten Gruben einem restlosen Abbau zugeführt werden. Die für die Gewinnung vorgesehenen Grubenfelder sollen zudem eine ausreichende Größe aufweisen, damit ein den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abbaubetrieb wenigstens für einen mittelfristigen Zeitraum eingerichtet werden kann.

Die Sandvorkommen im Bereich des Kleinen Brombachsees sind abgebaut. Der Schwerpunkt des Sandabbaus in der Region lag bis zum Einstau im Bereich des Großen Brombachsees. Nach dem vollständigen Einstau des Großen Brombachsees sind nun die übrigen Sandvorkommen in der Region zur Versorgung der Bevölkerung umso wichtiger. Auch werden die Sandlagerstätten außerhalb der Region zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bereits seit einigen Jahren bauen verschiedene Unternehmer Mürbsandsteine des Sandsteinkeupers als Ersatz für die zunehmend schwieriger zu erschließenden quartären Sande und Kiese der Haupttäler ab. Der Aufbereitungsprozess ist jedoch viel aufwändiger als bei fluviatilen Sanden. Das gewonnene Gestein muss mehrfach gesiebt und gewaschen werden, das Waschwasser wird über mehrere Absetzbecken geleitet und dem Produktionskreislauf wieder zugeführt. Daher ist die Gewinnung von hochwertigem Sand, z.B. für die Betonherstellung, aus Mürbsandsteinen deutlich kostenintensiver und die Aufbereitung benötigt größere Flächen. Die Nutzung der Mürbsandsteine stellt jedoch längerfristig die einzige sinnvolle Alternative dar, um die Planungsregion Westmittelfranken (und ggf. auch angrenzende Regionen, insbesondere die Regionen Würzburg (2) und Main-Rhön (3)) mit hochwertigem Sand zu beliefern. Diesem Umstand wurde durch die Ausweisung geeigneter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen.

Bei dem Vorranggebiet SD 5 ist zu beachten, dass Ökokatasterflächen von einem möglichen Eingriff betroffen sein können, so dass ggf. Ersatzleistungen erbracht werden müssen. Bei den Vorbehaltsgebieten QS 103 und QS 104 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils

„Mandlesmühle“ zu vermeiden ist. Das Vorbehaltsgebiet SD 115 wird in den südwestlichen Teilbereichen von einem Gewässer III. Ordnung („Roter Graben“) durchschnitten. Bei einem Genehmigungsverfahren ist ggf. damit zu rechnen, dass dieser Bereich, einschließlich Überschwemmungsgebiet, vom Abbau auszusparen ist.

zu 5.2.4 Gewinnung von Kalkstein (CA)

Neben den Kalken des Jura haben die Kalksteine des Oberen Muschelkalkes als Rohstoffbasis für die Bauindustrie im Norden und Nordwesten der Region Bedeutung. Da größere Kieslagerstätten in der Region fehlen, schließen die zu verschiedenen Korngrößen gebrochenen Kalksteine diese Versorgungslücke. Die Kalksteinvorkommen werden insbesondere durch die tief eingeschnittenen Täler der Tauber und ihrer Nebenbäche aufgeschlossen. Die neu hinzugekommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete schließen an die bestehenden Abbaugelände an und sollen die künftige Vorratsbasis weiter sichern. Die Rohstoffsicherungsgebiete stellen deshalb die mittel- und längerfristige, technisch realisierbare Rohstoffversorgung der Betriebe bzw. der Planungsregion sicher.

Im Bereich des Kalksteines wurde eine Bereinigung dahingehend vorgenommen, dass einige Flächen, die vormals als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Plattenkalk (KP) ausgewiesen waren, umgewidmet wurden und nunmehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein firmiert sind. Die Vorkommen wurden hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit bereinigt. Entsprechend wird aber - insbesondere im Bereich des Plattenkalkes - dadurch auch die Endlichkeit der abbauwürdigen Vorkommen deutlich. Zur Sicherung der Vorkommen im Bereich Kalkstein sind insgesamt rd. 305 ha in sieben Vorranggebieten und rd. 295 ha in ebenfalls sieben Vorbehaltsgebieten ausgewiesen.

Bei dem Vorranggebiet CA 1 sowie bei dem Vorbehaltsgebiet CA 101 wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung der Auebereiche des Seebaches sowie des Gewässers selbst zu vermeiden ist.

zu 5.2.5 Gewinnung von Juramarmor (MA)

Die mächtigen marinen Kalkablagerungen des Oberen Jura (Malm) bilden für verschiedene Industriezweige, insbesondere für die Bauindustrie, eine wichtige Rohstoffbasis. Von besonderem wirtschaftlichem Interesse sind die dickbankigen Kalke des Malm-Delta, die im Raum Treuchtlingen und südöstlich Weißenburg i.Bay. vorkommen. Sie bilden dort einen erheblichen Teil der Albhochfläche und stehen auch an den Flanken des Altmühltals und dessen Nebentälern an. Dabei kommt es darauf an, dass die Auswirkungen der Abbaue, wie Abraumhalden, die Haupttäler der Altmühl, des Möhrenbaches und des Schambaches sowie die markante Landschaftsstufe des Albtraufes nicht verändern (vgl. u.a. RP8 7.1.2.6). Daher wurde versucht, auf die markanten Landschaftsräume durch entsprechende Abstandswerte zu reagieren. Auch die Abstandswerte zu den Ortschaften müssen sicherlich im konkreten Abbau-Genehmigungsverfahren nochmals genau untersucht und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ggf. neujustiert werden.

Insbesondere im Hauptverbreitungsgebiet des „Treuchtlinger Marmors“ oder „Jura-Marmors“ wurde in Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ eine Rohstoffsicherung durch die Ausweisung von 17 Vorranggebieten auf einer Gesamtfläche von rd. 810 ha und von 13 Vorbehaltsgebieten auf einer Fläche von insgesamt rd. 980 ha vorgenommen. Der gegebene Zeithorizont für eine mögliche Abbautätigkeit lässt sich nicht exakt festlegen, da die Abbauwürdigkeit der spezifischen Vorkommen wie auch deren Rohstoffmächtigkeit und nicht zuletzt auch die Nachfrage nach dem Nutzstein unvorhersehbaren, nicht messbaren Determinanten unterliegen. Die Kalke aus den anderen Schichten des Malms besitzen heute keine besondere wirtschaftliche Bedeutung für den Bausektor. Für die Erzeugung von Schotter, Mineralbeton und Betonzuschlag werden allerdings in den in Abbau stehenden Brüchen (Hechlingen, Ursheim, Möhren, Altheimersberg und Steinberg- Stadt Weißenburg i.Bay.) die Kalke des Malm gebrochen. In den letzten Jahren werden in einigen Steinbrüchen gleichzeitig der Juramarmor als Naturwerkstein sowie seine über- und unterlagernden Schichten, aber auch durch Verkarstung und Tektonik unbrauchbare Bereiche des Juramarmors für die Schotterherstellung genutzt. Eine solch kombinierte Gewinnung ist ausdrücklich zu begrüßen, da so der Bedarf an offenen Abbauflächen verringert wird.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten MA 6, MA 7, MA 9, MA 10 MA 13, MA 14, MA 15, MA 16, MA 17, MA 18, MA 19, MA 101, MA 108, MA 109, MA 111, MA 114,

MA 116, MA 117 und MA 130 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ggf. erhöhte wasserwirtschaftliche Anforderungen für den Abbau und die Rekultivierung notwendig sind, da diese möglicherweise im Einzugsgebiet öffentlicher Trinkwasserversorgung liegen. Bei Abbauvorhaben im Vorbehaltsgebiet MA 114 ist ggf. eine Störung des Landschaftsbildes u.a. durch Begrünung zu vermeiden.

zu 5.2.6 Gewinnung von Plattenkalk (KP)

Die Solnhofener Plattenkalke gehören zum Malm-Zeta und besitzen ein noch geringeres Verbreitungsgebiet als der „Treuchtlinger Marmor“. Infolge der Einlagerung in ein Relief des unterlagernden Massenkalkes schwankt die Mächtigkeit (max. 90 m) und Qualität sehr stark. Das für die Gewinnung von Platten nicht verwertbare Material wird für verschiedene andere Zwecke aufbereitet und trägt einen weiteren Industriezweig (Zementherstellung).

Im Bereich des Plattenkaltes wurden umfangreiche Umwidmungen vorgenommen. Einige Flächen, die vormals als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen waren, sind nunmehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein (CA) ausgewiesen worden. Die Vorkommen wurden hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit bereinigt. Entsprechend wird aber - insbesondere im Bereich des Plattenkalkes - dadurch auch die Endlichkeit der abbauwürdigen Vorkommen deutlich. Das Gebiet, in dem die Platten in verwertbarer Qualität und wirtschaftlich gewinnbarer Mächtigkeit vorkommen, ist vornehmlich als vorrangig eingestuft, da es sich um eine eng begrenzte, endliche und in ihrer Art einmalige Lagerstätte handelt. Es wurden drei großflächige Vorranggebiete auf rd. 545 ha ausgewiesen. Ergänzend wurde ein Vorbehaltsgebiet (ca. 195 ha) auf einer Fläche dargestellt, auf der aktuell offensichtlich bereits entgegenstehende Nutzungen (insb. Windkraft, Landschaftsschutz) einer Darstellung als Vorranggebiet bislang entgegenstehen.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten KP 1, KP 3 und KP 101 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ggf. erhöhte wasserwirtschaftliche Anforderungen für den Abbau und die Rekultivierung notwendig sind, da diese möglicherweise im Einzugsgebiet öffentlicher Trinkwasserversorgung liegen.

zu 5.2.7 Abbaumaßnahmen

Nach dem Baugesetzbuch sind Aufschüttungen und Abgrabungen und somit der Abbau von Gips und Steinen sowie Sand und Lehm, insbesondere nach den §§ 30 – 37 BauGB zu behandeln. Dies bedeutet, dass großräumige und zentrale Abbaugelände in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen wird das Landschaftsbild etwa durch Halden oder durch die Gewinnungsstellen selbst z.T. erheblich verändert. Insbesondere im Bereich des Altmühltals und seiner Nebentäler gilt es, u.a. wegen der Bedeutung des Fremdenverkehrs, die Gewinnung in der Regel nur noch dort zu genehmigen, wo die Störung des Landschaftsbildes so gering wie möglich ist. Landschaftspflegerische Pläne bieten hierbei die Möglichkeit, die Bodenschätze ordnungsgemäß abzubauen. Nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt können dadurch vermieden und dem Anliegen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

Andererseits können die genannten Halden, speziell beim Abbau der Plattenkalkvorkommen, wichtige Sekundärlebensräume darstellen, die je nach Altersstadium für Flora und Fauna (z. B. Apollofalter - hierfür gibt es beispielsweise spezielle Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Steinindustrie) im dortigen Raum einzigartige Lebensräume bilden. Durch gezieltes Aufschütten und Abräumen von Halden kann mit Hilfe begleitender konzeptioneller Planungen sowohl der naturschutzfachlichen Komponente als auch der wirtschaftlichen Verwendung der Halden (z.B. zur Zementherstellung) in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Durch ein abgestimmtes Folgenutzungskonzept können unter Berücksichtigung ausreichender Zeiträume die Voraussetzungen zur Entwicklung von neuen Lebensräumen für zu schützende Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Vielfach wurden in den letzten Jahren Abbaue eingeleitet bzw. Abbaugenehmigungen erteilt, die zu erheblichen finanziellen Investitionen durch den einzelnen Unternehmer geführt haben. Sofern an diesen Standorten Erweiterungen des Abbaugeländes erforderlich sind, wird es für notwendig erachtet, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewinnung sowie der sinnvollen Rekultivierung landschaftspflegerische Pläne erstellt und

die Vorhaben ggf. im Raumordnungsverfahren überprüft werden. Dadurch kann eine weitestgehende Berücksichtigung fachlicher Erfordernisse sichergestellt werden.

Gips, Kalkstein, Sand, Tone etc. gehören in die Reihe der Naturgüter, die nicht vermehrbar sind. Auf Grund der erheblichen Auswirkungen auf den Freiraum ist weiterhin davon auszugehen, dass nur ein begrenzter Teil der Lagerstätten in der Region zum Abbau gelangen kann. Um daher den Flächenanspruch bei Abbauvorhaben möglichst gering zu halten, andererseits so wirtschaftlich wie möglich abzubauen, wird es für notwendig erachtet, eine entsprechend den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten vollständige Ausbeutung der Lagerstätten anzustreben.

Allein durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt auf den Flächen noch kein Abbau. Der Regionalplan ist auf eine langfristige Sicherung ausgelegt. Soweit eine entsprechende Gesamtkonzeption vom jeweiligen Vorhabensträger im Rahmen der Abbauplanung verlangt wird, können darin zwar bereits bekannte Planungen berücksichtigt aber künftige Vorhaben anderer Träger nicht gesteuert werden. Eine räumliche Gesamtplanung und zeitliche Koordinierung muss daher wohl durch Landschaftspläne oder städtebauliche Rahmenpläne erfolgen, die dann in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären und nicht zuletzt zum übergeordneten Ziel hätten, die Gesamtbelastungen für die betroffene Bevölkerung und die Umwelt zu minimieren.

zu 5.2.8 **Folgefunktionen**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 bestimmt im Kapitel 5.2.2 (G), dass Abbaugelände „[...] entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden [...]“ sollen. Weiter wird im Kapitel 5.2.2 das Ziel formuliert, für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen. Damit soll eine ungeordnete Nachfolgenutzung vermieden werden. In der Regel wird nach dem Abbau versucht werden, die ursprüngliche Nutzung fortzusetzen, ohne dass dabei morphologisch, wasserwirtschaftlich oder ökologisch nachteilige Veränderungen herbeigeführt werden. Berücksichtigt man, dass über den Abbau von Bodenschätzen hinaus noch wesentlich mehr Flächen für Zwecke der Infrastruktur, Bebauung etc. der Land- und Forstwirtschaft verloren gehen, so ergibt sich die Notwendigkeit, möglichst viele und große Abbauflächen der ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen.

Da es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich und teilweise auch gar nicht erwünscht ist, sämtliche Abgrabungen wieder zu verfüllen, ist es unter Berücksichtigung der Lage im Raum, der Zuordnung zu Siedlungs- und Erholungsgebieten sowie der Erschließungsmöglichkeit notwendig, für Abbaugelände geeignete Folgefunktionen in den zu erstellenden Abbau- und Gestaltungsplänen vorzusehen. Annehmbar sind Folgefunktionen auch, wenn zwar gleichartige Nutzungen nicht mehr möglich sind oder nicht mehr angestrebt werden, andere Nutzungen aber unter Wahrung morphologischer, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange nachrücken. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass viele alte, seit Jahren sich selbst überlassene Sand- und Tongruben sowie Steinbrüche hervorragende Biotope in unserer Kulturlandschaft bilden. Es ist sinnvoll, sie entsprechend ihrer Bedeutung als Biotop oder geologisches Naturdenkmal zu belassen und zu sichern.

Es ist weiterhin denkbar, dass ehemalige Gewinnungsgebiete einer Freizeitnutzung zugeführt werden. Denkbar ist dies dann, wenn beispielsweise eine vollständige Verfüllung nicht mehr möglich ist und keine Nutzungskonflikte mit anderen Belangen (Naturschutz, Wasserwirtschaft bzw. -schutz, Immissionsschutz o.ä.) auftreten. Ebenso sind temporäre Zwischennutzungen bis zur vollständigen Erstellung der Folgenutzung denkbar.

Zu den konkreten Folgefunktionen trifft der Regionalplan bei Vorranggebieten unter Beachtung der folgenden Prämissen Aussagen:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,
- Bereicherung des Landschaftsbildes sowie
- Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die tabellarisch aufgeführten Folgenutzungen stellen dabei die hauptsächlich anzustrebenden Folgenutzungen dar. Diese Folgenutzungen sind mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und sind aus deren Sicht die in der Hauptsache sinnvollen und verträglichen. Es gelten im Weiteren die obigen Ausführungen. In Vorbehaltsgebieten soll

in Sinne der Erhaltung bestehender Landschaftsstrukturen und Nutzungen, aber auch im Sinne einer ökologischen Verbesserung der landschaftlichen Situation nach dem Abbau von Bodenschätzen möglichst die bisherige Nutzung i.V.m. Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz angestrebt werden. Dies gilt insbesondere auch für Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen, die sich mit Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagern. Grundsätzlich können die Details von Rekultivierungs- und Folgenutzungsmaßnahmen erst auf Ebene der konkreten Abbauplanung geregelt werden.

zu 5.3 Handel

Den Belangen des Handels kann durch geeignete öffentliche Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei spielt das bauleitplanerische Steuerungsinstrument eine wichtige Rolle. Durch Standortsicherung, insbesondere auch Ausweisung von städtebaulich und verkehrsmäßig integrierten Geschäftsflächen vor allem in Sanierungs- und Neubaugebieten, ist es möglich, zugleich die Nahversorgung der in neuen Siedlungen wohnenden Bevölkerung zu sichern und die Belange des Einzelhandels bei Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insbesondere wird angeregt, durch Parkmöglichkeiten (Parkplätze, Tiefgaragen, Parkhäuser) und Fußgängerzonen den Zugang zu den Einzelhandelsbetrieben in den Handelszentren zu erleichtern. Dies ist insbesondere für das mögliche Oberzentrum Ansbach, die Mittelzentren und möglichen Mittelzentren der Region erforderlich. Es wird für wesentlich gehalten, hierbei auf eine citynahe Lage der Parkmöglichkeiten zu achten. Die Maßnahmengruppen zur Stärkung der Handelszentralität können zugleich den Auswirkungen großflächiger Einkaufszentren entgegenwirken und die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft begünstigen. Ergänzende Maßnahmen zur Stärkung des Handels gilt es, in Westmittelfranken vor allem auch auf dem Gebiet der Verbesserung des Personennahverkehrs, der Verkehrswege und -regelungen zu ergreifen (vgl. RP8 4.1 bis 4.4). Diese Maßnahmen sind gerade in der relativ dünn besiedelten Region wichtig. Da ein ausreichendes Warenangebot eines gewissen Kaufpotentials bedarf, ist es erforderlich, das Angebot des gehobenen Bedarfs in Schwerpunkten zu konzentrieren. Die Erreichbarkeit dieser Schwerpunkte durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs ist deshalb unabdingbar.

zu 5.3.1 Einzelhandel

zu 5.3.1.1 Im Handel macht sich in der Region die Nachbarschaft starker Handelszentren bemerkbar. Hier sind vor allem die Verdichtungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen und Würzburg, aber auch das württembergische Gebiet, z.B. Crailsheim, zu nennen. Auch in Westmittelfranken ging im Handel in den letzten Jahren ein Strukturwandel vor sich, der von einer Konzentrationsbewegung gekennzeichnet war. Durch den Rückgang der Zahl der Lebensmittelgeschäfte wird das Vertriebsnetz in der Region weitmaschiger und damit die flächendeckende Warenversorgung der Bevölkerung zunehmend erschwert.

Die handelsmäßige Entwicklung Westmittelfrankens gilt es, zu unterstützen, damit das Ziel einer Warenversorgung erreicht werden kann, die den Belangen der Bevölkerung und der Wirtschaft in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für zentrale Orte werden in LEP 2.1 spezifiziert. Darüber hinaus verweist das LEP 5.3.1 (B) Abs. 2 darauf, dass Sorge zu tragen ist, dass auch in kleineren Siedlungseinheiten, die genügend tragfähig sind, den Handelseinrichtungen zur Deckung des örtlichen Grundbedarfs die benötigten Flächen zur Verfügung stehen.

zu 5.3.1.2 Die Stadt Ansbach spielt eine wichtige Rolle in der Bereitstellung eines Handelssortiments auch des höheren und spezialisierten Bedarfs für Stadt und Land. Die handelsmäßige Ausstrahlung vor allem der Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum macht sich im gesamten Landkreis Ansbach und darüber hinaus auch zum Teil in den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bemerkbar. Die Anhebung der oberzentralen Funktion der Stadt erfolgt insbesondere durch Schaffung der planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen (vgl. RP8 2.1).

Es wird für wesentlich erachtet, dass die Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum mit einem konzentrierten und konkurrierenden Warenangebot – unter Wahrung ihrer übrigen Funktionen – gestärkt wird. Hierbei gilt es, auf eine städtebaulich und verkehrsmäßig abgestimmte Lösung zu achten.

Die Planung zentraler Einrichtungen muss dabei auf die zum großen Teil unter Denkmalschutz stehende Altstadt Rücksicht nehmen.

zu 5.3.1.3 Da die Region über ein voll ausgebautes Oberzentrum mit dem entsprechenden Angebot an Gütern des höheren Bedarfs nicht verfügt, kommt es – neben dem möglichen Oberzentrum Ansbach – vor allem den möglichen Mittelzentren und Mittelzentren zu, mit einem ausreichenden Angebot in die Fläche zu wirken. Deshalb gilt es, in allen möglichen Mittelzentren und Mittelzentren zumindest in Teilbereichen die Einkaufszentralität, insbesondere im

Hinblick auf Güter des höheren und gehobenen Bedarfs, weiterzuentwickeln (vgl. auch Begründung zu RP8 2.1.2).

Im Norden der Region, im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, macht sich neben dem handelsmäßigen Einfluss des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen auch der Würzburgs stärker bemerkbar. Die Stärkung des möglichen Mittelzentrums Bad Windsheim und des Mittelzentrums Neustadt a.d.Aisch kommt dem besonders stark im Spannungsfeld der Verdichtungsräume gelegenen Landkreis insgesamt zugute.

Das mögliche Mittelzentrum Feuchtwangen sowie die Mittelzentren Rothenburg o.d.Tauber und Dinkelsbühl bedürfen des handelsmäßigen Ausbaus auch wegen der starken Konkurrenz der benachbarten baden-württembergischen zentralen Orte (u.a. Mittelzentrum Crailsheim).

Im Mittelzentrum Gunzenhausen gilt es, das Angebot an gehobenen Gütern weiterzuentwickeln. Die Lage zwischen Altmühl- und Brombachsee erfordert darüber hinaus den weiteren handelsmäßigen Ausbau hinsichtlich des speziellen Bedarfs der steigenden Anzahl von Erholungssuchenden. Im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, auch im Mittelbereich Weißenburg i.Bay., erscheinen die Sicherung und der Ausbau des Handels im Mittelzentrum Weißenburg i.Bay. erforderlich.

zu 5.3.1.4 Die Unterzentren und Kleinzentren sowie die Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung nehmen in der dünn besiedelten Region wichtige Funktionen zur Versorgung der Bevölkerung wahr. Der anhaltende Konzentrationsprozess im Handel erfordert insbesondere in diesen zentralen Orten verstärkte Bemühungen zur Sicherung und zum Ausbau der Versorgung mit Gütern des kurzfristigen und des qualifizierten Grundbedarfs. Diese Bemühungen liegen im Interesse der Entwicklung der zentralen Orte und im Interesse einer möglichst bevölkerungsnahen Lage der Versorgungseinrichtungen (vgl. auch Begründung zu RP8 2.1.2.1 und 2.1.2.2).

zu 5.3.1.5 Der im Neuen Fränkischen Seenland, insbesondere im Altmühl- und Brombachseegebiet, künftig zu erwartende Besucherverkehr wird ein zusätzliches Kaufkraftpotential darstellen, das auch dem dortigen Einzelhandel zugutekommen wird. Es erscheint deshalb notwendig, frühzeitig die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Bauleitplanung, Parkplatzangebot) dafür zu schaffen, dass sich der Handel entsprechend vielseitig und nachfragegerecht entwickeln kann.

zu 5.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

Die Ausstrahlungskraft der Einzelhandelsgroßprojekte kann sich auf die räumlichen Verflechtungen, insbesondere auf das Netz der zentralen Orte mit ihren gewachsenen Bindungen und auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowohl der Standortgemeinde als auch der Nachbargemeinden, auswirken. Die Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten erfordert deshalb, insbesondere die Gesichtspunkte der Funktionsfähigkeit der zentralen Orte, der verbrauchernahen Warenversorgung im Einzugsgebiet und der verkehrsmäßigen und städtebaulichen Integration zu berücksichtigen. Zugleich ist es erforderlich, die Maßnahme im Verhältnis zur Größe des Standortes und des Verflechtungsbereiches zu sehen.

Die 'verbrauchernahe' Versorgung steht in Beziehung zu den unterschiedlichen zeitlichen Begriffen des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs an Waren. Dies heißt, dass die zumutbare Entfernung der Bevölkerung zu ihren Einkaufsmöglichkeiten je nach Warenart und Fristigkeit des Bedarfs unterschiedlich groß ist: je kurzfristiger der Bedarf ist, desto kürzere Entfernungen sind als noch zumutbar anzusehen, und umgekehrt.

Zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Landesplanung und der Bauleitplanung sind die Ziele LEP 5.3.1 bis 5.3.4 zu beachten.

zu 5.3.3 Großhandel

Der Großhandel besitzt als Drehscheibe der Wirtschaft wichtige Mittlerfunktionen zwischen Wirtschaftszweigen und -stufen. Größere Lagereinrichtungen des Großhandels können in Konflikt zu städtebaulichen Vorstellungen geraten. Bei der hier erforderlichen Abwägung gilt es, auch den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Die Transportabhängigkeit des Großhandels (Transportfunktion) erfordert Berücksichtigung und Abwägung seiner

Belange bei der Bereitstellung geeigneter Ansiedlungsflächen und bei Maßnahmen der Verkehrsplanung.

Mit der Errichtung der Autobahnen Nürnberg – Heilbronn und Würzburg – Ulm besitzt die Region ausgezeichnete Verkehrsverbindungen. Das Autobahnkreuz bei Feuchtwangen kann als Drehscheibe des Verkehrs von Nord nach Süd und von West nach Ost angesehen werden. Entsprechende Bauflächenausweisungen bieten die Voraussetzung für Neuansiedlungen von Großhandelsbetrieben und ermöglichen bereits ansässigen Betrieben die Erweiterung oder Verlagerung. Die Bahnhauptstrecken, die durch die Region führen, bieten weitere Ansiedlungsmöglichkeiten und erhöhen die Attraktivität der Region für Großhandelsniederlassungen.

zu 5.4 Land- und Forstwirtschaft

zu 5.4.1 Allgemeines

zu 5.4.1.1 Trotz eines weiterhin fortschreitenden Strukturwandels besitzt die Land- und Forstwirtschaft nach wie vor eine hohe Bedeutung innerhalb der Region Westmittelfranken. So ist die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe je 1.000 Einwohner mit 20,2 in Westmittelfranken fast doppelt so groß wie im gesamten Freistaat Bayern (10,4 Betriebe je 1.000 Einwohner). Zudem sind in der Region Westmittelfranken 1,2 % der Beschäftigten Arbeitnehmer am Arbeitsort im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig – der gesamt-bayerische Wert liegt hier bei lediglich 0,8 %. Dies wirkt sich auch auf die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft aus. Diese machte im Jahre 2004 mit 268 Millionen Euro einen Anteil von 2,8 % in Westmittelfranken aus – bayernweit lag der Wert bei lediglich 1,2 %.

Damit allein wird jedoch die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Region nur unzureichend charakterisiert. Denn zum einen ist die Primärproduktion nur ein Teil der Wertschöpfungskette und zum anderen erfüllt die Land- und Forstwirtschaft vielfältige Funktionen und Leistungen für die Gesellschaft.

Neben der effizienten und wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln, aber auch Rohstoffen und Energie, besitzen Land- und Forstwirtschaft zahlreiche weitere Funktionen für Raum und Gesellschaft. Hier sind insbesondere die Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, der Pflege von Kulturlandschaft, Ortsbildern und Dorfgemeinschaften, aber auch die Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung zu nennen.

zu 5.4.1.2 Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als funktionsfähigen Raum. Die Kulturlandschaft ist infolge der seit Jahrhunderten andauernden Beeinflussung bzw. Nutzung durch den Menschen das geworden, was man heute unter „Landschaft“ versteht. Neben den Funktionen als Produktions- und Lebensraum sind vor allem die Funktionen als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum herauszustellen.

Bedingt durch die über Jahrhunderte betriebene Flächenbewirtschaftung haben sich innerhalb der Region vielfältige Kulturlandschaftstypen mit besonderem Charakter entwickelt. Beispielhaft seien an dieser Stelle nur die teichwirtschaftlich geprägte Landschaft des Aischgrundes, die Hopfenanbaugebiete in den Nahbereichen Gunzenhausen und Pleinfeld, die Weinbauregion der „Mittelfränkischen Bocksbeutelstraße“ im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder die Streuobstwiesen der Region Hesselberg im Rahmen der „Mittelfränkischen Moststraße“ erwähnt, deren jeweils eigenständiger und landschaftsprägender Charakter zur landschaftlichen Vielfalt der Region beiträgt.

Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar-, Forst- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung die natürlichen Ressourcen zu sichern.

zu 5.4.1.3 Eine entscheidende Möglichkeit entwicklungsfähige Betriebe, vor allem Vollerwerbsbetriebe, zu fördern, besteht bereits in der Bauleitplanung. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die bauliche Entwicklung in den Städten und Gemeinden verändern das Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig. Durch die Nutzung der planungsrechtlichen Instrumente in der Bauleitplanung können die Voraussetzungen geschaffen werden, die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe zu erhalten. Dies erlangt insbesondere in einer ländlich geprägten Region wie Westmittelfranken zunehmende Bedeutung.

Aufgrund der Tendenz zur Aufstockung der Viehbestände und zum Übergang auf moderne Produktionsverfahren, kommt den immissionsschutzrechtlichen Faktoren bei der Abwägung in der Bauleitplanung eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Deshalb erscheint es sinnvoll, Aussiedlungsstandorte (konkrete Vorhaben) oder –bereiche (als spätere Optionen) auszuweisen und freizu-

halten. Dabei gilt es jedoch darauf zu achten, dass einer Zersiedelung der Landschaft sowie einer Entsiedelung gewachsener Ortskerne entgegengewirkt wird.

zu 5.4.1.4 Die Stabilität und Dynamik der Region ist in hohem Maße davon abhängig, inwieweit es gelingt, bestehende Arbeitsplätze im Wettbewerb zu sichern und Potenziale für neue Arbeitsplätze zu nutzen. Hierzu kann die Land- und Forstwirtschaft und die mit ihr verbundenen Erwerbsbereiche einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen insbesondere in den Bereichen Tourismus, Dienstleistung, Regional- und Direktvermarktung sowie nachwachsende Rohstoffe bietet für geeignete land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei professioneller Ausrichtung gute Einkommensalternativen.

Eine enge Kooperation mit den vorhandenen Tourismusorganisationen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tourismusentwicklung, insbesondere für eine effektive Werbung und ggf. eine Steigerung der Belegungszahlen sowie eine Erhöhung der Auslastung der Beherbergungskapazitäten. Hier bieten sich insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in den touristischen Kernbereichen der Tourismusgebiete Altmühltal, Fränkisches Seenland, Liebliches Taubertal, Romantisches Franken sowie Steigerwald zusätzliche Einkommensmöglichkeiten.

Dienstleistungen wie der Hauswirtschaftliche Fachservice haben bereits einen hohen Stellenwert in der Region und werden noch an Bedeutung gewinnen, da die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Versorgung bei bestimmten Bevölkerungsschichten aller Voraussicht nach weiter zunehmen wird.

Die Initiativen zur Regional- und Direktvermarktung kommen dem Wunsch des Verbrauchers nach Transparenz bezüglich der Herkunft der Nahrungsmittel nach. Gut eingeführte Bauernmärkte, regionale Spezialitäten (z.B. Frankenhöhe-Lamm, Hesselberg-Lamm, Fränkischer Karpfen) oder die Zusammenarbeit mit der Gastronomie (z.B. Regionalbuffet) eröffnen Absatzchancen für heimische Erzeugnisse und erhöhen die Wertschöpfung in der Region. Eine weitere Besonderheit sind die Direktvermarktungswege beim Frankenwein über Heckenwirtschaften und im Direktabsatz an den Endverbraucher.

Ein relativ neues Standbein für landwirtschaftliche Betriebe in der Region sind erlebnisorientierte Angebote auf dem Bauernhof, wie z.B. Kräuterführungen, Gartenführungen, thematische Veranstaltungen für Schulklassen, „Kindergeburtstag auf dem Bauernhof“ sowie Bauernhofgastronomie allgemein. Diese Angebote werden mit Blick auf die Stadtbevölkerung immer wichtiger.

Gerade auch die stoffliche und energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bietet für die Land- und Forstwirtschaft der Region zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten. Bereits in vielen Fällen wurde der Weg vom Landwirt in Richtung Energiewirt innerhalb der Region erfolgreich vollzogen. Hier gilt es auch Synergieeffekte durch die bereits innerhalb der Region bestehenden Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten des Entwicklungs-, Beratungs- und Anwendungszentrums für die verstärkte Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum (EBA-Zentrum) in Triesdorf (Gemeinde Weidenbach) zu nutzen.

Die sich bietenden Möglichkeiten zur Stärkung innerregionaler Wirtschaftskreisläufe gilt es insbesondere mit Hilfe integrierter Entwicklungsansätze zu unterstützen.

zu 5.4.1.5 Die überbetriebliche Zusammenarbeit in der Landwirtschaft wird in der Region seit vielen Jahren zur Kostensenkung und aus Rationalisierungsgründen durchgeführt.

Maschinen- und Betriebshilferinge, Erzeugungs- und Absatzeinrichtungen der Landwirtschaft sowie die Zusammenschlüsse von Marktpartnern tragen zum Ausgleich struktureller Nachteile bei und sind zu einem festen Bestandteil in der Region geworden.

Bedingt durch die Realteilung ist innerhalb der Region eine starke Parzellierung der Waldflächen gegeben. Rund 88 % der Waldbesitzer zählen zu den Klein- und Kleinstwaldbesitzern mit durchschnittlich nur 1,7 ha Wald pro Betrieb. Um die damit verbundenen Probleme im Kleinprivatwald zu beheben, gilt es die forstlichen Zusammenschlüsse in Form der Forstbetriebsgemeinschaften nachhaltig zu stärken. Durch den Aufbau effizienter und zukunftsfähiger Strukturen sollen sie dazu beitragen, die Stellung des Privat- und Kommunalwaldes auf dem Holzmarkt zu festigen bzw. entsprechend dem nachhaltigen Holzaufkommen zu erhöhen. Die Pflege der Wälder zur Sicherung der Waldsubstanz und der Waldfunktionen soll dabei nachdrücklich gestärkt werden.

In der Region haben sich derzeit sieben Forstbetriebsgemeinschaften entwickelt. Darin sind mit ca. 9.500 Mitgliedern rund ein Drittel der privaten und kommunalen Waldeigentümer organisiert.

Die gemeinschaftlichen Aufgabenschwerpunkte liegen in

- der Organisation der Holzernte sowie Vermarktung des Holzes,
- der Beratung und Fortbildung der Mitglieder (insbesondere im forstbetrieblichen, operativen Bereich),
- im Angebot von Waldpflegeverträgen für waldferne und urbane Waldeigentümer,
- im Angebot von Organisation und Durchführung von Aufforstungs-, Bestandspflege- und
- Meliorationsmaßnahmen sowie
- im Bau und Unterhalt von Forstwegen.

zu 5.4.2 Landwirtschaft

zu 5.4.2.1 Mit den Gäuflächen im Uffenheimer Raum hat die Region Westmittelfranken Anteil an den fruchtbaren Löß- und Lößlehmböden des Ochsenfurter und Gollachsgaus (NE 130) mit Bodenzahlen bis 85. In diesem Gebiet überwiegen Flächen mit vergleichsweise besonders günstigen Erzeugungsbedingungen.

In den anderen genannten Gebieten überwiegen Flächen mit günstigen bis durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dies trifft vor allem für die Verebnungszonen im Bereich des Unteren Keupers im Tauberland (NE 129) und in der Östlichen Hohenloher Ebene (NE 127.7), im Bereich des Gipskeupers auf der Frankenhöhe (NE 114) und im Bereich des Sandsteinkeupers im Mittelfränkischen Becken (NE 113) zu. Ferner gilt dies für den überwiegenden Teil der Tonböden im Vorland der südlichen Frankenalb (NE 110) sowie für die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb (NE 082), die eine Lehmüberdeckung aufweisen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Böden mit guten Ertragsbedingungen tragen zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben bei, da hier die Voraussetzungen zur Erfüllung der hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion gegeben sind. Sie sind wichtiger Bestandteil zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes von nachhaltig wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben.

zu 5.4.2.2 Gebiete mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen sind in der Region vor allem im Steigerwald (NE 115), auf der Frankenhöhe (NE 114), im Mittelfränkischen Becken (NE 113), im Vorland (NE 110) und auf der Hochfläche (NE 082) der Südlichen Frankenalb einschließlich der jeweiligen Talräume anzutreffen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung ist jedoch die Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Pflege der mittelfränkischen Kulturlandschaft, die sich besonders in den genannten Gebieten als kleinräumig strukturierte Feld-Wald-Landschaft mit ausgeprägter Reliefenergie und erheblichem Erholungswert darstellt.

Besonders ungünstig oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu bewirtschaftende steile und extrem flachgründige Lagen oder enge Täler verlieren ohne eine extensive Nutzung häufig ihren landschaftlichen Reiz und ihre ökologische Vielfalt. Deshalb ist es zur Erhaltung der Kulturlandschaft und ihres Erholungswertes wichtig, ein unkontrolliertes Brachfallen solcher Flächen zu vermeiden.

zu 5.4.2.3 Wenn auch Sonderkulturen in der Region flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle spielen, so kommt doch in den Nahbereichen Bad Windsheim, Rothenburg ob der Tauber, Sugenheim und Uffenheim dem Weinanbau eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sei der Begriff der „Mittelfränkischen Bocksbeutelstraße“ erwähnt. Gleiches gilt für den Hopfenanbau in den Nahbereichen Gunzenhausen und Pleinfeld, der dem Anbaugebiet des Spalter Hopfens zugerechnet wird. Sowohl der Frankenwein als auch der Spalter Hopfen haben sich zu feststehenden Begriffen mit internationalem Klang entwickelt.

Weitere Sonderkulturen, die innerhalb der Region Bedeutung besitzen, sind z.B. der Anbau von Kirschen in den Nahbereichen Gunzenhausen, Pleinfeld und Diespeck, von Erdbeeren in den Nahbereichen Uehlfeld, Diespeck und Markt Erlbach, von Feldgemüse im

Nahbereich Sugenheim, von Heilkräutern im Nahbereich Heilsbronn sowie Meerrettich im Nahbereich Uehlfeld.

Zur Anpassung an die veränderten Strukturen des Groß- und Einzelhandels ist es erforderlich, insbesondere den gemeinschaftlichen Absatz von Obst und Gemüse über Erzeugerorganisationen weiter auszubauen und zu stärken.

zu 5.4.2.4 Die Teichwirtschaft ist in einigen Gebieten der Region ein wichtiger landwirtschaftlicher Betriebszweig, allerdings weniger von Vollerwerbsbetrieben, sondern derzeit meist nur im Nebenerwerb. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teiche trägt zur Einkommensverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe bei und fügt sich arbeitswirtschaftlich vorteilhaft in den Betriebsablauf ein.

Aufgrund ihrer Verbreitung und ihres Flächenanteils sind die Teichanlagen stellenweise, z.B. bei Uehlfeld im Aischgrund oder im Raum Dinkelsbühl, landschaftsprägend und können sowohl wasserwirtschaftliche Ausgleichs-, als auch ökologische Regenerationsfunktionen übernehmen.

Die Schwerpunkte der Teichwirtschaft liegen in den Nahbereichen Uehlfeld, Dinkelsbühl und Wilburgstetten. Weitere fischereiwirtschaftlich genutzte Teichanlagen von nennenswertem Umfang befinden sich in den Nahbereichen Bechhofen, Emskirchen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Leutershausen, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld und Wassertrüdingen.

Im vor- und nachgelagerten Bereich bringt insbesondere die Karpfenteichwirtschaft wichtige Impulse für die häufig strukturschwachen Gebiete innerhalb der Region. Eine besondere Bedeutung hat das regionale Nahrungsmittel Karpfen für die Vielzahl der fränkischen Fischgaststätten. Um die regionale Vermarktung zu stärken sind insbesondere auch verbesserte Möglichkeiten im Bereich der Hälterung notwendig.

Potenzielle Teichneubauten gilt es rechtzeitig auf die naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und wasserwirtschaftlichen Belange des jeweiligen Naturraums abzustimmen, um negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden.

zu 5.4.3 Ländliche Entwicklung

zu 5.4.3.1 Ziel der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur ist es, die Lebens-, Wohn-, und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, die allgemeine Landeskultur zu fördern, die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln, die gemeindliche und regionale Entwicklung zu fördern sowie die Erholungsfunktion zu stärken.

Hierbei kommt den ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und ihrer Umsetzung durch Flurneuordnung und Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Mit der Erstellung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) können Entwicklungsaktivitäten auf Gemeindeebene und gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung von lokalen und übergemeindlichen Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben diese ILEKs Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen.

zu 5.4.3.2 Aufgrund der landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen in der Region bestehen nach wie vor z.T. erhebliche Wettbewerbsnachteile zu anderen Erzeugungsgebieten Bayerns, Deutschlands, vor allem aber innerhalb der Europäischen Union und gegenüber dem Weltmarkt. Verbesserungen der Arbeitsproduktivität sind daher in weiten Teilen der Region im Rahmen der Ländlichen Entwicklung erforderlich, um eine existenzfähige und für den Berufsnachwuchs attraktive und zukunftssichere Landbewirtschaftung zu ermöglichen. Einfache und schnelle Verfahrensarten sind dabei zu bevorzugen.

Flurneuordnung und Dorferneuerung sind wesentliche Umsetzungsinstrumente der integrierten ländlichen Entwicklung und werden in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Entsprechend der Aufgabenstellung ist dabei die jeweils geeignete Verfahrensart zu wählen.

Die Gemeinde ist enger Partner bei der Planung und Ausführung von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung. Bei Problemstellungen, die eine Gemeinde allein nicht oder nur unzureichend lösen kann, gilt es die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit - auch durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung - zu unterstützen.

Interkommunale Zusammenarbeit findet innerhalb der Region derzeit in folgenden Zusammenschlüssen statt:

- Arbeitsgemeinschaft Ansbach-Nord
- Arbeitsgemeinschaft Drei-Franken-Eck
- Arbeitsgemeinschaft Weinparadies Franken
- Entwicklungsgesellschaft Hesselberg mbH
- Kommunale Allianz A7-Franken West
- Kommunale Allianz AGIL
- Kommunale Allianz Altmühl-Mönchswald-Region
- Kommunale Allianz Hahnenkamm
- Kommunale Allianz komm,A
- Kommunale Allianz InterFranken Europas Plus
- Kommunale Allianz LiSa
- Kommunale Allianz Mittlere Aisch
- Kommunale Allianz NeuStadt und Land
- Kommunale Allianz NorA - Nördlicher Landkreis Ansbach
- Kommunale Allianz Obere Altmühl
- Kommunale Allianz Rothenburger Land
- Kommunale Allianz Stadt-Umland-Ansbach
- Kommunale Allianz Weißenburger Jura
- Lokale Aktionsgruppe (Leader) Aischgrund
- Lokale Aktionsgruppe (Leader) Altmühl-Wörnitz e.V.
- Lokale Aktionsgruppe (Leader) Südlicher Steigerwald

Darüber hinaus gilt es die Sicherstellung der flächendeckenden Flurbewirtschaftung in weiteren Bereichen der Region voranzutreiben, die durch ungünstige Erzeugungsbedingungen und eine unzureichende Erschließung gekennzeichnet sind. Künftige Verfahren der Ländlichen Entwicklung sind diesbezüglich insbesondere in Bereichen des Südlichen Steigerwaldes (NE 115), der Frankenhöhe (NE 114), des Mittelfränkischen Beckens (NE 113) sowie des Vorlandes (NE 110) und der Hochfläche (NE 082) der Südlichen Frankenalb anzustreben (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“). Gerade in diesen Regionsteilen ist zum Teil auch die Durchführung von „Zweitverfahren“ notwendig.

Mit Hilfe von Dorferneuerungsverfahren sollen die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere dort verbessert werden, wo ungünstige demografische Entwicklungen bzw. ein hohes Strukturveränderungspotenzial absehbar sind. Hierbei ist es wichtig, die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken und den eigenständigen Dorfcharakter zu sichern. Insbesondere sollen die Infrastrukturausstattung verbessert, das Gemeinschaftsleben durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gestärkt, die Innenentwicklung gefördert und das Ortsbild sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Durch die Stärkung der Identifikation mit der Heimat, gilt es darüber hinaus Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und die Wiederbelebung der Ortskerne zu forcieren.

Im Mittelpunkt des Handelns der Ländlichen Entwicklung stehen die Bürgerinnen und Bürger. Damit sie sich mit ihrem Lebensumfeld identifizieren, sind sie aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen.

zu 5.4.4 Forstwirtschaft

zu 5.4.4.1 Von der Fläche Westmittelfrankens sind rund 29 % bewaldet. Den geringsten Waldanteil weist dabei mit 27,6 % der Landkreis Ansbach auf, der höchste Anteil ist mit 33,5 % im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gegeben – dies entspricht annähernd dem bayesischen Durchschnitt (ca. 36 %).

Die bestehende Waldfläche der Region trägt wesentlich zur hohen Umwelt- und Erholungsqualität Westmittelfrankens bei und stellt zudem ein erhebliches Wirtschaftspotenzial dar. Die standorttypischen Eigenarten der Wälder gilt es daher auf Dauer zu erhalten und die Holznutzung zur nachhaltigen Sicherstellung auch der Energieversorgung des ländlichen Raumes insbesondere im Kleinprivatwald zu optimieren.

Eine vordringliche Aufgabe ist es daher, dass der Waldbestand auf Dauer gesichert und in seiner Flächensubstanz erhalten wird. Insbesondere die Wälder in den Schutzzonen der Naturparke gilt es hier vor Flächenverlusten durch andere Raumansprüche zu sichern.

zu 5.4.4.2 Die Naturräume Uffenheimer Gau, Windsheimer Bucht sowie das Vorland der Südlichen Frankenalb werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und gehören zu den waldärmsten Regionsteilen Westmittelfrankens. Dem Erhalt der vereinzelt Wälder kommt hier ein besonderes Gewicht zu, dokumentiert durch die diversen Funktionen (Landschaftsschutzgebiet, Klimaschutzwald, Biotopschutzwald, Erholungswald, historisch wertvoller Waldbestand, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild) die auf den Waldflächen ausgewiesen sind. Soweit agrarstrukturell zweckmäßig ist hier die Aufforstung von geeigneten aus der Nutzung fallenden landwirtschaftlichen Grundstücken sinnvoll.

zu 5.4.4.3 Gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Wälder tragen in einem hohen Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Wald ist ein nicht beliebig vermehrbares Wirtschaftsgut. Da von den Wäldern in der ländlich strukturierten Region entsprechend den sozioökonomischen Funktionen vielfältige Wirtschafts- und Sozialleistungen erbracht werden, ist es eine vordringliche Aufgabe, dass der Waldbestand auf Dauer erhalten bleibt.

Dabei sind die nachhaltig nutzbaren Holzreserven im Privat- und Kommunalwald, deren Verwertung sowohl im ökonomischen als auch im ökologischen Interesse liegt, zielgerichtet zu aktivieren. Gerade auch Schwachholz gilt es einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

zu 5.4.4.4 Eine auch den Wald beeinträchtigende Veränderung des Klimas zeichnet sich bereits heute ab. Eine Verschärfung der Situation wird auch für die weitere Zukunft prognostiziert. Es ist deshalb erforderlich, mittelfristig darauf hinzuwirken, dass die Wälder der Region auch mit den prognostizierten erhöhten Winterniederschlägen und noch trockeneren Sommern auskommen können. Dies ist bei dem langlebigen Ökosystem Wald nur durch eine stetige Veränderung der Baumartenzusammensetzung in Richtung Pflanzung oder Naturverjüngung von trockenheitsverträglichen Baumarten möglich. Die Problematik der derzeitigen Zusammensetzung der Wälder innerhalb der Region zeigt sich beispielsweise anhand der Borkenkäferplage im Sommer des Jahres 2006, die große Teile der Fichtenbestände innerhalb der Region betraf.

In besonderem Maße sind die Waldbestände in den Trockengebieten der Region, vorrangig im Bereich der Rothenburger Landwehr, der Windsheimer Bucht, den östlichen Teilen der Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im nördlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, von den Veränderungen des Klimas betroffen.

Zur Sicherung dieser ausgedehnten Kulturmaßnahmen gilt es auch, die Schalenwildbestände auf ein für die Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß anzupassen. Dies wird im Hinblick auf die anstehenden Verjüngungsmaßnahmen mittelfristig eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Waldanpassungsprozesses sein.

zu 5.5 Industrie

Mit einem Anteil von 26,3 % (30.06.1983) an den Erwerbstätigen prägt die Land- und Forstwirtschaft deutlich die Struktur der Region. Gegenüber der Ordnungsfunktion tritt hier die Entwicklungsfunktion in den Vordergrund. Der Industriebesatz (Beschäftigte je 1.000 Einwohner) von 104 im Jahr 1984 (Region Nürnberg 161) verdeutlicht den Entwicklungsbedarf. Eine positive Entwicklung soll erreicht werden durch verschiedene Fördermaßnahmen.

Auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte (84 EW/km²) eignet sich die Region vor allem für die Ansiedlung von Mittel- und Kleinbetrieben. Bei industriellen Ansiedlungen müssen die Besonderheiten des Raumes, insbesondere auch die schwierigen Vorflutverhältnisse, berücksichtigt werden. Weiteren ökologischen Belangen kann durch Belassung ausreichender Freiflächen, einem Anliegen des Arten- und Biotopschutzes, Rechnung getragen werden. Nachdem der Fremdenverkehr in der Region weiter ausgebaut werden soll und als eine wesentliche Entwicklungsmöglichkeit angesehen wird, gilt es, bei industriellen Ansiedlungen auch dem Landschaftsbild besonderes Augenmerk zu widmen.

zu 5.5.1 Die Stadt Ansbach bedarf als mögliches Oberzentrum weiterhin einer industriellen Stärkung. Die erforderliche Voraussetzung wurde durch die Bereitstellung geeigneten Industriegeländes (insbesondere Brodswinden-Ost) bereits geschaffen. Im Landkreis Ansbach gilt es, die Entwicklung des industriellen Sektors in den Mittelzentren, dem möglichen Mittelzentrum und den Unterzentren und sonstigen bereits vorhandenen gewerblichen Schwerpunkten (z.B. im Bereich des Autobahnkreuzes, wie Schnelldorf, Wörnitz) weiterzuvollziehen. Die durch den Bau der Autobahn Würzburg – Ulm und die Autobahn Nürnberg – Heilbronn sich ergebenden vorteilhaften Straßenverbindungen gilt es, für die Neuansiedlung industrieller Betriebe zu nutzen. So werden insbesondere der Mittelbereich Dinkelsbühl und der südliche Teil des Mittelbereiches Rothenburg o.d.Tauber durch das Autobahnkreuz bei Feuchtwangen über ausgezeichnete Verbindungen verfügen.

Auch im Hinblick auf die Autobahn Würzburg - Ulm und die Autobahn Nürnberg – Heilbronn können entlang der B 25, mit weiterer Ausstrahlung in die Fläche des Landkreises (Leutershausen, Herrieden, Bechhofen und Wassertrüdingen), Erfolge bei der Ansiedlung und dem Ausbau industrieller Betriebe verzeichnet werden. In den zentralen Orten im Osten des Landkreises waren vor allem in Heilsbronn, Lichtenau und Dietershofen dank der guten Lage zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bedeutsame Weiterentwicklungen zu beobachten.

zu 5.5.2 Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist auf Grund des Verlustes einer namhaften Anzahl von Arbeitsplätzen im Unterzentrum Uffenheim die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und ein Ausbau der Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich vorrangig. Im Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch stellt die in Angriff genommene Industriegeländeerschließung die Voraussetzung dafür dar, dass sich die Industrieentwicklung in diesem Raum in Zukunft schwerpunktmäßig auf die Stadt Neustadt a.d.Aisch selbst konzentrieren kann. Im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Scheinfeld kann bei der Ansiedlung von Betrieben unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes der Markt Markt Bibart ggf. Entlastungsfunktionen übernehmen. Bei der gewerblichen Weiterentwicklung Bad Windsheims gilt es, die Funktion der Stadt als staatlich anerkanntes Heilbad besonders zu berücksichtigen. Es wird für erforderlich gehalten, dass industrielle Ansätze im Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch, z.B. Dietersheim, Diespeck, Emskirchen, Markt Erlbach, Neuhof a.d.Zenn und Sugenheim, weiterentwickelt werden.

zu 5.5.3 Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sind die Bemühungen um den industriellen Sektor vordringlich auf die Städte Weißenburg i.Bay., Gunzenhausen und Treuchtlingen ausgerichtet. Während Weißenburg i.Bay. in den letzten Jahren unter dem Teilabzug eines Großbetriebes mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen litt, hat Gunzenhausen nach 1974 durch den Personalabbau wichtiger Betriebe Arbeitsplatzverluste in nicht unerheblichem Umfang hinnehmen müssen. In der ehemaligen Eisenbahnerstadt Treuchtlingen ist der Umstrukturierungsprozess nach Abzug der gesamten Ausbesserungsanlagen der Deutschen Bundesbahn noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen. Weitere industrielle Ansätze – z.B. Langenaltheim, Pappenheim, Pleinfeld, Solnhofen – gilt es, unter Berücksichtigung der Interessen des Erholungsverkehrs und des Landschaftsschutzes weiterzuentwickeln.

zu 5.6 Handwerk

Das Handwerk erfüllt eine wichtige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Aufgabe. Es bildet ein Gegengewicht zu zunehmenden Konzentrationserscheinungen im wirtschaftlichen Bereich. Seine Leistungen tragen sowohl unmittelbar wie auch als Zulieferarbeiten für die Industrie entscheidend zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung bei. Unter berufsbildungspolitischen Gesichtspunkten gewinnt das Handwerk immer mehr an Bedeutung.

Die Zahl der Handwerksbetriebe in der Region ist von 1974 bis 1983 um 852 (- 16,3 %; Region Nürnberg - 12 %) zurückgegangen. Entgegen diesem Trend hat das Dienstleistungshandwerk in den letzten Jahren ein besonderes Wachstum zu verzeichnen. Es stellt zunehmend qualifizierte Arbeitskräfte ein. Die Zahl der Arbeitskräfte im produzierenden Handwerk ist zwar vor allem infolge der Strukturkrise im Baugewerbe gefallen, doch zeigen sich ausgesprochene Wachstumstendenzen bei Zulieferbetrieben der Industrie.

Es wird für notwendig erachtet, dass zur Erhaltung und Verbesserung des Handwerks Maßnahmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht getroffen werden.

In quantitativer Hinsicht kommt es darauf an, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Handwerksbetriebe der verschiedenen Zweige in ausreichender Zahl und einer den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Verteilung zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, ist es notwendig, im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Baunutzungsverordnung vor allem in Misch- und Gewerbegebieten Standorte für Handwerksbetriebe vorzusehen und den Betrieben beim Erwerb dieser Grundstücke Hilfestellung zu geben. Für Betriebe des Dienstleistungshandwerks, die personalintensiv arbeiten und deren Leistungen nicht lagerfähig sind, ist die Kundennähe existenznotwendig. Besonders für solche Betriebe sind deshalb Standorte in Wohn- und Mischgebieten sowie an verkehrsgünstig gelegenen Standorten außerhalb der Ortszentren notwendig. Betriebe des produzierenden Handwerks liegen häufig in räumlich beengten oder störenden Lagen. Für deren Umsiedlung und die Ansiedlung neuer Betriebe ist es erforderlich, dass schwerpunktartig Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Wegen der zunehmenden Raumnot und den ständig steigenden Grundstückskosten erscheint in geeigneten zentralen Orten die Anlage von Handwerker- oder Gewerbehöfen zweckmäßig, die eine Zusammenfassung von Handwerksbetrieben untereinander und mit Betrieben anderer Wirtschaftszweige ermöglichen.

In qualitativer Hinsicht trägt eine stetige Intensivierung der Aus- und Fortbildungstätigkeit sowie der Betriebsberatung entscheidend zur Stärkung des Handwerks bei. Die Handwerkskammer für Mittelfranken bietet bereits vielfältige Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife, zur überbetrieblichen Unterweisung, zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zur Fort- und Weiterbildung an. Durch den Bau eines Ausbildungszentrums der Handwerkskammer in Ansbach ist ein wichtiger Schritt für die Region Westmittelfranken zur Verbesserung der Aus- und Fortbildungssituation unternommen worden.

zu 6. ENERGIEVERSORGUNG**zu 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur****zu 6.1.1 Stromverteilungsanlagen**

zu 6.1.1.1 Das dem 110-kV-Netz überlagerte Höchstspannungsnetz mit 220 kV und 380 kV Betriebsspannung speist im Bereich Müncherlbach (Stadt Heilsbronn) in das 110-kV-Netz ein. In den nächsten Jahren wird auf Grund der Entwicklung des Bedarfs an elektrischer Energie ein weiterer Anschluss an das Höchstspannungsnetz im Bereich der Region Nürnberg (R 7) (vgl. RP 7, B V 3.2.1) notwendig. Über das 110-kV-Hochspannungsnetz wird die Energieversorgung innerhalb der Region gesichert.

Zur weiteren Entwicklung und Sicherung der Versorgung ist im Bedarfsfall und zeitlich noch nicht festgelegt die Errichtung zusätzlicher 110-kV-Leitungen in folgenden Abschnitten notwendig:

- Rothenburg o.d.Tauber - Feuchtwangen
- Herrieden - Feuchtwangen
- Gunzenhausen - Wassertrüdingen

Über Einschleifungen von bestehenden 110-kV-Leitungen ist bei entsprechender Lastentwicklung und zeitlich noch nicht festgelegt die Erschließung folgender Versorgungsbereiche mit 110 kV notwendig, um den erforderlichen Energiebedarf zu decken:

- Geckenheim (Gemeinde Weigenheim)
- Wörnitz
- Windsbach
- Herrieden
- Wassertrüdingen
- Treuchtlingen
- Pappenheim

Abhängig von lokalen Entwicklungen können weitere oder andere Standorte notwendig werden.

zu 6.1.1.2 Bei der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es darauf an, zur Schonung des Landschaftsbildes und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, die Leitungstrassen möglichst zusammenzufassen oder mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, wie Straßen, Schienen, Erdgasleitungen usw. zu bündeln und wenn möglich im Bereich der Entwicklungsachsen zu führen. Diese Bündelung entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms Bayern wonach die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. LEP 3.3), zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1) und durch eine Mehrfachnutzung von Infrastruktureinrichtungen die Beanspruchung von Natur und Landschaft vermindert werden (LEP 7.1.3) sollen. Die Entwicklungsachsen eignen sich hierfür insbesondere, da sie im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen (vgl. u.a. auch LEP 1.1.2 und 1.1.3).

zu 6.1.2 Umspannwerke

Das Hochspannungsnetz führt die Energie in Teilräume der Region. Um das kleinräumige Verteilernetz auf der 20-kV-Spannungsebene sicher mit Strom zu versorgen, sind weitere Umspannwerke notwendig. Weitere 110/20-kV-Umspannwerke in das kleinräumige Verteilernetz zur Absicherung des Bedarfs werden noch an folgenden Standorten zeitlich noch nicht festgelegt benötigt:

Geckenheim (Gemeinde Weigenheim), Wörnitz, Ansbach-Nord, Ansbach-Eyb, Ansbach-Süd, Windsbach, Herrieden, Wassertrüdingen, Treuchtlingen und Pappenheim.

zu 6.1.3 Gasversorgung

zu 6.1.3.1 Sicherstellung der Versorgung

Die E.ON Ruhrgas Transport AG & Co. KG bindet das Netz der N-ERGIE Aktiengesellschaft aus ihrem überregionalen Gasleitungsnetz sowie aus dem Transportsystem der Mittel-Europäischen-Gasleitungsgesellschaft (MEGAL GmbH & Co. KG), einer Tochtergesellschaft der Ruhrgas AG, die Bestandteile eines sich stark erweiternden westeuropäischen Erdgasverbundsystems sind. Die bestehenden Leitungen, über die hochkaloriges Erdgas aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird, verlaufen in Ost-West-Richtung durch den nördlichen Teil der Region und in Nord-Süd-Richtung. Die Erdgasbezüge von den Produzenten erfolgen auf der Grundlage bindender Vereinbarungen. Technische, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen lassen demnach die Versorgung mit Erdgas in der Region als langfristig gesichert erscheinen. Durch ein Ausweichen auf Erdgas oder eine Ergänzung mit Erdgas wird die Abhängigkeit vom Mineralöl verringert, was zu einer weiteren Diversifikation in der Energieversorgung und damit zu einer erhöhten Versorgungssicherheit führt. Unbestreitbar wird die gaswirtschaftliche Erschließung eine infrastrukturelle Aufwertung der Region bedeuten und bessere Standortvoraussetzungen für Industrieansiedlungen schaffen.

zu 6.1.3.2 Ausbau des Erdgasnetzes

Zur Deckung des Heiz- und Prozessenergiebedarfs sind innerhalb des Geltungsbereichs Gasversorgungsleitungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie Gastransportunternehmen vorhanden. Über diese Gastransportleitungen, die sich überwiegend im Eigentum der Frankengas GmbH befinden und an die N-ERGIE AG verpachtet sind, deren technische Betriebsführung der N-ERGIE Aktiengesellschaft übertragen wurde, werden weitere Bereiche innerhalb der Region gut erschlossen und eine große Anzahl von Ortsnetzen mit Erdgas versorgt. Soweit sich in noch nicht erschlossenen Städten und Gemeinden ein entsprechender Bedarf ergibt, soll das Gasverteilernetz erweitert werden, wenn eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erkennbar ist. Die günstigen Voraussetzungen, die auf Grund der vorhandenen Hauptleitungen und den verfügbaren Erdgasmengen bestehen, schaffen die Möglichkeit, ein regionales Erdgasnetz auszubauen. Günstige Umwelteigenschaften und technische Vorzüge haben zu einer steigenden Nachfrage nach Erdgas als Prozessenergie und für Heizzwecke im Gewerbe- und Haushaltsbereich geführt, die es in ausreichendem Maße zu befriedigen gilt.

zu 6.2 Erneuerbare Energien**zu 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

Bei den fossilen Energieträgern wie Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle oder auch Uran, handelt es sich um endliche Ressourcen. Bedingt durch steigende Preise und eine zunehmende Ressourcenverknappung dieser fossilen Energieträger, aber auch durch ein gewachsenes Umweltbewusstsein, rücken zunehmend erneuerbare Energien in das Interesse der breiten Öffentlichkeit wie auch der Energieversorger. Im Bereich der Stromversorgung wird die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von staatlicher Seite in Form des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gefördert. Darin wurden die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 auf mindestens 20 Prozent zu steigern. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern sogar auf über 50 Prozent gesteigert werden. Dabei betont das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen hat (vgl. LEP Begründung zu 6.2.1). Als erneuerbare Energien werden namentlich Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt (vgl. LEP 6.2.2 bis 6.2.6).

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte in der Region Westmittelfranken auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Biomasse, von direkter und indirekter Sonnenenergie sowie von Windkraft in Teilbereichen der Region von Bedeutung sein können. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu nutzen.

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz ist insbesondere bei Wind- und Sonnenenergie teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Netzsicherheit sowie die notwendige Kapazität gewährleisten zu können. Der Ausbau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bedingt zum einen die Errichtung von Anschlussleitungen der Anlagen an das Leitungsnetz. Zum anderen werden in den vorhandenen Netzen Verstärkungsmaßnahmen notwendig, um die Netzverhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten.

zu 6.2.2 Windenergie

zu 6.2.2.1 Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, bestanden Ende 2014 bereits ca. 24.900 derartige Anlagen. Die installierte Nennleistung dieser Anlagen lag dabei insgesamt bei rund 38.100 MW Strom.³ Der Anteil am Endenergieverbrauch (Strom) liegt damit bei mehr als 8%.⁴ Im Freistaat Bayern waren Ende 2014 ca. 800 Windkraftanlagen in Betrieb, mit einer installierten Gesamtleistung von rund 1500 MW Strom.⁵ Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 4,5 bis max. 6,0 m/s in 100 Meter bzw. 5,0 bis max. 6,5 m/s in 160 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im Februar 2015 existieren 124 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 235 MW. Weitere 42 Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 110 MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 67 Anlagen im Landkreis Ansbach, 55 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 42 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und 2 in der Stadt Ansbach.⁶

Windenergieanlagen zählen laut § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich. Sie bedienen sich einer unerschöpflichen Energiequelle und stellen damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern dar. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Trotz schlanker Masten und aerodynamisch geformter Rotoren können Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm und verursachen Schlagschattenwurf. Sie können durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft bringen und sich negativ auf die Tierwelt - insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) - auswirken. Umso wichtiger ist es, dass ausreichende Abstände zwischen den Anlagen und bewohnten bzw. schützenswerten Bereichen eingehalten werden.

Auf Grund dieses Spannungsfeldes wird die Nutzung von Windkraft in den letzten Jahren in Politik, Wissenschaft wie auch in der Bevölkerung äußerst differenziert betrachtet. Gerade in einer Region wie Westmittelfranken, in der in den letzten Jahren in vielen Teilbereichen äußerst erfolgreiche Initiativen gestartet wurden, die landschaftliche Vielfalt insbesondere der Naturparke Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald sowie des überregional bedeutsamen Fränkischen Seenlandes verstärkt im touristischen Bereich zu nutzen, verschärfen sich die beschriebenen Nutzungskonflikte. Ein zunehmender Ordnungsbedarf auf regionaler Ebene ist auf Grund des zunehmenden Planungsdruckes klar erkennbar. Gemäß LEP 6.2.2 können in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Damit wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, einem in der Region bestehenden Ordnungs-

³ Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., <http://www.wind-energie.de/themen/statistiken/deutschland> [Zugriff 06.02.2015].

⁴ Quelle: Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/01/2014-01-13-bdew-energiebilanz-2013.html> [Zugriff 04.08.2014].

⁵ Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., <http://www.wind-energie.de/themen/statistiken/deutschland> [Zugriff 06.02.2015].

⁶ Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 04.08.2014.

bedarf der seit 01.01.1997 privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich nachkommen zu können. Seit 20.12.2011 setzen die Hinweise zur Genehmigung und Planung von Windkraftanlagen, eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, einen weiteren Rahmen, der sich primär an das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen richtet.

Um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutender Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche sozusagen abschnittsweise untersucht. Dabei wird in Anlehnung an die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1/11 und 2/11) zunächst unterschieden in

- Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen und
- Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen.

Beide Ausschlusskriterien werden einheitlich in der Region angewandt. Sie können pauschal von der Regionsfläche abgezogen werden. Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ergeben sich z.B. aus rechtlich abgesicherten Schutzgebieten wie Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete sowie aus rechtlichen Vorgaben abgeleitete Vorsorgeabstände, wie z.B. Ortsabstände. Auf Grund der Auswirkungen von Windkraftanlagen werden diese Abstände für erforderlich gehalten. Sie können bei konkreten Anlagenplanungen auch nicht mittels der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplangebiete unterschritten bzw. „umgangen“ werden. Sie sind sozusagen abschließend. Bei Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen sind Abstände hingegen primär auf Grund planerischer und fachlicher Vorsorge festgelegt. Hier sind im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplanung auch Abweichungen denkbar. Dies ist aber erst bei konkreten Anlagenplanungen und mit Einschätzung der zuständigen Fachstelle möglich.

Als schädliche Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen auf Siedlungsgebiete sind vorrangig akustische und optische Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von bestimmten Mindestabständen (800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Kureinrichtungen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.200 m angesetzt. Ebenso wird den Kernorten der Zentralen Orte, in denen die vorrangige infrastrukturelle Entwicklung aus planerischer Sicht geschehen soll, ein Entwicklungspuffer von 250m zu den o.a. Mindestabstandswerten zugeschlagen. Mit diesen Abständen kann im Hinblick auf den regionalplanerischen Maßstab und die Tatsache, dass die Regionalplanung Gebiete und keine Anlagen plant, im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Erfordernisse des Immissionschutzrechtes eingehalten werden können und auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Siedlungen verbleibt. Darüber hinaus gibt es Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. militärisch genutzte Bereiche). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt aber nicht mit einem Schutzabstand versehen. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die auch dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und bei denen andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Aspekte der Umzingelung sind als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.

Für Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen, sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ noch Folgendes zu beachten: Wegen den Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu den genannten Anlagen des Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie zum Beispiel Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagenstandorte geplant

werden. Daher ist es notwendig weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandswert für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verwenden. Ob diese in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ enthaltenen Abstände tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevanten Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein Abstand von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) unterschritten wird.

Nach einer ersten Überprüfung anhand dieses zweistufigen Verfahrens mittels Ausschlusskriterien, z.B. der Pufferung um bebaute Gebiete oder den Ausschluss von diversen genannten Schutzgebieten, verbleiben in der Region so genannte „Potenzialflächen“. Auf diesen wirken zunächst keine Ausschlusskriterien, die eine Windkraftnutzung verhindern würden. Um eine sachgerechte Auswahl geeigneter Flächen zu treffen, wurden die genannten Ausschlusskriterien im weiteren Prozess um zusätzliche Abwägungskriterien ergänzt, nach denen die verbliebenen „Potenzialflächen“ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen überprüft und beurteilt wurden. Die Potenzialflächen wurden mit eventuell konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. In einem weiteren Prüfschritt wurden damit Potenzialflächen gestrichen oder zurückgestellt, z.B. aus folgenden Gründen:

- Größe deutlich <10 ha,
- vorhandene Prägung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. bestehende Windenergieanlagen oder weitere infrastrukturelle, die Landschaft zerschneidende Einrichtungen; Unzerschnittene Landschaftsräume
- Überlastung von Landschaftsräumen; siehe auch oben,
- Umstellung von Ortschaften,
- Denkmalschutz, Blickbeziehungen,
- Nähe zu Erholungsschwerpunkten,
- militärische Gründe (aus Hinweisen aus formellen und informellen Beteiligungen); Lage in militärische Interessensbereichen,
- Flugbetriebliche Gründe, z.B. Platzrunden und Abstände hierzu,
- bekannte artenschutzrechtliche Probleme,
- Tallagen,
- zu geringe Windgeschwindigkeiten (bei Flächen mit $<3,5$ m/s in 140m Höhe),
- usf. – siehe auch Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ sowie zusätzlich
- ortsspezifische, einzelfallbezogene Abwägungskriterien.

Die Abwägungskriterien sind neben den beiden Kategorien von Ausschlusskriterien tabellarisch dokumentiert. Da es sich in der Abwägung um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist diese Tabelle – im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien – nicht abschließend. Durch den o.a. Prozess verbleiben in der Region zunächst ausreichend Potenzialflächen und ebenso werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die auf Grund des Abwägungsprozesses und der Flächengröße einen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete rechtfertigen.

Es bleibt anzumerken, dass sich angesichts des Maßstabes von 1:100.000 lediglich Flächen ab ca. 10 ha sinnvoll und erkennbar im Regionalplan darstellen lassen. Diese Maßgabe ergänzt die aufgeführten Ausschlusskriterien und führt dadurch indirekt zu einer weiteren Reduzierung der potentiellen Flächen. Auf Grund des Maßstabes kann zudem keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt - wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen - eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten (siehe bspw. Hinweise in der Begründung zu RP8 6.2.2.2 und 6.2.2.3).

Letztlich werden wegen vorgenannter Abwägung im vorliegenden regionalplanerischen Konzept ca. 1210 ha an Vorranggebieten und ca. 735 ha an Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken

ausgewiesen. Dabei ist anzumerken, dass lediglich raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Eine einzelne Windkraftanlage ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte b des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen ergeben.

Von einer Windfarm bzw. einem Windpark wird ab einer Anzahl von drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen ausgegangen, die als Einheit wirken und anzusehen sind. Diese sind in Nummer 1.6 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll. In Anlehnung an das UVPG ist damit als Windpark im Sinne dieser Festsetzungen des Regionalplanes eine Konzentration von drei oder mehr Windkraftanlagen zu verstehen.

Raubedeutsame Windkraftanlagen sind demnach in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind abschließend im Ziel RP8 6.2.2.1 formuliert.

Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen. Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an

- einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und -planung,
- einer interkommunalen Abstimmung und
- den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert. Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

- Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.
- Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.
- Am Standort ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.

- Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft (s.u.).
- Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.

Es sei nochmals eindeutig darauf hingewiesen, dass auch diese ausnahmsweise zulässigen Planungen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dem regionalplanerischen Gesamtkonzept, d.h. den Ausschluss- und Abwägungskriterien, entsprechen müssen. Es sind bei der Planung die gleichen Anforderungen anzulegen, die für die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelten. Einzelanlagen können das regionalplanerische Windkraftkonzept kleinräumig ergänzen. Die Genehmigung erfolgt über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es können ausdrücklich nur Einzelstandorte und keine Windparks realisiert werden, da ansonsten ein Zielverstoß gegen RP8 6.2.2.1 vorläge. Wie oben bereits erwähnt, wird ab drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen, die als Einheit wirken und anzusehen sind, von einer Windfarm bzw. einem Windpark ausgegangen. Diese sind in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Gleiches gilt im Übrigen für so genannte „gewachsene“ Windparks. Werden eine oder mehrere bestehende Windkraftanlagen um weitere Anlagen ergänzt, kann ebenso ein Windpark entstehen, der dann entsprechend hinsichtlich des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes zu bewerten ist.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen die zuständige Stelle der Bundeswehrverwaltung zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes hat bereits eine gebietsbezogene Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Projektgruppe DigiNet des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stattgefunden. Im Falle einer konkreten Planung von Windkraftanlagen empfiehlt es sich jedoch, diese Projektgruppe zur abschließenden Beurteilung von Windkraftstandorten zu beteiligen.

Bestehende Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für eine Windkraftanlage entfällt, wenn diese abgebaut und durch eine leistungsstärkere ersetzt wird (Repowering). Ein Repowering liegt vor, wenn der Standort bzw. die Standorte der neuen Anlage/n im räumlichen Verbund mit dem Standort bzw. den Standorten der rückzubauenden Anlage steht. Dies setzt eine eindeutige räumliche Nähe voraus. Bei Repowering sollen diese neuen Anlagen möglichst in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

Rechtswirksame Darstellungen im Flächennutzungsplan haben ebenfalls Bestandsschutz. Derzeit (Kenntnisstand: Februar 2015) bestehen **außerhalb** der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgenden Städten und Gemeinden (gerundete Werte):

Kreisfreie Stadt Ansbach	3,7 ha
--------------------------	--------

Landkreis Ansbach:

• Gemeinde Adelshofen	1,0 ha
• Gemeinde Aurach	10,8 ha
• Gemeinde Diethofen	4,8 ha
• Große Kreisstadt Dinkelsbühl	11,3 ha
• Stadt Feuchtwangen	1,0 ha
• Stadt Herrieden	4,5 ha
• Stadt Leutershausen	6,4 ha
• Gemeinde Ohrenbach	3,0 ha
• Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber	21,2 ha
• Gemeinde Steinsfeld	6,5 ha
• Stadt Wassertrüdingen	36,8 ha
• Stadt Wolframs-Eschenbach	3,9 ha

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

• Gemeinde Ergersheim	1,0 ha
• Gemeinde Hemmersheim	29,0 ha
• Gemeinde Oberickelsheim	3,0 ha
• Stadt Neustadt a.d.Aisch	11,6 ha
• Stadt Uffenheim	27,8 ha
• Gemeinde Wilhelmsdorf	9,7 ha

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:

• Gemeinde Bergen	0,4 ha
• Gemeinde Burgsalach	0,2 ha
• Gemeinde Haundorf	0,1 ha
• Markt Heidenheim	32,9 ha (über Vorranggebiet WK 13 hinaus)
• Gemeinde Langenaltheim	3,6 ha (über Vorranggebiet WK 14 hinaus)
• Gemeinde Nennslingen	1,1 ha
• Gemeinde Pfofeld	1,9 ha
• Gemeinde Theilenhofen	2,2 ha
• Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay.	0,3 ha
• Gemeinde Westheim	11,6 ha

Diese Flächen ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete (ca. 1210 ha) und Vorbehaltsgebiete (ca. 735 ha) derzeit um weitere ca. 260 ha auf örtlicher Ebene. Zukünftige Flächennutzungsplanausweisungen sollen grundsätzlich nur innerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgen.

zu 6.2.2.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen.

Militärische Belange:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. das Bundesministerium der Verteidigung weisen bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Durch die WK 29 und 45 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 29 bei 482m üNN, bei WK 45 bei 491m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rah-

men einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 29 und 45 liegen ferner im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

WK 41 liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. WKA in WK 41 können auch Einflüsse auf Instrumentenflugverfahren des US-Flugplatzes Illesheim haben. Eine exakte Beurteilung des Störpotentials der WKA in diesem Plangebiet kann jedoch erst bei der Prüfung der Bauanträge zu den einzelnen WKA erstellt werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 25, 42a, 52 und 54 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 52 und 54 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 54 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich. Bei WK 25 ist zudem zu prüfen, ob durch geplante WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach entstehen. Es kann zu Einschränkungen bzw. Ablehnung einzelner Standorte kommen.

Das Gebiet WK 50 liegt in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA im Gebiet WK 50 gelten Bauhöhenbeschränkungen von 797 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 50 liegt zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden Württemberg. Künftige WKA in diesem Vorranggebiet liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorranggebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem ist bei WK 50 bei einer Bauhöhe über 564,4 m über NN hinaus mit Einwendungen zu rechnen. Diese Bauhöhe über NN betrifft die dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts). Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°48'05.007" Ost, 49°31'32.698" Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

WK 63 liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

WK 66 liegt innerhalb des Interessensbereichs der Luftverteidigungsanlage Lauda. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Fall von WK 37 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg.

Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 50 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Scheinfeld, Gut Erlabronn, ehem. Schloss Schnodsenbach, Burgstall Scharfeneck, Pfarr- und Schlosskirche Castell, Ruine Castell.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 52 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Zudem kann es bei WK 52 ggf. zu erhöhtem Aufwand bei der Gründung von WKA kommen, da sich in Teilbereichen von WK 52 alte Rutschmassen befinden. Der Untergrund wird dort von Gesteinen der Feuerletten (Knollenmergel) des Mittleren Keupers aufgebaut, die durch Verwitterungsvorgänge allgemein sehr rutschanfällig werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 56 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland und Burgstall, Ensemble Häslabronn.

Im gesamten Gebiet WK 59 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzinseln mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von WKA nicht beeinträchtigt werden und sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der WKA zu berücksichtigen. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des WK 59 sind eine ganze Reihe vorgeschichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungsstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist als bislang belegbar. Der gesamte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfläche zu behandeln. Dies ist bei einer denkmalrechtlichen Antragstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zuwegungsbau, zu berücksichtigen.

In dem Gebiet kann das Vorhandensein von nichtrisskundlicher Grubenbaue (Eisenerz) nicht ausgeschlossen werden. Zudem liegt das Vorranggebiet WK 59 im Bereich verkarsteter Karbonatgesteine des Oberjura, die von Decksedimenten unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. In dem Gebiet liegen zahlreiche Dolinen, mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle ist zu rechnen. Aus den genannten Gründen sind vor der Errichtung von Windkraftanlagen einschlägige Untersuchungen des Baugrunds erforderlich.

Ebenfalls durch die WK 59 ist ein potentielles Rohstoffgebiet (Juramarmor) betroffen, das als nachrichtliche Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse im Regionalplan festgehalten ist (siehe Begründungskarte zu Kapitel 5.2 „Bodenschätze“). Aufgrund der unterschiedlichen Zeitlichkeit der Nutzungsansprüche der vermeintlich konkurrierenden Belange

(langfristige Sicherung von Bodenschätzen vs. kurz- und mittelfristige Nutzung der Windkraft) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 59 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Filialkirche St. Ägidius in Sankt Egidi.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 61 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss und Höhenburg Möhren. Gemäß einem Gutachten, das von der Planungsregion Augsburg in Auftrag gegebenen wurde, befindet sich das Vorranggebiet WK 61 zudem in einem Bereich in dem gilt, dass mittlere bis deutliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Rieß“ zu erwarten sind. Es ist ggf. ist eine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 66 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Schloss Schillingsfürst.

zu 6.2.2.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöufigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Im Fall des Vorbehaltsgebietes WK 32 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. stellen die bestehenden fünf Windenergieanlagen bei Oberhochstatt einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Gemäß dem Ziel RP8 6.2.2.1 sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Idealerweise wird der bestehende Windpark dann ebenfalls überplant. Im Fall des genannten Windparks ist dies auf Grund der Ausschlusskriterien des Regionalplanes Westmittelfranken nicht möglich. Daher wird das neue Vorbehaltsgebiet WK 32 in den Bereichen im Anschluss an den bestehenden Windpark ausgewiesen, die mit den Ausschlusskriterien des Regionalplanes vereinbar sind. Gleichzeitig kann so im Falle eines Repowering eine Steuerung auf raumverträgliche Standorte erfolgen. Ähnliches gilt für das Vorbehaltsgebiet WK 33 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinsfeld. Dort stellen die bestehenden vier Windenergieanlagen bei Gattenhofen/Ellwingshofen einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat ebenfalls im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Auf Grund des Konzentrationsgebotes (RP8 6.2.2.1) sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Auch hier können die bestehenden Anlagen nur teilweise überplant werden.

Militärische Belange:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd bzw. das Bundesministerium der Verteidigung weisen bei allen Vorbehaltsgebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungs-

anlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Das Gebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone des US-Militärflugplatzes Katterbach. Auf Grund geringerer fliegerischer Nutzung und Verlegung einer Sichtanflug- und -abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Zudem befindet sich das Gebiet WK 26 in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen. Zudem können bei WK 26 Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 30 und 40 liegen in der Low Flying Area 7 der US-Streitkräfte, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge am Tage Tiefflüge bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. Es kann, jedoch erst auf Grund einer Einzelfallprüfung, in den genannten Gebieten die Ablehnung von vorgesehenen Windkraftstandorten und/oder Bauhöhenbeschränkungen von Windkraftanlagen erforderlich werden.

Durch die WK 43 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 43 bei 462m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 43 liegt weiter im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Durch die WK 24 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 24 bei 451m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 24 liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 20, 46, 49 und 51 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 20 und 49 liegen in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA in den Gebieten WK 20 und 49 gelten Bauhöhenbeschränkungen von 614 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 20 und 49 liegen zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden Württemberg. Künftige WKA in diesen Vorbehaltsgebieten liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes.

Die Errichtung von WKA in diesen Gebieten ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorbehaltsgebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem sind bei WK 20 und 49 folgende Bauhöhen über NN der dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) beachtlich:

- im Gebiet WK 20, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 462,1 m über NN,
- im Gebiet WK 49, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 437,3 m über NN.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): $009^\circ 48' 05.007''$ Ost, $49^\circ 31' 32.698''$ Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 51 und 55 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 578 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Gemäß §18a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 51 und 55 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 51 und 55 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich.

WK 57 befindet sich ca. 18 km südöstlich des Heeresflugplatzes Niederstetten. Sie liegt außerhalb der lateralen Grenzen des Luftraumes des zuständigen Radars, jedoch innerhalb einer 8 km breiten Pufferzone. Daher haben Hindernisse in diesem Bereich Einfluss auf die Mindestradarführungshöhe. Bei Windkraftanlagen, die eine maximale Bauhöhe von 675 m üNN überschreiten, ist mit einer Ablehnung zu rechnen. Die Deutsche Flugsicherung weist darauf hin, dass zukünftig geplante Windenergieanlagen, die eine maximale Höhe von 578,82 m über NN überschreiten, den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betreffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578,82 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Höhere Anlagen unterliegen der Einzelfallprüfung.

WK 64 und WK 65 liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

WK 67 liegt innerhalb des Interessensbereichs der Luftverteidigungsanlage Lauda. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 20 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Walkershofen, Ensemble Altstadt Uffenheim und Schloss Uffenheim.

Die Vorbehaltsgebiete WK 20, 23 und 24 liegen in Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 20, 23 und 24 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden geplanten Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorches sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbach, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach. Es ist hier zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 49 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Aub, Schloss Aub, Schlossruine Reichelsburg, Schloss Walkershofen. Weiter liegt das Vorbehaltsgebiet WK 49 in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 49 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 55 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Durch die Überlagerung mit einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der Nähe zum Wasserschutzgebiet sind die entsprechenden Belange bei der Errichtung von WKA abzuklären.

Bei WK 57 ist auf Grund der Erfahrungen von Planungen in WK 17 mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 64 liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Haslach-Matzmannsdorf“ Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 64 ist mit besonderen Anforderungen gemäß dem vorgesehenen Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 65 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche St. Michael (Kaubenheim), Pfarrkirche St. Cyriakus (Dotenheim), Ensemble Ortskern Sugenheim.

Bei dem Gebiet WK 65 ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (u.a. FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ direkt angrenzend). Die WK 65 überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI 120. In diesem Zusammenhang ist bzgl. einer möglichen Errichtung von WKA darauf hinzuweisen, dass die geologischen Untergrundverhältnisse eine Gründung von WKA erschweren.

WK 67 überschneidet sich in den westlichen Bereichen mit dem festgesetzten Schutzgebiet der Wasserfassungen Ober- und Unterfeldbrecht, Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 67 ist in den o.g. Bereichen mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 67 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

zu 6.2.3 Photovoltaik

- zu 6.2.3.1 Die Nutzung von Sonnenenergie hat in den vergangenen Jahren, auch bedingt durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen enormen Aufschwung erfahren. Als Beispiel hierfür kann die Entwicklung und Nutzung der Photovoltaik-Technologie herangezogen werden. Während die Gesamtleistung aller installierten Solarmodule (Dach und Freifläche) in Deutschland im Jahre 1995 ca. 8 MW betrug, lag die installierte Nennleistung im Jahr 2010 bundesweit bei rund 11.600 MW. Dies ist ein Anteil an der gesamten Bruttostromerzeugung von ca. 1,9% im Jahr 2010.⁷ In Bayern lag im gleichen Jahr die installierte Nennleistung der Solarmodule (Dach und Freifläche) bei ca. 6.700 MW⁸. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Bruttostromerzeugung im Jahr von ca. 5,1%.⁹ Für Westmittelfranken liegen diese Werte nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Hier sind Ende April 2012 48 solcher Freiflächenanlagen installiert mit einer Nennleistung von rund 108,2 MW.¹⁰ Als entscheidende Kriterien für die Nutzung von Sonnenenergie sind generell die mittlere jährliche Globalstrahlung sowie die mittlere jährliche Sonnenscheindauer am jeweiligen Standort heranzuziehen. Anhaltspunkte hierfür liefert der Bayerische Solaratlas. Die Sonnenscheindauer (mittlerer jährlicher Wert in Stunden) liegt in der Region Westmittelfranken bei mindestens 1.450 bis maximal 1.700 Stunden, überwiegend jedoch in einem Bereich zwischen 1.600 und 1.650 Stunden. Bei der Globalstrahlung (mittlere Jahreswerte in kWh/m²) ist die Region, v.a. auf Grund der verschiedenen Höhenlagen, zweigeteilt: Im Norden liegt der Wert um die 1.105, während im südlichen Teil die Werte zwischen 1.135 und 1.165 - d.h. im bayerischen Schnitt - liegen. Spitzenwerte werden diesbezüglich insbesondere im Mittelbereich Weißenburg i.Bay. erzielt. Ähnlich gute Voraussetzungen wie im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen finden sich für die Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Region insbesondere im westlichen Bereich des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im nordwestlichen Bereich des Landkreises Ansbach. Insgesamt sind die Unterschiede jedoch nicht so auffällig, als dass nicht in der gesamten Region grundsätzlich eine verstärkte Nutzung dieser regenerativen Energiequelle möglich und sinnvoll erscheint.
- zu 6.2.3.2 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel wegen ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Bereich. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach LEP 3.3 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft und keine denkmalpflegerischen Belange dem entgegenstehen. Hierzu eignen sich insbesondere Dach- und Fassadenflächen.
- zu 6.2.3.3 Insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten besitzen zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Umgebung. In Verbindung mit der bereits genannten Vorgabe, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP 3.3), ergibt sich die Zielsetzung, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten nur dann zu errichten, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Zweck dieser Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der Freiräume und deren Funktionsfähigkeit. Insofern kann die Kombination von Erneuerbaren Energien, z.B. Photovoltaik und Windkraft, durchaus zu

⁷ Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen - Internetupdate ausgewählter Daten, Dezember 2011.

⁸ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: Ermittlung aktueller Zahlen zur Energieversorgung in Bayern, November 2011.

⁹ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, <https://www.statistik.bayern.de/statistik/energie/> [Zugriff 07.05.2012].

¹⁰ Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 07.05.2012.

einer freiraumschonenden Realisierung beitragen. Darüber hinaus kann dadurch eine Mitnutzung bestehender Infrastrukturen erreicht werden. An geeigneten Standorten sollte daher auch die Kombination verschiedener Träger von Erneuerbaren Energien betrachtet werden.

zu 6.2.4 Bioenergie

zu 6.2.4.1 Westmittelfranken bietet als ländlich geprägte Region gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung. Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u. a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftssträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren.

Durch die mit dem verstärkten Anbau von nachwachsenden Rohstoffen einhergehende Intensivierung sowie mit zunehmendem Umbruch von Grünland sind ansteigende Nitratwerte und Pflanzenschutzmittel-Belastungen im Grundwasser zu besorgen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Insbesondere sollte der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung unterbleiben.

zu 6.2.4.2 Bei der wissenschaftlichen Erforschung erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung, handelt es sich um eine vergleichsweise junge Forschungsdisziplin. Mit dem Entwicklungs-, Beratungs- und Anwendungszentrum für die verstärkte Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum (EBA-Zentrum) in Triesdorf (Gemeinde Weidenbach) verfügt die Region diesbezüglich über ein innovatives Zentrum, das im Bereich der Biomasse sowohl in der Forschung wie auch in Ausbildung und Beratung tätig ist. Unter anderem wird dort seit Juni 2005 ein Ausbildungslehrgang zum Fachagrarwirt „Erneuerbare Energien - Biomasse“ angeboten. Erkenntnisse die dort gesammelt werden, tragen zu einer verstärkten und gleichzeitig effizienteren Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Stromgewinnung innerhalb der Region bei. Darüber hinaus besteht mit dem Energie-Technologischen Zentrum Westmittelfranken in Treuchtlingen ein weiteres Zentrum, bei dem insbesondere die Beratung und die anwendungsorientierte Erforschung Erneuerbarer Energien im Mittelpunkt stehen.

7. FREIRAUMSTRUKTUR

zu 7.1 Natur und Landschaft

zu 7.1.1 Landschaftliches Leitbild

Das landschaftliche Leitbild für die Region Westmittelfranken orientiert sich an den Gegebenheiten in der Region u.a. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 1 BayNatschG. Die Region Westmittelfranken wird durch ihre verschiedenartigen Teillandschaften, die jeweils typische Ausschnitte des fränkischen Schichtstufenlandes darstellen, in unterschiedlicher Weise geprägt. Diese einzelnen Teillandschaften unterscheiden sich nicht nur durch ihr äußeres Erscheinungsbild, sondern vor allem auch durch ihre natürlichen Landschaftsfaktoren (Relief, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenarten), welche die Leistungsfähigkeit, die ökologische Ausgleichsfunktion und die natürliche Erholungseignung dieser Naturräume bedingen.

So bietet z.B. die flachwellige, lößüberdeckte Ebene des Ochsenfurter Gaus und Gollachgau (NE 130; vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) im Nordwesten der Region mit ihren hochwertigen Böden seit jeher günstige natürliche Voraussetzungen für eine intensive Nutzung durch die Landwirtschaft. Dies führte jedoch gleichzeitig zu einer steten Verdrängung der naturnahen Elemente, wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Waldbestände, Wiesenbäche und Kleingewässer usw., so dass dieser agrarisch hochwertige Naturraum heute durch geringere ökologische Vielfalt und eine daraus resultierende geringe natürliche Erholungseignung gekennzeichnet ist. Um die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, ist jedoch auch hier eine Landbewirtschaftung erforderlich, die sich mit ihren technischen Möglichkeiten an den ökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dabei kommt es darauf an, dass die noch vorhandenen Biotope (Feldgehölze, Restwaldbestände, Streuobstanlagen usw.) möglichst erhalten und auch neue ökologische Regenerationszellen, z.B. im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung sowie Maßnahmen der Landschaftspflegeverbände, Städte und Gemeinden, geschaffen werden, ohne dadurch die Interessen der bäuerlichen Landwirtschaft zu beeinträchtigen. Das LEP 2013 formuliert hierzu in der Begründung zu 7.1.6: „Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen.“

Sowohl die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Böden für die Land- und Forstwirtschaft als auch die Erholungseignung sind weitgehend abhängig von einem ausgeglichenen Naturhaushalt. Aus diesem Grundprinzip muss die Forderung nach Erhaltung, Pflege und Schutz der vorhandenen reichen und vielgestaltigen Naturlandschaften der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile der Region, unter Berücksichtigung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft, abgeleitet werden. Unter bäuerlicher Landwirtschaft wird hier in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG eine ordnungsgemäße und sachgerechte bäuerliche Landwirtschaft verstanden, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren ist ein zunehmender Rückgang zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu beobachten; viele Arten sind in ihrem Bestand gefährdet. Inzwischen gelten fast 50 % der rund 2.800 bewerteten Gefäßpflanzen und 40 % der bewerteten 16.000 Tierarten Bayerns als gefährdet. Ähnliches gilt auch für die Vielfalt der Lebensraumtypen. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten können nur dann erhalten werden, wenn ihre Lebensräume gesichert und soweit notwendig, auch gepflegt werden (Biotopschutz/Artenschutz). Dabei werden in der Regel naturnahe, d.h. vom Menschen nur wenig beeinflusste Biotope (z.B. Flachmoore, Bruchwälder, Kleingewässer), sowie durch menschliche Einwirkung entstandene Lebensbereiche (z.B. Wacholderheiden, Streuwiesen) als gleichermaßen erhaltungswert erachtet, wobei letztere darüber hinaus der extensiven Bewirtschaftung im Sinne der Ökologie bedürfen.

zu 7.1.2 Erholung

zu 7.1.2.1 Bei Entwicklungsvorstellungen für die noch weitgehend ländlich strukturierte Region Westmittelfranken ist davon auszugehen, dass ihr nicht nur Hilfs- und Entlastungsfunktionen zugunsten der Verdichtungsräume zugewiesen werden dürfen. Das Freizeitpotenzial der Region muss gleichzeitig den Erholungsbedürfnissen der Erholungssuchenden aus den benachbarten Räumen wie dem der Ortsansässigen Rechnung tragen.

Die Region ist nach wie vor einem anhaltenden Strukturwandel unterworfen und wird zum einen durch anhaltende Siedlungstätigkeit erschlossen und zum anderen immer stärker von Erholungssuchenden aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen aufgesucht. Erholungssuchende erwarten hier eine intakte, also naturnahe, abwechslungsreiche, bäuerlich geprägte Landschaft. Die Freizeitplanung steht deshalb vor der Aufgabe, das Freizeitpotential so nutzbar zu machen, dass sie den beiden unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht wird. Einerseits soll kulturhistorisch Gewachsenes bewahrt, andererseits den künftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Um ihr natürliches Kapital zu nutzen, ist die Region in verstärktem Maße auf die Einnahmequelle aus dem Sektor Tourismus und Erholung angewiesen. Die Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Region muss jedoch mit anderen Nutzungsansprüchen in Einklang stehen.

zu 7.1.2.2 Eine Voraussetzung in der Region Westmittelfranken für ihre hohe natürliche Erholungseignung ist neben ihrer Naturausstattung vor allem ihre Vielfalt an Landschaftselementen verschiedenartiger Nutzung. In der Region finden sich die landschaftlich attraktiven Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung, denen auch in Verbindung mit der ökologischen Ausstattung ein hoher Stellenwert zukommt (insbesondere landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Erholungsschwerpunkte) vornehmlich in den Landschaften und Landschaftsteilen, die durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichnet sind:

- der Juraanstieg, die Juratalhänge und Talgründe der Südlichen Frankenalb (NE 082),
- die Täler, Zeugenberge und Wälder des Vorlandes der Südlichen Frankenalb (NE 110),
- die Täler und Wälder des Mittelfränkischen Beckens (NE 113),
- die Täler und Wälder sowie die groß- und kleinstufigen Talhänge der Frankenhöhe (NE 114) und des Steigerwaldes (NE 115) sowie
- die Karsttalhänge im Tauberland (NE 129); vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“.

Da es sich bei diesen Teilräumen um – im ökologischen Sinne – wenig oder nur gering belastete Bereiche handelt, ist es erforderlich, dass einerseits alle Planungen und Maßnahmen die besondere natürliche Erholungseignung verstärkt berücksichtigen, andererseits alle Erholungsaktivitäten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße Rechnung tragen.

zu 7.1.2.3 Das Themenfeld Erholung wird in den nächsten Jahrzehnten weiter an Bedeutung gewinnen, da zunehmende psychische Belastung und abnehmende körperliche Beanspruchung im Beruf, ungünstige Umweltbedingungen, aber auch ein wachsendes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung das Bedürfnis nach Erholung verstärkt haben.

Das zunehmende Erholungsbedürfnis, verbunden mit mehr Freizeit und größerer Mobilität, führt zu wachsenden Ansprüchen an Erholungsflächen und Erholungseinrichtungen. Da gleichzeitig auch die Ansprüche aus anderen Bereichen an den Raum steigen, ist es erforderlich, dass im Zuge der Regionalplanung eine zukunftsgerechte Flächensicherung für Erholungszwecke vorgenommen wird. Insofern kommt es darauf an, dass bei allen Planungen und Maßnahmen auf die vorhandene oder vorhersehbare Erholungsnutzung besondere Rücksicht genommen wird.

Entsprechend ihrer bereits erlangten oder künftigen Bedeutung für die Erholung werden die Naturparke (vgl. 7.1.2.6), die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (vgl. 7.1.3.1) sowie die Erholungsschwerpunkte (vgl. 7.1.2.7) in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt bzw. festgelegt. Die genannten Gebietskategorien schließen sowohl die naturnahe Erholungsnutzung als auch Erholungseinrichtungen im weitesten Sinne und Erholungsaktivitäten, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, mit ein.

Daher ist es zweckmäßig, überörtlich bedeutsame Erholungseinrichtungen, wie z.B. Hallenbäder, Erholungszentren usw., auf die genannten Gebietskategorien auszurichten, um ihre Attraktivität auf Grund eines vielseitigen und evtl. ganzjährig nutzbaren Angebots zu erhöhen.

Dabei muss jedoch bei Eingriffen in Natur und Landschaft und bei entsprechendem Flächenbedarf den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Hilfe von Landschafts- und Grünordnungsplänen Rechnung getragen werden.

zu 7.1.2.4 Wandern ist laut mehreren Untersuchungen die beliebteste Outdoor-Aktivität der Deutschen. Rund 34 Mio. Deutsche wandern in Freizeit und Urlaub. Gerade in den letzten Jahren erfreut sich das Wandern auch bei jüngeren Menschen wachsender Beliebtheit. Innerhalb der Region Westmittelfranken existiert ein dichtes Netz an örtlichen, regionalen und überregionalen Wanderwegen, die aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Um ihre Bedeutung für die überörtliche Erholung langfristig zu sichern, ist es erforderlich, die Wege von regionaler und überregionaler Bedeutung zu erhalten und weiter zu verbessern (z.B. Ausbauzustand, Markierung, Anbindung an ÖPNV) und in den Randbereichen der Region mit den Wanderwegen der Nachbarregionen zu vernetzen.

Ähnliches gilt für das Radwegenetz in der Region. Insbesondere im Bereich der Erholungsschwerpunkte Altmühl- und Brombachsee (Fränkisches Seenland), aber auch darüber hinaus ist ein gut ausgebautes Netz an örtlichen, überörtlichen und überregionalen Wegen vorhanden. Künftig muss dieses in seinem Bestand gesichert und in Anlehnung an vorhandene Erholungseinrichtungen ausgebaut werden. Wichtig sind v.a. auch die überregional angebundenen Wege des „Bayernnetz für Radler“, um die Region auch über Fernrouten gut zu erschließen.

Auf Grund der Vielzahl der Rad- und Wanderwege innerhalb der Region ist es unmöglich, sämtliche überörtliche Wanderwege in der Begründungskarte „Erholung“ des Regionalplans zu erfassen - hier sind maßstabsbedingt (Maßstab 1 : 200.000) analog zu den Radwanderwegen („Bayernnetz für Radler“) lediglich die Wanderwege von überregionaler Kategorie dargestellt. Die exakte Wegführung sowie die Vernetzung mit den weiteren Rad- und Wanderwegen innerhalb der Region - bis hin zu den örtlichen Wanderrouten - ist in einer Vielzahl spezialisierter Karten ersichtlich.

zu 7.1.2.5 Das kulturhistorische Erbe der Region trägt wesentlich zu deren Erscheinungsbild und Selbstverständnis bei und ist eng verbunden mit dem Landschaftsbild. Unweigerlich erfolgt so eine Verzahnung mit der Erholungsnutzung von Natur und Landschaft. Die kulturhistorischen Gegebenheiten der Region – sei es römisches und keltisches Erbe oder mittelalterliche Rodunginseln, seien es Bauwerke oder Bodendenkmale – können über den ausschließlichen Schutz und das archäologische Interesse auch für Erholungssuchende von Interesse sein und das Angebot an Erholungseinrichtungen der Region Westmittelfranken ergänzen und bereichern. In der Region finden sich bereits zahlreiche Beispiele, wie eine Kombination von Denkmal und Erholung geschehen kann. Als Beispiel seien hier die Aktivitäten rund um das Römerkastell in Ruffenhofen (Modell eines Römerlagers sowie Museum) genannt.

Das kulturhistorische Erbe ist in der Regel durch Fachplanungen hinreichend gesichert. So soll beispielsweise mit Hilfe des Limesentwicklungsplans aus dem Jahr 2007 der Schutz und Erhalt, die Erschließung und Vermittlung sowie die weitere wissenschaftliche Erforschung des 2005 zum UNESCO-Welterbe der Menschheit ernannten Limes sichergestellt werden. In der Region Westmittelfranken ist in der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. seit 2006 das Bayerische Limes-Informationszentrum eingerichtet. Diese bayernweit einzige Einrichtung gilt es, auch in seiner Bedeutung für die Region, am Standort Weißenburg i.Bay. langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Regionalplan wird der Verlauf des Limes (ohne die definierte Schutzzone) in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. So können Kollisionen bei überörtlichen und regionalen Planungen und Maßnahmen erkannt werden. Denn für jegliche Nutzungen – auch Erholungsnutzung – ist entscheidend, dass immer eine Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen und Erfordernissen und eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erfolgt. Diese Abstimmung wie auch die bestehenden Fachplanungen zeigen die Grenzen und Möglichkeiten der Erholungsnutzung des kulturhistorischen Erbes auf.

Weitere für das kulturhistorische Erbe wichtige Einrichtungen sind im Regionalplan ebenso insb. im Kapitel 8.4 „Kulturelles“ dokumentiert.

zu 7.1.2.6 Naturparke

Die Naturparke erfüllen auf Grund ihrer Naturlandschaft sowie ihrer Lage zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die Funktion von Entlastungs- und Ergänzungsräumen für die erholungssuchende Bevölkerung in ganz Mittelfranken.

Die Attraktivität des Naturparks Altmühltal als großräumiges Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung wird im Wesentlichen vom starken Kontrasterlebnis zwischen dem Vorland der Südlichen Frankenalb und der Frankenalb mit ihren annähernd ebenen Hochflächen und darin eingeschnittenen Tälern bestimmt. Daher ist dieses Gebiet langfristig so zu entwickeln, dass die landschaftliche Vielfalt als bedeutende Grundlage für den Aufbau einer Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt.

Dazu sind auch eine Reihe landschaftspflegerischer Maßnahmen erforderlich, wie u.a. die Beseitigung von Eingriffen in das Landschaftsbild im Zuge des Kalksteinabbaus, insbesondere im Bereich Treuchtlingen, Solnhofen und Langenaltheim. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass gerade hier auf Grund des hohen Fossilienreichtums der Kalksteinbänke hervorragende Ansatzpunkte vorhanden sind, um Hobbygeologen ein reiches Betätigungsfeld und eine besondere Attraktivität zur aktiven Erholung zu bieten. In Eichstätt (Region 10) wird dies seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Gemeinden mit so genannten Hobby-Steinbrüchen in der Region 8 sind in der Begründungskarte „Erholung“ ersichtlich.

Als landschaftspflegende Maßnahmen zur Steigerung der landschaftlichen Attraktivität gilt es auch, auf der landwirtschaftlich genutzten Hochfläche, insbesondere in Verfahren der Ländlichen Entwicklung, auf kleinflächige Pflanzungen und Neuaufforstungen mit standortheimischen Gehölzen hinzuwirken.

Der Erhaltung der landschaftlichen Attraktivität dient auch eine Konzentration der freizeit- und erholungsorientierten Erschließungsmaßnahmen. Sie sollten vor allem auf die überregionale Entwicklungssachse Nürnberg – Donauwörth und auf die Hochfläche um das Kleinzentrum Nennslingen und die Hochfläche um Heidenheim am Hechlinger Landschaftssee konzentriert sein. Dies schließt die Sicherung und die Weiterentwicklung des Informationszentrums Naturpark Altmühltal in Treuchtlingen ein. Weitere Informationszentren können bei Bedarf errichtet werden. Zur besseren Erschließung der landschaftlichen Attraktivitäten des Naturparks gehört auch der Aufbau eines Radwander- und Wanderwegenetzes, wobei allerdings die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Verlauf von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist in der Begründungskarte „Erholung“ eingezeichnet.

Die natürliche und kulturgeographische Ausstattung der Landschaft macht das Gebiet des Naturparks Frankenhöhe sehr attraktiv für die Erholung. Große zusammenhängende Wälder, natürlicher Kontrastreichtum, kleinstrukturierte, vielfältige Landnutzungsformen, reiche Ausstattung mit kulturhistorischen Besonderheiten sowie eine günstige Lage zu den umliegenden Verdichtungsräumen kennzeichnen diesen Naturpark.

Die Erhaltung und Entwicklung einer „ausgewogenen Vorbildlandschaft“ mit hohem Anteil an naturnahen Elementen ist vordringliches Ziel des Pflege- und Entwicklungsplans des Naturparks. Dabei kommt es darauf an, dass die strukturärmeren, für die Erholung geringer geeigneten Teilräume, wie z.B. der Nordwesten des Naturparks oder Teile des Colmberger Beckens, durch geeignete Maßnahmen in ihrer Attraktivität gesteigert werden. Freizeit- und erholungsorientierte Erschließungsmaßnahmen sollten auf die Entwicklungssachsen im Naturparkbereich sowie nördlich des Autobahnkreuzes Feuchtwangen/Crailsheim konzentriert werden.

Ähnliches gilt sowohl für die Errichtung von Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen (z.B. Sport-, Spielplätze, Tennis-, Reithallen), als auch für Anlagen für die naturnahe Erholung (z.B. Wander-, Radwanderwege). Im östlichen Teil des Naturparks spielt die Wochenenderholung auf Grund der Nähe zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen eine nicht unbeträchtliche Rolle. Diesem Umstand sollte durch den Erhalt bzw. den schonenden Ausbau einer entsprechenden Freizeitinfrastruktur (= Erholungsinfrastruktur) Rechnung getragen werden.

Vor allem der Aufbau bzw. die Verbesserung eines Radwander- und Wanderwegenetzes ist für die innere naturnahe Erschließung des Naturparks von Bedeutung, wobei es erforder-

derlich ist, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der Verlauf von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist in der Begründungskarte „Erholung“ eingezeichnet.

Großräumig betrachtet kommt den naturräumlichen Einheiten im Bereich des Naturparks Steigerwald für die Erholung eine wichtige Bedeutung zu. Daher wird man der landschaftlichen Attraktivität, insbesondere des Hohen Steigerwaldes und der Steigerwald-Vorhöhen, im Rahmen der Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen haben. Erschließungsmaßnahmen sollten innerhalb der Region auf den Gollach-, Ehebach-, Bibart- und Scheinegrund konzentriert werden.

Möglichkeiten zur Anlage von touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten bzw. Campingplätzen sind in diesem Gebiet zu prüfen und ggf. wahrzunehmen. Erholungseinrichtungen gilt es vor allem auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Zu den wichtigsten Maßnahmen bezüglich der erholungswirksamen Infrastruktur zählen der Ausbau und die Verbesserung eines Radwander- und Wanderwegenetzes unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie die Weiterentwicklung des Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim. Der Verlauf von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist in der Begründungskarte „Erholung“ eingezeichnet.

zu 7.1.2.7 Erholungsschwerpunkte

Die Erholungsschwerpunkte Bad Windsheim, Brombachsee und Altmühlsee sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. Auf Grund der in Zusammenhang mit dem Fränkischen Seenland bereits realisierten erholungsbezogenen Einrichtungen steht ihre regionale und überregionale Bedeutung außer Frage. Im Bereich des Brombachsees und Altmühlsees ist bedingt durch die großen Wasserflächen eine grundlegende Strukturveränderung eingetreten. Durch geeignete Planungen und Maßnahmen gilt es, diese Bereiche für die Erholung weiter so zu erschließen, dass sowohl eine Stärkung des Dienstleistungssektors als auch eine für die Landwirtschaft tragbare Nutzung durch die Erholungssuchenden erzielt wird. Zudem sind bei einer weiteren touristischen Erschließung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim resultiert aus dem in den letzten Jahren entstandenen modernen staatlich anerkannten Kurbad (einziges Kurbad Mittelfrankens) mit seinen diversen Einrichtungen (Solebad, Kurpark usw.) sowie aus dem Fränkischen Freilandmuseum. Dessen sich in den letzten Jahren bereits abzeichnende regionale und überregionale Bedeutung gilt es daher weiterzuentwickeln.

Der Altmühlsee und Brombachsee sind auf Grund der großen Wasserflächen attraktive und die größten mittelfränkischen Erholungsschwerpunkte. Bei beiden Seebereichen müssen unterschiedliche Nutzungsansprüche (Erholung und Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz) koordiniert werden. Im Hinblick auf mögliche innergebietliche Konkurrenzsituationen zwischen diesen Nutzungen gilt es, die Erholungsschwerpunkte auch weiterhin konzeptionell zu ordnen.

Nach der Etablierung dieser Erholungsschwerpunkte ist nun die langfristige Sicherung der Attraktivität des Raumes für die Freizeit- und Erholungsnutzung vordringlich. Hierbei muss ein Fokus auf die überregionale Anbindung der Erholungsschwerpunkte gelegt werden. Hier ist insbesondere der Ausbau und Erhalt bzw. die Aufwertung von Radwegen von Bedeutung, sei es durch Asphaltierungen oder Ausbau. Beispielhaft sei der Altmühltalradweg zwischen dem Altmühlsee und Treuchtlingen genannt.

Zusätzlich gilt es, das Verkehrsnetz für die innere und äußere Erschließung so zu konzipieren, dass die Seengebiete bei geringstmöglicher Dichte des Verkehrsnetzes ausreichend erschlossen werden, d.h. den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen in besonderem Maße Rechnung getragen wird. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Erholungsnutzung selbst sowie die wertvollen Landschaftsteile durch die Verkehrserschließung so gering wie möglich belastet werden.

Um eine Überlastung der Seengebiete zu vermeiden, ist es erforderlich, dass eine räumliche Trennung von seenunabhängiger und seenabhängiger Infrastruktur vorgenommen wird. Neben der Errichtung von Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen (Surfen, Segeln usw.), ist es notwendig, ausgedehnte Ruhezone zu erhalten bzw. den lärmextensiven Erholungsaktivitäten (Wandern, Beobachten der Tierwelt usw.) vorzubehalten.

Problematisch ist weiterhin, dass Tages- und Wochenenderholungsverkehr und Tourismus aufeinandertreffen. Deshalb gilt es, die Erfordernisse der unterschiedlichen Erholungsformen aufeinander abzustimmen. Nach Möglichkeit sollte eine Doppelnutzung des Angebotes sowohl für den Urlaubs- als auch für den Tages- und Wochenenderholungsverkehr angestrebt werden, um die Erholungseinrichtungen im Sinne der Saisonverlängerung besser auszulasten und ihre Wirtschaftlichkeit zu sichern. Der Tages- und Wochenenderholungsverkehr kann dadurch zum Ausgleich saisonaler Schwankungen des Tourismus beitragen.

Die Erhaltung und der Ausbau der regionsübergreifenden Erholungs- und Tourismusinfrastruktur ist vordringlich, um die in diesem Raum, insbesondere im Osten des Nahbereiches Gunzenhausen, dringend notwendigen Arbeitsplätze zu erhalten bzw. auszubauen. Ebenso gilt es, die Chancen für Zuerwerbsmöglichkeiten zu verbessern, beispielsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Zur besseren Auslastung der Erholungseinrichtungen, aber auch zur Sicherung der Arbeitsplätze ist es anzustreben, dass die vielfältigen Erholungseinrichtungen eine ganzjährige Nutzung ermöglichen. Hierzu sollen die vorhandenen Einrichtungen erhalten und ausgebaut sowie mit neuen Einrichtungen auch im weiteren Umland der Seen ergänzt werden.

zu 7.1.2.8 Der Hesselberg und das Aischtal sowie die großen zusammenhängenden Waldgebiete Heide, Dentleiner Forst, Staatsforst Steinbach-Trüdingen bei Herrieden, Haundorfer Wald mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald sowie der Klosterwald bei Heilsbronn sind traditionell von großer Bedeutung für die Erholung in der Region. Die Anziehungskraft des landschaftlich reizvollen Hesselberggebietes und der genannten Waldgebiete beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturlandschaft, der guten Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein diverser Erholungseinrichtungen (Lehrpfade, Wanderwege usw.).

Das Aischtal hat sich in den letzten Jahren als eigenständiger Erholungsraum etabliert. Beginnend in Bad Windsheim mit den bekannten Freizeiteinrichtungen über die Weinanbaugebiete bis Neustadt a.d.Aisch mit den weiteren Gemeinden „aischabwärts“ erfüllt das Tal eine wichtige Funktion im Bereich der Naherholung. Eine übergreifende Vernetzung der einzelnen Gemeinden im Aischtal ist gegeben, hier sei exemplarisch der Aischtalradweg genannt.

Untersuchungen im Rahmen der Wald funktionsplanung zufolge handelt es sich bei den genannten Waldgebieten um Wälder, die bereits in beträchtlichem Umfang besucht werden, ohne dass Ausstattungen größeren Ausmaßes (Waldspielplätze, Trimpfpfade usw.) in absehbarer Zeit erforderlich sind. Eine 'Möblierung' der Wälder gilt es, zu vermeiden.

Die stadtnahen Wälder der im Ziel genannten Städte und Gemeinden sind von besonderer Bedeutung für die Erholung. Das zunehmende Erholungsbedürfnis verbunden mit mehr Freizeit führt zu wachsenden Ansprüchen an Erholungsflächen und -einrichtungen. Neben den innerörtlichen Erholungseinrichtungen (Sport-, Spielplätze usw.), die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, kommt es darauf an, dass auch Möglichkeiten zur Erholung in der freien Landschaft vorgesehen werden. Da dem Wunsch nach Erholung in der freien Landschaft nur in beschränktem Umfang in innerörtlichen Bereichen entsprochen werden kann, ist es erforderlich, dass vor allem in den an die Siedlungen anschließenden Bereichen Möglichkeiten für die naturnahe Erholung vorgesehen werden. Dazu eignen sich die stadtnahen Wälder in besonderer Weise.

Auf Grund der unterschiedlichen Ansprüche der Gesellschaft an die Erholungsmöglichkeiten im Wald und zur Sicherung eines möglichst ungestörten Naturgenusses können Lenkungsmaßnahmen, wie Trennung von Wander-, Radwander- und Reitwegen usw., notwendig werden. Die stadtnahen Waldgebiete der im Ziel genannten Städte und Gemeinden werden entsprechend den Untersuchungen im Rahmen der Wald funktionsplanung z.T. schon heute in so großem Umfang für die Erholung genutzt, dass in den kommenden Jahren zunehmende Aufwendungen zur Erschließung, Sauberhaltung, Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, Erhaltung von Ruhezeiten und zur Lenkung der Besucherströme erforderlich sein werden. Bei allen Maßnahmen ist ein evtl. vorhandener Schutzstatus, z.B. Landschaftsschutzgebiet, zu berücksichtigen.

zu 7.1.3 Sicherung der Landschaft

zu 7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind jene Gebiete der Region, in welchen den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung i.S. des Landesentwicklungsprogramms eine besondere Bedeutung zukommt, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich hinreichend gesichert sind (vgl. LEP 7.1.2 Ziel und Begründung).

Solche naturschutzrechtlich hinreichend gesicherten Gebiete sind im Regelfall nach BayNatSchG ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete sowie Grünordnungspläne. Derartig fachrechtlich gesicherte Flächen werden daher im Regionalplan nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ lediglich nachrichtlich dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind **keine** Schutzgebiete i.S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sie fassen jedoch auf Regionsebene jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Belange einer bäuerlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Landesverteidigung gilt es jedoch auch in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausreichend zu berücksichtigen. So erfolgen durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete beispielsweise kein Eingriff und keine Beeinträchtigung in die landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Flächen.

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsamsten Teilbereiche in den naturräumlichen Einheiten (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) der Region, wie

- besonders reizvolle und vielfältige strukturierte Landschaften und Landschaftsteile,
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche,
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt,
- wertvolle Feuchtbereiche,
- ökologisch und für das Landschaftsbild wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften,
- Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung oder
- kulturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile (z.B. mittelalterliche Rodungsinselformen oder Geotope, wie der Endseer Berg).

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird im Folgenden erläutert, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d.h. den Belangen des Naturhaushaltes, dem Landschaftsbild und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

zu LB 1: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Bedeutsame Talräume“ umfasst die Haupttäler einschließlich ihrer wichtigsten Seitentäler der Flussgebiete von Altmühl, Würnitz, Aisch, Fränkischer Rezat, Aurach, Brombach und Schwäbischer Rezat in den naturräumlichen Haupteinheiten 114 Frankenhöhe, 113 Mittelfränkisches Becken, 110 Vorland der Südlichen Frankenalb und 131 Windsheimer Bucht innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Es handelt sich dabei um ökologisch wertvolle Landschaftsteile, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das charakteristische Landschaftsbild der mittelfränkischen flach muldenförmigen Talgründe von besonderer Bedeutung sind.

Darüber hinaus umfasst dieses landschaftliche Vorbehaltsgebiet den Altmühl- und Brombachsee, die als Erholungsschwerpunkte klassifiziert sind (vgl. RP8 7.1.2.7).

In der wasserarmen Region Westmittelfranken sind Feucht- und Nasswiesenflächen in den Talauen in der Regel nur noch als Restflächen vorhanden. Eine Ausnahme bildet die Tal-

ae der Altmühl, die den größten geschlossenen Feuchtwiesenbereich Nordbayerns darstellt.

Diese Feucht- und Nasswiesen sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Vogelarten, insbesondere der stark gefährdeten Gruppe der Watvögel (Limicolen), wie z.B. Bekassine, Brachvogel oder Uferschnepfe. Um den Fortbestand der genannten Vogelarten in diesen Räumen sichern zu können, ist es notwendig, dass der Grundwasserstand in den Talräumen nicht durch weitere Entwässerungsmaßnahmen verändert wird. So sind z.B. zur Erhaltung der wichtigen ökologischen Funktion der Talauen, insbesondere der Altmühlaue, auch weiterhin Überschwemmungen durch einen Teil der Winterhochwässer und die Beibehaltung der bisherigen Nutzung erforderlich. Ein weiteres Vordringen des Ackerbaus in die Feuchtwiesenbereiche gilt es zu vermeiden.

Im Bereich des Altmühlsees werden durch Gestaltungsmaßnahmen, wie Schaffung von Flachwasserzonen und kleine Brutinseln, Erhöhung der Uferlänge und Abstimmung der Bepflanzungs- und fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, langfristig bedrohten Arten, wie z.B. Rohrsängerarten und Flussregenpfeifer, Lebensräume geboten, wie sie z.B. in der land- und forstwirtschaftlich genutzten Umgebung nur noch in wenigen Bereichen vorhanden sind.

Die Lebensbedingungen für die bedrohten Tier- und Pflanzenarten in den Talräumen können auch dadurch verbessert werden, dass vorhandene Altwasserarme, kleine Fließgewässer und Wiesenbäche erhalten und zusätzlich Möglichkeiten zur Überschwemmung von Teilflächen mit Hilfe von Flut- und Mühlgräben verbessert werden. Dabei gilt es jedoch, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- Feucht- und Nasswiesen sowie Altwasserarme und naturnahe Wasserläufe als ökologisch bedeutsame Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden,
- ökologisch bedeutsame Rückzugs- und Regenerationsräume von der Erholungsnutzung freigehalten werden,
- Überflutungen soweit als möglich sichergestellt sowie Grundwasserabsenkungen vermieden werden und
- aus Gründen der Ornithologie und der Erholung die ökologische und landschaftliche Qualität erhalten oder verbessert wird.

Zu LB 2: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Zeugenberge“ umfasst die ökologisch wertvollen Teilbereiche der Naturräumlichen Einheiten 110.2 Hahnenkamm-Vorland, 110.3 Weißenburger Bucht sowie 115.3 Südliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Zeugenberge sind charakteristische Landschaftsausschnitte des fränkischen Schichtstufenlandes. Sie sind als Restberge bei der Entstehung dieses Relieftyps erhalten geblieben. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und für die Erholung sind sie von besonderer Bedeutung.

Diese inselartigen Höhenrücken steigern den Erholungswert der Landschaft durch ihre erhebliche Reliefeenergie und ihre vielfältige, kleinflächige Nutzungsstruktur.

Der besonderen Bedeutung der „Zeugenberge“ kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- Hutungsflächen offengehalten werden,
- der naturnahe Zustand der Quellaustritte mit ihren Feuchtbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt wird,
- Laubwälder erhalten werden bzw. der Laubholzanteil in großflächigen Nadelholzbeständen erhöht wird,
- heimatkundlich bedeutsame Bodendenkmäler gesichert werden und
- Beispiele traditioneller Formen der Waldbewirtschaftung, wie Nieder- und Mittelwälder möglichst erhalten werden.

Zu LB 3: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Große zusammenhängende Waldgebiete“ umfasst bedeutende Waldgebiete in der Naturräumlichen Haupteinheit 113 Mittelfränkisches Becken innerhalb der Region mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Region tragen in hohem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse bei. Sie prägen das Landschaftsbild, stellen Zufluchtsräume für Fauna- und Floraelemente dar und bilden zudem ökologische Ausgleichsräume, insbesondere für die benachbarte Region Nürnberg (7). Ihrer Erhaltung gilt ein besonderes Augenmerk.

Der besonderen Bedeutung der „Großen zusammenhängenden Waldgebiete“ kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- der Laubholzanteil erhalten, vermehrt und ein naturnaher Aufbau hergestellt wird und
- naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und Feuchtbiotope erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Zu LB 4: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Weiherketten und Weihergruppen“ umfasst ökologisch wertvolle Bereiche mit hohem Anteil an Teichen, insbesondere in der Naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) innerhalb der Region.

In dieser Landschaft haben sich zahlreiche naturnahe Biotop auf Grund einer jahrhundertlang extensiv betriebenen Teichwirtschaft entwickelt. Bedingt durch die moderne Teichwirtschaft mit Düngung, hohen Besatzdichten, Fütterung und großflächigen Räumungen können in der Regel keine naturnahen Feuchtbiotope mehr entstehen. Es ist daher erforderlich, dass als Rückzugs- und Überlebensraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete die wenigen vorhandenen naturnahen Weiher durch entsprechende Bewirtschaftungsformen erhalten bleiben.

Der besonderen Bedeutung kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- die ökologisch bedeutsamen, auch heimatkundlich wertvollen Weiherketten und Weihergruppen in der herkömmlichen Form erhalten bzw. wiederhergestellt werden und ebenso
- die bäuerlich land- und teichwirtschaftliche Nutzung sichergestellt wird.

zu 7.1.3.2 Gebietsschutz

Naturschutzgebiete: Die Festsetzung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach § 23 BayNatSchG. Sie ist nicht Aufgabe des Regionalplans; Naturschutzgebiete werden im Regionalplan nachrichtlich wiedergegeben. Der Schutz typischer und wertvoller Bestandteile der Natur steht als kulturelle Aufgabe gleichrangig neben der Erhaltung wertvoller Bausubstanz oder der Bewahrung sonstiger kultureller Erregenschaften. Die Region verfügt derzeit über 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete (Stand 01.03.2008). Sie haben eine Fläche von ca. 1.400 ha und decken ca. 0,3 % der Regionsfläche ab. Dieser Bestand spiegelt nicht in Gänze die Ausstattung der Region mit naturschutzwürdigen Landschaftselementen wider. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Es ist anzustreben, weitere schutzwürdige Flächen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die Unterschutzstellung besonders wertvoller charakteristischer Ausbildungen der im Ziel genannten Biotoptypen dient vor allem der biologischen Artenregeneration zur Ausbildung langlebiger Ökosysteme. Die wesentliche Herausforderung stellt hierbei der Abgleich mit den Belangen der bäuerlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Rohstoffsicherung dar.

Landschaftsschutzgebiete: Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach § 26 BayNatSchG. Es handelt sich dabei um Landschaftsräume, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflegemaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Auch diese Festsetzung ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (Stand 01.03.2008) sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler vor allem aus ökologischen, insbesondere ornithologischen Gründen und Gründen der Erholungsnutzung,

- größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens auf Grund ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen sowie
- Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung in dem weitgehend ausgeräumten landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet.

Naturparke: Die Festsetzung von Naturparks durch Rechtsverordnung richtet sich nach § 27 BayNatSchG. Es sind dies die in der Region liegenden Teile der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal. Die Abgrenzung der Naturparke, soweit sie in der Region liegen, ist in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Charakteristisch für die Aufgabe der Naturparke ist die Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen von Erholung und Tourismus. Die Naturparke stellen in der Regel Landschaften von natürlicher Eigenart und Schönheit dar. Die Naturparke, an denen die Region Anteil hat, sind auch für den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (Region 7) von besonderer Bedeutung, weil sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung dienen und als ökologische Ausgleichsräume zu sehen sind.

Die Pflege und Nutzung der Naturparke sowie deren Entwicklung für die Erholung werden in den jeweiligen Verordnungen näher geregelt.

NATURA 2000: Ziel des Netzwerks NATURA 2000 ist die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) enthalten und den auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten. Damit soll zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beigetragen werden.

In der Region sind dies insbesondere folgende Gebiete:

- die Brutgebiete der Wiesenweihe in den Ackerlagen des Uffenheimer Gäu und des Vorlandes des Vorderen Steigerwaldes,
- der Vordere Steigerwald sowohl als Brutgebiete einer artenreichen Vogelwelt wie auch als Gebiete von besonderer Bedeutung für eine äußerst artenreiche Tag- und Nachtfalterfauna sowie mit letzten Resten einer einstmalig weit verbreiteten Nieder- und Mittelwaldwirtschaft,
- das Taubertal und der Frankenhöheanstieg zwischen der A 7 und der Gemeinde Weimersheim mit den artenreichen Wäldern, Magerrasen, Mähwiesen und Streuobstbeständen,
- die Wälder und Freiflächen der Frankenhöhe mit Verbreitungsschwerpunkten von Kammmolch und Gelbbauchunke,
- die zum Teil verstreut liegenden Hutungen der Frankenhöhe, deren Magerrasen einen besonderen Vegetationstyp repräsentieren,
- das Altmühltal mit Brunst, Schwaigau und Altmühlsee sowie das nahezu gesamte Wörnittal als Schwerpunkt für ganz Bayern für den Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten,
- der Hahnenkamm und Hänge bei Ettenstatt als Teil des FFH-Gebietes Trauf der südlichen Frankenalb mit besonders gut ausgeprägten Buchenwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktuffquellen,
- Teile des Steinbruchgebietes um Solnhofen mit den Hängen der Altmühl im Jura als Rückzugsgebiete seltener Tagfalterarten, aber auch als Brutgebiete von z.B. Wanderfalke und Uhu sowie
- der Hesselberg als Zeugenberg und höchste Erhebung Mittelfrankens mit seinen Laubwäldern und großflächigen Kalkmagerrasen.

Die auf Grund der beiden Richtlinien getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wieder herzustellen. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Weitergehende detaillierte Informationen zu den einzelnen NATURA 2000-Gebieten mit Aussagen zu Lage, Größe und Bedeutung finden sich u.a. auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

zu 7.1.4 Pflege und Entwicklung der Landschaft

zu 7.1.4.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich

In den punktuell bereits stärker verdichteten Siedlungsbereichen der Region bedürfen die natürlichen Landschaftselemente, wie z.B. Bachläufe, Terrassenhänge, Altwasserschleifen u.a.m., wegen ihrer großen Bedeutung für den Naturhaushalt und damit letztlich für das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung sowie für das Orts- und Landschaftsbild der Erhaltung und der Pflege. Durch Maßnahmen der Grünordnung gilt es ferner, die systematische Verbesserung der natürlichen Umwelt in den Siedlungsbereichen anzustreben.

Ein wichtiges Anliegen der Regionalplanung ist die Ordnung der Siedlungsentwicklung, insbesondere in den Talauen. Hier ist vor allem aus landschaftspflegerischer und lufthygienischer Sicht die Forderung nach Freihaltung der Auen von einer Bebauung von ausschlaggebender Bedeutung. In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, trägt die Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen in erheblichem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Wohn- und Lebensqualität bei.

In den Siedlungsbereichen kommt es darauf an, dass auf eine verstärkte Durchgrünung mit standortheimischen Arten und Erhaltung des Gehölz- und Baumbestandes sowie vorhandener Feuchtbereiche und Wasserflächen hingewirkt wird. Dabei gilt es, insbesondere auf die Anbindung dieser Flächen an die freie Landschaft zu achten.

Bei der Forderung nach Erhaltung von Grün- und sonstigen Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ergeben sich zwar generell keine Zielkonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung - im Gegenteil dient dies eher der Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen -, in Einzelfällen kann es jedoch zu erheblichen Nutzungskonflikten, z.B. mit der Naherholung, kommen, oder es kann ein erheblicher Pflegeaufwand für diese Flächen erforderlich werden. Eine Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft ist daher erforderlich.

Die Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgte häufig ohne genügend Rücksicht auf die natürlichen Gegebenheiten. Um eine Verschlechterung der Umwelt- und Lebensbedingungen zu vermeiden, kommt der Erhaltung der Gewässer in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, große Bedeutung zu. Als Landschaftsstrukturen, die häufig eine Verbindung zur freien Landschaft herstellen, haben sie vor allem in klimatischer und lufthygienischer Hinsicht wichtige Funktionen als Frischluftschneisen und für den Temperaturengleich. Darüber hinaus stellen Gewässer wertvolle Gestaltungselemente zur Verbesserung des Ortsbildes und zur Erhöhung des Erholungswertes dar. Mit Hilfe gewässerhygienischer Maßnahmen in Kombination mit naturnahem Wasserbau und entsprechender Gewässerpflege lassen sich hier naturnahe Ökosysteme anstreben, die auch für die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt von erheblicher Bedeutung sind.

Die rege Bautätigkeit in den letzten Jahren hat auch in den ländlichen Gemeinden der Region vielfach zu einer nicht unproblematischen Siedlungsentwicklung geführt, vor allem in den im Ziel genannten Teillandschaften, die für die Erholung bedeutsam sind. Gewachsene, lebendige Siedlungsstrukturen historischer Dörfer, Märkte und Kleinstädte werden heute ergänzt durch flächenbeanspruchende Neubausiedlungen. Die Erholungseignung der Teillandschaften muss langfristig gesichert werden. Hierzu muss auf das Verhältnis und den Übergang zwischen bebautem und unbebautem Raum besonders geachtet werden.

zu 7.1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

Die für die einzelnen Naturräume der Region (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) charakteristischen Landschaftselemente, wie Hecken und Feldgehölze, Streuobstkulturen, weite Talauen in Dauergrünlandnutzung, Auwaldsäume entlang der Fließgewässer, enge Seitentäler (teilweise als Wiesenohlentälchen ausgebildet), Zeugenberge, Steilhänge der Frankenhöhe (NE 114) und der Südlichen Frankenalb (NE 082), Weiher und Weiherketten, steile Muschelkalkhänge der Tauber usw. bereichern das optische Erleben der Landschaft. Sie gliedern die Landschaft in traditioneller Weise,

dienen der Verbindung von Siedlungsflächen und Landschaft und tragen häufig mit ihrer Vielfalt zu einer höheren natürlichen Erholungseignung bei.

Hierzu gehört auch die Feld-Wald-Verteilung, da die Erholungswirksamkeit eines Raumes vom Verhältnis bewaldeter und unbewaldeter Flächen sowie von deren Verteilung geprägt wird. Mischwälder, aufgelockerte Wälder mit Lichtungen und Wiesentälchen bzw. Landschaften, die sich durch eine kleinflächig wechselnde Verteilung von Wäldern und Fluren auszeichnen, wie es z.B. im Steigerwald (NE 115) oder in der Frankenhöhe (NE 114) anzutreffen ist, werden in der Regel von Erholungssuchenden bevorzugt.

In den Bereichen mit intensiver Landnutzung (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) sind ökologische Ausgleichsflächen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, für die natürliche Regulierung und Regeneration, den Klima- und Bodenschutz und die Bereicherung des Landschaftsbildes besonders wichtig (vgl. auch zeichnerisch erläuternde Darstellungen „Flurdurchgrünung“ in Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Von wertvollen Biotopen wenig durchsetzte Bereiche beschränken sich in der Region im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich vorrangig genutzten Flächen des Ochsenfurter Gaus und Gollachgaus (NE 130), der Windsheimer Bucht (NE 131), auf hochgelegene Verebnungszonen im Keuperbereich (NE 112, 114, 115), auf Teile des Vorlandes der Südlichen Frankenalb (NE 110) und auf die Flächenalb (Jurahochfläche mit Lehmüberdeckung) der Südlichen Frankenalb (NE 082).

Die Verbesserung ökologischer Ausgleichsflächen ist hier aus den genannten Gründen vordringlich, insbesondere dann, wenn diese Flächen in Naturparks liegen. Diese Verbesserung kann vor allem im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung, bei der Rekultivierung bzw. Renaturierung von Abbauflächen und Deponien sowie im Zuge waldbaulicher Maßnahmen erfolgen. Dies dient auch dem Artenschutz. Vor allem bei vorhandenen und zu erwartenden Abbauflächen von Bodenschätzen (vgl. RP8 5.2 „Bodenschätze“) bietet sich die Gelegenheit, im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen die Belange des Artenschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit der Bereicherung der Landschaft mit ökologisch bedeutsamen Biotopen gilt grundsätzlich auch für großflächige, monostrukturierte Forste, wie Kiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens sowie in Teilbereichen des Steigerwaldes und der Frankenhöhe.

Mit der Neuschaffung stabilisierender Biotope soll der Störanfälligkeit dieser Ökosysteme (Schädlingsbefall, Bodendegeneration, Windwurf, Hangrutschung usw.) begegnet werden. Der Erhaltung oder Neuschaffung naturnaher Waldbestände innerhalb der monostrukturierteren Forste kommt daher eine verstärkte Bedeutung zu. Der Aufbau mehrschichtiger Mischwaldbestände dient auch der Steigerung des Erholungswertes. Dies ist vor allem in den Gebieten, denen aus Gründen der Erholung besondere Bedeutung zukommt, notwendig.

Im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft wurden naturbedingte Grenzertragslagen aus der Bewirtschaftung entlassen. Davon sind vor allem auch siedlungsferne oder vernässte Talbereiche in den Mittelgebirgslagen betroffen. Ein übermäßiges Brachfallen oder eine durchgehende Aufforstung würde z.B. den reizvollen Charakter der Täler im Steigerwald, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb nachteilig verändern und somit auch ihren Erholungswert empfindlich beeinträchtigen.

Vor allem die Flüsse im Keuperbereich weisen besonders starke Schwankungen im Abfluss auf. In den regelmäßig überschwemmten Talgründen des Jura ist es notwendig, dass der Flächenumbuch von Dauergrünland in Ackerland aus landschaftspflegerischen und ökologischen Gründen unterbleibt.

Zum einen dient dies der Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Verbesserung für die Erholungsnutzung der besonders wertvollen Gewässerränder und zum anderen wird dadurch einer weiteren Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) der Fließgewässer, aber auch der flussbegleitenden Grundwasserströme, vorgebeugt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass entlang der größeren Bäche und Flüsse weitgehend düngungsfreie Begleitsäume angestrebt werden, da sie auf Grund ihres Nährstoffverbrauchs der Eutrophierung der Gewässer entgegenwirken. Verluste der Produktionseinschränkung gilt es auszugleichen.

Die Seen des Fränkischen Seenlandes und ihr Umland bieten einer vielfältigen und bedrohten Feuchtwiesen- und Wasservogelwelt inzwischen einen wertvollen Lebensraum. Insbesondere die Flachwasser- und Inselzone am Altmühlsee sowie die übrigen Flachwas-

serbereiche und angrenzenden Feuchtgebiete aller Seenprojekte müssen in Abstimmung mit der touristischen und Erholungsnutzung erhalten und geschützt werden. Grundsätzlich sind - sofern dies weiterhin notwendig ist - im gesamten Fränkischen Seenland die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen.

Die im Ziel genannten Maßnahmen sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der weiteren Entwicklung der Region von großer Bedeutung. Allerdings gilt es, in der noch stark landwirtschaftlich geprägten Region in besonderem Maße dabei die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Denn es wird davon ausgegangen werden, dass gemäß Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit ihren zahlreichen Gruben und Brüchen nimmt die Region eine wichtige Funktion in der Versorgung der Bauindustrie ein. In den meisten Fällen ergeben sich dabei Konflikte mit anderen Nutzungen (Wasserwirtschaft, Erholung, Naturschutz), so dass lenkende Maßnahmen für die Rekultivierung bzw. Renaturierung getroffen werden müssen (vgl. RP8 5.2 „Bodenschätze“).

Oft entstehen aus Entnahmestellen auf Grund geschaffener oligotropher Boden- und Grundwasserverhältnisse wertvolle Biotope. Je nach Art der künftigen Verwendung sollten daher Nutzflächen rekultiviert, künftige Sukzessionsflächen dagegen renaturiert werden. Nachhaltige Strukturveränderungen in Bezug auf die Nutzung der Landschaft und damit Veränderungen des Naturhaushaltes finden vor allem im Umfeld der Erholungsschwerpunkte und der größeren Wasserflächen statt, wie am Brombachsee, Altmühlsee oder am Hahnenkammsee bei Hechlingen. Dies gilt auch für die ansatzweise mit Erholungseinrichtungen unterschiedlichster Qualität ausgestatteten Seen und Weiher, wie Dennenloher See, Sonnensee, Brunner Weiher, Rückhaltebecken bei Dinkelsbühl, Landschaftssee Schornweisach, die Erholungswasserflächen bei Oberzenn und Schnelldorf, die es weiter unter Wahrung ökologischer Belange mit Erholungseinrichtungen zu verbessern gilt.

Auch in den Landschaftsteilen der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumlagerung“) werden künftig Nutzungsänderungen eintreten, die z.T. langfristig eine Änderung des vorhandenen Nutzungsmosaiks und damit der Kulturlandschaft bewirken können. Da diese Bereiche meist gleichzeitig eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und die natürliche Erholungseignung aufweisen, gilt es dort, großflächigere Umstrukturierungen durch eine fundierte Landschaftsplanung so vorzunehmen, dass den Belangen und berechtigten Erfordernissen von Naturhaushalt und Landwirtschaft gleichermaßen Rechnung getragen wird und keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgt.

In den Gemeinden innerhalb der naturräumlichen Einheiten Südliches Spalter Hügelland (NE 113.4), Frankenhöhe (NE 114), Steigerwald (NE 115) und Südliche Frankenalb (NE 082) erscheint es geboten, dass bei Brachfallen extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in Teilbereichen die Aufforstung oder das Einsetzen der natürlichen Sukzession verhindert werden. Die genannten naturräumlichen Einheiten stellen von ihrer Naturausstattung her die hochwertigsten Erholungsräume der Region dar. Das auf Grund der ökologischen Ausgangssituation des Standortes kleinstrukturierte Nutzungs mosaik enthält für die Landbewirtschaftung zukünftig nicht sicher einschätzbare Behinderungen und begünstigt somit, wie überall in den Mittelgebirgen, mögliche Rückzugstendenzen der Landbewirtschaftung. Sie führen in den vorgenannten Naturräumen zu wesentlichen Nachteilen für die Erholungsnutzung und den Artenreichtum. Durch geeignete Maßnahmen sollen in diesen Bereichen Mindestfluren zur Offenhaltung durch landwirtschaftliche Nutzungen erreicht werden. Dabei erscheint es geboten, in der Regel die derzeitige Feld-Wald-Grenze beizubehalten.

Vor allem im Ochsenfurter Gau und Gollachgau und in der Windsheimer Bucht dient eine angemessene Durchgrünung der Agrarlandschaft neben der Erhöhung der Erholungseignung vor allem der ökologischen Stabilisierung der meist ausgeräumten, artenarmen Landstriche. Daher gilt es, gerade in diesen Bereichen mögliche und erforderliche Sekundärnutzungen, wie die Erhaltung oder Neuanlage von Biotopflächen mit netzartiger Verteilung zu fördern und zu sichern (vgl. auch zeichnerisch erläuternde Darstellungen „Flurdurchgrünung“ in Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

zu 7.2 Wasserwirtschaft**zu 7.2.1 Schutz des Wassers**

zu 7.2.1.1 Grundwasser

Die Region Westmittelfranken ist im bayerischen Vergleich durch verhältnismäßig geringe Niederschläge gekennzeichnet, die in weiten Bereichen zwischen 650 und 750 mm pro Jahr (mm/a) liegen. Lediglich im Verbreitungsgebiet des Malmkarstes, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erreichen die Niederschlagsmengen annähernd den Wert des Landesdurchschnitts (ca. 940 mm/a). Auf Grund der mittleren Jahresverdunstungsrate von 450 bis 500 mm/a führt dies zu geringen mittleren Abflussraten und zu niedrigen Grundwasserneubildungsraten, die im Mittel zwischen 70 und 110 mm/a und nur im Bereich der Karsthochfläche bis zu 120 mm/a betragen. Da in der gesamten Region ein Grundwasserstockwerksbau vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten auf die einzelnen Grundwasserstockwerke verteilt werden müssen. Folglich liegen diese wasserwirtschaftlich bedeutsamen Trinkwasservorkommen teilweise deutlich unter den aufgezeigten Mittelwerten.

Die nutzbaren Grundwasservorkommen sind auf Grund der geologischen Verhältnisse ungleich in der Region verteilt. Im westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem nordwestlichen Teil des Landkreises Ansbach stehen im Untergrund die Serien des Gipskeupers, des Unteren Keupers und des Muschelkalks an. Auf Grund der Gips- und Salzeinschlusungen dieser Gesteinsserien sind die Grundwässer hoch mineralisiert und deshalb in der Regel nicht zur Trinkwassergewinnung geeignet.

Im Anschluss an das o.g. Gipskeupergebiet nach Süden erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Blasensandsteines, der auf den Hochflächen überwiegend im nördlichen Landkreis Ansbach ansteht. Durch die bis in die stauenden Lehrbergsschichten einschneidenden Talzüge ist der Blasensandsteingrundwasserleiter stark zergliedert, so dass lediglich kleine Wassermengen durch einzelne Gewinnungsanlagen genutzt werden können. Die Wasserqualität ist zudem teilweise stark durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch gelegentliche Keimeinträge beeinträchtigt. Die Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, können zukünftig von vielen Kleinstversorgern nicht mehr finanziert werden.

Im eingeschränkten Umfang ist in diesem Gebiet auch die Nutzung des Tiefengrundwassers im Benkersandstein möglich. Die bestehenden Gewinnungsanlagen schöpfen jedoch das nutzbare Dargebot vollständig aus.

Lediglich nordöstlich von Neustadt a.d.Aisch sowie südlich der Linie Schopfloch-Bechhofen-Mitteleschenbach sind ergiebiger Grundwasservorkommen vorhanden. Auf Grund ihrer Qualität und Quantität können diese im größeren Umfang zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Der wasserwirtschaftlich bedeutsamste Grundwasserleiter ist der Sandsteinkeuper in vollständiger Mächtigkeit, der im Norden des Verbreitungsgebietes keine Grundwasserüberdeckung hat und somit ein hohes Regenerievermögen besitzt. Nach Süden hin wird er von Deckschichten mit zunehmender Mächtigkeit überlagert. Damit ist eine deutliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verbunden.

Das Grundwasser ist unterschiedlich starken diffusen Belastungen ausgesetzt, die vorwiegend aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung herrühren. Diese Belastungen sind vom geologischen Aufbau des Untergrundes und den vorhandenen Böden abhängig. Für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist es von Bedeutung, ob z.B. Sand-, Ton- oder Kalkformationen anstehen und ob Deckschichten vorhanden sind. Bedingt durch die geringen Niederschläge sind die Konzentrationen der Einträge ins Grundwasser erheblich und machen sich im nicht überdeckten Sandsteinkeuper sowie im Karst besonders bemerkbar. Im Hinblick auf diese ungünstige Situation ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis eine weitere Verbesserung bei der Menge und der sachgerechten Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln anzustreben.

Infolge des Rohstoffabbaues in der Region können verschiedene Gefährdungen auch für das Grundwasser auftreten. Besondere Konflikte treten beim Sandabbau auf, da dieser meist in den Sandsteinkeuperregionen erfolgt, in denen auch die bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen der Region liegen. Es sind daher beim Abbau besondere Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen. Insbesondere muss bei der Verfüllung und Re-

kultivierung von Trockenabbauten darauf geachtet werden, dass kein grundwassergefährdendes Material eingebaut wird.

Nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in der Fassung vom 09.12.2005, ist die Verfüllung von Abbaustellen im Grundwasser allgemein nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich. In den beschriebenen Bereichen des nicht überdeckten Sandsteinkeupers sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Deshalb sollen dort zum Schutz des regional bedeutsamen Grundwasservorkommens keine Verfüllungen zugelassen werden.

Das entstandene Gewässer ist vor direkten Nährstoffeinträgen zu schützen und kann daher nicht z.B. als Fischteich oder Badegewässer genutzt werden.

Im Bereich der Malmkarstverbreitung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ist der Sandsteinkeuper als Tiefengrundwasserleiter einzustufen. Es erfolgt dort keine nennenswerte Grundwasserneubildung.

Auf Grund der Tatsache, dass Tiefengrundwasser nur in sehr geringem Umfang neu gebildet wird, hat es daher in der Regel ein hohes Alter. Gerade aus diesem Grund ist es meist anthropogen unbeeinflusst und stellt damit eine wertvolle, bislang gut geschützte Ressource dar, die es zu erhalten gilt.

Bereits zu Beginn der 90er Jahre zeichnete sich ab, dass das Grundwasserdargebot im Benkersandstein hinsichtlich der geringen Grundwasserneubildung eng begrenzt ist. Durch Langzeitbeobachtungen, zusätzliche Erkundungen und Grundwasserbilanzierungen des Benkersandsteines ist belegt, dass zwar eine Übernutzung noch nicht eingetreten ist, die regenerierbaren Grundwassermengen in diesem Grundwasserleiter durch die bestehenden Erschließungen jedoch ausgeschöpft sind.

Die Beobachtungen der Wasserstandsentwicklung in den letzten Jahren an überwiegend neu errichteten Grundwassermessstellen im überdeckten Sandsteinkeuper deuten darauf hin, dass hier eine Grundwasserübernutzung stattfindet. Die ersten Rechenergebnisse eines großräumig angelegten numerischen Grundwassermodells stützen diese Annahme. In welchem Umfang zukünftig eine verträgliche Nutzung noch möglich ist, kann erst nach einer längeren Beobachtung und instationären Nacheichung des Rechenmodells geklärt werden.

Folglich sind Entnahmesteigerungen im Benkersandstein gegenüber dem bisherigen Umfang nicht möglich. Dies trifft vor allem wichtige Gewinnungsanlagen im Landkreis Ansbach. Für die bisherigen Tiefengrundwassernutzungen im überdeckten Sandsteinkeuper bedeutet dies voraussichtlich eine Rücknahme oder gar Aufgabe der Entnahmen.

Eine Abschöpfung der gesamten Grundwasserneubildungsrate kann den Grundwasserkreislauf beeinträchtigen sowie zu einem Aufstieg höher mineralisierter oder anderweitig untypischer Wässer führen und ist daher zu vermeiden.

Das oberflächennahe Grundwasser ist Belastungen unterschiedlicher Herkunft ausgesetzt. Vor allem in den städtischen Bereichen sind es insbesondere die Belastungen aus Altablagern, Altstandorten von Industrie und Gewerbe, Altlasten und Rüstungsaltlasten, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen geführt haben und noch weiter führen können. Diese machen eine Sanierung erforderlich. Die Grundwasserbelastungen liegen zwar überwiegend in den oberflächennahen Grundwasserstockwerken vor, auf Grund der meist geklüfteten, stockwerkstrennenden Gesteinsserien, ist aber eine Verlagerung in tiefere Grundwasserstockwerke über lokale, stärker durchlässige Klüfte möglich. Eine zeitnahe Reduzierung der Belastung ist daher notwendig.

zu 7.2.1.2 Oberirdische Gewässer

Trotz der umfangreichen und auch erfolgreichen wasserwirtschaftlichen Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung sind noch immer fast alle größeren westmittelfränkischen Fließgewässer bis auf kurze Abschnitte gütlich als „kritisch belastet“ einzustufen. Ausnahmen bilden die genannten Gewässer „mäßiger Belastung“ (Schandtauber, Tauber, Anlauter, Rotach zur Wörnitz, Rohrach zur Altmühl, Möhrenbach und Schambach). An diesen Gewässern ist eine Stabilisierung des erreichten Zustandes durch Verringerung der diffusen Stoffeinträge und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur anzustreben.

Da die Sanierung der Einleitungen aus Kläranlagen weit fortgeschritten ist, sind künftig vor allem die Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren. Hierzu sind Verbesserungen, insbesondere bei Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger notwendig. Gleichzeitig ist eine Entkoppelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Gewässern durch Uferstreifen und die damit einhergehende Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich. Besonderen Erfolg versprechen Maßnahmen in der Fläche, also an den kleinen Gewässern, da durch Aufnahme ihrer Frachten ein Hauptteil der Belastung der großen Gewässer entsteht. Denkbar sind hier in verstärktem Umfang Ausgleichsflächen von Gemeinden im Rahmen des Ökokontos und vor allem Gewässerrandstreifen im Rahmen der KULAP-Förderung.

Die gerade an den großen Fließgewässern der Region deutlich zu Tage tretende Strukturarmut (insbesondere an Fließstrecken der Aisch, der Fränkischen Rezat und der Altmühl) muss durch ökologische Umgestaltungen und Renaturierungen wieder verbessert werden. Allerdings ist dabei auf Strukturen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten zu schützenswerten Stadien entwickelt haben, Rücksicht zu nehmen.

Die in Zusammenarbeit mit der Fischerei entwickelten „Empfehlungen für den Bau und Betrieb von Fischteichen“ (Teichbaurichtlinien) tragen dazu bei, Gewässerbelastungen - insbesondere beim Ablassen von Teichen - zu minimieren.

Als Grundlage für eine koordinierte Planung in der Fläche wurden Leitbilder und Entwicklungsziele für die Gewässer Mittelfrankens erstellt, die bei Maßnahmen an Gewässern aller Größenordnungen Anwendung finden können. An den derzeit im Vordergrund stehenden Gewässern Aisch, Fränkische Rezat und Altmühl dienen zusätzlich Daten aus Sonderprogrammen als Handlungsgrundlage (z.B. EU-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Aisch und Fränkischer Rezat (IRMA) und das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“).

Im Hinblick auf die Wasserqualität der Seen des Überleitungssystems sind die genannten Zielsetzungen im Einzugsgebiet der Oberen Altmühl von besonderer Dringlichkeit. Die in den letzten 20 Jahren erreichte deutliche Verringerung der Phosphorfrachten reicht noch immer nicht aus, die eutrophen bzw. polytrophen Seen hinreichend vor negativen Entwicklungen zu schützen. Insbesondere im Hinblick auf die Situation des Altmühlsees ist ein weiteres Vorankommen bei der Einzugsgebietssanierung in naher Zukunft notwendig. Hierzu wurde vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach das „Integrierte Gewässerschutzkonzept Altmühlsee“ erstellt, das weiterzuverfolgen ist und - angepasst - auf die übrigen Seen angewandt werden sollte.

Im Bereich des oberen Altmühltales ist der Rückbau der Gewässer III. Ordnung vordringlich (ehemalige Flurbereinigungsgruppen Obere Altmühl, Leutershausen und Herrieden), an denen erhebliche Strukturarmut vorliegt und die auch im Hinblick auf die Gewässergütesituation des unterhalb liegenden Altmühlsees von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu liegt das integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl vom 16.08.2001 vor, das in einem ersten Schritt insgesamt 53,4 km Gewässer III. Ordnung zur Umgestaltung vorsieht.

Unterhalb des Altmühlsees wurde die Altmühl zu Anfang des 20. Jahrhunderts nach den damaligen Erfordernissen ausgebaut. Dem entstandenen Strukturwandel wirkt das Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen entgegen, dessen zügige Umsetzung von hoher Bedeutung ist.

zu 7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

zu 7.2.2.1 Wasserhaushalt

Vermutlich bedingt durch die allgemeine Entwicklung des Klimas treten verstärkt größere Niederschlagsereignisse auf, die auch in der Region zu Abflussexremen führen können. Durch die Aktivierung von verloren gegangenen Retentionsflächen und Renaturierungsmaßnahmen können die Abflussexreme verringert werden. Dies erfordert entsprechend große Flächen, die nicht bebaut werden dürfen, und Nutzungen, die auf die Belange des Hochwasserschutzes abgestimmt sind.

Auf Grund der flächendeckenden Flurbereinigungsverfahren in Westmittelfranken wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten alle Einzugsgebiete systematisch untersucht, auf Möglichkeiten der Wasserrückhaltung hin bewertet und die Ergebnisse in wasserwirtschaftlichen Vorberichten zusammengestellt. Die sich daraus ergebenden zweckmäßigen Hoch-

wasserrückhaltebecken wurden größtenteils bereits errichtet. Insgesamt wurde ein Nutzraum von ca. 4,1 Mio. m³ geschaffen.

In dem noch laufenden Gruppenflurbereinigungsverfahren „Mittlere Rezat“ ist noch das Rückhaltebecken (RHB) Silberbach (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Darüber hinaus sind die RHB Gutenstetten (Gewässer II. Ordnung), RHB Uffenheim (Gewässer III. Ordnung), RHB Ettenstatt (Gewässer III. Ordnung) und ein RHB Ostheim (Gewässer III. Ordnung) geplant.

Zusätzlich sind kleine Rückhaltebecken mit ausschließlich örtlich begrenzter Wirkung in der öffentlichen Diskussion, deren Ergebnis jedoch abzuwarten ist. Die realistischen Möglichkeiten zur Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken in der Region Westmittelfranken sind damit weitgehend ausgeschöpft.

Durch die Versiegelung der Bodenfläche im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und der Infrastrukturmaßnahmen wird die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in der Summe abgemindert. Dies bewirkt in der Region, die ohnehin durch eine geringe Jahresniederschlagsmenge gekennzeichnet ist, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es notwendig, bei der Befestigung von Flächen auf eine Erhaltung der Versickerungsfähigkeit hinzuwirken. Versiegelte Flächen gilt es soweit als möglich wieder versickerungsfähig auszubilden.

Die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet soll u.a. die wasserbedingten Engpässe in Nordbayern beseitigen. Die wasserwirtschaftliche Zielsetzung, die Niedrigabflüsse von Rednitz, Regnitz und Main größtmöglich zu erhöhen, ohne die Niedrigabflüsse der Donau unzumutbar zu verringern, wurde durch den Bau der Kanalüberleitung und des Brombachspeichersystems erreicht.

Die Erfahrungen beim bisherigen Betrieb zeigen, dass die Wassermengen für die Ziele der Überleitung ausreichen. Nun ist es erforderlich, den Betrieb der Überleitung zu optimieren und jeweils mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an Rednitz, Regnitz und Main muss dabei jedoch Vorrang zukommen.

Die Festlegungen in den Planfeststellungsbescheiden zum Betrieb des Überleitungssystems sind dabei zu beachten. Den Erfordernissen der Freizeit- und Erholungsnutzung wurde beim Erlass der Bescheide und beim Bau der Seen Rechnung getragen.

Unter den Gesichtspunkten der Wasserqualität der Seen muss auch ihre fischereiliche Nutzung angepasst werden. Dies zeigen u.a. die Erfolge der Abfischaktionen am Altmühlsee.

Die Teichwirtschaft hat in der Region eine kulturhistorische Bedeutung. Dies zeigt sich in der Vielzahl der bestehenden Teichanlagen vor allem in den Landkreisen Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim und Ansbach. Der Neubau von Teichen kann nur noch dort erfolgen, wo genügend Wasser zur Speisung der Teiche zur Verfügung steht. Die Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer sind besonders schützenswert, da hier die ökologisch wertvollsten und von der Gewässergüte her besten Gewässerabschnitte anzutreffen sind. Insbesondere in diesen gering wasserführenden Gewässerabschnitten gilt es auf die Einhaltung der Teichbaurichtlinie zu achten.

zu 7.2.2.2 Wasserversorgung

Innerhalb der Region bestehen für einige Ortsteile noch keine zentralen Trinkwasserversorgungen, obwohl die derzeitige Versorgung – teils durch Hausbrunnen, teils durch private Teilwasserversorgungen – nicht den qualitativen Ansprüchen der Trinkwasserverordnung entspricht. Mehrere kleine zentrale Anlagen zeigen Grenzwertüberschreitungen bezüglich chemischer Parameter, insbesondere Nitrat und Pflanzenschutzmittel sowie hygienische Mängel, die teils auf die Anlagen und teils auf die Verhältnisse im Einzugsgebiet zurückzuführen sind. Bei einigen Anlagen besteht keine ausreichende quantitative Versorgungssicherheit. Es handelt sich hierbei meist um kleine gemeindliche Anlagen, bestehend aus lediglich einer Wasserfassung, die keine alternative Bezugsmöglichkeit, z.B. durch eine weitere Wasserfassung oder einen Notverbund mit einer benachbarten Wasserversorgung besitzen.

Für diese Wasserversorgungsanlagen sind Sanierungsmaßnahmen, Erweiterungen oder eine Neuorientierung erforderlich. Die genannten Probleme liegen hauptsächlich im Sandsteinkeupergebiet des östlichen Bereiches des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad

Windsheim und des nördlichen Teiles des Landkreises Ansbach sowie im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

Die Wassermangelsituation in der Region ist auch kennzeichnend für die Nutzung des Grundwassers zur Wasserversorgung. Dauerentnahmen, die über der durchschnittlichen Grundwassererneuerungsrate liegen, führen zur Übernutzung des Grundwasserkörpers und damit einhergehend zur fortschreitenden Absenkung des Grundwasserspiegels. Letztlich kommt es zu einer nachhaltigen Gefährdung des Grundwasserkörpers.

Neben dem Nachlassen der gewinnbaren Fördermenge sind vor allem kaum reversible Qualitätsprobleme mit der Übernutzung verbunden. Durch die weiträumige Grundwasserabsenkung werden oberflächennahe Verunreinigungen in die tieferen Bereiche des Wasserkörpers transportiert. Beim Tiefgrundwasservorkommen im Benkersandstein können zudem hochmineralisierte Wässer aus dem Muschelkalk verstärkt aufsteigen.

Um die Wasserversorgung der Region nachhaltig zu sichern, ist es notwendig, dass langfristig die genehmigten Grundwasserentnahmen die Grundwasserneubildung nicht übersteigen. Bereits genehmigte Entnahmen müssen diesen Erfordernissen angepasst werden. Speziell für die Tiefgrundwasserentnahmen aus dem Benkersandstein bedeutet dies, dass mengenmäßig und zeitlich unbegrenzte Altrechte auf die derzeitigen Entnahmemengen beschränkt werden müssen, da das regenerierbare Wasserdargebot ausgeschöpft ist. Da sich abzeichnet, dass die derzeitigen Entnahmen des Sandsteinkeuperwassers im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bereits zu einer Übernutzung führen, können dort im Einzelnen sogar Reduzierungen der Entnahmemengen erforderlich werden.

Die vielen meist kleineren und ortsnahen Gewinnungsanlagen gilt es zu erhalten, soweit sie die aktuellen Anforderungen an eine Trinkwassergewinnungsanlage erfüllen oder unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitnah sanierbar sind. Hierdurch soll das Bewusstsein für den notwendigen Schutz des eigenen Wassers gefördert und eine gute Voraussetzung für einen langfristigen flächendeckenden Grundwasserschutz geschaffen werden.

Die besonders schützenswerten zentralen Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete werden durch Wasserschutzgebiete (vgl. Begründungskarte „Wasserversorgung“) für die Zukunft gesichert. Sie decken in den Einzugsgebieten die Flächen ab, bei denen allein der allgemeine Gewässerschutz Risiken für die Gewinnungsanlagen nicht mehr ausreichend abwehren kann. Bestehende Schutzgebiete sind daher im Hinblick auf ihre Größe und Wirksamkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Schutzgebiete an das besondere Schutzbedürfnis anzupassen. Besonders kritisch müssen dabei Erschließungen von flurnahen Grundwasservorkommen ohne mächtige natürliche Deckschichten betrachtet werden, wie sie in den Blasensandsteingebieten des südwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Landkreises Ansbach sowie in den Juragebieten des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen anzutreffen sind. Diese Erschließungen können zum Teil die hygienischen Anforderungen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, auf Grund der natürlichen Verhältnisse im Einzugsgebiet nicht erfüllen. Technische Abhilfemaßnahmen, wie die Ultrafiltration mit anschließender Desinfektion, sollen jedoch nur dann zum Einsatz kommen, wenn das Grundwasservorkommen an sich schützenswert ist und die machbare Vorsorge mittels eines Wasserschutzgebietes - getroffen wurde.

Welche Fläche des jeweiligen Einzugsgebietes vom Schutzgebiet abgedeckt werden muss, hängt unter anderem von den Eigenschaften des Grundwasserleiters, der Größe des Einzugsgebietes und der Wirksamkeit der Deckschichten ab. Auf Grund sehr mächtiger und sehr wirksamer Deckschichten ist bei einigen Gewinnungsanlagen das Wasserschutzgebiet auf den Fassungsbereich beschränkt. Bei mangelhaft wirksamen Deckschichten kann es notwendig werden, das ganze Einzugsgebiet durch ein Wasserschutzgebiet abzudecken. Das ist bei zahlreichen, überwiegend kleineren Gewinnungsanlagen der Fall.

Bei vielen größeren Einzugsgebieten wichtiger Gewinnungsanlagen mit gering bis mäßig wirksamen Deckschichten muss lediglich der Nahbereich durch ein Wasserschutzgebiet abgedeckt werden. Außerhalb dieses Bereiches stellen normale Handlungen des täglichen Lebens keine akute Gefährdung der Anlagen dar. Allerdings können sich dort großflächige Eingriffe in die Deckschichten, wie sie beispielsweise durch den Rohstoffabbau oder bei Neuanlagen von größeren Bahn- oder Straßentrassen erfolgen, dauerhaft nachteilig auf die Qualität des Grundwasservorkommens auswirken. Für diese Gewinnungsanlagen sollen

in den sensiblen Einzugsgebieten außerhalb der Schutzgebiete Vorrangflächen ausgewiesen werden. Durch die ausgewiesenen Vorrangflächen können somit wichtige Gewinnungsanlagen, die mehr als 2,5 Mio. m³ Trinkwasser pro Jahr für die Region liefern können, vor raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden,
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz),
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen (ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durch wassergefährdende Stoffe),
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z.B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege)
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen

In Westmittelfranken werden jährlich rund 18 Mio. m³ Trinkwasser verbraucht. Die bestehenden Gewinnungsanlagen können derzeit lediglich ca. 12 Mio. m³/a des Bedarfs decken. Rund 6 Mio. m³/a Trinkwasser müssen beigeleitet werden, um die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der örtlichen Grundwasserbelastung oder der zu geringen Größe der Anlage müssen zudem einige Gewinnungen aufgelassen werden, da die Trinkwasserqualität durch Sanierung in absehbarer Zeit nicht erzielt werden kann oder die Anlagen bei Einhaltung der derzeitigen technischen Mindestanforderungen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind.

Auch wenn insgesamt mit keiner nennenswerten Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs zu rechnen ist, wird die Erweiterung bestehender Gewinnungsanlagen bzw. werden neue Erschließungen auf Dauer aus den genannten Gründen notwendig, wenn nicht der zusätzliche Bedarf über die Beileitung aus anderen Regionen erfolgen soll.

In Gebieten innerhalb der Region, die ein potentiell erschließbares Trinkwasservorkommen aufweisen, gilt es dem Schutz dieser Ressource bei raumbedeutsamen Planungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsflächen für die Wasserversorgung dargestellt.

Bei vorsichtiger Schätzung könnten durch Erschließungen dieser Gebiete zusätzlich mind. 2,5 Mio. m³/a dauerhaft gefördert werden.

Hinsichtlich der konkurrierenden bzw. nicht konkurrierenden Nutzungen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den Vorranggebieten Wasserversorgung verwiesen.

Vor allem im nordwestlichen Landkreis Ansbach sowie im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim gibt es kaum Grundwasservorkommen, die hinsichtlich ihrer natürlichen Mineralisation für die Trinkwassergewinnung geeignet sind. Diese Teilgebiete werden durch die Fernwasserversorgung Franken und die Reckenberg-Gruppe mit Trinkwasser versorgt, das größtenteils in der Region oder in der benachbarten Region Nürnberg gewonnen wird. Die Entnahmemengen, die aus diesen Gebieten gewonnen werden können, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um den Bedarf in der Region zu decken. Die Beileitung von Fernwasser aus dem Lechmündungsgebiet ist daher notwendig. Deshalb soll-

ten insbesondere die Trinkwassererschließungen im Lechmündungsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der fränkischen Grundwassermangelgebiete gesichert werden.

Aus Gründen der nachhaltigen Nutzung der Trinkwasserreserven ist es jedoch notwendig, dass zunächst innerhalb der Region alle Möglichkeiten vom Trinkwasserschutz über die Grundwassersanierung bis zur Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten ergriffen werden, um die erforderlichen Beileitungsmengen so gering wie möglich zu halten. Um die Abhängigkeit von Fernwasser nicht zu verstärken, müssen die großen Gewinnungsgebiete der Fernwasserversorgung Franken und der Reckenberg-Gruppe in der Region erhalten und gesichert werden. Durch den solidarischen Ausgleich und Verbund örtlicher und überörtlicher Versorger können Verbrauchsänderungen z.B. durch Wassereinsparungen und die Bildung neuer Bedarfsschwerpunkte ausgeglichen und die Erhaltung der Wasserversorgung gesichert werden.

zu 7.2.2.3 Abwasserentsorgung

Weite Teile des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen liegen im Bereich des Karstgebietes des Fränkischen Jura. In diesen Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer befinden sich in der Regel Grundwasservorkommen, die besonders schützenswert sind. Den Belangen des Grundwasserschutzes muss deshalb ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden. Die Ableitung des Abwassers zu einem aufnahmefähigen Fließgewässer (z.B. Altmühl) sollte deshalb auch dann vorgenommen werden, wenn sie höhere Kosten verursacht.

Soweit bei kleinen Ortsteilen ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht vermieden werden kann, müssen zum Schutz des Grundwassers strengere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers gestellt werden.

Der Altmühlsee ist, insbesondere durch den hohen Nährstoffgehalt (Stickstoff und Phosphor), polytroph. Eine uneingeschränkte Badenutzung ist nur möglich, wenn die Nährstoffzufuhr weiter verringert wird. Neben diffusen Einträgen tragen auch kleine und mittlere Abwasseranlagen zur Eutrophierung bei. Deshalb ist es sinnvoll, auch kleinere Kläranlagen mit Anlagen zur Nährstoffelimination nachzurüsten oder die Ortsteile an derartige Abwasseranlagen anzuschließen.

Wegen der ungünstigen Vorflutverhältnisse in der Region und um einen umfassenden Gewässerschutz zu erreichen, ist es notwendig, die Reinigungsleistung der Kläranlagen so weit wie möglich zu steigern.

Die Herstellung zentraler Abwasseranlagen in bisher noch nicht entsorgten Gemeinden und Gemeindeteilen dient vor allem der Verbesserung der Wasserqualität der abflussschwachen Oberläufe der Gewässer III. Ordnung. In den wasserwirtschaftlich empfindlichen Teilen der Region führen Abläufe aus unzureichenden Kleinkläranlagen und kleineren Kläranlagen auch zu hygienischen Beeinträchtigungen. Scheiden gemeinsame größere und leistungsfähigere Lösungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen aus, muss gegebenenfalls die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen höheren Anforderungen genügen.

Die Restverschmutzung aus den Einleitungen von Mischwasserentlastungen trägt maßgeblich zur Verschmutzung der kleinen Gewässer bei. Die noch erforderlichen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen für die Regen- bzw. Mischwasserbehandlung werden zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Durch zusätzliche Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz und entsprechende Rückhaltebecken können zudem Abflussspitzen im Gewässer reduziert werden.

Die Region hat früh mit der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung begonnen. Dem entsprechend besteht Sanierungsbedarf bei älteren, nicht mehr den Regeln der Technik entsprechenden Anlagen. Die Überprüfung der Kanalnetze hat ergeben, dass eine Vielzahl von Kanälen undicht ist und daher entweder eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen oder durch erhöhten Fremdwasserzufluss die Reinigungsleistung der Kläranlagen mindern. Die schadhafte Kanalisationen sind entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren.

Bei Trennsystemen kann die Belastung des Niederschlagswassers nicht vernachlässigt werden. In vielen Fällen ist eine Behandlung nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich, um die Gewässer mit geringer Selbstreinigungskraft zu entlasten.

Die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen führt im ländlichen Bereich zu überproportional hohen Kosten. Soweit geeignete Vorfluter vorhanden sind, ist deshalb einer dezentralen Niederschlagswasserableitung im ländlichen Bereich der Vorrang einzuräumen. Die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben sind dabei zu beachten. Bei der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser sind die auf Grund der Geologie stark eingeschränkten Möglichkeiten sowie die sensiblen Grundwasserverhältnisse zu beachten.

zu 7.2.3 Hochwasserschutz

zu 7.2.3.1 Dem Hochwasserschutz der bebauten Gebiete kommt eine hohe Bedeutung zu. Um diese Gebiete vor Überschwemmungen zu schützen, ist es notwendig, alle Möglichkeiten des Hochwasserschutzes auszunutzen. Dies beinhaltet Maßnahmen

- des vorbeugenden Hochwasserschutzes zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser,
- des technischen Hochwasserschutzes durch Dämme, Deiche und Hochwasserspeicher,
- der weitergehenden Hochwasservorsorge durch Hochwasservorhersage, Bauvorsorge und Bauleitplanung, die das Schadenspotential verringert.

Die natürlichen Retentionsräume müssen daher unbedingt in ihrem Bestand erhalten werden. Die Talauen bilden natürliche Speicher, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserabflusses ausgerichtet und die natürliche Speicherkapazität der Böden ausgenutzt wird. Die natürliche Rückhaltung in den Überschwemmungsgebieten soll durch eine geeignete, standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung (z.B. Grünlandnutzung, Schaffung von einzelnen Auwäldern) gesteigert werden.

zu 7.2.3.2 In den Talräumen der Region, vor allem bei den Gewässern I. und II. Ordnung, fehlen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Hochwasserrückhaltebecken. Die breitflächige Überschwemmung der Täler muss daher hingenommen werden, um ihre wasserwirtschaftlichen Wirkungen, wie Dämpfung der Scheitelabflüsse und Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erhalten. Diese Bereiche sind deshalb von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

zu 7.2.3.3 Zur Flächenvorsorge werden verstärkt Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. In der Region sind bislang nur teilweise Überschwemmungsgebiete, meist an größeren Gewässern festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind in Vorbereitung. Bis zum Jahr 2008 soll dies an allen Gewässern der I. und II. Ordnung erfolgen.

Die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie geeignete Gebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz genutzt werden sollen, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt ausgewiesen.

Eine Darstellung von derartigen Vorranggebieten erfolgt innerhalb der Regionalpläne bayernweit für Gewässer der I. und II. Ordnung. Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen im Regelfall hydraulische Berechnungen auf Basis des sogenannten „Hundertjährigen Hochwassers“ (HQ 100) herangezogen. In Fällen, in denen bislang noch keine berechnete Abgrenzung stattgefunden hat, wurden die in den Gewässerentwicklungsplänen kartierten Talauen verwendet.

Entgegen der späteren Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, findet bei den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt keine Überlagerung von bestehenden baulichen Anlagen (Bestandsschutz) und rechtsverbindlichen Bebauungsplänen statt. Eine Überlagerung in der Tekturkarte ist ggf. lediglich durch die maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans bedingt.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern (z.B. Aufschüttungen, Muldenauffüllungen),
- Eingriffe in Gewässer (Ausdeichung von Flächen, Flussregulierungen), die die natürlichen Überflutungen reduzieren oder den Hochwasserabfluss beschleunigen,

- Ausweitung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerbliche oder gemischte Bauflächen) in das Überschwemmungsgebiet,
- Bau bzw. Errichtung von Dämmen für Straßen und andere Verkehrsanlagen, Anlagen der Energieversorgung und Abfallentsorgung, die den Hochwasserabfluss oder den Wasserrückhalt beeinträchtigen, bzw. eine Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete Hochwasser bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandschutz)
- Abbau von Bodenschätzen, der in Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielen steht,
- Einzelbaumaßnahmen, die auf Grund ihrer Größe bzw. Eingriffsintensität kein raumbedeutsames Vorhaben darstellen.

zu 8. SOZIALE UND KULTURELLE INFRASTRUKTUR**zu 8.1 Soziales**

zu 8.1.1 Unter dem Oberbegriff „Soziale Dienste“ werden Einrichtungen und Organisationen zusammengefasst, die in gesundheitlichen und sozialpflegerischen Bereichen tätig sind, wie beispielsweise in der ambulanten Kranken- und Altenpflege oder der Familienpflege. Konkret zählen hierzu vor allem¹¹

- Sozialstationen: Sozialstationen stellen eine organisatorische und personelle Bündelung ambulanter sozialpflegerischer Dienste dar.
- ambulante Krankenpflegestationen (Gemeindekrankenpflegestationen): Aufgabe der ambulanten Krankenpflegestationen ist es, kranke und pflegebedürftige Menschen, vor allem alte Menschen, in der Wohnung zu pflegen.
- Familienpflegestationen, Dorfhelferinnen sowie Nachbarschaftshilfen: Familienpflegestationen versorgen vorübergehend Familien oder Einzelpersonen in ihrem häuslichen Wohnbereich in pflegerischer und hauswirtschaftlicher Hinsicht. Im ländlichen Bereich nimmt diese Aufgabe die Dorfhelferinnenstation (Dorfhelferinnen) wahr.
- Sozialdienste: Die Pflegedienste im Rahmen der ambulanten Kranken- und Altenpflege sowie der Familienpflege werden auch durch besondere Sozialdienste beziehungsweise Nachbarschaftshilfen durchgeführt. Dazu kommen weitere Hilfen, wie etwa Babysitterdienste oder Hausaufgabenüberwachung.
- Mahlzeitendienste: Mahlzeitendienste gehören zu den Einrichtungen der offenen Altenhilfe. Sie sind als mobile Dienste unter dem Namen „Essen auf Rädern“ bekannt oder werden als stationäre Mittagstische in der Weise durchgeführt, dass noch rüstige alte Menschen in Heimen, Altentagesstätten usw. ein Essen einnehmen können.
- Seniorenarbeit: Ein Teil dieser Einrichtungen ist auch im Rahmen der Seniorenarbeit tätig. Dies ermöglicht es den Senioren, länger in der häuslichen Umgebung zu bleiben.

Insbesondere in ländlich strukturierten Regionen, wie der Region Westmittelfranken, kann eine unmittelbare Erreichbarkeit von stationären sozialpflegerischen Einrichtungen oft nicht in ausreichendem Maß gewährleistet werden. Dort sind ambulante sozialpflegerische Dienste ein wichtiger Baustein zur Versorgung in der Fläche. Sie ergänzen die unter Punkt RP8 8.1.2 erwähnten stationären Einrichtungen, können jedoch keinen Ersatz leisten. Das Netz an sozialpflegerischen Diensten ist mittlerweile flächendeckend. Aus den bisher gemachten Erfahrungen können sich aber in ländlichen Gebieten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch größere Betreuungsbereiche ergeben.

Die Notwendigkeit des Ausbaus von Sozialstationen ergibt sich, da viele, vor allem ältere Menschen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit zunehmend die Betreuung in der eigenen Wohnung einem Krankenhaus- oder Altenheimaufenthalt vorziehen. Sozialstationen sollen insbesondere dort eingerichtet werden, wo noch keine anderen sozialen Dienste wirken oder die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten sozialpflegerischen Diensten nicht ausreichend sichergestellt ist. Die Errichtung weiterer Sozialstationen bleibt der Abstimmung der beteiligten Gebietskörperschaften mit den betreibenden Trägern unter Berücksichtigung der sozialen Struktur des zu versorgenden Gebiets und des Bedarfs vorbehalten. Als Standorte kommen auf Grund der Struktur der Region Westmittelfranken insbesondere Unterzentren und Zentrale Orte höherer Stufe in Betracht.

Zusammen mit den anderen Einrichtungen der ambulanten sozialpflegerischen Dienste (Krankenpflegestationen usw.) soll das flächendeckende Netz dieser Dienste erhalten und – wie oben erwähnt – in Abstimmung mit den zuständigen Trägern bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei wird zweckmäßigerweise eine Zusammenfassung bzw. Koordinierung der einzelnen Dienste aus personellen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur besseren Betreuung anzustreben sein.

zu 8.1.2 Seniorenbetreuungs- und –wohneinrichtungen

In Westmittelfranken sind alle Zentralen Orte ab Unterzentrum und höher eingestuft mit entsprechenden Einrichtungen versorgt. Es können darüber hinaus Orte, die als Kleinzentrum oder nicht als Zentraler Ort eingestuft sind, Einrichtungen der stationären Altenhilfe

¹¹ vgl. http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_s065.htm [Zugriff: 22.09.2009].

aufweisen. Insgesamt zeigt sich dennoch eine Konzentration auf die Zentralen Orte der Region. Derzeit (Stand 15.12.2008) gibt es in der Region Westmittelfranken 57 Seniorenbetreuungs- und –wohneinrichtungen, davon in der Stadt Ansbach neun Einrichtungen, im Landkreis Ansbach 20, im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 13 und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 15 Einrichtungen. In dieser Aufstellung wurden Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Schwesternaltenheime (ohne Kurzzeit- und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen, Hospize und ambulant betreute Wohngemeinschaften) in öffentlicher, privater und gewerblicher Trägerschaft sowie der freien Wohlfahrtspflege erfasst.¹² Die Ausstattung ist insgesamt – auch im Vergleich mit anderen Regierungsbezirken – momentan als ausreichend zu beurteilen. In der Betrachtung von 2003 bis 2007 ist der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter in der Region Westmittelfranken von 17,8% im Jahr 2003 kontinuierlich angestiegen auf einen Anteil von 19,6% im Jahr 2007. Der bayernweite Durchschnitt aller Regierungsbezirke lag im Jahr 2007 bei einem Anteil der Altersgruppe 65 und älter bei 19,1%. Eine Trendumkehr ist nicht zu erwarten. Diese Altersgruppe ist diejenige, die bereits jetzt oder in naher Zukunft seniorenrelevante Einrichtungen in Anspruch nimmt/nehmen könnte. Darüber hinaus ist die Altersgruppe der 30 bis 65-Jährigen interessant, die langfristig bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden muss. Dieser Anteil ist von 2003 bis 2007 relativ konstant geblieben bei einem Anteil von rund 47%.¹³ Insgesamt wird die Nachfrage nach Seniorenbetreuungs- und Seniorenwohneinrichtungen weiterhin steigen. Entsprechend sind die vorhandenen Einrichtungen möglichst zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beispielweise wird hierfür im Jahr 2010 ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept erarbeiten lassen.

Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe

In der Region Westmittelfranken gibt es Behindertenwerkstätten bzw. Heime für behinderte Menschen im Oberzentrum Ansbach, im Landkreis Ansbach in Bruckberg, Feuchtwangen, Herrieden, Lichtenau, Neuendettelsau, Rothenburg o.d.Tauber und Wassertrüdingen, im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Bad Windsheim, in Dachsbad, in Diespeck, in Dietersheim, in Markt Bibart, in Oberzenn und in Neustadt a.d.Aisch sowie im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in Gunzenhausen und Laubenzedel und in Poldingen. Nachholbedarf besteht gegebenenfalls im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. In der Regel ist die bauliche Qualität der Einrichtungen weit fortgeschritten, da die meisten in den vergangenen Jahren renoviert und modernisiert worden sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Einrichtungen hat jedoch alte Bausubstanz. Eine Modernisierung ist daher nur unter schwierigen Bedingungen möglich bzw. wirtschaftlich teilweise kaum oder nicht durchführbar. Die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder stellt ein wichtiges Glied in der Kette der Rehabilitation dar. Sie umfasst die Erkennung, Beratung und Behandlung von Behinderungen und Entwicklungsstörungen bei Kleinkindern, um eine spätere Integration in das allgemeine gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Die Region verfügt über Frühförderstellen freier Träger in Bad Windsheim und Weißenburg i.Bay. Die Stadt Ansbach verfügt über zwei interdisziplinäre Frühförderstellen, wobei eine Frühförderstelle eine Außenstelle der Frühförderstelle Neuendettelsau ist. Im Landkreis Ansbach gibt es interdisziplinäre Frühförderstellen in Neuendettelsau, in Feuchtwangen und in Wassertrüdingen (Außenstelle von Feuchtwangen). Darüber hinaus gibt es in Mönchsroth einen Anbieter isolierter heilpädagogischer Leistungen. Neben den Frühförderstellen und freipraktizierenden Gebietsärzten sind in der Früherkennung und Beratung auch die Gesundheitsämter tätig. Weiterhin ist eine Fachstelle für pflegende Angehörige denkbar.

Jugendhilfe und -förderung

Die Ausgaben der Jugendämter in der Region Westmittelfranken sind im Zeitraum 1999 bis 2006 von rund 19.800.000 Euro auf rund 21.322.000 Euro gestiegen. Die Ausgaben in Euro pro Einwohner der Region sind im gleichen Zeitraum relativ stabil geblieben mit einem Wert um die 45 Euro. Stärkeren Schwankungen waren die Zahlen der jungen Menschen mit Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses unterworfen. Unter diesen Hilfen sind Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege bei einer anderen Familie, Heimerziehung

¹² Regierung von Mittelfranken: Mittelfranken in Zahlen, http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/13_04_2008.pdf [Zugriff: 22.09.2009]

¹³ Quelle der Zahlen gesamter Abschnitt: Regierung von Mittelfranken: Mittelfranken in Zahlen, http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/abt35009.htm#be [Zugriff: 22.09.2009].

und sonstige betreute Wohnformen sowie auch eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung zu verstehen. Der Anteil der Jugendlichen, die im Rahmen dieser Hilfen in Heimen untergebracht waren, ist in der Region Westmittelfranken nach einem relativ stabilen Anteil von ungefähr einem Drittel in den Jahren 1999 bis 2004, seit 2004 auf ca. ein Viertel gesunken.¹⁴ Hier zeigen sich im mittelfränkischen wie auch im bayernweiten Vergleich deutliche Unterschiede von ländlich und städtisch strukturierten Räumen. In städtischen und stadtnahen Bereichen ist der Anteil der Jugendlichen in Heimunterbringung deutlich höher als in ländlich strukturierten Bereichen. Der Anteil an Heimen ist dort höher. Daraus lässt sich aber kein direkter Bedarf ableiten. Ebenso dürfte sich die Tragfähigkeit weiterer Einrichtungen auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte schwierig gestalten, so dass im ländlichen Bereich weitere Entfernungen zu entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen in Kauf genommen werden müssen. Die bestehenden Einrichtungen – insbesondere in Zentralen Orten – sind zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Ein weiterer Fokus sollte dabei auf die Förderung und Unterstützung der örtlichen Jugendarbeit gelegt werden. Ein Bedarf besteht in der Region im Bereich der Jugendfreizeitanlagen und –erholungs-einrichtungen. Im Bereich der Jugenderholungseinrichtungen fehlen weitgehend angelegte Zeltplätze (nicht Campingplätze) mit den erforderlichen sanitären und technischen Einrichtungen für Kinder- und Jugendzeltlager. Als Standorte bieten sich das Fränkische Seenland, das Taubertal im Bereich Rothenburg o.d.Tauber sowie der Bereich Wassertrüdingen – Hesselberg – Dinkelsbühl sowie großräumig die Naturparke Altmühltal, Steigerwald und Frankenhöhe an. Die Region Westmittelfranken ist im Bereich der Jugendherbergen unzureichend versorgt. Nachdem im Oberzentrum Ansbach keine Jugendherberge mehr existiert, erscheint hier ein Neubau dringend geboten. Jugendherbergen gibt es im Landkreis Ansbach in Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Rothenburg o.d.Tauber, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in Gunzenhausen. Keine Jugendherberge existiert im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Zur Erreichung einer befriedigenden Gesamtversorgung gilt es, neben dem Erhalt der bestehenden Einrichtungen, weitere Herbergen im Oberzentrum Ansbach, im Fränkischen Seenland und im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzustreben, um der Nachfrage nach jugendgerechten, preiswerten Unterkünften nachkommen zu können. Dabei muss für das Fränkische Seenland angemerkt werden, dass sich in der benachbarten Region Nürnberg im Ortsteil Wernfels der Stadt Spalt eine der größten Jugendherbergen Deutschlands (CVJM-Jugendburg Wernfels) befindet. Weiter sei auf Neuendettelsau als Standort von Jugendherbergen, die allerdings nicht dem DJH zuzurechnen sind (Paul-Gerhardt-Haus und Haus Lutherrose) hingewiesen. Auf dem Gelände des Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim ist der Bau eines „Europäischen barrierefreien Schullandheims“ des Schullandheimwerks Mittelfranken e.V. geplant. In dieser Einrichtung sollen sich behinderte und nicht behinderte Jugendliche aus Bayern und Europa begegnen und zusammenarbeiten.

Familien- und Frauenhilfe und -beratungseinrichtungen

Auch aus personellen und wirtschaftlichen Gründen bedarf es einer Integration von Erziehungs-, Familien- und Eheberatungsdiensten in die Erziehungsberatungsstellen, da sich die Aufgaben und Maßnahmen vielfach überschneiden, z.B. bei der Beratung erziehungsschwieriger Kinder in Familien, die sozialen Randgruppen zuzurechnen sind. In den Zentralen Orten mit der Einstufung mögliches Mittelzentrum (Uffenheim, Feuchtwangen und Treuchtlingen), Mittelzentrum (Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay.) und Oberzentrum (Ansbach) sind solche Einrichtungen vorzusehen.

¹⁴ Quelle der Zahlen: Regierung von Mittelfranken: Mittelfranken in Zahlen, http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/abt35009.htm#so [Zugriff: 24.09.2009].

zu 8.2 Gesundheit**zu 8.2.1 Ambulante medizinische Versorgung**

zu 8.2.1.1 Seit 1993 werden zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Bayern Bedarfspläne durch die Kassenärztliche Vereinigung aufgestellt. Dabei werden auf Landesebene bundeseinheitliche Vorgaben umgesetzt. In den Planungen „sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landes- sowie der Krankenhausplanung zu beachten und eine Über- oder Unterversorgung zu vermeiden“¹⁵.

Manko dieser Bedarfspläne ist sicher, dass es sich um keine Versorgungsplanung handelt, d.h. Aspekte wie die räumliche Verteilung können beispielsweise keine Berücksichtigung finden. Dies liegt daran, dass als räumliche Grundlage der Bedarfsplanung Planungsbereiche abgegrenzt werden, die in der Regel den Grenzen der Landkreise entsprechen. Diese Planungsbereiche werden dann weiter in vier Regionstypen unterteilt: Agglomerationsräume, verstädterte Räume, ländliche Räume sowie Sonderregionen. Für jede dieser Planungsregionen werden für die verschiedenen Facharztgruppen Einwohner-Arzt-Relationen festgelegt. So kommen beispielsweise in einem ländlichen Kreis in einer ländlichen Region auf einen Hausarzt 1.474 Einwohner, auf einen Radiologen 136.058 Einwohner, in einer Kernstadt in einem großen Verdichtungsraum kommen auf einen Hausarzt 1.585 Einwohner, auf einen Radiologen 25.533 Einwohner.¹⁶

Im Fall des Landkreises Ansbach beispielsweise werden die Stadt und der Landkreis als ein Planungsbereich zusammengefasst. Die ärztliche Versorgung – insbesondere im Facharztsektor – konzentriert sich in der Stadt Ansbach. Da – wie oben erwähnt – eine räumliche Verteilung nicht berücksichtigt werden kann, können in der Fläche des Landkreises Ansbach durchaus Defizite auftreten. Als einziger Zentraler Ort in Westmittelfranken kann Flachslanden keine ärztliche Versorgung aufweisen. Insgesamt ist jedoch in der Region ein (noch) ausreichender Versorgungsgrad an Ärzten gewährleistet. Auffällig ist, dass der geringste Versorgungsgrad hinsichtlich der Einwohner-Arzt-Relation in allen drei Planungsbereichen bei den Hausärzten am niedrigsten besteht: Stadt und Landkreis Ansbach – 95,6%, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – 106,0% und Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen – 101,6% (ab einem Versorgungsgrad von 110% werden Planbereiche gesperrt).¹⁷ Entsprechend ist mindestens an einer ausreichenden ärztlichen, insbesondere hausärztlichen Versorgung, in den Zentralen Orten festzuhalten.

zu 8.2.1.2 Seit 2004 können Medizinische Versorgungszentren (MVZ) an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Neben Vertragsärzten und angestellten Ärzten können in einem MVZ auch andere Leistungserbringer (z.B. Pflegedienste, Heilmittelerbringer) eingebunden werden. Somit kann eine Zusammenarbeit verschiedener Fachärzte untereinander und mit nichtärztlichen Leistungserbringern erfolgen. Ziel ist die „Versorgung aus einer Hand“ für den Patienten. Da die Versorgungszentren im Bedarfsplan enthalten sind und somit Bestandteil der medizinischen Versorgung einer Region sind, sind die Voraussetzungen eindeutig geregelt: Es müssen sich mindestens zwei Ärzte unterschiedlicher Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung zusammenfinden, die versorgungsbereichsübergreifend arbeiten und für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit zur Verfügung stehen.¹⁸

Seit dem Jahr 2004 ist die Zahl der MVZen bayernweit von 19 auf 193 im Jahr 2007 angestiegen.¹⁹ In der Region Westmittelfranken gibt es derzeit (September 2009) zwei solcher Zentren in Ansbach und eines in Rothenburg o.d.Tauber. Die Gefahr besteht in einer räumlich starken Konzentration von Ärzten, die wiederum eine Versorgung in der Fläche gefährden können. Damit sich ein MVZ rechnet, wird es sich nur in Orten mit entsprechendem Einzugsbereich ansiedeln – in der Region Westmittelfranken vermutlich ab (möglichem) Mittelzentrum und höher eingestuft. In Ergänzung zur bestehenden Ärzteversorgung in der Region können Medizinische Versorgungszentren aber künftig ein wichtiger Baustein werden.

¹⁵ KVB (2008): Fachärztliche Versorgung in Bayern, S. 80.

¹⁶ vgl. Gemeinsamer Bundesausschuss (2007): Bedarfsplan-Richtlinie, §§ 6, 7; KVB (2008): Fachärztliche Versorgung in Bayern, S. 80.

¹⁷ nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern – Bezirksstelle Mittelfranken, Arztstand am 25.05.2009.

¹⁸ ges. Abs. vgl.: KVB (2008): Fachärztliche Versorgung in Bayern, S. 84.

¹⁹ KVB (2008): Fachärztliche Versorgung in Bayern, S. 85.

zu 8.2.1.3 Ein Bestandteil der ambulanten Versorgung in der Region sind sozialpsychiatrische Dienste. Als Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind sie Pflichtaufgaben der Kreise und der kreisfreien Städte. Wesentliches Ziel ist die Integration seelisch kranker Menschen in die Gemeinschaft. Zur Beratung und Betreuung suchtgefährdeter und suchtkranker Menschen sind entsprechende Beratungsdienste notwendig. Neben einer entsprechenden Aufklärung der Betroffenen selbst gilt es auch, die Eltern von gefährdeten Kindern zu beraten. Hierfür werden in der Regel multidisziplinär besetzte, psychosoziale Beratungsstellen eingerichtet. Durch die Arbeit mit den Betroffenen sollen der Ausstieg aus der Sucht und die Reintegration in die Gesellschaft erleichtert werden. Ambulante Versorgung setzt dabei voraus, dass die Dienste und Einrichtungen möglichst wohnortsnah eingerichtet werden.

zu 8.2.2 Stationäre medizinische Versorgung

Nach dem Raumordnungsbericht 2005 soll die stationäre medizinische Versorgung in Deutschland in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erfolgen, wobei die Krankenhäuser die Aufgaben der akutstationären Versorgung übernehmen.²⁰ Die Akutkrankenhäuser werden in der Krankenhausplanung in verschiedene Versorgungsstufen eingeteilt. Dabei ist es Aufgabe der Krankenhäuser der Grund- bzw. Regelversorgung eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Die wohnortnahe Versorgung ist sicher in Abhängigkeit zur Dichte der Besiedlung (Verdichtungsraum - ländlicher Raum) zu sehen. Häuser einer höheren Versorgungsstufe versorgen mit einem breiten Spektrum an Fachabteilungen einen überörtlichen Einzugsbereich. Spezialisiert auf einzelne Fachgebiete sind die Fachkrankenhäuser. Sie stellen damit ein ergänzendes und in der Regel überörtliches Angebot dar.

Im Raumordnungsbericht heißt es weiter: „Die Bettenplanung ist Bestandteil der Krankenhausplanung. Die Qualität der Bereitstellung von Krankenhausleistungen für die Bevölkerung lässt sich mit der Bettendichte in einer Region allerdings nur unzureichend bewerten. Zum einen muss in der Planung berücksichtigt werden, welche Leistungen in der Region tatsächlich nachgefragt werden. Zum anderen ist für die Krankenhausgrundversorgung in der Fläche die Erreichbarkeit der Krankenhäuser von entscheidender Bedeutung.“²¹ Demnach ist die Bettendichte bzw. die Verteilung der Krankenhäuser nur ein – wenn auch ein wesentlicher Aspekt – in der Bewertung der Versorgungsqualität einer Region.

Eine Zusammenarbeit bzw. Anpassung der Planungen kann jedoch nur im Rahmen öffentlicher Planungen erfolgen. So hat der Krankenhausplan „dem gesetzlichen Ziel zu dienen, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger in Bayern zu sichern“²². Die Krankenhauslandschaft in der Region Westmittelfranken stellt sich in der Übersicht wie in der nachstehenden Tabelle dar. Derzeit gibt es gemäß dem Krankenhausplan Bayern 2010 ein Klinikum der Versorgungsstufe II im Oberzentrum Ansbach, zehn Krankenhäuser bzw. Kliniken der Versorgungsstufe I, ergänzt durch zwei Fachkliniken. Daneben befindet sich in der Region mit der Kiliani Klinik in Bad Windsheim eine nicht geförderte, aber gemäß Krankenhausplan mit Versorgungsvertrag ausgestattete Privatklinik. Gemäß diesem Versorgungsvertrag stellt die Kiliani Klinik 30 Betten insbesondere für Schlaganfallpatienten und Schädel-Hirn-Verletzte zur Verfügung und ergänzt damit die Krankenhauslandschaft in der Region. Weiterer Bedarf besteht laut Krankenhausplan 2010 im Bereich einer psychiatrischen Tagesklinik am Krankenhausstandort Neustadt a.d.Aisch. Mit fast allen Krankenhäusern der Versorgungsstufe I und II und dem Bezirksklinikum Ansbach ist der Betrieb von Berufsfachschulen für Krankenpflege verbunden (nicht bei Treuchtlingen, Feuchtwangen und Uffenheim).

²⁰ Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2005): Raumordnungsbericht 2005, S. 121.

²¹ Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2005): Raumordnungsbericht 2005, S. 121.

²² Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Krankenhausplan des Freistaates Bayern (35. Fortschreibung), Punkt 1.

Tabelle 3: Geförderte Plan-Krankenhäuser und Kliniken (öffentlich, gemeinnützig) in der Region 8

	Vers.- stufe	Betten/ Plätze	Träger	Pallia- tivst.	Un- fallch.
Stadt + Landkreis Ansbach					
Klinikum Ansbach	II	390/ 16	AöR	ja (8 Betten)	ja
Bezirksklinikum Ansbach	Fach	401/ 51	AöR		
Rangauklinik Ansbach	Fach	90/ 0	gemeinnüt- ziger Träger		
DiaMed Clinic Neuendettelsau	I	160/ 0	gemeinnüt- ziger Träger		
Verbundklinikum Landkr. Ansbach - Standort Dinkelsbühl	I	208/ 0	AöR		ja
Verbundklinikum Landkr. Ansbach - Standort Rothenburg o.d.Tauber	I	180/ 0	AöR		ja
Verbundklinikum Landkr. Ansbach - Standort Feuchtwangen	I	80/ 0	AöR		
Summe Betten		1.509/ 67			
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim					
Klinik Neustadt a.d.Aisch	I	181/ 0	AöR		
Klinik Bad Windsheim	I	151/ 0	AöR		
Klinik Uffenheim	I	52/ 0	AöR		
Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Neustadt a.d.Aisch	Bedarf	(20/ 0)			
Summe Betten		384/ 0 (404/ 0)			
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen					
Kreisklinik Weißenburg i.Bay.	I	190/ 0	AöR		
Gesundheitszentrum Treuchtlingen	I	50/ 0	AöR		
Kreisklinik Gunzenhausen	I	190/ 0	AöR		
Psychiatrische Tagesklinik in der Kreisklinik Weißenburg i.Bay.	Bedarf	(20/ 0)	AöR		
Summe Betten (einschl. Bedarf)		430/ 0 (450/ 0)			

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Krankenhausplan des Freistaates Bayern (Stand: 1. Januar 2010, 35. Fortschreibung)

- zu 8.2.2.1 Gemäß Krankenhausplan erfüllen Krankenhäuser der zweiten Versorgungsstufe in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. Sie sollen entsprechend den Bedarf an einer differenzierten Schwerpunkteversorgung in Oberzentren decken. Wobei in Ausnahmefällen auch Zentrale Orte geringerer Einstufung mit einem tragfähigen Versorgungsbereich als Standorte in Frage kommen.²³ Im einzigen Oberzentrum der Region Westmittelfranken Ansbach ist entsprechend das einzige Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe angesiedelt. Mit seinen Angeboten wie bspw. der Palliativstation oder Radiologie sowie dem angegliederten Brust- und Darmzentrum erfüllt dieses Krankenhaus eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Region. Mit seinen 390 Betten und 16 Plätzen ist es zudem das größte Krankenhaus in Westmittelfranken. Die Palliativstation im Klinikum Ansbach ist als einzige Einrichtung dieser Art in der Region in jedem Fall zu erhalten. Ein weitergehender Ausbau ist entsprechend wünschenswert.
- zu 8.2.2.2 Krankenhäuser der ersten Versorgungsstufe dienen der Grundversorgung. Sie sollen in Abhängigkeit vom bestehenden Bedarf an akutstationärer Grundversorgung in Oberzen-

²³ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Krankenhausplan des Freistaates Bayern (35. Fortschreibung), Punkt 5.2.2.

tren und Mittelzentren zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen sind auch mögliche Mittelzentren mit einem tragfähigen Verflechtungsbereich als Standorte geeignet.²⁴ Die Struktur der Region Westmittelfranken erfordert es, von diesen „Ausnahmefällen“ mehrfach Gebrauch zu machen. Immerhin sind von den zehn Krankenhäusern der Versorgungsstufe I drei in den möglichen Mittelzentren Uffenheim, Feuchtwangen und Treuchtlingen. Ein Haus der Grundversorgung ist sogar in einem Unterzentrum (Neuendettelsau) angesiedelt; es befindet sich in freigemeinnütziger Trägerschaft. Die restlichen sechs Häuser liegen allesamt in den Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. Entsprechend kritisch gestaltet sich teilweise die Tragfähigkeit der Einrichtungen und ist regelmäßig zu überprüfen. Zusammenschlüsse von Häusern können unter Umständen eine tragfähige und ausreichende Versorgung auch der ländlichen Regionen gewährleisten bzw. gewährleisten dies bereits. Entscheidend ist der Bedarf im Raum.

Die Versorgungssituation mit Krankenhäusern der Grundstufe ist derzeit ausreichend. Auch die aktuelle Krankenhausplanung gewährleistet diese Versorgungssituation. Aktuelle Diskussionen zeigen, dass der Erhalt dieser Situation, insbesondere eine Erreichbarkeit der Einrichtungen in angemessener Zeit, auf Grund angespannter Finanzlage der öffentlichen Hand und rückläufigen Bevölkerungszahlen oftmals nur noch im Verbund von Krankenhäusern zu lösen ist. Denkbar ist aber auch, dass spezialisierte Kliniken das Angebot in der Region abrunden.

Kleine Bereiche im äußersten nördlichen Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (in Richtung der Region 2-Würzburg) sowie im südlichen Bereich des Landkreises Ansbach (zwischen den Krankenhäusern Treuchtlingen und Dinkelsbühl/Feuchtwangen) weisen eine Pkw-Fahrzeit zum nächsten Krankenhaus der Grundversorgung von 20 bis unter 25 Minuten auf. Dies sind sehr kleine Bereiche der Region. Die Versorgungssituation in diesem Bereich wird sich auch nicht verbessern lassen, da anhand der abnehmenden Bevölkerungszahlen ein Klinikausbau unwahrscheinlich ist, es vielmehr für kleine Häuser immer schwieriger wird, den Bestand zu erhalten. In der restlichen Region liegt die Erreichbarkeit flächendeckend zwischen 0 und unter 20 Minuten Pkw-Fahrzeit (erfasst anhand der Verkehrswegeverbindungen – dies wäre wohl die einzige Stellschraube, um die Erreichbarkeit der vorhandenen Krankenhäuser zu verbessern).²⁵

Eine Ergänzung zu den Häusern des Krankenhausbedarfsplanes stellen private Kliniken dar. Auf Grund der privatwirtschaftlichen Ausrichtung entziehen sie sich der Regelung durch regionalplanerische Aussagen. Sie stellen - nichtsdestotrotz - wichtige Ergänzungsbausteine in der Kliniklandschaft dar. Beispielhaft seien hier die beiden Reha-Kliniken Frankenlandklinik der Deutschen Rentenversicherung oder die Kiliani-Klinik der Dr. Becker Klinikgesellschaft in Bad Windsheim genannt. Die Kiliani-Klinik erfüllt zusätzlich für die Region die Funktion einer Fachklinik für Schlaganfallpatienten und Schädel-Hirn-Verletzte auf Grund eines Versorgungsvertrages mit den Krankenkassen (siehe Begründung zu RP8 8.2.2).

zu 8.2.2.3 Fachkrankenhäuser nehmen dem Krankenhausplan entsprechend nur Kranke bestimmter Krankheitsarten oder bestimmter Altersstufen auf. Einer Versorgungsstufe werden diese Häuser nicht zugerechnet.²⁶ Die stationäre Krankenhausversorgung psychisch kranker Menschen wird in der Region Westmittelfranken bislang in entsprechenden Fachkrankenhäusern sichergestellt. Der Bezirk als Träger der psychiatrischen Fachkrankenhäuser hat im Rahmen seiner Pflichtaufgaben (Art. 48 BezO) die gesetzliche Versorgungsverpflichtung für die Bevölkerung in der stationären und teilstationären neurologischen und psychiatrischen Krankenhausversorgung. Auch wenn Fachkrankenhäuser im Krankenhausplan keiner Versorgungsstufe zugerechnet werden, so ergänzen diese – ohne dass eine Versorgungsverpflichtung besteht – die allgemeine Krankenhausversorgung.

Die größte Fachklinik des Krankenhausplanes der Region ist das 1902 eröffnete Bezirksklinikum Ansbach mit 401 Betten und 51 Plätzen. Mittlerweile umfasst das Haus Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Neurologie, Geriatrische Rehabilitation, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters sowie für Forensische Psychiatrie. In der Rangau-Fachklinik in Ansbach-Strüth werden aus dem

²⁴ ebenda, Punkt 5.2.3.

²⁵ Daten aus Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (2005): Raumordnungsbericht 2005, S. 122.

²⁶ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Krankenhausplan des Freistaates Bayern (35. Fortschreibung), Punkt 5.2.4.

Bereich der Inneren Medizin die Fachbereiche Pneumologie/Allergologie und Onkologie abgedeckt. Eine zusätzliche psychiatrische Tagesklinik mit 20 Betten ist zwischenzeitlich im Rahmen des Neubaus eines Fachärzteezentrums an der Kreisklinik Weißenburg i.Bay. realisiert worden und wurde zum 01.11.2009 in Betrieb genommen (im Krankenhausplan 2010 ist sie weiter als Bedarfsfeststellung geführt, siehe Tab. 3). Gemäß dem Krankenhausplan Bayern 2010 besteht in der Region grundsätzlicher Bedarf an einer weiteren dezentralen psychiatrischen Tagesklinik in Neustadt a.d.Aisch. Die Tagesklinik mit 20 Betten soll bis 2011 an der Klinik Neustadt a.d.Aisch realisiert werden. Dies soll durch den Abbau von 5 Betten am Bezirksklinikum Ansbach sowie von 15 Betten am Klinikum am Europakanal Erlangen erfolgen. Im Sinne einer wohnortnahen Versorgung ist diese künftige Einrichtung zu begrüßen. Eine ausreichende Versorgung soll so auch weiterhin über psychiatrische Kliniken und Tageskliniken mit angeschlossener psychiatrischer Institutsambulanz gemäß § 118 Abs. 1 SGB V sichergestellt werden. Entsprechend sollen die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau des Bezirksklinikums Ansbach, der psychiatrischen Tagesklinik Weißenburg i.Bay. sowie der sich in Aufbau befindenden psychiatrischen Tagesklinik in Neustadt a.d.Aisch jeweils unter Berücksichtigung einer psychiatrischer Institutsambulanz erfolgen. In der Region 8 ist ein dringender zusätzlicher Bedarf für die akutstationäre Versorgung (ebenfalls mit angeschlossener psychiatrischer Institutsambulanz gemäß § 118 Abs. 1 SGB V) von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen gegeben. Lediglich in der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am Bezirksklinikum Ansbach können Kinder und Jugendliche, neben der ambulanten Behandlung, voll- und teilstationär versorgt werden. Angeregt wird auch die Schaffung von je einer Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie an den Standorten Weißenburg i.Bay. und Neustadt a.d.Aisch. Die gemeindenahere Versorgung in den psychiatrischen Tageskliniken als wesentlicher Qualitätsaspekt der psychiatrischen Krankenhausversorgung in der Region würde dadurch festgeschrieben.

Ergänzt wird das Angebot an Fachkrankenhäusern durch die private Kiliani-Klinik in Bad Windsheim.

8.3 Bildung

zu 8.3.1 In allen Teilen der Region ist eine flächendeckende Versorgung mit Kindergärten in den Kommunen vorhanden. Lediglich im Oberzentrum Ansbach belegt die Statistik einen Mangel an Kindertageseinrichtungen.

Tabelle 4: Kindertageseinrichtungen in der Region 8 (Stand: 15.03.2008)

	Genehmigte Plätze insgesamt	Kinder insgesamt	Kinder je genehmigtem Platz [%]
Stadt Ansbach	1.260	1.308	103,8
Landkreis Ansbach	7.425	6.655	89,6
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	4.248	3.736	87,9
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	4.012	3.400	84,7
Region Westmittelfranken	16.945	15.099	89,1
Mittelfranken	68.820	64.087	93,1
Bayern	477.586	448.498	93,9

Quelle: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/13_01_2008neu.pdf [Zugriff: 24.09.2009]

Trotz dieser statistischen Auslastung können punktuelle Defizite an Plätzen vorhanden sein oder aber in Teilen von Städten oder Landkreisen eine Überversorgung vorliegen. Ebenso nicht erfasst ist die Nachfrage nach bzw. der Bedarf an den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen. Künftig wird hier die immer stärker und schneller voranschreitende Alterung der Gesellschaft verbunden mit geringen Geburtenraten zum Tragen kommen. Kinderhorte dienen der Förderung und Betreuung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Schulzeit. In zahlreichen Fällen ist die Betreuung von Kindern notwendig, insbe-

sondere dann, wenn entweder beide Elternteile berufstätig sind oder die häuslichen Verhältnisse eine elterliche Fürsorge und Aufsicht in der Freizeit nicht zulassen. Im Bereich der Kinderhorte und Kinderkrippen zeigt sich eine überwiegende Konzentration auf die Zentralen Orte und dabei auf die Orte mit einer Einstufung am Unterzentrum und höher. Dies ist überwiegend mit dem Auslastungsgrad und damit verbunden den Finanzierungsmöglichkeiten solcher Betreuungseinrichtungen von Kleinstkindern verbunden.

Im Bereich der vorschulischen Erziehung soll auch künftig eine Konzentration auf die Zentralen Orte erfolgen, bei Kleinzentren und ggf. auch Unterzentren sind zur Gewährleistung einer entsprechenden Versorgung auch gemeindeübergreifende Kooperationen verstärkt zu forcieren.

zu 8.3.2 Allgemeinbildende Schulen, berufliches Bildungswesen

zu 8.3.2.1 Die Versorgung der Mittelbereiche in der Region ist derzeit ausreichend. Die bestehenden Schulstandorte in der Region haben sich bewährt. Hauptziel für die Zukunft muss sein, die flächendeckende schulische Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Zeitnah werden in immer mehr Schularten Auslastungsprobleme auftreten. Zum Teil bestehen diese Auslastungsprobleme bereits und Kommunen begegnen diesen mit Kooperationen von Schulstandorten, z.B. bei den geplanten Schulverbänden zur Bildung von Mittelschulen. Zum Erhalt einer flächendeckend ausreichenden Schulversorgung mit allen Schularten ist dies auch künftig und ggf. für weitere Schultypen dringend geboten. In der Region werden künftig deutlich rückläufige Schülerzahlen zu verzeichnen sein, resultierend aus Geburtenrückgang und Abwanderung. Die bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren decken den Bedarf. Durch die Angliederung von Tagesstätten können Benachteiligungen der Lernbehinderten ausgeglichen werden. In Fällen von gleichzeitiger Verhaltensstörung werden intensive Therapiemaßnahmen ermöglicht. Durch die Schaffung von Tagesstätten wird nicht nur eine örtliche, sondern auch eine großflächige Betreuung erleichtert. Derzeit wird das Angebot an Ganztagschulen oder Nachmittagsbetreuung in der Region nach und nach ausgeweitet. Im Sinne des oft propagierten Schlagwortes der familienfreundlichen Kommune oder Region sind diese Angebote dringend auszubauen.

zu 8.3.2.2 An allen Krankenhäusern der Versorgungsstufe I und II und dem Bezirksklinikum Ansbach befinden sich Berufsfachschulen für Krankenpflege. Als weitere Bildungseinrichtungen des Bezirks Mittelfranken sind die Maschinenbauschule und eine Zweigstelle des Berufsausbildungswerkes mit staatlicher Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Ansbach, die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl und die Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf in der Region etabliert. In Uffenheim beispielsweise sollte die Landwirtschaftsschule als Fachschule mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/geprüfte Wirtschaftlerin für Landbau“ erhalten bleiben. Ergänzt wird das Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot der Region auch durch die Bayerische BauAkademie, einer Einrichtung des Berufsförderungswerkes des Bayerischen Baugewerbes e.V. Von den Landwirtschaftsschulen, Fachrichtung Landwirtschaft und Hauswirtschaft, wird in der Region unter der Trägerschaft der jeweiligen Landkreise eine praxisorientierte Fortbildung für zukünftige landwirtschaftliche Betriebsleiter und zur Führung eines ländlichen Haushaltes durchgeführt. Neben einem attraktiven und ausgewogenen Bildungsangebot in der Region werden durch diese Einrichtungen die Zentralitätsfunktionen der Standorte weiter gestärkt.

zu 8.3.3 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

zu 8.3.3.1 Die Hochschule in Ansbach entwickelt sich positiv (im SS 2009 waren rund 2000 Studenten eingeschrieben). Der Ausbau des Studienangebotes ist nach und nach erfolgt. So werden beispielsweise im Wintersemester 2009/10 über 500 Erstsemester ihr Studium in Ansbach beginnen. Die 1971 gegründete Hochschule Weihenstephan-Triesdorf hat derzeit insgesamt an beiden Standorten ca. 4.000 Studierende. In Triesdorf sind die beiden Fakultäten Landwirtschaft und Umweltsicherung angesiedelt. Problematisch angesichts steigender Studierendenzahlen ist an beiden Standorten die Raumausstattung sowie die Unterbringungsmöglichkeiten für Studierende, in Weidenbach/Triesdorf vor allem auch die völlig unzureichenden Hallensportmöglichkeiten. Hier sollten möglichst hochschulnahe Lösungen angestrebt werden. Als weitere Hochschule ist die Augustana-Hochschule (AHS) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Neuendettelsau zu nennen. Sie ist den theologischen Fakultäten der Universität gleichgestellt und bietet beispielsweise einen vollen

Studiengang für das Fach Evangelische Theologie. Zudem befindet sich dort eine Löhe-Forschungsstelle als Gemeinschaftsprojekt der Diakonie Neuendettelsau, dem Diakonischen Werk Bayern und der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Angesiedelt ist diese Forschungsstelle bei der Löhe-Kulturstiftung und ist fachlich der Augustana-Hochschule Neuendettelsau zugeordnet.

Als wichtige weiterführende Bildungseinrichtungen und angesichts steigender Studierendenzahlen sind diese Hochschulen in der Region Westmittelfranken zu erhalten. Eine enge Kooperation der regionalen Hochschulen sollte angestrebt werden, insbesondere in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Umwelttechnik. Selbstverständlich sollen auch Kontakte zu den benachbarten Hochschulen und Fachhochschulen so intensiv wie möglich gepflegt werden. Die nächstgelegenen (Fach)Hochschulen liegen in Nürnberg, Augsburg, Würzburg-Schweinfurt sowie Aalen und Heilbronn, mit Außenstelle Künzelsau (beide Baden-Württemberg). Mit den Hochschulen in der Region werden, abgesehen von der Schaffung einer größeren Chancengleichheit für die heranwachsende Jugend, auch die weiteren Bemühungen um die Stärkung des ländlichen Raumes, insbesondere die weiter notwendige industriell-gewerbliche Entwicklung der Region positiv beeinflusst. Erfahrungsgemäß sucht ein nicht geringer Teil der Hochschulabsolventen seinen Arbeitsplatz in der Nähe seiner Hochschule und stünde bei Bedarf der heimischen Wirtschaft und Industrie zur Verfügung. Weiter sind die für Hochschulen mit Studienplätzen im wirtschaftlichen und technischen Bereich wichtigen engen Verbindungen zu Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen, wie Praktika und die Möglichkeit eines Technologie- und Wissenstransfers, im Oberzentrum Ansbach und in der Region Westmittelfranken gegeben.

zu 8.3.3.2 Wie unter RP8 8.3.3.1 bereits erwähnt, finden zwischen Hochschulen und den Wirtschaftsunternehmen der Region oftmals vielfältige Austauschbeziehungen statt. Weiter können die an den Hochschulen angesiedelten Forschungseinrichtungen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, die kleine und mittelständische Unternehmen nicht leisten können, von denen diese aber im Rahmen des Technologie- und Wissenstransfers profitieren können. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien ist die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ein gutes Beispiel, wo Betriebsgründungen und -ansiedlungen mittlerweile, z.B. im Energiepark in Merkendorf, ein kleines regionales Cluster haben entstehen lassen.

zu 8.3.4 Ein bedeutsames regionales Ziel ist die Einrichtung eines flächendeckenden Erwachsenenbildungsangebotes. Das heißt, dass jedem Bürger der Region die Möglichkeit gegeben werden soll, die von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen in zumutbarer Entfernung von seinem Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz regelmäßig besuchen zu können. Dieses Ziel ist realisierbar, wenn in allen Teilen der Region das schon recht weit vorhandene Netz von Außenstellen mit der Zuordnung zu größeren, bereits bestehenden Einrichtungen der verschiedenen Erwachsenenbildungsträger vervollständigt wird. Als Außenstellen, die die Aufgabe von Kurszentren wahrnehmen können, kommen Klein- und Unterezentren in Frage. Zum Erreichen des angestrebten Ziels kommen neben vollwertigen Außenstellen auch gleichwertige Zwischenlösungen in Betracht, z.B. in Form gemeindlicher Kooperation in Zweckverbänden oder durch Arbeit selbständiger Einrichtungen in Teilen eines Landkreises. Als Erwachsenenbildungsträger im ländlichen Raum sind die Verbände für landwirtschaftliche Fachbildung und der VLM Mittelfranken von Bedeutung.

zu 8.4 Kultur

Von Dezember 2008 bis Januar 2009 wurde eine schriftliche Befragung aller 124 Kommunen in der Region Westmittelfranken durchgeführt. Es wurden Angaben zu den für den Regionalplan im Bereich kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken relevanten Kategorien erbeten. Auf Basis der Rückmeldungen von Kommunen (keine vollständige Rückmeldung erfolgt) sind die kulturellen Einrichtungen für den verbindlichen Ziel- und Grundsatzteil und die Begründung ausgewählt worden.

zu 8.4.1 Theater, kulturelle Veranstaltungen

In der Region Westmittelfranken existieren zahlreiche dauerhafte und temporäre Theaterbühnen, die teilweise öffentlich, teilweise privat bzw. von Vereinen oder als Laienspielgruppen betrieben und am Leben erhalten werden. Erfreulicherweise ist im Oberzentrum

Ansbach wieder eine eigene Theaterbühne etabliert worden. Daneben sind insbesondere die Kreuzgangspiele in Feuchtwangen und das Landestheater in Dinkelsbühl regional und überregional bekannte Theatereinrichtungen. Ergänzt wird dieses Angebot in Stadt und Landkreis Ansbach durch Bühnen und Theatergruppen beispielsweise (keine vollständige Aufzählung) in Ansbach – Theater Kopfüber, in Rothenburg o.d.Tauber - Topplertheater, in Diebach – Theaterscheune Unteroestheim, in Dinkelsbühl – Theater im Spitalhof, in Petersaurach – Freilichtbühne Vestenberg oder in Unterschwaningen – Arena im Schlosspark Dennenlohe. Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist das Bergwaldtheater in Weißenburg i.Bay. als Bühne mit überregionaler Bedeutung hervorzuheben. Weitere Angebote an Theatereinrichtungen und –aufführungen finden sich insbesondere in Gunzenhausen - Theater in der Stadthalle, in Solnhofen – Sola-Bühne, in Treuchtlingen – Schlossbühne oder auch in Weißenburg i.Bay. – Luna Bühne und Weißenburger Bühne '87 e.V. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sind insbesondere die beiden Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch – NeuStadtHalle, Schlosshof, Bühne im Torhaus und Bad Windsheim – Freilandtheater, Theater im Brater hervorzuheben. In der Region sind darüber hinaus unzählige Laienbühnen aktiv, die – ohne eine explizite Erwähnung – insgesamt das kulturelle Leben der Region bereichern. Insgesamt ist anzustreben, im Oberzentrum Ansbach, in den Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sowie in den möglichen Mittelzentren Uffenheim, Feuchtwangen und Treuchtlingen regionale und überregionale Theatereinrichtungen zu erhalten. Die weiteren Bühnen vervollständigen das flächenhafte Netz.

Im Bereich der kulturellen Veranstaltungen sind im Oberzentrum Ansbach als regional, überregional und teilweise international bekannte Veranstaltungen insbesondere die internationalen Gitarrenkonzerte, die Rokoko-Festspiele, die Ansbach Open, die Bachwoche, die Grüne Nacht oder auch die Skulpturenmeile zu nennen. Im Landkreis Ansbach seien als beispielhafte Veranstaltungen die Kinderzeche, die Sommerfestspiele im Landestheater, das Summer Breeze-Festival – Dinkelsbühl, die Rothenburger Pfingst-Festspiele und das Taubertal-Open-Air – Rothenburg o.d.Tauber, das internationale Pianofestival – Feuchtwangen, die Vestenberger Kulturtage – Petersaurach oder die Schloss- und Gartentage Dennenlohe – Unterschwaningen. Für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen seien beispielhaft genannt: die Ellinger Schlosskonzerte – Ellingen, Veranstaltungen im Münster – Heidenheim, die Altmühlsee-Festspiele – Muhr am See, das Play-Ground Open Air – Nennslingen, das Open Air „Umsonst und draußen“ – Treuchtlingen, der Festspielsommer im Bergwaldtheater und die Konzertreihen „Musica Biriciana-Musik in alten Mauern“ sowie „Fränkischer Sommer - Musica Franconia“ (Bezirk Mittelfranken) – Weißenburg i.Bay. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim lassen sich beispielhaft folgende Veranstaltungen aufführen: Konzerte im Münster – Münchsteinach, die Schlosshofkonzerte und Promenadenkonzerte – Neustadt a.d.Aisch, die Bad Windsheim Classic und das Sommer- und Herbstfest des Fränkischen Freilandmuseums – Bad Windsheim. Darüber hinaus gibt es in vielen Orten Faschingsumzüge, Kirchweihveranstaltungen, (Alt-)Stadtfeste oder auch Weihnachtsmärkte.

Getragen werden alle genannten Veranstaltungen neben der öffentlichen Hand von diversen kulturellen Institutionen, Kulturvereinen, Geschichts- und Heimatvereinen, Fördervereinen u.v.m. Die Beispiele zeigen ein vielfältiges kulturelles Leben in der Region, das dauerhaft erhalten werden soll.

Die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik der Bezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken in Uffenheim dient als Dokumentations- und Informationszentrum für Gebrauchsmusik in Franken. Seit Anfang der 1980er Jahre werden hier Zeugnisse populären Musizierens, Singens und Tanzens gesammelt, archiviert und interpretiert. Neben einem umfangreichen Notenarchiv befindet sich in der Forschungsstelle eine auch für die Öffentlichkeit zugängliche Fachbibliothek mit über 6000 Bänden, wie Liederbücher, aber auch zu Sachgebieten, wie Instrumenten-, Lied- und Tanzkunde.

zu 8.4.2 Museen

- zu 8.4.2.1 Die Staatsgalerie in der Residenz in Ansbach ist eine Zweiggalerie der Bayerischen Staatsgemäldesammlung. Neben einer Sammlung von im markgräflichen Schloss ansässigen Hofmalern finden sich hier Werke aus der flämischen, holländischen und französischen Schule des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Römermuseum in Weißenburg i.Bay. und das 1977 entdeckte Römerbad stellen mit dem 1979 gefundenen Römerschatz eine

außergewöhnliche Dokumentation der Römerzeit dar. Die Anlage des Römerbades dürfte die größte ihrer Art nördlich der Alpen sein. Zusammen mit dem Castrum Bircianis und dem Bayerischen Limes-Informationszentrum ist dieses Museum ein wichtiges Dokumentationszentrum römischer Kultur in der Region. Das Römermuseum ist ein Zweigmuseum der Archäologischen Staatssammlung München. Im Archäologie-Museum im Fränkischen Freilandmuseum in Bad Windsheim werden vor- und frühgeschichtliche Funde aus dem Raum des Aischtales, des Steigerwaldes und der Frankenhöhe dokumentiert. Das Museum ist ein Zweigmuseum der Prähistorischen Staatssammlung München.

zu 8.4.2.2 Durch die fortlaufende Veränderung des Dorfbildes infolge der Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft gehen unersetzliche bäuerliche Kulturdenkmäler verloren. Mittlerweile sind bereits irreparable Verluste an Kulturdenkmälern eingetreten. Trotz des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind auch weiterhin Verluste zu befürchten. Durch den qualifizierten Erhalt und Ausbau des Fränkischen Freilandmuseums im Mittelzentrum Bad Windsheim werden die unterschiedlichen Siedlungsformen, Haupt- und Nebengebäude, Dokumente der bäuerlichen Arbeitswelt, Mobiliar, aber auch im Hinblick auf vorindustrielle Entwicklungen vor allem Zeugnisse der Technikgeschichte (Mühlen und Hammerwerke), gesammelt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

zu 8.4.2.3 Regionale Schwerpunkt Museen repräsentieren die wesentlichsten musealen Einrichtungen in der Region Westmittelfranken. Eine umfassende Dokumentation der Geschichte des markgräflichen Territoriums, der neben der Geschichte der Reichsstädte wichtigsten Geschichts- und Kulturkomponente in Mittelfranken, wird im Markgrafenmuseum in Ansbach dargestellt. Zusammen mit dem Markgrafenmuseum in Ansbach stellen die Reichsstadtmuseen in Rothenburg o.d.Tauber, Bad Windsheim und Weißenburg i.Bay. eine wichtige Dokumentation der gerade für Mittelfranken bedeutsamen reichsstädtischen und markgräflichen Kultur dar. Das Fränkische Museum in Feuchtwangen war ein erster Schritt zur Darstellung fränkisch-bäuerlicher Kultur, insbesondere der Wohnkultur. Das Zeughaus Kinderzeche in Dinkelsbühl liefert zusammen mit dem historischen Festspiel ein lebendiges Zeugnis der wechselhaften Geschichte einer Stadt. Im Alten Schloss in Neustadt a.d.Aisch sind unter einem Dach mehrere Museen vereint. Dazu zählt die KinderSpielWelt, die durch verschiedene Spielgeräte ihren Besuchern die verschiedenen Lebensstile näher bringt. Im Alten Schloss ist das Aischgründer Karpfenmuseum angesiedelt. Hier wird die 1250jährige Geschichte der Tradition der Aischgründer Teichwirtschaft sowie ihre kulturhistorische Bedeutung für fränkische Königshöfe und mittelalterliche Klöster bildlich dargestellt. In Uffenheim befindet sich die bereits 1914 eröffnete regionalgeschichtliche Sammlung des Heimat- und Museumsvereins in drei nebeneinander liegenden historischen Gebäuden: Das älteste, der Schnellerturm (Bastion aus der mittelalterlichen Stadtbefestigung) beherbergt die paläontologischen Bestände. Zudem ist die älteste Apotheke Deutschlands dort vollständig erhalten untergebracht. In der ehemaligen Schranne (Zehntscheune, erbaut 1702) befindet sich eine Sammlung landwirtschaftlicher Geräte aus dem 17. bis 20. Jahrhundert. Die in der ehemaligen Oberamtskanzlei (markgräflich, Barockzeit) eingerichteten Werkstätten dokumentieren die Vielfalt des Uffenheimer Handwerks, Bürgertums und der Geschichte Uffenheims sowie prähistorische Funde.

Das aus dem lokalen Bürgermeister-Müller-Museum hervor gegangene „Museum Solnhofen“ mit seiner museumspädagogischen Außenstelle im Plattenkalk- und Hobbysteinbruch Solnhofen-Langenaltheim widmet sich als Dokumentationszentrum der Bedeutung von Solnhofen, seinem Naturstein Solnhofener Plattenkalk, der Lithographie sowie den Fossilagerstätten des jurazeitlichen Solnhofen-Archipels. Das sechste Exemplar des Urvogels *Archaeopteryx* ist in die Liste der nationalen Kulturgüter eingetragen. Die wissenschaftlich betreuten Sammlungen umfassen sowohl die Sammlung des Museumsgründers, wie auch Leihgaben der Bayerischen Staatssammlungen. Im Römerpark Ruffenhofen befindet sich mit dem Limesmuseum neben Weißenburg i.Bay. ein weiteres bedeutendes Dokumentationszentrum römischer Geschichte für die gesamte Region. Das Kastell Biriciana in Weißenburg i.Bay. wird seit 1889 ausgegraben und nach und nach rekonstruiert. Es war von einer römischen Siedlung umgeben und liegt nur wenige Kilometer vom Limes entfernt. Unweit des Kastells liegt auch eine Bäderanlage aus der Römerzeit, die 1977 entdeckt und später auch ausgegraben wurde.

zu 8.4.2.4 In Museen finden sich wesentliche Teile des kulturellen Erbes einer Region. Sie dienen als kollektives Gedächtnis der Gesellschaft in hohem Maße der lokalen und regionalen Identität.

tätsstiftung. In diesem Zusammenhang sind die Folgenden als wichtige regionale Museen zu sehen.

In dem 1988 eröffneten Spielzeugmuseum im Alten Schloss in Sugenheim sind viele Kinderspielzeuge aus vergangenen Tagen ausgestellt. Die weiteren Räumlichkeiten des Schlosses sind zudem eine sehenswerte Kulisse. Die Gemeinde Gutenstetten hat im Jahr 2008 in einem bis 1944 als Hirtenhaus genutzten Gebäude ein Museum mit archäologischen Funden aus der Vorgeschichte bis zur Neuzeit eingerichtet. Gutenstetten war die einzige keltische Siedlung im Aischgrund.

Das 1989 errichtete Sängermuseum in Feuchtwangen bietet seinen Besuchern interessante Eindrücke über die Musikgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert und im speziellen über die Entwicklung des Laienchorwesens. Hierbei wird die Musikgeschichte Frankens und der nördlichen Oberpfalz besonders hervorgehoben. Im Dinkelsbühler Museum 3. Dimension können u.a. mit Hilfe von speziellen Schaukästen 3D-Fotografien aus dem Makro- und Mikrobereich sowie Aufnahmen der Romantischen Straße betrachtet werden. Das Haus der Geschichte in Dinkelsbühl zeigt die wechselreiche Entwicklung der Reichsstadt durch Jahre des Krieges und Friedens anschaulich auf über die Zeit während des Dreißigjährigen Kriegs bis zur Eingliederung in das Königreich Bayerns. Im Kriminalmuseum in Rothenburg o.d.Tauber wird die Entwicklung der Gesetzgebung bis zum 19. Jahrhundert dargestellt. Es gilt als das bedeutungsvollste seiner Art in der Bundesrepublik. Das 1984 eröffnete Puppen- und Spielzeugmuseum in Rothenburg o.d.Tauber bietet seinen Besuchern die Möglichkeit, eine Vielzahl an Puppen der letzten 200 Jahre zu betrachten. Im Schlossmuseum in Schillingsfürst wird die Geschichte des Schillingsfürster Fürstenhauses erläutert. Hierbei können Gemälde, Deckenbilder, Möbel und Porzellane aus dieser Zeit betrachtet werden. In der Dauerausstellung EinBlick Centrum Mission EineWelt in Neuendettelsau kann der Besucher mehr über die Welt und das Leben der Menschen in Papua-Neuguinea, Afrika, Brasilien und Asien als auch die Tätigkeiten der dortigen lutherischen Kirchen erfahren.

Das Volkskundemuseum in Treuchtlingen zeigt Bayerns größte volkskundliche Sammlung. In der Ausstellung „Möbelgeschichte & Wohnkultur des oberen Altmühltals“ werden Möbel des 17., 18. und 19. Jahrhunderts gezeigt, wie sie in den charakteristischen Jurahäusern der Region genutzt wurden. Darüber hinaus gibt die Burgausstellung mit einer Vielzahl mittelalterlicher Funde Einblick in das Leben der Menschen in der „Oberen Veste“ von Treuchtlingen. Weiter ist eine Vielzahl steinzeitlicher und bronzezeitlicher Funde des Treuchtlinger Umlandes zu sehen. Das Archäologische Museum in Gunzenhausen als Bestandteil des Stadtmuseums stellt die Vor- und Frühgeschichte der Stadt dar. Hierbei können Funde und Darstellungen jungsteinzeitlichen Lebens, der Verlauf des Limes im Gunzenhäuser Land, sowie Nachbildungen frühmittelalterlicher Reihengräber betrachtet werden. Das Natur- und Jagdmuseum in der Burg in Pappenheim befasst sich mit der Jagdgeschichte und der Fauna der Jurahöhen und des Altmühltals.

Die vorhandene Museumslandschaft hat derzeit einen Schwerpunkt auf Einrichtungen mit geschichtlichem bzw. archäologischem Hintergrund. Die Darstellung der reizvollen Landschaft mit ihrer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt ist ausbaufähig. Als Standort für eine derartige Einrichtung bietet sich der Markt Colmberg an, da der Ort mitten im Naturpark Frankenhöhe liegt und dort bereits eine Ausstellung über den Naturpark angeboten wird. Die Trägerschaft könnte der Naturpark Frankenhöhe e.V. übernehmen.

zu 8.4.2.5 In der Region finden sich einige Museen, die sich sehr speziellen Themen widmen. Gerade diese Museen zeigen regionale und lokale Einzigartigkeiten, die sowohl geschichtlich, wie auch touristisch bedeutsam sind.

Die 1416 - 1421 erbaute Spitalkirche in Bad Windsheim stellt zum ersten Mal ein Museum in der Kirche dar. Als ein spätgotisches Bauwerk zeigt sie mit ihrer Originalausstattung die Geschichte des fränkischen Protestantismus anschaulich auf. Sie gehört als ein Teil der Baugruppe Stadt zum Fränkischen Freilandmuseum. Das Rundfunkmuseum Schloss Brunn in Emskirchen hat eine Sammlung mit mehr als 1000 Exponaten, von denen ca. 450 im Museum ausgestellt sind.

Das Heilige Grab Virnsberg in Flachslanden ist ein Kulissengrab aus der Zeit um 1770. Es stellt eine Nachbildung des Heiligen Grabes und der Grabkapelle in Jerusalem dar. Als von einmaliger Bedeutung für die Region Westmittelfranken kann das Gustav-Weißkopf-Museum in Leutershausen gesehen werden. Hier werden Zeugnisse der Entwicklung der Luftfahrt gesammelt. Vor allem die Pionierleistungen des nach Amerika ausgewanderten Sohnes der Stadt Leutershausen werden dargestellt. Ihm gelang am 14.08.1901 der erste

Motorflug. Das Löhe-Zeit-Museum in Neuendettelsau stellt die dörflichen Lebensverhältnisse der Zeit des Dorfpfarrers Wilhelm Löhe dar. Dieser lebte von 1837 bis 1872 in Neuendettelsau. Das 1985 eröffnete Deutsche Pinsel- und Bürstenmuseum in Bechhofen trägt mit seiner Darstellung von den Anfängen der Pinselindustrie vor ca. 200 Jahren bis zur heutigen hochtechnisierten Produktion von Pinsel- und Bürstenerzeugnissen dem für den Raum Bechhofen wirtschaftlich bedeutsamen Gewerbebereich Rechnung. Das entstandene Fachmuseum für Pinsel, Bürsten, Haare, Geräte, Maschinen und Dokumente ist in Europa einzigartig. Das Oldtimermuseum in der Zehntscheune des Schlosses Dennenlohe stellt eine große Sammlung an Automobilen und Motorrädern aus. Das Museum Wolfram von Eschenbach in Wolframs-Eschenbach vermittelt seinen Besuchern Geschichten von Parzival, König Artus und der Tafelrunde und vor allem von Wolfram von Eschenbach und seinen Werken. Das Ludwig-Doerfler-Museum in Schillingsfürst zeigt den künstlerischen Nachlass des bekannten Malers der Frankenhöhe, Ludwig Doerfler. Das Brunnenhaus mit Ochsentretanlage in Schillingsfürst ist ein in ganz Süddeutschland einmaliges Bauwerk aus dem Jahr 1702. Vor allem die Ochsentretanlage mit dem kompletten dazugehörigen Inventar stellt eine überregionale Besonderheit dar. Ziel des Vereins, der das militärische Heimatmuseum in der Munasiedlung (Muna-Museum) betreibt, ist es, die Geschichte der ehemaligen „Lufthauptmunitionsanstalt Oberdachstetten“ (= MUNA) in Marktbergel sowie die Militärgeschichte der umliegenden Gemeinden im Bereich Frankenhöhe zu erforschen, Gegenstände und Dokumente jeglicher Art vor dem Verlust oder der Zerstörung zu bewahren und diese der Öffentlichkeit in einem Museum politisch neutral und unverfälscht zugänglich zu machen.

Das Apothekenmuseum der Kohl'schen Einhorn Apotheke in Weißenburg i.Bay. ist das in Mittelfranken einzige Apothekenmuseum. In der Schatzkammer der Evang. Luth. St. Andreaskirche in Weißenburg i.Bay. werden erhaltene vor- und nachreformatorische Kirchenschätze präsentiert. Hervorgegangen aus dem „Museum auf dem Maxberg“ präsentiert das Fossilien- und Steindruck-Museum nach seinem Umzug nach Gunzenhausen Fossilien aus aller Welt. Es ist neben dem Museum Solnhofen ein Dokumentationszentrum der paläontologischen und kulturhistorischen Bedeutung der Solnhöfer Plattenkalke. Durch die Lage im Fränkischen Seenland stellt es auch eine Bereicherung des dortigen touristischen Angebots dar. Das ehemalige Benediktinerkloster Heidenheim und das Münster St. Wunibald gelten auch in der heutigen Zeit als bedeutendes Kulturdenkmal in unserer Region. Seine historischen Gemäuer kulturell neu zu beleben gilt als Schlüsselprojekt für alle Anstrengungen Heidenheims und damit auch den Hahnenkamm regional zu entwickeln. Hierzu hat sich ein Zweckverband, bestehend aus dem evang.-luth. Dekanatsbezirk Heidenheim und der Marktgemeinde Heidenheim gegründet.

zu 8.4.2.6 In mindestens allen Zentralen Orten, vielfach darüber hinaus finden sich Stadt- und Heimatmuseen, die für ihren Einzugsbereich wichtige Dokumentationszentren der lokalen Kultur und Historie darstellen. Sie sind als Ergänzung zu den o.a. regional und überregional bedeutsamen Museen zu sehen. Sie gilt es, auch ohne weitergehende namentliche Aufzählung, in ihrem Bestand zu sichern.

Verschiedene Kommunen, wie z.B. der Markt Lichtenau, beabsichtigen beispielsweise mit Zuschüssen aus der Städtebauförderung zur Dokumentation lokaler und regionaler Besonderheiten ein Museum zu errichten. Der Aufbau und die Errichtung eines derartigen Museums ist auch aus regionalplanerischer Sicht eine unterstützungswürdige Angelegenheit zur Förderung kultureller Einrichtungen.

zu 8.4.3 Denkmäler

zu 8.4.3.1 Zum Bereich der denkmalpflegerisch zu schützenden Einrichtungen zählen:

- Bau- und Kunstdenkmäler, Ensembles: In der Bayerischen Denkmalliste finden sich ungefähr 120.000 Baudenkmäler sowie rund 900 Ensembles, deren Erhalt und sachgerechte Behandlung im Bayerischen Denkmalschutzgesetz geregelt sind. Bauliche Veränderungen, z.B. im Rahmen von Sanierungs- oder Restaurierungsmaßnahmen an Baudenkmalern, aber auch Veränderungen in der Nähe von Baudenkmalern können das überlieferte Erscheinungsbild des baulichen Erbes beeinträchtigen und sind daher nur in Einklang mit den denkmalpflegerischen Zielen durchzuführen.
- Bodendenkmäler: Ziel und Auftrag der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung als Archiv im Boden zu bewahren. Hauptziel ist dabei der Erhalt

des Bodendenkmals. Ist dies nicht realisierbar, sind vor einem Eingriff in den Boden ersatzweise fachgerechte archäologische Ausgrabungen durchzuführen.

- **Bewegliche Denkmäler:** Laut Bayerischem Denkmalschutzgesetz können auch bewegliche Gegenstände als Denkmäler aufgenommen werden. Es sind dies sehr seltene Objekte, die zugleich einen außerordentlichen historischen oder künstlerischen Wert aufweisen können. Beispiele sind technikgeschichtlich wertvolle historische Fahrzeuge oder künstlerisch bedeutende Sammlungen.

In der Region finden sich unzählige Baudenkmäler. Deren Erhalt und Nutzung ist nicht immer einfach und in der Regel mit hohen Kosten verbunden. Beispielhaft sei hier die Diskussion um den Erhalt und die Nutzung des Klosters Heidenheim angeführt. Insbesondere der Bestand an nicht immer ausreichend kartierten Bodendenkmälern kann bei Planungen problematisch sein. Als beispielhaftes Bodendenkmal sei das Bodendenkmal und Landschaftsschutzgebiet am Hesselberg genannt. Nicht um jedes Denkmal kann ein so eindeutiger Schutzstreifen wie etwa im Fall des Limes gezogen werden. Dennoch sind Lösungswege in öffentlich-privater Partnerschaft und in Abstimmung mit den denkmalpflegerischen Belangen möglich und anzustreben.

zu 8.4.3.2 Die Residenz in Ansbach ist aus einer spätmittelalterlichen Anlage entstanden. Im 18. Jahrhundert gaben Baumeister wie Gabriel di Gabrieli oder Leopold Retti der Residenz ihre heutige Gestalt und ihre Innenausstattung des frühen Rokoko. Das Deckenfresko des Festsaaes von Carlo Carlone, die Gemäldegalerie mit Werken des Rokoko und Gemälden aus der ehemaligen markgräflichen Galerie und auch die Sammlung Meißner Porzellane im Spiegelkabinett bilden eine weitere Sehenswürdigkeit. Mit Anfängen bereits im Mittelalter und einer wechselvollen Geschichte ist derzeit angedacht, die Synagoge in Ansbach wieder verstärkt als museale Einrichtung und Begegnungsstätte zu erschließen. Die bis 1803 freie Reichstadt Rothenburg o.d.Tauber ist mit seiner weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Altstadt als Ensemble eine weltweite Touristenattraktion. Die knapp 1000 Jahre alte ehemalige Reichsstadt Dinkelsbühl - ein europäisches Kulturdenkmal - mit seiner bei allen Kriegen unversehrt gebliebenen und von einem geschlossenen Mauerring umgebenen mittelalterlichen Altstadt als Ensemble wird alljährlich von mehr als 500.000 Touristen aus aller Welt besucht. Die Schlossanlage Virnsberg besteht teils aus einer mittelalterlichen Höhenburg, teils aus einem Wasserschloss. Sie hat einen polygonalen Burgring, der um 1700 durch einen barocken hufeisenförmigen Wirtschaftshof erweitert wurde. Umgeben ist das Schloss von einem Weiher. Das Schloss Frankenberg mit Umfeld ist ein eingetragenes Denkmal. Der Frankenberg beherbergt zwei Burgen - den vorderen und den hinteren Frankenberg. Heute noch erhalten ist Schloss Frankenberg (Vorderfrankenberg). Derzeit wird eine umfangreiche Sanierung zur Bestandssicherung mit einem zukunftsfähigen Nutzungskonzept des Schlosses, des Amtshauses, der Schlosskapelle, der Wallmauern und der Meierei in Privatinitiative vorgenommen. Das 1711 erbaute barocke Deutschordenschloss in Ellingen wurde von einigen Landkomturen und Fürsten bewohnt, bevor es letztlich an den bayerischen Staat verkauft wurde. Das Schloss glänzt mit seinen französischen Pavillonsystemen, seinen Festsäulen und seinem schmucken Treppenhaus. Die Festung Wülzburg – 200 Meter über der Stadt Weißenburg i.Bay. gelegen – repräsentiert eine sehr wechselvolle Geschichte. Bei einer Führung können u.a. das Gefängnis, die Bastionen und der in der Brunnenstube liegende, 137 Meter tiefe Brunnen begutachtet werden. Die Hohenzollernfestung wird als ein nationales Baudenkmal von europäischer Bedeutung angesehen.

zu 8.4.4 UNESCO-Welterbestätte

Im Jahr 2005 ist der Limes zum UNESCO-Welterbe der Menschheit ernannt worden. Er ist die einzige Welterbestätte in der Region Westmittelfranken. Schwierig im Umgang mit dem Limes ist, dass sein Verlauf zwar hinreichend bekannt ist, jedoch die sichtbaren Überreste und Denkmäler sehr spärlich sind. Mit Hilfe des Limesentwicklungsplans aus dem Jahr 2007 sollen der Schutz und Erhalt, die Erschließung und Vermittlung sowie die weitere wissenschaftliche Erforschung des Limes sichergestellt werden. In der Region Westmittelfranken ist in der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. seit 2006 das Bayerische Limes-Informationszentrum eingerichtet. Diese bayernweit einzige Einrichtung gilt es, auch in seiner Bedeutung für die Region, am Standort Weißenburg i.Bay. langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. An einigen Stellen der Region wird derzeit versucht, den Limes und die römische Geschichte erlebbar zu machen. So ist der Römerpark in Ruffenhofen ein gutes

Beispiel, wie das kulturhistorische Erbe aufbereitet und genutzt werden kann. Einrichtungen dieser Art sind zu fördern, zu erhalten und aufzubauen, immer in Abstimmung mit den denkmalpflegerischen Fachplanungen und dem Limesentwicklungsplan.

Im Regionalplan wird der Verlauf des Limes schematisch (ohne die definierte Schutzzone) in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. Dies soll eine Abstimmung von Planungen erleichtern. Weitere für das kulturhistorische Erbe wichtige Einrichtungen sind im Regionalplan auch in anderen Kapiteln, wie beispielsweise RP8 7.1.2 Erholung, dokumentiert.

zu 8.4.5 Bibliotheken

zu 8.4.5.1 Die Bibliotheken der Region sind teilweise gemeindlich, teilweise auch kirchlich getragen. Teilweise finden sich auch von Vereinen oder anderen Institutionen getragene, in der Regel fachlich spezialisierte Leihbuchbestände, wie etwa die Bibliothek des Heimatvereins in Neustadt a.d.Aisch oder die Bibliothek in der Touristinformation in Langlau. Die dünn besiedelten Gebiete nehmen in der weitgehend landwirtschaftlich strukturierten Region Westmittelfranken vergleichsweise einen großen Raum ein. Eine gleichwertige Grundversorgung mit Literatur kann hier oft nur durch Verbundlösungen (z.B. Fahrbüchereien) hergestellt werden. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beispielsweise hat die Kreisbücherei einen Bücherbus. Derartige Einrichtungen gilt es, dauerhaft in der Region zu erhalten, auch um beispielsweise Schulen oder Kindergärten ohne eigenen Leihbuchbestand mitzuversorgen.

Anzustreben ist insgesamt eine bessere Ausstattung mit neuen Medien. Da die elektronische Datenverarbeitung Arbeitsgänge in der Bibliothek beschleunigt und die Benutzerfreundlichkeit erhöht, empfiehlt es sich, die Büchereien der Region verstärkt mit den hierfür erforderlichen Geräten und Anschlüssen auszustatten (Hierfür sind sicherlich entsprechende Internetanbindungen die Voraussetzung.). Diese Umstellung wird jedoch – insbesondere auf Grund der entstehenden Kosten – nur in größeren Bibliotheken sinnvoll sein. Der Zusammenschluss von kleineren Leihbüchereien ist daher gegebenenfalls anzudenken. Andererseits kann dies die Möglichkeit eröffnen, durch die Nutzung von Online-Diensten einen intensiven Daten- und Informationsaustausch durchzuführen und die Kooperationen unter Bibliotheken zu verbessern. Diese erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sind auf Grund des Aufwandes und des erforderlichen Buchbestandes nur für größere Bibliotheken in den möglichen Mittelzentren Uffenheim, Feuchtwangen und Treuchtlingen, den Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sowie dem Oberzentrum Ansbach sinnvoll.

zu 8.4.5.2 Die Deckung des gehobenen Bedarfs in der Region Westmittelfranken ist Aufgabe der Bibliotheken in den Zentralen Orten mit einer Einstufung vom möglichen Mittelzentrum aufwärts. Sie leisten diese Aufgabe zusätzlich zur Grundversorgung, die einen engeren Versorgungsbereich hat. Sie sollen sich deshalb in qualitativer und quantitativer Hinsicht deutlich vom Angebot der Büchereien der Grundversorgung unterscheiden. Insbesondere in den Hochschulen im Oberzentrum Ansbach und in Triesdorf kann zur Deckung eines fachlich spezialisierten Bedarfs auf die dortigen Bibliotheken zurückgegriffen werden. Eine weitere Fachbibliothek ist die Außenstelle des Staatsarchivs Nürnberg in Lichtenau. Das Angebot der Staatlichen Bibliothek (Schlossbibliothek) im Oberzentrum Ansbach sollte im Bibliothekenverbund mit der Hochschulbibliothek Ansbach dauerhaft in ihrem Bestand gesichert werden. Für den spezialisierten höheren Bedarf bietet sich die Anbindung an das leistungsfähige Bibliothekswesen der benachbarten Region Nürnberg an. Eine verstärkte Zusammenarbeit wird notwendig. Die Staatliche Bibliothek Ansbach sowie die gemeindlichen Bibliotheken und die Archive können die Versorgung mit wissenschaftlicher, vor allem mit regionalkundlicher Literatur unterstützen.